

Juris

L i v l ä n d i s c h e
Gouvernements - Regierungss-
Patente.

G e s a m m e l t
und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag
chronologischem Verzeichnisse geordnet
von
C. F. W. G o l d m a n n.

J a h r g a n g 1730-1733

Enthaltend die Nummern
bis

ranslat.

382.

MANIFEST

Oder

PUBLICATION

Aus dem hohen geheimen Conseil.

BIBLIOTHECA
ACADEMICA
DORPATENSIS



Ennach nach des Allmächtigen Gottes Willen der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Grosser Herr PETER II. Kayser und Selbsthalter aller Reussen/nachdem derselbe vom 7. Januarii a.c. an denen Pocken krank gelegen / am 18. ejusdem nach Mitternacht umb 1. Uhr dieses Zeitliche mit dem ewigen verwechelt / durch dessen dem ganzen Reiche höchstschmerzliches Absterben die Männliche Linie der Kayserlichen Familie ausgegangen ; Aus ist / mittelst einhelligen Schusses und sämtlicher Einstimmung der ganzen Russischen Nation, aus dem Kayserl. Geblüte die Grosse Frau ANNA JOANOWNA, eine Tochter des Grossen Herren und Czaaren JWAN ALEXIEWITZ, und Ibro höchstseel. Kayserlichen Majestät Mubne / zum Russisch Kayserlichen Thron erköhret / und zu solchem Ende der würcklich Geheimbter Rath Fürst Waleri Lukitz Dolgoruckoy, nebst dem Senatorn und Geheimten Rath Fürst Michailo Michailowitz Gallizin und General-

Est
TRU Szamatukop

222

General-Majorn Michailo Leontjew an Ibro Kayserl. Majesté abgesandt worden / umb die allerdemüthigste Ansuchung zu thun / es gerubeten Selbe den Russischen Trohn anzunehmen / welchem Besuche auch Ibro Kayserl. Majesté allergnädigst statt gegeben / und jeko auf der Reise begriffen sind. Dieses wird hiemitelst zu dem Ende kund gethan / damit alle und jede sowohl Geistlichen / als Militair- und Civil-Standes / daß Ibro Kayserl. Majesté die Russische Krone angenommen / Wissenschaft haben / und dem Höchsten davor dancken mögen.

Bei Ibro Kayserlichen Majesté arrivement zu Moscau werden alsbald die Ordres zur Huldigung von Deroselben ausgegeben und publiciret werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 4. Febr. 1730.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 16. Febr. 1730.

P. S. Wann diese Notification anlanget / muß mit Lätung der Glocken bey allen Kirchen im Lande und in denen Städten dieses General-Gouvernements angefangen und damit täglich eine Stunde / nemlich umb Mittage von 12. bis 1. Uhr verfahren / auch die Cantoren und Mütäre schwarz bekleidet werden. Riga d. 16. Febr. 1730.

Ibro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff und Ehstland stehende Feld-Regimenter. Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Lieffland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbshalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.

Wir haben bey der Uns von Gott übertragenen Souverainen Beherrschung des Russischen Kayserthums / unter andern zu des Reiches Nutzen gemachten Verordnungen / Uns hauptsächlich aus Eysen vor die Befehle Gottes zu erst die conservation und Beschützung der Orientalischen Kirche Christlicher Religion, sampt denen übrigen Säkungen / so zum Lobe und Preise Gottes gerichtet sind / angelegen seyn lassen / hienächst auch dahin unsere Sorge gerichtet / daß ein rechtschaffenes und Gott-gefälliges Gericht und Gerechtigkeit geheget werde. Zu welchem Ende dann Wir / was das erste / nemlich die Beschützung der Christlichen Religion, betrift / bey Unserer ersten Anwesenheit im Regierenden Senat einen Befehl unterm dato vom 17. Martii dieses Jahres ergehen lassen und solchen durch den Druck unter dem Volcke zu publiciren verordnet haben / wegen des andern aber befehlen Wir Krafft diesen Unsern Patents auß ernst- und nachdrücklichste allen in Unserm ganken Russischen Kayserthum befindlichen Ober- und Unter-Gerichten / daß Selbige in allen vorkommenden Sachen die iustice égal, ohne Ansehen der Vornehmen und vermögenden Personen und mit Hintansetzung aller Gott-mißfälligen Heuchelen und Partheylichkeit / sampt dem der Wahrheit wiederstrebenden verfluchten Eigennuß / administriren / als welche Mißhandlungen Unsere Vorfahren / unter Bedrohung mit Lebens- und anderen Straffen nach Beschaffenheit

der Verbrechen / verhütet / dagegen aber die Gerechtigkeit befestiget und eingewurzelt haben. Wie dann in dem Gesetz-Buch de Anno 1659. im 10. Capitel und ersten puncte enthalten / daß alle Richtere Recht und Gerechtigkeit denen Vornehmen so wohl als denen Gerinigen sollen wiederfahren lassen / keinesweges aber darinne aus einigen Absichten oder aus Freund- oder Feindschaft zu wenig oder zu viel thun / noch einen Freund übersehen oder gegen einen Feind Rache üben / in Summa niemanden aus einigerley Ursache im geringsten favoriliren / und alle vorkommende Cronß-affairen ohne Furcht vor die Vornehmen und Vermögenden rechtchaffen betreiben / auch den Belendigten aus denen Händen des Ungerechten erretten. Vorüber vornehmlich Unser Vater-Bruder und Kayser PETER der Grosse / nachdem derselbe die bey denen Gerichten vorgegangene Unrechtsfertigkeiten bemercket / verschiedene ukalen, als vom 15. Junii 1714. und vom 17. April 1722. ergehen lassen / und dermittelst die Gesetze / constitutiones und reglementen auf das kräftigste confirmiret hat / damit nach denenselben alle vorkommenden Sachen ohne Neben-Absichten und affecten bey Vermeidung schwerer Straffe abgethan und es dahin gebracht würde / daß Recht und Gerechtigkeit unter dem Volcke im Schwange ginge / welche vorige Gesetze / Verordnungen und ukalen auch nach dessen Absterben bey Lebzeit und Souverainer Regierung Unserer Muhme und Kayserin CATHARINA ALEXEWNA, Anno 1725. imgleichen bey der Regierungs-Zeit des Kayserß PETRI II. Anno 1727. bestätiget worden. Wann nun auf die justice des Reiches Heyl und Wohlseyn beruhet / dahingegen von dem Orthe / wo selbige nicht gehandhabet wird / der Segen Gottes und dessen Gnade sich abwendet und man in dessen gerechten Zorn verfället ; Als begehren Wir von allen Unsern Ober- und Nieder-Gerichten in Unserm ganken Reiche und verordnen hiemit auf das kräftigste / daß in allen vorkommenden Sachen die Richtere nach ihrem Eynde und Gewissen ohne Ansehen der Personen erkennen und verfahren und den Belendigten aus denen Händen

den der Ungerechten erretten / auch in allem sich so / wie oben angezeigt / verhalten sollen. Wovor solche aufrichtige und rechtliebende Richtere von Gott Selbst eine unsichtbare Belohnung zugewarten haben / von Uns aber mit Gnaden-Bezeigungen angesehen werden sollen. Dahingegen die Richtere / so bey denen ihnen anvertraneten Gerichten in denen vorkommenden Sachen ungerecht erkennen und verfahren / aus Bequemlichkeit oder aus Haabgierigkeit die Rechts-Sachen verschleppen / mit dem Schuldigen durch die Finger sehen / aus Furcht ihr Ambt nicht rechtchaffen vollbringen / oder sich an jemanden zu rächen gedencken / vor sothane Ubertretung ihres Eyndes dem künftigen Gerichte Gottes nicht entgehen werden. Woneben Wir zugleich verordnen und befehlen / daß / wann jemand dergleichen Verbrechen überführet / oder von seinen vorgesezten solches an ihm bemercket wird / ein solcher nach denen Reichs-Rechten und ukalen sonder verschonen und ohne Ansehen der Person / wes Standes und condition dieselbe sey / gestraffet werden solle / damit die andern Richtere daran exemple nehmen und von solchen Unthaten abgeschreckt werden mögen. Zu welchem Ende dann dieser Unser Befehl / wann selbiger gedrucket / alenthalben publiciret und an alle Richter-Stühle aus dem Regierenden Senat versandt werden soll.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben

Gegeben zu Ismailow
den 1. Junii 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 3. Junii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Julii 1730.

P. S. Es wird hienittelst bekant gemacht / daß ein Polnischer Steurmann / Peter Lofi genant / von einer Struse / welche von Königsberg den Strom hinauf zu rüch gehen sollen / echappiret / und 1000 Rthlr. Alberts an Ducaten und Timfen diebischer Weise entwandt / womit derselbe sich hieher nach Liefland begeben hat hen soll. Solte nun derselbe irgendwo im Lande betroffen werden / so soll derselbe handfest genommen und unter gewahrhaftigen Eid dem nächsten Wache abgeliefert werden / wovor derjenige welcher den 100. Rthlr. Alb. zum recompens zugewärtigen hat

Translat.

383.

Titulatur-Formular.

Wie **Ihro Kayserl. MAJESTE**

Hier zu schreiben: So folgender-
gestalt zu jedermanns Nachricht
kund gethan wird.

In denen Briefen innerhalb Reichs.

Von **Gottes Gnaden ANNA, Kayserin**
und Selbsthalterin aller Neussen.

In denen Ordres aus dem Senat an die Collegia und Gou-
vernementen, **sol auch aus denen Collegiis**
an die Gouvernementen.

Befehl **Ihro Kayserl. Majesté, Selbsthal-**
terin aller Neussen, aus dem Senat (oder
aus denen Collegien.)

III.

III.

In denen Suppliquen und Send-Schriſten.

Allerdurchlächtigſter Großmächtigſte Groſſe
Frau / und Kayſerin ANNA JOAN-
NOWNA, Selbſthalterin aller Reuſſen.

Beym Schluſſe.

Allergnädigſte Frau und Kayſerin / Ich bitte
Ew. Kayſerliche Majesté.

IV.

In denen Urtheilen.

Auf Befehl Ihero Kayſerl. Majesté.

In denen Paſſporten
Auf Befehl Ihero Kayſerl. Majesté und Selbſt-
halterin aller Reuſſen. &c. &c. &c.

und orienthalben / ſuo Ihero Majesté genant werden / iſt
zu ſchreiben Ihero Kayſerl. Majesté.

(L.S.)

Gedruckt zu Moſkau bey dem Senat den 9. Febr. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17. Febr. 1730.

Translat. 384

MANIFEST.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin
und Selbsthalterin aller Reus-
sen, &c. &c. &c.



Shaben bey Unserer glück-
lichen Ankunfft zu Moscau und
Antretung des Russischen Troh-
nes Unsere getreue Unterthanen/
so wohl Geist- als Weltlichen
Standes den Eyd der Treue
Uns und dem Reiche geleistet. Wann aber nach-
gehends alle Unsere gleichmäsig getreue Unter-
thanen bey Uns einhellig angesuchet / Wir möch-
ten die Souverainität in Unserm Russischen Kay-
serthum!

serthum / so / wie es von Alters her Unsere Vorfahren gehabt / anzunehmen geruhen / auf welchen allerdemühtigsten Antrag Wir auch / die Souverainité anzunehmen / haben belieben wollen; Als haben Wir / einen neuen Eyd aufzusetzen und solchen in Druck ergehen zu lassen / befohlen / nach welchem alle Unsere so wohl in Moscau subsistirende als im ganken Russischen Reiche befindliche getreue Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes den Eyd der Treue Uns als Souverainen Frauen abzulegen und eigenhändig sich zu unterschreiben haben sollen. Begeben zu Moscau den 28. Febr. 1730.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig also unterschrieben

ANNA.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 28. Febr. 1730

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. Martii 1730.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reußen,
&c. &c. &c.



Etzergestalt Ihro Kayserl. Majesté, Unsere allergnädigste Grosse Frau und Kayserin / nachdem Selbe wohl und glücklich zu Moscau arriviret und den Russisch-Kayserl. Trohn angetreten / auf allerdemühtigsten Antrag Dero samptlichen getreuen Unterthanen die Souverainité in dem Russischen Kayserthum / so wie es von Alters her Dero Vorfahren gehabt / anzunehmen geruhet haben / solches zeigt beygehendes im Translat hieselbst gedrucktes Manifest. Wann nun hieneben die hohe Ordre eingetauget ist / daß höchstgedachtes Ihro Majesté, Unserer allergnädigsten Kayserin / von Dero samptlichen hiesigen Unterthanen der Eyd der Treue abgelegt und gehurdiget werden solle / womit bereits allhier zu Riga bey der Generalität / und denen Garnisons-Regimentern / wie auch denen hieselbst anwesenden von der Noblesse sampt Militair- und Civil-Beamten / in gleichen dem Magistrat, Ministerio, Bürgern und Einwohnern der Anfang gemacht ist; Als wird zu solchem Ende wegen dieser Province denen von Adel / der Priester-schafft / Arrendatoren, Ambt- und Haus-Leutheu / wie auch teutschen Handwerckern und Bedienten / welche Ihro Kayserl. Majesté würckliche Unterthanen sind / der Termin dergestalt anberahmet / daß die nächstbelegenen und welche immer dazu gelangen können / am 21. dieses Martii Monats / die andern aber des Rigischen und Wendischen Crayses / so wegen weiterer Entlegenheit in solchem Termin nicht erscheinen können / in zweyen anderweitigen Terminen / nemlich den 24. und 28. hujus allhier in Riga vnfehlbar und ohne einzige Entschuldigung persönlich sich einfinden und die Huldigung in allerunterthänigster Devotion abstatuen mögen. Was aber anlangt die im Pernauischen und Dörptischen Craysen belegene Possesores und Landes-Einwohner / Selbiger wegen ist die Verfügung gestellet / daß die im Dörptischen nebst dem Magistrat der Stadt Dorpt, der ganken Bürgerschaft und allen

allen daselbst wohnenden teutschen Untertbanen insgesambt in der Stadt Dorpt vor dem Herrn Land-Rath v. Löwenstern und dem daselbst in Quartier stehenden Herrn Obristen de Natali in praesence des Herrn Obrist Lieutenants Maslow und Herrn Statthalters Baron von Strömfeldt, die im Pernauischen Craysse aber in der Stadt Pernau vor dem Herrn Land-Rath de la Barre und dem daselbst commandirenden Herrn Obrist-Lieutenant Kukoffsky den 24. hujus den Eyd der allerunterthänigsten Treue ablegen sollen / als wohin ein jeder / den es angehet / præcise am bestimbten Tage sich persönlich befügen muß. Damit auch die Einwohner der in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte Wenden, Wolmar, Lembfal, Walck und Fellin, der weitläufigen und denen meisten beschwerlichen Reisen überhoben seyn können / so ist die Veranstaltung gemacht / daß selbige in loco ihre allerunterthänigste Huldigung leisten / daselbst auch die nächst herum belegene von der Noblesse, sampt Arrendatoren, Verwaltern / teutschen Bedienten und Handwerckern aus dem Lande zu solchem Ende sich einfinden und huldigen können. Und zwar ist zu Wenden der Termin auf den 21. hujus dazu angesetzt / an welchem der Herr Land-Rath Baron v. Budberg sich nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant Kellinger vom Tobolskischen Regimente daselbst einfinden und den Huldigungs-Actum vollziehen lassen wird. Worauf am 23. hujus ermeldter Herr Land-Rath Baron v. Budberg nebst dem Herrn Obristen Hanemann im Städtchen Wolmar, am 26. hujus aber nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant Matrunin im Städtchen Walck darinne zu continuiren verordnet ist. Wie dann auch am 23. hujus in Lembfal der Herr Obrister Chripanoff und der Herr Land-Richter von Dunte den Huldigungs-Eyd von denen dasigen Einwohnern abzunehmen constituiret und bevollmächtiget sind. Zu Fellin aber wird der Herr Land-Rath de la Barre auf der Rückreise von Pernau nebst dem Herrn Obrist-Lieutenant von Ponikau diesen Huldigungs-Actum hebbig vollziehen lassen. Alle diejenigen / so in diesem Patente angewiesen sind / den Huldigungs-Eyd zu leisten / sind auch schuldig / das Formular eigenhändig zu unterschreiben / und zwar die von der Noblesse zeichnen ihren Nahmen und Character, die andern gleichfalls ihren Nahmen und Condition. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehen mag / mit schuldigster promptitude zu richten und zweiffelt man keinesweges / es werde ein jeder sich hiezu desto williger finden lassen / als diejenigen / welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere / als eine schwere Krankheit vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Orten sich nicht einfinden / oder säumig bezeigen werden / vor Ungehorsame

horsame angesehen / sogleich auch zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 12. Martii 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Geld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jegiger Zeit über Lieffland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen in dem Pernauischen Magazin kein Roggen mehr erfordert wird / noch daselbst den Räumbde / solchen aufzuschütten / übrig ist ; Als wird solches hiemit denen / so es angehen mag / notificiret / damit nach Pernau kein Arrende- und Stations-Korn aus dem Dorpt- und Pernauischen Craysse weiter verführet / sondern solches hieher ins Rigische Magazin geliefert werden möge. Datum ut supra.

Eydliche Angelobung.



Ich untengenanter gelobe und schwere bey dem Allmächtigen Gott und seinem Heiligen Evangelio, daß ich wil und schuldig seyn sol/ Ihero Majesté meiner wahren Frauen und Kayserin ANNA JOANNOWNA, Selbstbaterin aller Reussen / ein getreuer / redlicher und gehorsamer Knecht und Untertban zu seyn / und alle Deroselben Souverainité, Macht und Gewalt zuständige Rechte und Prærogativen, dazu Sie berechtiget sind und hinführo berechtiget werden möchten / nach äußerstem Verstande / Krafft und Vermögen in Obacht zu nehmen und zu vertheidigen / auch desfalls auf erforderthen Fall meines Lebens nicht zu schonen / zugleich mir auch aufs höchste angetragen seyn zu lassen / alles zu befördern / was zu Ihero Majesté Macht und getreuen Dienste / sampt des Reiches Nutzen in allen Fällen gereichen mag / so wie ich es vor Gott / und seinem strengen Gerichte allezeit verantworten kan / so wahr mir Gott heisse an Seele und Leib.

Diesen End habe ich Körperlich abgelegt und mit eigener Hand unterschrieben

serthum /
fahren get
allerdemü
rainité an
haben Wi
chen in D
welchem
stirende an
liche, getre
Standes
nen Frau
unterschre
cau den 2

Das Or

A

Gedruck

Translat

C
I
f
a
s
i
d
v
n
b

c
b

P

31

ser
fal
all
rai
hal
che
we
stin
lich
St
ner
uni
cal

v
n
b
e
b
P
S

Translat.

387

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin
und Selbsthalterin aller Rens-
sen, &c. &c. &c.



Wir befehlen hiemittelst allen und
jedem so wohl Geist- als Weltlichen
Standes / wie auch hohen und niedern
Militair- und Civil-Beampten / denen
es zu wissen gebühret / daß / nachdem
Wir das hohe geheime Conseil und
den hohen Senat gehoben / dagegen
zu Dirigirung der affaires einen Regierenden Senat auf den
Fuß und mit derselben autorité, wie selbiger vormahls zu
Lebezeiten Unfers Vater-Bruders / des hochseel. und ewigen
Andenckenswürdigen PETRI des Grossen / Kayseris und
Selbsthalters aller Renssen / eingerichtet gewesen / wieder-
um bestattet haben / dergestalt / daß Selbiger nach der von
hochgedachter Ihero Kayserl. Majesté dem Senate ertheil-
ten instruction, Befehlen und ordres sich zu verhalten habe/
numehro

numehro ein jeder dieses Regierenden Senats Befehlen und Verfügungen bey schwerer Straffe / auch / nach der Sachen Beschaffenheit und Umständen / bey Verlust des Lebens parition zu leisten schuldig seyn solle. Falls aber dieser Senat zuvieder der neulich vor Gott abgestatteten Ange- lobung und dem Uns zuorderst geleisteten Eyde der Treue / sich in einer Reichs- oder partieulier-Sache ungerecht be- zeigen würde / so soll derjenige / der dabon benachrichtiget wird / solches Uns / wann Er znvor seine Beweiß-Gründe wohl erwogen und examiniret haben wird / zu wissen thun / allermassen sodann die Sache vor Uns genau beprüfet und der schuldige mit harter Straffe angesehen werden wird.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigen-
händig also unterschrieben:

ANNA.

den 4. Martii 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau den 5. Martii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Martii 1730.

Translat.

388.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin
und Selbsthalterin aller Reus-
fen, &c. &c. &c.



Und und zu wissen sey hiemit al-
ten und jeden so wohl Geistlichen als
Militair- und Civil-Standes / wie
auch denen übrigen im Russischen Rei-
che / Unsern getreuen Unterthanen:
Welchergestalt Wir durch die unaus-
sprechliche Gnade des allmächtigen
Gottes Unsern Erb-Trohn des Russischen Kayserthums an-
getreten / auch alle Unsere Unterthanen ihrer unterthänigsten
Schuldigkeit gemäß den Eyd der unveränderten Treue Uns/
als ihrer wahren und angebohrnen Souverainen Frauen/
geschworen haben. Wann nun das unzweifelbare Wort
Gottes

Gottes uns belehret / daß der Höchste Gewalt hat über der
Menschen Königreiche und dieselbe giebet / wem Er will/
auch von des Höchsten Königes Herrlichkeit einzig und
alleine die Monarchen auf Erden bestehen und ihre hohe
Macht haben / derowegen dann nach dem alten löblichen
Gebrauche die Christliche Potentaten in denen Gottes-Häu-
fern gekrönet und gesalbet zu werden pflegen ; Als haben
Wir / um Unsern von GOTT gekrönten Vorfahren / wie
auch allen Christliebenden Potentaten nachzufolgen und
vor der ganzen Welt zu bezeugen / daß die Regierung / wel-
che Wir über diese sehr grosse und glorieuse Monarchie
überkommen / ein Geschenk sey / so von dem alleine herr-
schenden Könige / dem Geber und befestiger der Könige
Sceptere, Unserm GOTT / uns verliehen worden / bey An-
rufung dessen Segen und Gedenken uns gleichmäßig ent-
schlossen / unter einem öffentlichen Gebete in der Kirchen
und Geistlichen Segen die Kayserliche Krone nebst denen
übrigen Kleinodien und die heilige Salbung zu empfan-
gen / welches wirs GOTT im April Monathe dieses Jahres
vollzogen werden soll. Wie Wir dann solches in Unserm
ganzen Reiche Unsern getreuen Unterthanen so wohl Geist-
lichen / als Militair- und Civil-Standes / wie auch allen
andern mittelst gedruckter Patenten bekant zu machen an-
befohlen / anbey begehrende / daß Unsere getreuen Unter-
thanen den allgütigen GOTT vor Unsere Gesundheit / und
damit Er Unser Vorhaben glücklich vollziehen lassen wolle /
imglei-

imgleichen um er-priestliche und friedliche Regierung an-
rufen mögen / wogegen Wir Unsern getreuen Unterthanen
mit Kayserlicher Gnade zugethan verbleiben.

ANNA.

Gegeben zu Moscau den (L.S.)
16. Martii 1730.

Gedruckt bey dem Senat im selbigen dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 25. Martii 1730.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reußen,
&c. &c. &c.



Bzwar in einem den 4. Dec. 1727.
ergangenen Obrigkeitlichen Patente
denen sämtlichen dieses General-
Gouvernements Eingefessenen nach-
drücklich und zwar bey Vermeidung
der execution angenommen worden / die von vielen Jah-
ren her restirende Laden-Bewilligungs-Postirungs Un-
terhalts- und Victualien-Gelder bey der Ritterschafft-
Cankellen zu clariren und abzutragen / dergestalt / daß /
wann etwa ein oder anderer Possessor zu Bezahlung der
auf seinem Guthe haftenden balance sich daher nicht
schuldig erachtete / weil er in denen Jahren / von welchen
die Schuld herrührte / selbiges Guthe nicht in possess ge-
habt hätte / solches mit Benennung des damahligen Pos-
sessoris Rahmens / der die Schuld nachgelassen / und des
Orthes / wo derselbe sich jetzo aufhalte und wohnhafft sey /
an den residirenden Herrn Land-Rath schriftlich gemel-
det werden / wiedrigenfalls aber der jetzige Besitzer des
schuldigen Gutthes dafür zu haften und die execution
zu untergehen haben sollte ; So wird jedoch von dem Land-
Raths-Collegio die fernere Beschwerde geführet / daß
biß dato der intendirte effect nicht erfolget und noch
hin und wieder auf verschiedene Gütther vieles pro resto
geblieben / welches zu denen vorgefallenen und noch bevor-
stehenden Ausgaben / wodurch die Cassa sich in Schulden
setzen und Gelder anderweitig aufnehmen müssen / durch
Obrig-

Obrigkeithliche assistance beytreiben zu lassen zugleich gebeten worden. Solchemnach werden die Possesores und in deren Abwesenheit die Verwaltere und Disponenten der hiebey specificirten Güther hiemittelst ernst- und nachdrücklich admomiret / daß Selbe die einem jeden biß Anno 1728. inclusivè aufgeführte restantien binnen 6. Wochen à dato dieses unfehlbar bey der Ritterschafft's-Canzellen clariren und Richtigkeit treffen mögen / wie drigenfalls gewärtigende / daß nach verfloffenen sothanen termino sonder ferneres Nachsehen mit militärischer execution wieder die Schuldigen werde verfahren werden. Anbey werden zugleich alle und jede hiemittelst anermahnet / pro Anno 1729. die Abtragung der Laden-Gelder / als welche ein geringes betragen / die Ritterschafft's-Cassa aber zu denen nothwendigen Ausgaben dadurch subleviret werden kan / in Zeiten zu besorgen und diesermwegen eine Richtigkeit zu verschaffen. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 15. April 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef über die in
Lieff- und Ehrland stehende
Feld-Regimenter, Ritter vom
St. Alexander-Orden / und
jetziger Zeit über Lieffland
commandirender General.



Peter Lacy.

P. S. Weilen verschiedene im Lande sich befinden werden / welche Kranckheit und anderer erheblichen Ursachen halber zur Huldigung sich in denen angesetzten terminen nicht haben einstellen können; Als werden selbige hiemittelst anermahnet / daß sie nach gehobener Hinderniß und so balde ein jeder dazu gelangen kan / alhier in der Kayserlichen Regierungs-Canzellen unausbleiblich und persönlich sich einfinden / und ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß den Eyd der Treue Ihro Kayserl. Majesté der Grossen Frauen und Kayserin ANNA JOANNOWNA leisten mögen.

Datum ut supra.

es
co
l-
er
te
te
de
in
uf
a-
pt
ab-
le-
er-
el.
ie-
or-
in
em

1390

IS
n
p
l
r
t
r
ä
r
d
e
l
t
1790

Auf Befehl 300

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.



Einmäch aus dem hohen regie-
renden Senate der Befehl sub dato
den 27. pass. an dieses General-Gou-
vernement eingelaaget ist / daß über
das Absterben Ihro Höchstseeligst
Gott ruhenden Kayserl. Majeste
PETRI II. in dieser province der ble-
sigen vormahligen Gewohnheit gemäß die Solemnitäten be-
gangen und die Parentationes oder Gedächtniß-Reden in
denen Kirchen gehalten werden sollen / wozu der termin auf
den 18. nächst bevorstehenden May Monats / nachdem sotha-
ne exequien in denen Städten Riga, Pernau und Dorpt
schon vorher werden gefeyert seyn / dergestalt anberah-
met worden / daß sowohl in denen übrigen Städten und Ste-
cken / als im ganzen Lande / allwo eine teutsche Gemeine ver-
handen / dieser Tag zum Ehren-Gedächtniß Ihro Höchstseel.
Kayserl. Majeste feyerlich begangen werde; Als wird hie-
mittelst Obrikeitlich verordnet und anbefohlen / daß am vor-
bemeldten dato, als dem andern Pfingst- Tage dieses Fest in
diesem

1390

diesem ganken General-Gouvernement auffer benandten
Städten Riga, Pernau und Dörpt gefeyert und zwar nach
vorbergängiger Läutung aller Glocken mit gewöhnlichen
Gesänge der Anfang gemachet / sodann von dem Pastore
loci über die im 82. Psalm. v. 6. & 7. befindliche Worte:
Ich habe wohl gesaget / Ihr seyd Götter und allzu-
mahl Kinder des Höchsten / aber Ihr werdet ster-
ben wie Menschen. eine Predigt gehalten / nachmahls ge-
sungen und gebetet / folglich mit abermähtiger Läutung der
Glocken geendiget / der ganze Tag aber in geziemender
Stille und devotion zugebracht werde. Wie nun die Herrn
Pastores Sonntags vorher dieses ihrer Gemeine anzudeu-
ten und sich zu einer geschickten Rede über vorbenandten
text gefast zu halten haben ; Also wird auch ein jeder ge-
treuer Vasall und Untertan seine allerschuldigste Pflicht-
Bezeigung hiebey an den Tag legen / und sich nebst ange-
höriger Familie und Bedienten persöhnlich in der Kirchen
zu erscheinen nichts abhalten lassen. Gegeben aufm Schlosse
zu Riga den 22. April 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef über die in
Lieff- und Ehstland stehende
Feld-Regimenter, Ritter vom
St. Alexander-Orden / und
jetziger Zeit über Lieffland
commandirender General.

(L.S.) Peter Laey.

Auf Befehl

391.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reus-
fen. &c. &c. &c.



Demnach in einem zu Moscau
den 16. Martii a. c. datirten / hieselbst
im translat den 25. ejusdem gedruck-
ten und in diesem ganzen General-
Gouvernemente publicirten Pa-
tente bekant gemacht worden / wel-
chergestalt Ihro Kayserliche Majesté
in dem numehro abgewichenen April Monathe die Kayserli-
che Crone nebst denen übrigen Kleinodien und die heilige
Salbung zu empfangen allergnädigst entschlossen / hiernächst
auch mittelst einer sub dato den 20. pass. aus dem hohen Re-
gierenden Senate an dieses General-Gouvernement abge-
lassenen notification die Nachricht eingelauffen / daß das
Crönungs-Fest auf den bereits verfloffenen 28sten Aprilis
fest gesetzt sey / so auch numehro zu Moscau mit behörigen
Solennitäten würcklich vollzogen / und hieselbst dieserwegen
ein Danck-Fest am nächst-berwichenen Sontage / als den
3. hujus, mit gewöhnlichen Festivitäten und Freuden-Bezei-
gungen

391.

gungen celebriret worden; **W**is wird hiemitteist allen und jeden dieses General-Gouvernements **E**ingefessenen / wes Standes / Würden und condition dieselben seyn mögen / kund gemachet / daß am obbemeidten 28sten Aprilis die Ordnung **I**hro Kayserl. Majesté, Unserer allergnädigsten Grossen **F**rauen und Kayserin / in Oero Residence Moscau würcklich vollzogen worden / wovor alle und jede **H**ero getreue Untertbanen den Höchsten mit herkönniglichen Lobe zu preisen / und vor **I**hro Kayserl. Majesté stets blühendes hobes Wohlseyn / sampt langwährender / beglückter und friedlicher Regierung inbrünstig anzuflehen schuldig seyn / dazu auch hiemitteist anermahnet werden. **W**ie dann auch an dem Tage / da diese notification in denen Kirchen verlesen wird / sowohl in denen teutschen / als unteutschen Gemeinen nach der Predigt das **T**e **D**eum laudamus gesungen / die Predigt aber mit einem Gebet vor **I**hro Kayserl. Majesté hobes Wohlseyn und stets beglückte Regierung geschlossen werden muß. **G**egeben aufm Schlosse zu Riga den 5. May 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef über die in
Lief- und Ehstland stehende
Feld-Regimenter, Ritter vom
St. Alexander-Orden / und
jetziger Zeit über Liefland
commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

n^o 67.

Von Gottes Gnaden
 Wir ANNA, Kayserin und
 Selbsthalterin aller Reus-
 sen, &c. &c. &c.



Sün hiemit jedermann kund und zu wis-
 sen; Es ist allen Unfern getreuen Untertanen
 bekant / wie der Fürst Alexei Dolgorucky
 nebst seinem Sohne Fürst Jwan, da sie noch bey
 Unserm Oheimb PETRO II. Kayser und
 Selbsthalter aller Reussen Hochseel. Andenckens
 gewesen / sich höchst ungebührlich und unberant-
 wortlich ausgeführet und die theure Gesundheit
 Ibro Majesté verwahret haben / indeme dieselbe / sobaldte hochge-
 dachte Ibro Kayserliche Majesté zu Moscau angekommen / äußersten
 Fleisses zu verhindern bemühet gewesen / daß Selbe ja nicht beständig
 in Moscau bleiben möchten / als woselbst Sie sich der Regierung des
 Reiches hätten annehmen / und den Umgang und Aufführung Dero
 Untertanen / sowohl derer Obern und Vornehmen als übrigen
 Standes / beobachten können. Wie sie dann zu solchem Ende den
 jungen Monarchen unter dem Vorwande von Plaisir und Lustbarkei-
 ten / sich in weit entlegene Dertzer von Moscau zu begeben / angerei-
 het / umb solchergestalt Ibro Majesté von anständiger und politer
 Conversation abzuhalten / worüber zu derselben Zeit das Volk sich
 nicht wenig betrübet und gekränkelt hat. Ja / wie vor diesem Men-
 schikoff, als er noch in seinem grossen Ansehen war / aus unersättli-
 cher Regiersucht / Ibro Majesté, Unfern hochseel. Oheimb / unter seine
 eigene Aufsicht genommen und mit seiner Tochter ehelich verlobet;
 Also hat auch ermeldter Fürst Alexei mit seinem Sohne und leibli-
 chen Brüdern Dieselbe bey Dero jungen und zum Ebestande noch nicht
 reiffen Jahren auf eine Völlt ungefällige Weise mit seiner Tochter
 der Princessin Catharina ehelich versprochen / ohne / im geringsten et-
 was denen nächsten Bluts-Verwandten Unserer Kayserlichen Familie
 und übrigen / denen solches zu wissen gebühret hätte / wieder die Ge-
 wohnheit

wohnheit Unserer Vorfahren dabon zu communiciren / noch mit denen
selben darüber zu berathschlagen. Wie sie dann auch sich vieler
unordentlichen und ungebührlichen Unternehmungen sampt willkürli-
chen promotionen eigenmächtig angemasset haben / worüber von
Uns weiter inquiriret und hienächst ein anderweitiges Patent ergehen
soll ; hauptsächlich aber haben dieselbe vor die theure Gesundheit Ibro
Kaysertlichen Majesté keine Sorge getragen / sondern vielmehr durch
hitze und nicht nur in den heissesten Sommertagen / sondern auch zur
kalten Herbst- und Winters-zeit vorgenommene entfernete Reisen
solche verwahrloset / Ibro Kaysertliche Majesté in Unruhe gebracht /
und dadurch Dero Gesundheit grossen Schaden zugesüget / auch bey
der letzten und schweren Kranckheit und biß auf Ibro Majesté letzten
Lebens-Tag nichts gewisses denen Ministres dabon gemeldet / sondern
alles geheim gehalten / so / daß auch nicht das geringste weder denen
Ministres noch denen Hof-Leuten dabon hat müssen kund gemacht
werden. Nicht minder hat auch der mehr gedachte Fürst Alexei sampt
seinem Sohne Fürst Jwan von Unserm Schatz und andern kostba-
ren Sachen einige hundert tausend Rubel an sich gezogen und vor sich
zusammen gerasset / und solches nicht nur bey Lebzeiten Ibro Majesté
Unsers hochseel. Oheimß / sondern auch nach dessen Absterben / und
nach dem Wir schon Unsern Ruffischen Thron bestiegen / wie solches /
da man auf Unsere Ordre bey ihnen nachgesuchet / sich auch würcklich
befunden und Selbigen bereits wieder abgenommen worden. Ob
nun zwar diese von dem Fürsten Alexei und dessen Sohne mit einhel-
tiger Bewilligung seiner leiblichen Brüdere begangene kühne Thaten
und Verbrechen nach denen Reichs-Gesetzen eine harte Straffe ber-
dienet hätten ; So haben Wir dennoch solche wieder sie nicht voll-
strecken zu lassen geruhet / sondern nur den Fürsten Alexei sampt
Ibro Frauen und Kindern sowohl Söhnen als Töchtern / wie auch
seinen Bruder Fürsten Sergei gleichfalls mit seiner Ehe-Frauen
und Kindern nach ihren weit entlegenen Güthern / umb daselbst zu le-
ben / und ohne Unsere Ordre sich nirgends wohin zu begeben relegi-
ret / die übrigen Brüdere / als den Fürsten Jwan und Fürsten Ale-
xander aber / haben Wir / nach dem ihnen die gebabte Ehren-Aemb-
ter / welche sie nicht aus Verdienst / noch Uns erwiesener Treue über-
kommen / sampt denen ihnen conferirten Ritter-Orden abgenom-
men / zu Woywoden in denen entlegenen Städten berordnet. Ob
zwar auch der Fürst Wasilei , des Fürsten Lukin Dolgorucki
Sohn / wegen seiner sowohl gegen Uns Selbst / als auch Unserm
Reiche verübten unterschiedenen Gewissentosen Thaten / dabey er
weder aus Furcht vor Gott und dessen gestrengen jüngsten Gerichte
mit Hintansetzung der Schuldigkeit eines redlichen und getreuen
Knechts sich nicht entsehen / Uns vorstüklich erfommene Lügen gott-
loser

loser Weise vorzubringen / umb dadurch / wie er in einigen Stücken
schon zugestanden / viele Unserer getreuen Unterthanen ihrer Treue
wegen verdächtig zu machen / die härteste Straffe verdienet hätte /
so haben Wir doch aus hoher Hude ihn begnadiget / und statt dersel-
ben ihm nur aller seiner Chargen und Ritter-Orden berrüchtig gema-
chet / daneben befohlen / daß er auf sein weit entlegenes Land-Guth
relegiret seyn und daselbst unter starcker Wache leben solle.

Das Original ist von Ibro Kaysertlichen Majesté eigen-
händig unterschrieben:



Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 14. April 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. May 1730.

er
er
in
in
zi
Ja
u
u
of
er
sch
he
re
t
t
ig
te
se
e
bi
n

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

Auf Befehl

303

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Neuf-
sen. &c. &c. &c.



Es ist bereits Anno 1723. den
6. Martii mittelst Obrigkeitl. Patents
allen und jeden in diesem Siebändischen
General - Gouvernemente bekannt
gemachet und befohlen worden / daß
von denen Güttern und liegenden
Gründen / welche von solchen Sollici-
tanten und Schwedischen Untertanen / die
Ihro Kayserl. Majesté zu huldigen und
Dero Vasallen zu werden sich nicht
entschliessen wolten / nach erhaltener
restitution binnen vorge-
setzter Frist heräussert worden / der
zehende Pfennig an die hohe
Crone / zufolge des Niesstädtischen
Friedens-tractats, ohne al-
len Unterschleiff abgetragen werden
solte; Welche Verord-
nung auch im folgenden Jahre Anno
1724 den 15. April nach
Anleitung einer aus dem hohen
Regierenden Senate eingelan-
gten Ordre durch ein abermahliges
gedrucktes Patent wie-
derholet / und dergleichen gabell-
Gelder bey der dieselbst ver-
ordneten restitution-commission
abzugeben / anbefohlen
worden. Wann aber von wohl-
ermeldter Commission jeko
die

die Vorstellung geschehen / daß von dergleichen Geldern noch vieles im Lande ausstehen und nicht gebührend abgetragen seyn solle / wovon die Nachrichten zum theil / aber nicht vollständig / vorhanden wären / weilien die Kauf-Briefe / transacten und Verabhandlungen / so zwischen denen hiesigen und frembden Untertanen wegen solcher Güther und liegenden Gründen getroffen seyn möchten / nicht alle beygebracht worden / verschiedene auch / ohne bey der commission die restitution zu suchen / und sich anzumelden / mit ihren Verwandten sich verglichen und abgefunden haben möchten ; Als wird hiemit allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingefessenen bekannt gemacht und mit Ernst und Nachdruck angefohlen / daß diejenigen / welche von denen Schwedischen / oder auch andern auswärtigen Untertanen einige Güther / Häuser / oder andere liegende Gründe und Ländereyen / entweder ganz oder zum theil durch Kauf / Tausch oder auf andere Weise an sich gebracht und sich cediren lassen / oder denenselben auf ihre Erb-portion and Forderung etwas ausgezahlt / oder noch auszuzahlen schuldig sind / noch zur Zeit aber wegen des der hohen Krone dabon gebührenden decimals die behdrige und böllige Richtigkeit nicht getroffen und keine förmliche qvittung darüber erhalten haben / vor Ausgang beborstehenden Augusti die Kauf-Briefe / transacten und cessions-Schrifften in formâ probante bey der hieselbst herordueten Kayserl. commission zu produciren und zugleich die gebührende gabellam abzutragen schuldig und gehalten seyn sollen / damit solcher gestalt vor Ausgang dieses Jahres / in welchem diese commission auch die übrigen bey derselben annoch pendenten Sachen abzu-

abzumachen / und sodann böllig zu schliessen / geflissen seyn wird / ebenfalls sothaner gabellæ halber die erforderte Richtigkeit erreicht werden könne. Diejenigen aber / so hierinne manqviren und diesem zuwieder handeln werden / sollen als Verbrechere / die das publicum defraudiret und Selbigem das gebührende entzogen / mit schwerer Straffe belegt / auch den Abgang und Schaden aus ihrem Haabe und Guth zu erstatten angehalten werden. Hiernach haben sich alle / so es angehet / gebührend zu richten und für Ungelegenheit und Straffe zu büten. Begeben aufm Schlosse zu Riga den 21. May 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef über die in
Lief- und Ehstland stehende
Feld-Regimenter, Ritter vom
St. Alexander-Orden / und
jetziger Zeit über Liefland
commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(L. 2.) Peter I. scy

Auf Befehl

394

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.



Sinnach / vermöge Ihero Kay-
serl. Majesté allernädigster conces-
sion, einen Land-Tag alle drey Jahre
zu halten placidiret worden / von dem
Land-Raths-Collegio, auch horkho
die Vorstellung geschehen / welcherge-
stalt wegen verschiedener sich eräug-
neuden Landes-Angelegenheiten die Nothwendigkeit erforde-
re / daß in diesem Jahre abermahls ein Land-Tag gehalten
werde / wozu der 7de bevorstehenden Septembris, weil der
beym letzten convent der Ritterschafft auf den 15. Junii a. c.
beliebte termin erheblicher Ursachen halber nicht feste bleiben
kann / pro termino conveniendi & initiali vorgeschlagen
und von dem General-Gouvernemente aggreiret worden ;
Als wird solches gebetener massen hiemitteist allen und jeden
von der Ritter- und Landschafft in denen vier Creysen / nem-
lich dem Rigischen / Wendenschen, Pernauischen und Dörp-
tischen / notificiret und kund gemacht / damit gegen ober-
meldten dato nemlich den 7. Sept. a. e. alle dieienigen / so zu
dem

dem Corps der Liefländischen Ritter- und Landschaft gebö-
ren / sich alhier auf der Ritter-Stube unausbleiblich einfin-
den / denen in Landes-Angelegenheiten vorkommenden deli-
berationen beywohnen und den Schluß abwarten / niemand
aber vor erhaltener dimission wieder davon reisen möge.
Solte aber jemand durch legale Verhinderungen zur bestim-
ten Zeit persönlich zu erscheinen abgehalten werden / so muß
derselbe solches schriftlich behörigen Orthes melden / dabey
aber einen andern aus selbigem Kirchspiele oder der Nachbar-
schaft seinetwegen behottmächtigen / immassen diejenigen / wel-
che hierinne manqviren und ohne erhebliche Ursachen ausge-
blieben zu seyn befunden / auch keinen mandatarium bestellet
haben werden / ihrer negligence es bezumessen haben / wann
wieder Sie was wiedriges usance-mäßig beschlossen werden
wird. Man versiehet sich prompter comparition umb so-
viel gewisser / als eines jeden Schuldigkeit und Pflicht ihn vor
selbst hiezuhin verbindet. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den
23. May 1730.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter
General'en Chef über die in
Lieff- und Ehfland stehende
Zeld-Regimenter, Ritter vom
St. Alexander - Orden / und
iesiger Zeit über Liefland
commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es hat der vormahlige hiesiger Herr Gouverneur,
iesiger Herr General, Senateur und Ritter Czerni-
schoff anhero berichtet / welchergestalt am 29. pas. in
der Nacht einer seiner Bedienten / Namens Jwan Ale-
xejeff Sohn Schlikoff nebst eines Schreibers Sohn
Alexei Dmitrejeff Rubzoff 1000. Rubel an contan-
ten Geide diebischer Weise entwandt und damit sich auf
die Flucht begeben / welchen zween Bedienten seiner
Schwester-Tochter Wafilisa Narbekowoy, nament-
lich Andrei Wafilijew Sohn Teplinin und Jefrem
Nikitin Sohn Tarukenoff gefolget. Dieses wird/
dem Gesuch gemäß / hiemittelst bekant gemacht / damit/
wann diese Leute irgendwo sich betreffen lassen solten/
selbige angehalten / handfest genommen und unter Ge-
wahrhamb nach der nächsten Festung eingeliefert wer-
den mögen / immassen demjenigen / der dieselben geböri-
gen Orthes unter der Wache abliefern wird / ein recom-
pens von 200. Rubel versprochen worden.

Datum ut supra.

Translat.

395.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA Kayserin
und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.



Sun hiemit zur allgemeinen
Nachricht kund und zu wissen: Es ist
einem jeden bekant / welchergestalt Unser
Vater-Bruder und Herr / der Höchsteel.
und ewig-Andenckens-würdige PETER
der Grosse/ Kayser und Selbsthalter aller
Reussen aus Vorsorge / daß im ganzen
Reiche Gerechtigkeit geheget und durchge-
hendts allen und jeden das Recht ohne Ver-
drehung und Zeit-Verschlepp mitgetheilet werde / in denen Städten
Unter-Gerichte und Hof-Gerichte zu verordnen und über dieselbe
das Justice-Collegium zu stifften geruhet habe / damit ein jeder we-
gen erlittener Belendigung anforderst bey denen Unter-Gerichten/
und nachgehends bey denen Hof-Gerichten seine Klage anbringen/
auch / wann ihme hieselbst nicht Recht gesprochen würde / sich an
das Justice-Collegium wenden könnte / dergestalt / daß / wann auch
in diesem Collegio nicht nach Recht geurtheilet würde / man sich an
den Senat zu wenden und darüber zu qveruliren / die Supplqven aber
nur

nur an den Reqvetten-Meister abzugeben hätte / wogegen Ihre
Kaiserlichen Majesté hohe Person mit Klagen zu incommodiren
und mit Suppliqven anzutreten / niemanden / bey Verlust seiner
Charge und schwerer Straffe / erlaubet seyn sollen / wie solches so
wohl bey Lebzeiten Ihre Höchstseel. Kaiserl. Majesté ewig glöwür-
digsten Andenkens Unsers Vater-Bruders und Herren An. 1714.
den 8. Dec. An. 1718. den 22. Dec. An. 1719. den 4. Dec. An. 1720. den 23. May.
An. 1722. den 27. Febr. und den 6. April. als auch bey Regierung Ihre
Majesté Unserer Mume Höchstseel. Andenkens der Kaiserin CA-
THARINA ALEXEWNA An. 1725. den 5. October mittelst gedruck-
ter Patenten unter dem Volcke publiciret / auch nachgehends Krafft
ergangenen Befehle An. 1727. statt der Unter- und Hof-Gerichte de-
nen Gouverneuren und Woywoden die Handhabung der Justice com-
mittiret worden. Ob zwar nun auch Wir beym glücklichen Antritt
Unserer Regierung zum besten der Sollicitanten obangeführte Man-
data mittelst Unsern Befehls von nächst-abgewichenen 12. Martii aus
dem Senate bestätigen lassen / mit der Anweisung / daß alle Collegia
und Cancellen / wie auch in denen Gouvernementen Unsere Gene-
ral-Gouverneurs und Vice-Gouverneurs. und in denen Städten die
Woywoden sich in allem denen ergangenen Befehlen und Gesetzen /
ohne jemanden aufzuhalten und einige Belendigung zu zufügen / bey
Vermeidung Unserer schweren Ungnade zu conformiren hätten / Wir
auch beym Senate einen General-Reqvetten-Meister wie vormahls
verordnet / und Selbigem / daß er sich in allem der von Ihre Kaiserl.
Majesté Höchstseel. Andenkens / Unserm Vater Bruder und Herrn /
über dieses Amt ertheilten Instruction gemäß zu bezeigen habe / an-
befohlen: So finden sich dennoch Leute allerley Standes / welche zum
despect der obangezogenen Befehle die verordnete Richter-Stühle
vorbey gehen und Uns Selbst nicht alleine in wichtigen / sondern auch
in ganz geringen Sachen mit Suppliqven antreten und allenthalben
incommodiren. Solchemnach haben Wir verordnet / diesen Unsern
Befehl aus dem Senate in Unserm ganzen Reiche durch gedruckte Pa-
tenten zu publiciren / damit alle und jede / wes Standes und condition
diesel-

dieselben seyn / so wohl in ihren privat-Angelegenheiten / als auch we-
gen erlittener Belendigung ihre Klagen bey denen behörigen Richter-
Stühlen anbringen und daselbst die Suppliqven übergeben mögen.
Und zwar haben selbige in denen Städten bey denen Woywoden,
und wann diese wiederrechtlich handeln / bey denen Gouverneuren die
Klagen einzugeben / auch / falls die Gouverneurs nicht nach Recht
sprechen solten / alsdann sich ans Justice-Collegium zu wenden / und
wegen anderer Sachen / bey denen Collegiis, wohin jede Sache / ihrer
Beschaffenheit nach / gehört / sich gebührend zu melden / auch wieder
die Collegia und dergleichen Cancellen / so nicht von denen Collegiis
dependiren / beym Senate über ungerechten Spruch zu qveruliren / und
an den verordneten Reqvetten-Meister die Suppliqven zu übergeben;
Welchem zuwieder niemand sich unterstehen soll / in irgend einer pri-
vat-Sache / so nach der darüber eingerichteten Verfassung der recht-
lichen Erkänntnis zu untergeben sey / Uns selbst Suppliqven zu über-
reichen. Falls aber jemand vor diesen Befehl keinen Scheu tragen
und sich unterstehen solte / hinführo Uns Selbst mit Suppliqven an-
zutreten / so soll derselbe davor nach Inhalt der vorhin publicirten Be-
fehle gestraffet / und zwar / wann es Lenthe von Ansehen sind / ihrer
Chargen oder Haabseeligkeit verlustig erkant / die niedrigen Standes
und gemeine Leute aber mit schwerer Leibes-Straffe belegt wer-
den.

Das Original ist von Ihre Kaiserl. Majesté eigenhän-
dig unterschrieben:

Gegeben zu Moscau den
23. April 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 24. April 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Junii 1730.

Translat.

Befehl

307

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.

So aus dem regierenden Senat zur allgemeinen
Nachricht bekant gemacht wird.



Bzwar von Anno 1723. ab verschiedlich
durch Patenten unter dem Volcke publiciret
worden/ daß alle diejenigen/ so vom vorigen
Schlage Kupferne Copecken hätten/ solche
zu Moscau ins Müng-Haus zur Umbwechs-
selung einliefern/ in denen Städten aber die
publiqven onera damit entrichten solten/ mit
der Verwarnung / daß / falls solche Cope-
cken nicht würden eingebracht werden/ die-
selbe künftig cassiret und unter dem Volcke weiter zu rouliren verbo-
ten werden solte; So hat dennoch das Müng-Contoir dem Senate
hinterbracht/ daß biß dato annoch nicht alle Kupferne Copecken vom
vorigen Schlage eingewechselt sind / das Liefländische Gouvernement
und die Narvische province aber die Befragung gethan habe/ mit was
vor Gelder diese Copecken eingewechselt werden solten. **S**oldem-
nach hat der regierende Senat vermöge Ihro Kayserl. Majeste Befehls
in allen Gouvernemenen und Städten mittelst gedruckter Patenten
zu publiciren verordnet/ daß (1.) die so wohl aufin Lande/ als in denen
Städten wohnende Leute die oberwehnte Kupferne Copecken vom
vorigen Schlage vor allerley abzutragende Cron-revenüen zahlen
mögen/

mögen / so auch in jeder province und Stadt annoch zwey Monathe nach Empfang dieses Befehls entgegen genommen werden sollen / jedoch muß darauf gesehen werden / daß unter denenselben keine falsche seyn mögen. (2) Wann jemand nach geschעהer Abtragung von solchem Gelde was übrig behalten solte / so ist er schuldig / solches in denen Gouvernements- und province-Cangelleyen / nicht aber in denen unter denenselben fortirenden Städten zur Umibwechselung einzuliefern / nicht weniger müssen auch hiinnen oberwehnter zwey monathlicher Frist solche Copecken in denen Rief- und Ehtländischen Gouvernements, wie auch zu Narva und Wieburg, zu Moscau aber im Münz-Contoir, mit denen in Cassa vorhandenen Mitteln / was es auch vor Gelder seyn mögen / eingewechselt werden. Solte auch etwa an einem Orthe kein Geld zur Einwechselung vorhanden seyn / so können doch die Copecken vom alten Schlage entgegen genommen und die Eigenthümere nachgehends / wann Gelder in die Cassa einfließen / bezahlet werden. Damit aber keine andere Kupfferne Copecken als nur diejenigen / so vom rechten alten und veritablen Cronschlage sind / keinesweges aber falsche und nachgemachte entgegen genommen werden mögen / so soll dazu aus dem Münz-Contoir eine gewisse erfahrene und betraute Person nach jedem Gouvernemente abgefertiget werden. (3) Nach Verfließung dieses letzten termins sollen diese Copecken vom alten Schlage weder vor einige Cronshrevenüen, noch in denen Buden und im Handel angenommen werden / und gar ungangbar seyn / es wäre dann / daß jemand solche zu dem Preise / wie ordinaire Kupffer verkaufft wird / angäbe / solchen Falls es frey gelassen seyn soll. (4) Alle oberwehnte Kupfferne Copecken vom alten Schlage müssen aus allen Orthen nach Moscau ins Münz-Contoir eingesandt werden / immassen dieselben an niemanden aus der Cassa gezahlet / noch unter dem Volk angenommen werden sollen.

Gedruckt zu Moscau beyhm
Senat den. 4. May 1730.

(L.S.)

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Junii 1730.

P. S. Auf C. Erl. Reichs-Amiralaritäts-Collegii abermahls eingelangte ordre wegen Arrêtirung eines mit dem contrahenten Pawel Arsamatzkoy entwichenen Prikaschiken Peter Michailoffson Popoff wird / nachdem der Arsamatzkoy bereits in Verhaft gezogen worden / ferner wegen des Peter Popoffs hiemittelt bekant gemacht / daß selbiger aus dem Temnikowschen districte gebürtig / eines Priesters Sohn und etwa dreyßig Jahr alt sey. Ist sonst mittelmäßiger Länge / etwas püchlich und corpulent, vom Gesicht bräunlich / rund und glatt / hat schwarze Haare und Augenbräue / graue Augen und eine spitzige Nase. Solte derselbe sich irgendwo betreffen lassen / so muß er alsbald gegriffen und an Händen und Füßen geschlossen nach der nächsten Festung oder an die nächste Wache abgeliefert / sodann hieher gebracht werden / daß mit derselbe von hierab weiter ans Ammiralaritäts-Collegium verschicket werden könne.

Datum ut supra.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Auf Befehl

400.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ, und Selbsthalterin aller Neuf- sen. &c. &c. &c.



Demnach diesem Kayserlichen General-Gouvernemente von dem Kayserlichen Ober-Consistorio die Vorstimmung geschehen / welchergestalt der Zustand gar vieler Kirchen un Lande / insonderheit im Rigischen und Wendenschen Grevse / gar schlecht beschaffen sey / indeme selbige zum theil noch gar nicht wieder erbauet / zum theil in haufälligen und unbrauchbaren Zustande stehen / die Pastoraten und Schulmeister-Wohnungen auch gleichfalls mehrentheils verfallen und in einem irreparablen Stande sich befinden / gar viele aber von allen Gebäuden gänzlich abgekommen / und die dazu gehörigen Ländereyen außer aller cultur gesetzt seyn sollen / wobey über die unrichtige Abtragung der Priester-Gerechtigkeit sampt Unfug und Zudränglichkeit der Verwaltere im Nahmen der Pastoren zugleich geklaget / und um Obbrigkeitliche Remedirung und nachdrückliche Hülffe angesuchet worden ; Als hat das Kayserliche General-

neral-Gouvernement, um sothanem Mangel und Unwesen/
wodurch das Christenthum gar in Verfall gerathen könnte/und
die Erbauung der armen Gemeine behindert wird / zu begeg-
nen / und denen daraus zu besorgenden bösen suites vorzukeh-
ren / dem Gesuche sich nicht entziehen mögen / und werden hie-
mittelft die respective Eingepfarrten / so zu denen in Verfall
gerathenen Kirchen gehören / mit Obrigkeitlichen Ernst und
Nachdruck anermahnet / daß selbige zur reparation und Wie-
der-Errichtung der verfallenen Kirchen-Pastorats-~~und Schul-~~
Gebäuden ungesäumt Anstalt machen / und sothes möglichest
zu beschleunigen gestiffen seyn mögen / als worinn die Herren
Kirchen-Vorstehere in assistance der in jedem Grenz herord-
neten Herren Ober-Kirchen-Vorstehere an ihrer Sorgfalt und
Betreibung es nicht werden ermangeln lassen / und dazu hie-
mittelft gleichfalls angewiesen werden / mit der Versicherung/
daß ihnen benötigten falls wieder die Unwilligen und Eul-
migen die erforderete executions-Hülffe nicht entstehen solle.
Wobey zugleich alle und jede respective Possesores. deyer
publiquen und privaten-Güter nachdrücklich erinnert
werden / dasienige / so denen Pastoribus zu ihrer subsistence
von denen Höfen und Bauern an Gerechtigkeit zugeleget und
bestanden worden / der Verordnung nach alle Jahr prompt
und richtig abzutragen / auch die etwan nachgebliebenen re-
stantien gutwillig zu entrichten / Damit keine Beschwerden
dieserwegen ferner veranlasset und die executions-Ungelä-
genheit vermieden werden möge. Letztlich werden auch die
Verwaltere Obrigkeitlich verwarnet / sich gegen die Herrn
Pasto

Pastores geziemend zubetragen / und sich aller Unbilligkeit/
Unfug und Zudränglichkeit zu entäußern / dagegen vielmehr
dabin bedacht und behüßlich zu seyn / daß denenselben die ge-
bürende Gerechtigkeit von denen Höfen und der Baurtschaft
zu rechter Zeit und sonder Abkürzung gereicht werde. Wor-
nach sich alle und jede / so es angebet / gebührend zu richten ha-
ben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 10. Aug. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/ und Lit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
 &c. &c. &c.

W Ann Krafft Unsern allergnädigsten Befehls den Tag vor Unserer glücklichen Crönung/wegen der zu Moscau in Verhaft sitzenden und condemnirten Delinquenten in Unserm Regierenden Senate nachgesehen und denenselben die nach Unsern Verordnungen dictirte Straffe gelindert worden / wegen der übrigen aber dazumahlen um Kürze der Zeit sothane Leuteration nachgeblieben; So haben Wir numehro aus Kayserlicher Hulde und damit sothane Unsere denen Verbrechern zur Linderung gereichende Gnade allen / welche vor Unserer Crönung delinqviret und deswegen in Verhaft sitzen/wie in Moscau, also auch in denen Provincien / égal wiederfahren möge / allergnädigst befohlen / in Unserm ganken Reiche zu publiciren / daß Wir Unserer langwierigen Gesundheit und glücklicher Crönung halber folgendes zu verordnen geruhen wollen / nemlich

I. Diejenigen Leuthe/so wegen Procesf-Sachen Straff-Gelder zu erlegen condemniret sind / solche aber bis dato nicht abgetragen haben / sollen davon befreyet seyn und solche Gelder von ihnen keinesweges eingetrieben werden. Ausgenommen die Contrahenten auf Proviant, Brantwein und dergleichen / welchen entweder wegen der verschriebenen und daher / daß sie in denen accordirten Terminen die Contract-mässige Lieferung nicht gethan / sich rührenden Interessen / oder auch wegen solcher Gelder / so aus manquement der

accor-

accordirten Lieferung bey dem anderweitigen Einkauf mehr haben gezahlet werden müssen, der Proceß gemacht worden. Ingleichen sollen auch diejenigen / so wegen Zoll-Gelder vor Proceß-Sachen in Verhaft sitzen / wann selbige nach genauer Untersuchung nicht zu bezahlen haben / auf freyen Fuß gestellt und kein Geld von ihnen gefordert werden. Wieviel nun Vermöge dieses Unsern allergnädigsten Befehls an Straß- und Zoll-Geldern erlassen werden / davon muß an Unserm Regierenden Senat mit nahmentlicher Benennung derjenigen / welchen es erlassen / Bericht abgestattet werden. Von denen Provianten-Brantweins- und übrigen Contractanten aber müssen so wohl die Gelder / so sie aus der Cassa gehoben / als auch die im Contracte auf den Fall der manquirenden Lieferung verschriebenen Interessen / ingleichen die wegen nicht gescheneer Lieferung bey dem anderweitigen Einkauf mehr gezahlten Gelder nach Unsern Verordnungen sonder einziges verschonen eingetrieben werden.

II. Diejenigen Dragoner und Soldaten / so bey Ablieferung einiger Gelder zu kurz gekommen und deswegen inhaftiret / aber nicht zu bezahlen vermögend sind / also nach denen Galeeren gesandt zu werden verdienet haben / sollen / wann sie zu der Balance ohne Arglist gerathen / solche auch nicht über 100. Rubel sich besteiget / nach denen in denen Persischen Provinzen stehenden Troupen versandt werden. Wohin auch die Schreibere und Geld-Zehlere / so gleichfalls wegen sothanen kleinen und ohne Arglist entstandenen Balancen in Arrest sitzen / wann selbige zuvor zu Munster-Schreibern oder Soldaten enrolliret worden / abgesandt werden müssen. Wieder diejenigen Dragoners, Soldaten / Schreibere und Geld-Zehlere aber / so durch ihre Dieberey sothane Balancen verursacht haben / wann solche auch von keiner grossen importance sind / gleichwohl aber mehr als 100. Rubel betragen / muß die Untersuchung vorgenommen / und / wann solche geschehen / mit ihnen nach Inhalt Unserer Verordnungen verfahren werden / damit andere daran Exemple nehmen und solches zu thun sich scheuen mögen.

III. D

III. Diejenigen Delinquenten / so anjeko wegen unterschiedener begangener Bübereyen (ausgenommen die Sachen / so die ersten zwey Punkten / auch Todtschlag und oftmahls wiederholte Rauberey betreffen) in Verhaft sitzen / und wegen solcher Verbrechen nach untersuchter Sache zum Tode oder zur ewigen Galeer-Arbeit condemniret werden müsten / sollen / wann sie die gewöhnliche Straffe ausgestanden / nach denen Syberianischen Städten zur ewigen Arbeit in denen Silber- und andern Bergwercken / nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen versandt / die aber / so auf gewisse Jahre nach denen Galeeren relegiret zu werden verbrochen haben / der Helffte von denen ihnen dictirten Jahren erlassen werden.

IV. Wann irgendwo über obangeführte Delicta noch nicht inquiriret und geurtheilet / das Verbrechen aber vor Unserer Crönung nemlich vor den 28. April a. c. begangen wäre ; So muß dennoch / nach gescheneer Untersuchung / vorstehender Verordnung gemäß verfahren werden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.



Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 22. Julii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Aug. 1730.

Translat.

402.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin
und Selbsthalterin aller Reus-
fen. &c. &c. &c.



S wird hiemittelt zur jederz
männlichen Nachricht erdfnet / was
massen Unser allergnädigster Befehl
dabin gehet / daß in Unserm ganzen
Reiche die Justice égal administrirer
werden / und die Richtere alle vorkom-
mende Sachen nach Unsern Verord-
nungen gerechtsamb und sonder Verschlepp abthun sollen / wo-
von in Unserm sub dato den 1. Junli a.c. ergangenen Patente
ausführlicher gehandelt und solches unter dem Volcke publi-
cirt worden. Wann nun Unser Regierender Senat Uns
unterleget hat / daß in Unserer Residence Moscau, anstatt der
ehemabligen unterschiedenen Prikasen, so vor Eintheilung
der Gouvernemenen gewesen / die Moscauische Gouver-
nements-Kanzelley alleine verordnet sey / in welcher so froh
die

die Civil- als Criminal-Sachen tractiret werden sollten/ als zu welchem Ende aus denen vormahligen Prikasen einige tausend unabgemachte Sachen dahin abgegeben/ und die Cankelley dadurch dergestalt obruiert wäre / daß weder die alten noch vielweniger die dazu aufs neue einkommende Sachen abgethan/ noch auch die Gouvernements-Affaires behörig expediret werden könnten / folglich die Sollicitanten ohne Rechts-Hülffe sich lange Zeit herum schleppen müsten; Aus haben Wir aus Kayserlicher Hulde gegen Unsere getreue Unterthanen/ damit so wohl die Civil- als Criminal-Sachen nicht aufgehalten und verschoben werden/ noch die Richtere dadurch/ daß sie an einem Orte mit so vielen Sachen überhäuffet sind/ sich zu entschuldigen haben mögen/ befohlen/ zwei Prikasen, nemlich eine zu Civil- und die andere zu Criminal-Sachen/ aufzurichten / vor deren ersterer die Personen allerley Standes/ so sich iezo und hinkünfftig in Moscau befinden/ in Process-Sachen ihr Forum haben / und einem jeden so wohl aus dem Moscauischen als andern Gouvernemenen das Recht daseibst offen stehen / und die Justice nach denen Gesetzen und Verordnungen sonder Verschub ertheilet werden soll. In der Criminal-Prikase aber sollen die Sachen/ so Dieberey/ Rauberey und Todtschlag betreffen/ abgethan / und dahin die Zuben und Räubere / so in Moscau attrappiret und nach der Policey-Meisters-Cankelley gebracht werden/ wann sie zu- forderst daseibst annotiret worden/ eingesandt/ keine Inquisitiones aber mehr in der Cankelley vorgenommen werden. Ingleichen sollen auch aus der Moscauischen Gouvernements-

ments-Cankelley die alten Civil- und Criminal-Sachen nach ermeldten zweyen Prikasen, wohin jegliche gehöret/ zur Aburtheilung transportiret werden. Die Beschwerden über ungerechten Spruch in Civil- und Criminal-Sachen so wohl wieder die Prikasen, als auch wieder die Provincial- und andere Woywoden in denen unter dem Moscauischen Gouvernement sortirenden Städten müssen bey dem Justice-Collegio, und von Selbigem/ bey dem Senat angebracht werden/ die Moscauische Gouvernements-Cankelley aber, weder irgend ein anderes Collegium, hat sich keinesweges mit solchen Civil- und Criminal-Sachen zu befassen. Bey den übrigen Gouvernemenen aber bleibet die Anno 1728. gegebene Instruction vor die Gouverneurs und Woywoden wegen sothaner Sachen die Regui und Richtschnur. Gegeben zu Moscau unter Unserer eigenhändiger Unterschrift.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 22 Julii 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Aug. 1730.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Reußen,

&c. &c. &c.



Ennach das Kayserliche General-
Gouvernement aus denen vielfältig sich erät-
genden Beschwerden in Erfahrung gebracht hat/
daß die wegen Ausantwortung der frembden
verloffenen Bauern in denen Landes-Gesetzen
enthaltene und zum öfftern wiederholte / haupt-
sächlich aber in einem Patente vom 25. April

an. 1716. herfassete Verordnung aus der Acht gerathen und in Verges-
senheit gesetzt werden wolte / dem gemeinen Nutzen aber und eines jeden
Sicherheit daran gelegen / daß die bishero eingerissene Unordnungen und
Mißbräuche abgestellt werden mögen ; Als hat man auff die von Sei-
ten des Landes geschene Ansuchung gemeldtes Patent vom 25. April
1716. auffß neue übersehen / und folgendes zur künfftigen allgemeinen
Richtschnur abermahls zum Druck zu befördern / sich nicht entziehen
können.

I. Welcher Baur entweder durch die bishero geschene revisio-
nes, weil der Erbherr auf die ergangene notification ihn nicht abge-
fordert / zugeschlagen / oder durch den Ausspruch der dazu authorisirten
des Landes Richter-Stühlen / einem Gutte erb- und eigenthümlich zu-
erkannt worden / mit demselben hat es dabey sein beenden / um so viel-
mehr / als durch unterschiedene Patenten dem Lande vorher kund gema-
chet ist / daß / wer in legaler Zeit seinen Bauern nicht gebührend vindici-
ren würde / dessen auch künfftig hie sich nicht mehr anmassen könnte / und
zwar solches in Ansehen der auf Arbeit und Gerechtigkeit nach Menschen-
Zahl sich gründenden revision, welche anders zum Nachtheil Ihro Kay-
serl. Majesté und eines jeden Possessoris insbesondere / einer beständigen
Ungevißheit untergeben seyn würde.

II. Würde aber ein Baur durch solche Obrigkeitliche Verfügung
einem Gutte nicht zu erkannt worden seyn / oder auch nachhin aus einem
andern Gebiete / also er erblich / sich irgendwo eingefunden haben / oder
sich noch einfinden / so ist der Possessor des Gutes / woselbst er angekom-
men / sobald er es erfahret / ihn anzumelden schuldig / jedoch mit diesem Un-
terscheide / daß auf den Fall / da dessen Erbsteile unter hiesigem General-
Gouvernemente belegen / seine Ankunft dem Erbherren / oder Posses-
sori des Gutes / wohin er erblich gehöret / alsofort deutlich kund gema-
chet

thet werde/ welcher dann / daß ihm solche Kundschaft gegeben worden/ durch ein schriftliches recepisse zu beglaubigen / und innerhalb zwölff Wochen semen Erb-Bauern durch eigene Leuthe abholen zu lassen verbunden ist; Versäümet er solche Zeit ohne legale Verhinderung / alsdann ist er seines Erb-Bauern verlustig/ der Possessor des Gutes aber/ woselbst der Baur befindlich/ thut solches mit allen Umständen hiesiger Regierung ungesäumt zu wissen / welche dann es so disponiren wird/ daß/da der Baur von einem privat-Adelichen Gute ist/er erb und eigen bleibe / von wannen er nicht debite abgefordert worden / oder/ da er von einem publiqven Gute ist / er einem andern publiqven Gute wo sich an Menschen kein sonderbarer Vorrath befindet/ nach nöthiger Befindung der Kayserlichen Oeconomie, beygelegt werde. Jedoch bleibet der Possessor des publiqven Gutes / der ihn nach erhaltener Kundschaft in obgedachter Frist abzufordern nachlässig gewesen/ dem publico nach proportion des dem Gute wegen verabsäumeter cultur daraus entstandenen Schadens desfalls höllig responsable. Auf den Fall aber / da ein solcher angekommener frembder Baur aus einem andern unter Ihro Kayserl. Majesté gelegenen Gouvernemente seyn sollte/ ist derjenige / bey dem er sich eingefunden / zu weiter nichts verpflichtet / als solches mit allen ihm bekant gewordenen Umständen hiesiger Regierung unausgesetzt zu hinterbringen/ welche dessen Anwesenheit gehörigen Orthes zu melden wissen wird.

III. Welcher Erbherr/ Arrendator oder Possessor dieser Verordnung zuwieder sich bezeigt / und solche Kundmachung unterläset / soll nicht nur anstatt horigen in der Landes Ordnung enthaltenen 50 Rthlr. poen in 100. Rthlr. verfallen / sondern auch dem Erbherrn oder Possessori des Gutes / wohin der berschwiegene Baur eigentlich gehöret/ allen Schaden nach richterlicher Ermäßigung zu ersetzen gehalten seyn/ als welches auf behörige Angabe der in jedem Creyse verordnete Fiscalis periculo succumbentis officiole zubetreiben hiedurch angewiesen wird. Wer des Vermögens nicht ist / mit Gelde zu büßen / untergehet dafür die Straffe des Gefängnisses auf eine von dem Richter zu determinierende Zeit.

IV. Der Hauptmann oder Amtmann / der in Abwesenheit der rechten Herrschaft das Gut disponiret / ist nicht minder/ obiger im andern Articul beliebten Verordnung genau nachzuleben/ herbunden / bey Vermeidung der Thurmhaft bey Wasser und Brod/ auf solche Zeit / die ihm der Richter dictiren wird / wobey er nichts desto weniger zu der im 3ten Articul enthaltenen Erstattung des dem Eigenthümer des Bauern erwachsenen Schaden-Standes gehalten seyn soll.

V. Audieweil es sich auch zutragen soll / daß die Bauern ihrer Herrschaft unwissend / frembde Bauern aufnehmen / herbergen / oder auch gar verheelen / so wird hiemit berordnet / daß ein jeder Baur den bey ihm sich einfindenden frembden Bauern im Hofe alsofort kund mache/ alsdann der Possessor des Hofes / wie oben gemeldet / zu verfahren hat. Unterläset solches der Baur/ soll er dafür mit 15. Paar Rukten an der Kir-

Men-

Men-Pfoste in Gegenwart der Gemeine gestrichen werden. Befindet sich auch/ daß der Baur gar den Frembden zu verheelen/ oder / damit er verborgen bleibe / anders wohin zu verschaffen geflissen gewesen / wird er desfalls drey Contage nach einander an der Kirchen-Pfoste in Gegenwart der Gemeine/ jedesmahl mit 10. Paar Rukten gestrichen.

VI. Sollte ein frembder ankommender Baur auf befragen/ wohin er gehöre / es nicht kund machen wollen / wird derselbe hieher ins Stockhaus geliefert / oder / da auch befunden werden sollte / daß er anstatt der Wahrheit mit falschen Vorgeben sich behoffen / soll er desfalls nach der Strenge bestrasset werden.

VII. Jedoch gehören eigentlich nicht zu dieser Verordnung diejenigen Bauern / so als Knechte auf eine Zeitlang zu dienen sich angeben/ wann solches nur nicht wieder willen ihrer rechten Herrschaft geschiehet. Wannenhero entweder der ankommende Baur mit einem gültigen Schein desfalls versehen seyn muß/ oder der Possessor sich deshalben bey dem Erbherrn zu erkundigen/ und desselben Erklärung sich gemäß zu bezeigen hat.

VIII. Gleichfalls gehören hieher nicht/ die aus andern Ihro Kayserl. Majesté nicht unterwürffigen provincien / sich entweder schon eingefunden / oder noch einfinden dürfften / als mit welchen man nach denen besondern pecten / Verträgen und Vereinbarungen/ die entweder schon vorhanden / oder noch sernerhin errichtet werden möchten / zu verfahren hat.

Damit nun niemand künfftig hin eine Unwissenheit hierinne vorzuschütten Ursache haben möge/ so soll diese Verordnung nicht nur einem jeden Kirchspiele zugestellet / und darinne von Hofe zu Hofe verhandt / sondern auch alle viertel Jahre von dem Pastore loci auf der Kanzel der Gemeine in beyden Sprachen verlesen/ und deutlich vorgestellet werden/ um sich darnach sowohl aufm Lande / als in allen in diesem General-Gouvernemente belegenen Städten und Flecken zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 12. Augusti 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland/ und Mit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

104

Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.

Szwar sowohl in denen Arrende-
Contracten / als anderweitigen Obrig-
keitlichen Verordnungen und ergangenen
Befehlen entbalten und zum öfftern wie-
derholer worden / daß die arrenden und
publiquen onera allemahl um Johannis
entrichtet und mit der Crone liqvldiret seyn solle ; So ber-
nimmet man doch von der hiesigen Kayserl. Oeconomie,
daß gar viele sowohl publice als private Güther annoch
pro An 1729. in Unrichtigkeit stehen / einige auch so gar von
vorhergehenden Jahren zu clariren schuldig seyn / ungleich
daß verschiedene / ihre qvittencen von denen an die trouppen
gechehenen Lieferungen beyzubringen / biß dato manqviren
sollen. Solchemnach werden hiemittelst alle und jede sowohl
arrendatores der publicquen, als die Possesfores der priva-
ten Güther und derselben disponenten mit Obrigkeitlichen
Nachdruck anermahnet / daß diejenigen / welche bißhero wegen
der zu entrichtenden arrenden, station und Roß-Dienst biß
Anno 1729. inclusive mit der Crone annoch nicht zur Rich-
tigkeit gelanget sind / vor Ausgang nächst bevorstehenden Sep-
tember

tember Monats unfehlbar zu clariren gefliessen seyn mögen/
inmassen nach exspirirten solchem termino mit der militair-
ren execution sonder fernere Nachsicht wieder die pro resto
stehende durchgehends und unausbleiblich verfahren werden
wird.

Hieneben wird auf die vom Land-Raths-Collegio ge-
schene Vorstellung bekant gemacht/ daß auf nächst beborste-
henden Land-Tage wegen einer neuen und égalen repartiti-
on zu Unterhaltung der Postirungen über alle vier Crefse
dieses General-Gouvernements werde deliberiret und sol-
che zum Stande gebracht werden. Es werden also alle und
jede sich solches zur Nachricht gestellet seyn lassen / und auf die
hobin ergangene repartitiones nichts nach denen Postirun-
gen zu deren Unterhalt / es sey an Gelde / Korn oder fourage
liefern/sondern damit so lange/bis aus dem Land-Raths-Col-
legio eine neue Verfügung und Anweisung desfalls ergangen/
anhalten. Da in zwischen jedoch diejenigen Gütther / welche
ein paar Monats Unterhalt vor die Post-Pferde in dessen bey-
zuführen durch die vom Land-Raths-Collegio und im Dörp-
tischen von dem Herrn Statthalter Baron v. Strömfeld jeko
auszufertigende speciale repartitiones werden angewiesen
werden / prompte Folge zu leisten schuldig und gehalten sind.
Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Gege-
ben aufm Schlosse zu Riga den 25. Aug. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Estland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.)

Peter Lacy.

P. S. Insonderheit werden diejenigen / so ihre qvitt-
ungen bey der Oeconomie beyzubringen / bis
dato manqviret haben / solche ungesäumt einzu-
liefern/ anermahnet/ inmassen die/ so hterinne wet-
ter säumig seyn und hinführo die qvittancen vor
Johannis einzubringen verabsäumen werden / so-
thaner qvittungen verlustig/ oder in eine arbitraire
Geld-Straffe verfallen seyn sollen.

Datum ut supra.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ und Selbst- halterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Dennach die allhier stehende Feld-Reai-
 menter / welche den verwichenen Sommer durch
 bis dato hieselbst bey der Stadt campiret haben/
 nomehro widerumb die Winter-Quartiere in
 Lande beziehen / und daselbst verpfleget werden sol-
 len; Als wird solches hiemittezt allen und jeden
 des Landes Eingekessenen sampt Verwaltern und
 Disponenten der publiquen und privaten Gütter bekant gemacht / und
 denenelben zugleich angedeutet / daß die beherige Quartiere vor die Offi-
 ciers und Gemeine / soliet nach der Vertheilung auf jedes Gut zu stehen
 kommen möchten / ordentlich angelesen / und nach der im heiligen Kayserl.
 Oeconomie-Contoir angefertigten und beygefügeten reparticion die
 angelegte portiones und rationses, und zwar erstere / so lange die trou-
 pen in denen Quartieren stehen werden / die rationses oder fourage vor
 die Pferde aber / von medio Octobris bis Ausgang April Monats
 prompt und richtig geliefert / auch an die Herrn Officiers die zum Unter-
 halt ihrer Pferde benötigte fourage vor contante Bezahlung nach der
 gedehnten und billigen taxa abgefollget werden möge / als welche dann
 solche selber abholen zu lassen / oder wegen der Zufuhre sich mit denen Pos-
 sessoren zu vereinigen haben. Da auch / wie bekant / in diesem Jahre das
 Sommer-Getrände wegen der langwierigen Dürre und grossen Hitze
 schlecht gerathen / also der zu denen rationen erforderte Haber nicht völ-
 lig aufgebracht werden möchte; Als wird hiemit / der vormahligen me-
 thode gemäß / berordnet / daß bey solchem Zustande nach dem befindlichen
 Vorrath die Helffte an Haber / und die Helffte mit Roggen nach Cron-
 taxa, nemlich vor ein Loß Haber ein halb Loß Roggen / gereicht werden
 solle / als welches dergestalt entgegen zu nehmen / die ordre gestellet ist.
 Damit auch wegen der über die Lieferungen zu ertheilenden qvittancen
 desto bessere Richtigkeit seyn möge / so ist bey denen Regimentern die or-
 dre gestellet / daß / wann selbige aus denen Winter-Quartieren rücken
 werden / jedem Guthe eine General-qvittance über die in allen Winter-
 Monatsen geschene Lieferung gegen Zurücklegung der Monatlichen
 qvittancen ertheilet werden solle. Zu welchem Ende ein jeder Posses-
 sor vor der Regimentern würcklichen Aufbruch aus denen Quartieren
 sich bey dem Herrn Obristen vom Regimente / oder / der in dessen Stelle
 das commando führet / behörig anzugeben / die Monatliche qvittancen
 zu retradiren und eine General-qvittance zugewärtigen hat. Cousten
 sind

sind die Regimente nachdrücklich und bey harter Straffe angewiesen / so wohl auf dem marche als in denen Quartieren sich allen Unfuges und Ubertast zu enthalten und mit ihren Wirthen in guter harmonie zu leben / über die herordnete Verpflegung nicht das geringste zu pretendiren / alle Gelegenheit zu Händel und Verdriesslichkeiten zu meiden / und zu solchem Ende auf Hochzeiten / Wind-Tauffen und andern Belägen bey denen Bauern zum Gesoffe sich nicht finden zu lassen. Ingleichen die zur reparation der Wagen und Palubben etwa erforderliche Holtz-Materialien ohne assignation und der Eigenthümere Zulaß nicht zu hauen / noch der Einwohnere aufm Felde oder in denen Büschen stehendes Heu bey gewisser determinirter Straffe und Erkennung anzugreifen. Insonderheit ist auch / umb Feur-Schaden zu verhüten / die ordre gestellet / daß die Officiers bey Beziehung der Quartiere die Ofen wohl besichtigen / falls selbige etwa mangelhaft befunden würden / es denen Wirthen anzeigen / und / was zur Ausbesserung erforderlich / begehren / auch / wann der Wirth das schadhafte nicht repariret / es durch Soldaten bestellen lassen / diejenigen aber / so durch ihre Schuld und Verwahrlosung des Feuers einigen Schaden verursachen / solchen zu erstatten schuldig seyn sollen. Hiernach haben sich alle / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 21. Sept. 1730.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.



Peter Lacy.

405.

ses
res
se-
.c.
nd
pf-
zen
en/
den
ec-
er-
ist
ab-
lige

als einmahl auf Befehl *400.*
Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.



Es ist' unterm 13. Junii dieses
jeztlauffenden 1730sten Jahres
Ev. Hohen Regierenden Se-
nats Ukase vom 4. May a. c.
angehende die Einbring- und
Umwchselung der alten Kupf-
fernen Copecken, im translat in diesem ganzen
General-Gouvernemente publiciret worden/
damit binnen dem angesetzten zwey Monathlichen
termin alle vorhandene alte Kupfferne Copec-
ken eingeliefert werden möchten. Numehro er-
gehet auf Hohermeldten Reichs-Senats jüngst
eingelangte Ukase vom 5. hujus diese abermah-
lige

lige publication und Befehl / daß hinfünftig die
Kupffernen Copecken vom alten Schlage nir-
gends mehr gangbar seyn und von niemanden vor
einigerley Wahre angenommen / die aber / so etwa
noch vorhanden / nach dem Preise des ordinairen
Kupffers angegeben werden sollen. Welches al-
len und jeden / hiemittelst bekant gemacht wird /
und insonderheit der Baurtschaft / damit selbige
aus Unwissenheit diesem nicht zuwieder leben und
Schaden leiden möge / von denen Cantzeln im Lan-
de und denen Städten drey Sontage nach einan-
der deutlich eröfnet und angesonnen werden muß.
Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 23. Octo-
ber 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland / und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

VON GOTTES GNADEN WIR
ANNA, Kayserin und Selbsthalterin
aller Reussen. &c. &c. &c.



Unserm von Unserm Regierenden Senate
Uns vortragen worden / daß / obzwar vermöge
der vorigen unter dem Volcke durch den Druck Ao.
1723. den 8. Nov. und An. 1729. den 23. May pu-
blicirten Patenten verboten wäre / die Poluschken
weder vor einigerley Cram-Wahren und Stück-
Güter / noch vor die zu entrichtende onera und Auf-
lagen / sondern alleine vor Eß-Wahren anzunehmen / dem ungeachtet jeden-
noch solche unter denen Leuthen / allerley condition, insonderheit aber un-
ter denen Kauf-Leuthen gangbar gewesen und grosse Summen vor Stück-
Güter und Krahm-Wahren angenommen seyn / wodurch nicht alleine ih-
nen / sondern auch Unserm ganken Reiche Schaden zu wachsen könnte; Im-
gleichen / daß so wohl zu Moscau als auch in denen andern Städten aller-
ley Holz-Wahren und Brennholz / wie auch Korn und Heu mehrentheils
vor Poluschken von denen zur Stadt kommenden Bauren erhandelt wor-
den / weswegen sich so viele falsche nicht alleine in Rußland nachgemachte /
sondern auch von frembden Grenzen eingebracht gebäuffet hätten / daß /
falls diese Poluschken noch länger unter dem Volcke gangbar seyn wür-
den / dadurch noch mehr Schaden und Nachtheil so wohl dem Reiche als de-
nen particulier Personen entstehen könnte; Wir haben Wir befohlen / daß
keine Poluschken mehr unter dem Volcke gangbar seyn / noch vor Crons-
onera und Auflagen angenommen werden / auch keine aus der cassa mehr
unter das Volck kommen sollen. Zu welchem Ende Wir durch diese Unsere
Patenten in Unserm ganken Reiche und darinne befindlichen Städten / Fle-
cken und Oeffern zu publiciren herordnet / daß niemand fernerhin solche
Poluschken, es sey vor was es wolle / annehmen möge. Damit aber hier-
unter Unsere Unterthanen keinen Schaden leyden / so haben Wir hiemit
allergnädigst bekant zu machen geruben wollen / daß die wahren Polusch-
ken vom aufrichtigen Crons-Schlage / nicht aber die falschen / künstlich
von ihnen fordersamb eingewechselt / die falschen aber ohne Bezahlung zur
cassa entgegen genommen werden sollen / als weswegen nächstens ander-
weitige Patenten ergeben werden. Hieneben haben Wir befohlen / daß
alle und jede / wes Standes sie seyn / so Kupfferne Copecken vom neuen
Schlage de An. 1728. haben / solche binnen zweyen Monathen vom dato der
Publicirung dieses Unsern Patents vor ihre abzutragende onera in die
cassa

casta liefern/diejenigen aber/so keinerley onera abzutragen haben/oder nach
Bezahlung derselben/dergleichen Copecken übrig behalten werden/solche
innerhalb dem angeetzten termin von zwey Monathen zur Umbwechsle-
lung/ und zwar zu Moscau an das Münz-Contoir, in denen Gouverne-
menten und Provinzien aber an die Gouverneurs und Woywoden ein-
liefern sollen / wobor ihnen aus der casta von denen vorhandenen Mitteln/
was solche auch vor revenüen seyn mögen/ mit Kupffernen Fünf-Cope-
cken-Stücken/ und/wann solche irgendwo nicht vorhanden/auch mit silber-
ner Münze contante und börtige Bezahlung wiederfahren muß. Hiebey
aber haben die Gouverneurs und Woywoden genaue Aufsicht zu halten/
daß so wohl vor die Cronns-onera, als auch bey der Einwechselung gute und
richtige Copecken vom Cronns-Schlage/ keinesweges aber falsche entge-
gen genommen werden mögen. Damit aber auch hingegen diejenigen/ so
bey der Einnahme bestellet werden/ nicht die guten Copecken vom Cronns-
Schlage vor falsche ausgeben und dadurch denen Leutben Schaden zufü-
gen mögen/ so sollen die Gouverneurs und Woywoden, so wohl bey der
Einnahme der onerum, als Einwechselung der Copecken, redliche
und gewissenhafte Leutbe herordnen / welche richtige annotationes zu
halten haben / wieviel von einem jeden und in welchen datis solche neue
Copecken, es sey vor die onera, oder zur Einwechselung/ in die casta
empfangen worden/damit dabey kein Unterschleiff vorgehen möge. Falls
auch bey einigen Einnehmern sich falsche Copecken außern sollten/ solche
werden von ihnen nicht entgegen genommen / sondern statt der falschen
gute Copecken von ihnen so gleich eingefordert werden. So bald nun
in einem jeden Gouvernement und Province die zwey Monathliche Frist
vom dato des Empfangs der ordre wird expiriret seyn / so sollen die
Copecken so wohl zu Moscau, als in Unserm ganzen Reiche vor un-
gültig declariret / und weder unter dem Volcke / es sey vor was es wolle/
noch in der casta vor die onera oder zur Einwechselung / angenommen
werden. Gegeben zu Moscau den 5. October 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 10. October 1730.

Translatirt und gedruckt zu Rigaden 26. October 1730.

Translat.

^{408.}
Von Gottes Gnaden
Wir ANNA Kayserin
und Selbsthalterin aller Reus-
fen. &c. &c. &c.



Wzwar Wir Unsern Regieren-
den Senat in allem auf den Fuß/ wie es
bey Lebzeit Unsers Herren Vater-
Bruders Hochseel. und ewig glorwür-
digsten Andenckens PETRI des Gros-
sen/ Kayfers und Selbsthalters aller
Reussen/ gewesen/ und mit derselben au-
torité wieder hergestellt/ und Selbi-
gem die direction Krafft der von Unserm Herr Vater-Bru-
der An. 1722. ertheilten Senats-instruction aufgetragen ha-
ben/ hieneben auch aus Eyser vor die Geseze Gottes/ und/ da-
mit in Unsern ganken Reiche allen und jeden Recht und Ge-
rechtigkeit nach denen Reichs-Gesezen sonder jemand's Verle-
zung/ und Unterdrückung der Armen ohne Verschlepp wieder-
fahren möge/ besondere Patenten durch den Druck publici-
ren lassen; So ist Uns jedoch nicht unbekant/ daß in denen
Collegien und Cancellarien sowohl die Reichs-affairen nicht
mit

mit der gehörigen promptitude expediret/als auch der Sollicitanten Sachen nicht zu einem gerechten und baldigen Ausschlag / nach Inhalt Unserer Verordnungen / befördert werden/ also die Armen durch Unterdrückung der Mächtigen Bedrängniß und Verderb leyden müssen. Wann aber Unser Herr Vater-Bruder Hochseel. Andenckens nicht nur bey Verfassung der Senats-instruction solche Unordnungen und Bedrückung der Armen zu verhüten gesucht / sondern auch / umb solches ganz und gar abzustellen / und dagegen eine gute Ordnung einzuführen / vor nothwendig erachtet / eine besondere Verordnung dieserwegen zu verfassen / zu solchem Ende auch nicht vergeblich bey dem Senate einen General-Procureurn und demselben zur assistance einen Ober-Procureurn, in denen Collegiis und damahligen Hof-Gerichten aber Procureurs bestallet haben / welches aus ihren besonderen instructionen erhellet / wie aber und auf wessen ordre diese chargen nach Ableben Unseres Herren Vaters-Bruders gehoben / oder durch wen selbige abgeschaffet worden / uns nicht bekant ist; Als wollen Wir aus Unserer unermüdeten Vorsorge und Eifer mittelst diesen Unsern Patents dem Regierenden Senate sampt allen Collegiis und Cancellarien / wie auch allen übrigen Unsern verordneten Richter-Stühlen auß nachdrücklichste eingeschärfet haben / daß sowohl allen Sollicitanten das Recht aufrichtig und unversälschet mitgetheilet / als auch die Reichs-affaires mit aller Sorgfalt und in guter Ordnung sonder Aufschub zu des Reiches Nutzen tractiret und abgethan werden mögen / als zu welchem Ende Wir / sich in allem nach vorstehenden zu richten / hiemit zugleich anbefohlen haben wollen.

len. Damit aber die expedition der affaires nicht bloß im Schreiben bestehe / sondern alles nach Inhalt Unserer Verordnungen zum effect gedeihen möge; So befehlen Wir allergnädigst und verordnen / daß Vermöge Unseres Herren Vaters-Bruders beliebter Verfassung nicht alleine bey dem Senate ein General-Procureur und demselben zur assistance ein Ober-Procureur, sondern auch in allen Collegiis und übrigen Richter-Stühlen Procureurs nach dem vorigen bestallet werden / und selbige sich genau nach der ihnen ertheilten instruction zu verhalten haben sollen. Wannhero vorjeko und biß ein besonderer General-Procureur von Uns verordnet werden wird / jemand von denen Senats-Mitgliedern / und zwar der General Jagufinsky, dessen Stelle wahrnehmen / unter dessen Aufsicht aber der Etats-Rath Maslow als Ober-Procureur stehen soll. Wie dann auch die übrigen Procureurs in denen Collegiis und Cancellarien / also selbige bonnöhten / nächstens gleichfalls sollen bestallet werden. Gegeben zu Moscau den 2. October 1730.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senate den 7. October 1730.

Translatirt und gedruckt zu Rigaden 4. Nov. 1730.

^{100.}
Auf Befehl **Ihro Kayserlichen**
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Ennach **Ihro Kayserl. Maje-**
sté **PETER II.** Höchstseel. Anden-
kens mittelst Dero aus dem hohen
geheimen Conscil den 11. Sept 1728.
Dem Lande ertheilten allergrädigsten
resolution unter andern auch conce-
dirt haben/daß ein vollständiges Sief-
jäonisches Land-Recht durch gewisse zu erwehlende in denen
diesigen Rechten woblterfahrene Männer zusammen getragen/
und zur hohen Kayserlichen approbation überreicht werden
möchte/ solchem zufolge auch auf jüngst-gehaltenen Landtage
gewisse zu Anfertigung dieses so nothigen als heylsamen Wer-
kes geschickte Personen gewehlet/ und dem Kayserl. General-
Gouvernemente zur confirmation präsentiret / zugleich
auch / daß hiemit ungesäumbt und zwar medio Januarii des
bevorstehenden 1731sten Jahres angefangen werden solle/ vor-
getragen worden; Aus wird auf das bym Land-Kabts-Col-
legio gesch. bene Ansuchen solches hiemittelst allen und jeden
kund gemacht/ zu dem Ende/ damit ein jeder, welcher einige zu
diesem nützlichen Vorhaben dienliche Nachrichten zu suppedi-
tiren/

tiren/ oder solche casus, die bisshero in denen Rechten nicht klar
beschrieben oder decidiret zu finden/ an die Hand zugeben / und
zu proponiren haben möchte/ sich damit anhier in Riga bey der
hiezuh berordneten commission zeitig melden / oder solche
schriftlich einsenden möge.

Da auch zu Aufrichtung einer matricul oder Verzeich-
niß der Adeltichen Familien hier in Liefland die gesuchte
Obigkeitliche Einwilligung ertheilet ist / zu diesem gleichfalls
nötig- und nützlichen Wercke auch nächstbin eine besondere
commission angeordnet werden wird; Als wird hiedurch
ein jeder / der zur noblesse dieses Landes gehörig und der ma-
tricul einberleidet zu werden competence haben möchte/
Obigkeitlich anermahnet / die hiezuh gehörige Beweißthümer
vor Ausgang des beborstehenden 1731sten Jahres sich anzu-
schaffen und in Bereitschaft zu halten / damit solche auf Erfor-
dern allemahl produciret und die zu diesem Wercke zu berord-
nende commission darinne ohne Aufhalten fortzufahren und
es zum Stande zu bringen nicht behindert werden möge.
Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu
richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 17 Novem-
ber 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/ und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Neuf-
sen. &c. &c. &c.



S ist zwar schon vorhin und noch zuletzt am 15. April a. c. denen samptlichen Eingefessenen dieses Landes / die clarirung der an die Ritterschafftss-cassa schuldigen Laden-Bewilligungs-Postirungs-Unterhalts- und victualien-Geider binnen sechs Wochen bey Vermeidung der militairen execution zu besorgen / von diesem Kayserl. General-Gouvernemente mittelst gedruckter Patenten Obrigkeitlich angedeutet worden. Wann aber von dem Land-Raths-collegio unter andern auf letzt gehaltenen Land-Tage eräugneten desideris auch um fernere Obrigkeitliche Hülfte zu Erhaltung einer endlichen Richtigkeit wegen sothaner restantien angesuchet worden / weilen viele annoch biß dato hieran manqviren sollen ; Als ergeheth diese abermahltige Obrigkeitliche Erinnerung an die Possesores und Verwaltere der pro resto stehenden Güther / daß Selbige vor Ausgang dieses Jahres unfehlbar eine Richtigkeit wegen vordemeldter restantien biß Anno 1729. inclusive bey der Ritterschafftss-Canzelley zu treffen nicht verabsäumen / bey fernerer Entstehung dessen aber der militairen execution unausbleiblich gewärtigen mögen.

Da auch auf jüngst gehaltenen Land-Tage wieder diejenigen von der Ritter- und Landschafft / welche ausgeblieben und zuwieder dem Patente vom 23. May 1730. weder ihre legale Entschuldigungen behörigen Orthes angebracht / noch einen andern an ihrer Stelle bebohmächtigt haben / die usancemäßige poen von 10. Rthlr. an das Ritter-Haus zu erlegen beschloffen worden ; Als werden die hiebey nammentlich designirte resp. Possesores zugleich anermahnet / binnen obermeldter Frist dieser veranlasseten Geld-Estraffe wegen gleichmäßige Richtigkeit zu treffen / solchergestalt der ihnen wiedrigensfalls bevorstehenden executions- Ungelegenheit zu entweichen.

Hieneben wird auf unterthäniges Ansuchen derer Herren Land-Räthe und Herrn Land-Marechallen hiedurch notificiret und kund gethan / daß auf den jüngst gehaltenen Land-Tage wegen der zu Aufrichtung des Land-Rechtes / und der matricul erforderlichen Unkosten / auch zu andern Benöhtigungen des Landes eine allgemeine Bewilligung dergestalt verabredet und beliebt worden / daß in drey nach einander folgenden Jahren / nemlich pro Anno 1731. 1732. und 1733. die Possesores von jeden privaten Haacken / ausser dem ordinairn Laden-Geld / noch 1. Reichsthr. von jeglichen publiquen Haacken aber einen halben Rthlr. Alberts, jedoch / daß die publique Baurtschaft hiebey im geringsten nicht graviret werde / jedes Jahr um Johannis an die Ritter-cassa einbringen und entrichten sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 19. Nov. 1730.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland / und Ritter
vom St. Alexander-Ordre

(L.S.) Peter Lacy.

⁴¹¹
Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Sinnach in einem den 6. Octob.
a. pr. emanirten Patente der Brante-
weins-Brand der sämptl. Baurtschaft
durchgehends verboten/ zugleich denen
Ordnungs- Gerichten und Creyß-
Commissarien, eine genaue Anssicht
darauf zu halten / und mit Straffe der
confiscation wider die contravenienten nach gescheneher
Verwarnung zu verfahren/ committiret worden/ dennoch man
aber bernimmt / daß / obngeachtet verschiedene confiscatio-
nes, insonderheit im Dörptischen Creyse/ geschehen/ jedennoch
das Branlewein-Brennen unter der Baurtschaft nicht geheim-
met sey / indeme die Ordnungs- Gerichten und Creyß Com-
missarien unmöglich alles in Erfahrung bringen/ und anent-
balben behdrige Acht haben können / wogegen die Herrschafft
hierinne wissentlich connivire, oder wohl gar/ dem Obrigkeit-
lichen Verbot zuwider / der Baurtschaft dazu concession er-
theile ; Als wird solchaner Verbot hiemitteist auß nachdrück-
lichste wiederbolet und erneuert / anbey denen Ordnungs-
Gerichten und Creyß-Commissarien, fernerhin möglichster
massen Aufsicht dieserwegen zu haben/ und jährlich öfftere visi-
tationes

tationes zu halten / abermahls injungiret / insonderheit aber denen Possessoren, Verwaltern und Disponenten mit Ernst und Nachdruck angedeutet / daß niemand bey Straffe von 100. Rthlr. Alb. sich unterstehen solle / diesem Verbote zuwider der Baurtschafft / es sey unter welchem Vorwande es wolle / hierinne zu conniviren / weniger dazu concession zurertheilen / sondern vielmehr ein jeder in seinem Gebiethe auf die genaue Beobachtung dieses Verbots ernstlich zu halten / und seiner Baurtschafft keinesweges einigen Branteweins-Brand zuzustatten schuldig seyn solle. Wie dann zu solchem Ende ein jeder Possessor oder Verwalter hiedurch zugleich angewiesen wird / in seinem Gebiethe alle Branteweins-Kessel denen Bauern binnen vier Wochen à dato dieses wegzunehmen / und solche denen Bauern zum Besten zu verkauffen / vor den Hof aber hinführo keinesweges in denen Gesindern / sondern alleine auf dem Hofe den Branteweins-Brand zu halten / immaffen / wann nach verfloffenen solchen termino bey denen vorzunehmenden visitationen irgendwo die Baurtschafft auf den Branteweins-Brand betroffen wird / nicht nur nach Inhalt des vorigen Patents mit der confiscation der Kessel / und Ruhest-Straffe gegen die Bauern verfahren / sondern auch die Herrschafft zur würcklichen Erlegung vorbenannter Geld-Busse durch prompte execution angehalten werden soll.

Da auch unter denen nach jüngst gehaltenen Land-Tage von der Ritters- und Landschafft eingebrachten desiderii enthalten / daß einige Prediger im Dorptischen den Branteweins-Brand zu weit treiben / und wohl gar Korn dazu verkauffen sollen / welches / da Selbige von ihren Pastoraten außserdem

ferdem zureichlich subsistiren können / denenselben nicht gebühret ; Aus wird der Priesterschaft hiemittelst der Branteweins-Brand in der Maasse untersaget / daß derselben bey Straffe der confiscation der Kessel nicht mehr / als nur zum Hauses-Behuff / etwas von eigenem Korn zu brennen hinführo gestattet seyn soll. Wornach sich alle und jede / so es angebet / gebührend zu richten / und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 26. November. 1730.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland / und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf Verantassung der aus dem Erl. Reichs-Kriegs-Collegio eingelangten ordre vom 13. pass. wird hiemittelst allen und jeden angedeutet / daß diejenigen / welche von hiesigen, oder Estländischen Pferden à 25. Rthlr. das Stück an die Krone zu verhandeln haben / sich bey der hiesigen Russischen General-Gouvernements-Cancellerie entweder schrift- oder mündlich angeben / und / wieviel dergleichen Pferde selbige zu liefern gedencken / declariren mögen.

Datum ut supra.

Auf Befehl

412.

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Reichs-
sen. &c. &c. &c.



Nachdem auf das zufolge der aus dem hohen geheimen Conseil eingelangten Ukase vom 30. December 1727. alhier den 8. Januar. 1728. publicirte Patent, diejenigen von denen hiesigen Vasallen und Unterthanen / so in Schweden so wohl an die Crone/als dasige particulier-Personen annoch einige Anforderungen haben / sich mit ihren Angaben alhier eingefunden / aus solchen auch eine beständige consignation hieselbst verfasst / und an das hohe geheime Conseil übersandt worden; So ist numehro aus dem hohen Regierenden Senate der Befehl sub dato den 23. pass. eingelangt / in welchem begehret wird / die Nachricht zu übersenden / was die hiesigen Unterthanen wegen ihrer an die Crone und privat-Personen in Schweden habenden pretensions bis dato vor Berabscheidungen erhalten / und ob / oder wie weit dieselbe zu ihrer Befriedigung gelangt seyn / ingleichen welche von denselben bis dato keine Berabscheidung noch würckliche Befriedigung erhalten

ten

ten haben. Solchemnach gelanget an alle und jede / so dieses angehen mag / der Obrigkeitliche Befehl / daß Selbige binnen sechs Wochen bey der Kayserlichen Regierung schriftliche Nachrichten beybringen mögen / wie weit ihre Anforderungs-Sachen in Schweden gediehen / welche von denenselben ihre würckliche Befriedigung erhalten / und welche biß dato annoch zu keiner Richtigkeit gelanget sind / noch auf ihre Ansuchungen Bescheide und Resolutions erhalten haben. Und zwar muß solches alles deutlich mit Benennung der Summen solcher Anforderungen / und woher dieselbe rühren / ingleichen / wie viel ein jeder bereits erhalten / specificiret und aufgegeben werden / damit der von hteraus abzustattende Bericht an der behörigen Deutlichkeit und accuratesse nicht ermangeln möge. Weitem alle und jede / so es angehet / so wohl ihrer selbst / als des hohen Befehls wegen / schuldige Folge zu leisten haben / und damit solthaner Befehl desto gewisser zu jedermanns notice gelangen möge / so muß dieses drey Sonntage nach einander von der Cankel publiciret werden. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 27. Novemb. 1730.

Seiner Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf demselbigen Ansuchen Sr. Wohl-Edlen Raths hieselbst / wird bekannt gemacht / daß nemlich durch das in der Düna entstandene Treib-Eyß / und durch die Gewalt des Stromes die zwischen Riga und Dünamünde im Fahr-Wasser befindliche See- und Düna-Tonnen loß gerissen und verschlagen worden / welche theils nach der Liefländischen / theils nach der Curischen Küste vertriben und an den Strand gerathen seyn werden. Solchemnach wird hiemit befohlen / daß so wohl von der Herrschafft / als bey Verlesung dieses Patents, von der Cankel / der am Strande wohnenden Baurtschaft angedeutet werden solle / daß diejenigen / so dergleichen Tonnen am Strande finden und antreffen werden / solche in Sicherheit bringen / und gegen eine billige Erkantlichkeit andero liefern mögen / damit das Stadts-publicum der Kosten / so zu Anschaffung dergleichen neuen Tonnen erfordert werden / entboben seyn könne. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Herzoghalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Byzwar in dem den 10. October des verwichenen 1730sten Jahres im ganzen Reiche und denen darinne befindlichen Städten / Plecken und Odrffern publicirten Patente berordnet worden / daß die Poluschken unter dem Volcke nicht mehr gangbar seyn / noch vor einigerley Cronß-Zinnahmen entgegen genommen werden / keine auch aus der Cassa mehr unter das Volck kommen sollten / in welchem Patente zugleich / damit Unsere Untertanen keinen Schaden leiden möchten / eröfnet worden / daß die wahren Poluschken vom aufrichtigen Cronß-Schlage / nicht aber die falschen / fordersambst eingewechselt / die falschen aber / so eingeliefert werden würden / ohne Bezahlung zur Cassa genommen werden sollten ; Wo haben Wir jedoch aus huldreicher Gnade vor das Volck / damit selbiges bey genauer Beprüfung der Poluschken nicht zu leyden kommen möge / befohlen / daß sowohl zu Moscau ; als in denen andern Städten die Poluschken ohne Ausschuß / wann selbige nur von rohten Kupffer seyn / nicht aber die von Zinn und Messing / noch die Kolnischen Schidinger oder glatten runden Stücken / eingewechselt / und nach Gewicht / nicht aber nach der Zahl entgegen genommen werden sollen / wovon jeden die Bezahlung nach dem Empfang / und zwar in denen Gouvernemenenten und Provinzien von denen Gouverneurs und Woywoden , zu Moscau aber von dem Münz-Contoir aus der Cassa von denen vorhandenen Mitteln / von was vor Revenüen selbige auch seyn mögen / mit Kupffernen Zinnß-Copecken / Stücken / und / wann solche etwa nicht vorhanden / auch mit silberner Münze wiederfahren muß. Nemlich vor 1. Puud 20. Rubel, vor 1. lb. 50. Cop. vor ½ lb. 25. Cop. vor 24. Solotnick oder 8. Pocht 12. Cop. vor 12. Solotnick oder 4. Pocht 6. Cop. vor 6. Solotnick oder zwey Pocht 3. Cop. vor 1. Solotnick oder ½ Pocht ein halb Copecken.

Hiebey aber haben die Gouverneurs und Woywoden, und zu Moscau das Münz-Contoir genaue Aufsicht zu halten / daß keine andere Poluschken, als die von rohten Kupffer / eingewechselt / die von Zinn und gel-

ben Messing aber/wie auch die Polnische Schillinge und runde glatte Stücken keinesweges entgegen genommen werden / als wovor die Einnehmer zu repondiren haben. Falls sich bey der Einwechslung solche Poluschken, so nicht von rothen Kupffer sind / außern sollen / selbige müssen ohne einzige Bezahlung zur Cassa weggenommen werden. Zum richtigen Empfang der Poluschken sollen in allen Städten accurate Gewichter gehalten / und die Livranten keinesweges verzögert werden / damit keine Beschwerden dieserwegen unter dem Volcke entstehen mögen / als worauf die Gouverneurs und Woywoden genaue Aufsicht zu halten haben.

Alle und jede / was Standes sie seyn / sollen die in Händen habende Poluschken binnen gewissen termin, und zwar die in Moscau ins Münz-Contoir / imgleichen die in denen Ukrainischen / Belogorodischen und Sewskoischen Provinzien, wie auch im Smolenskischen Gouvernement, zu Plescau, Toropze, in denen Welikolucken nebst denen districten, und alten andern auf der Grenze herum belegenen Städten / binnen eines Monats-Prisist à dato publicationis dieses Patents, die übrigen aber außser vorbenannten angrenzenden districten binnen zween Monaten einlieferen / damit die Baurtschaft Zeit haben möge / mit solcher Einlieferung fertig zu werden. Damit aber so wohl binnen / als nach expirirten solchen termin keine confusion noch Unterschleiff bey der Entgegennahme unterlauffen mögen / so sollen die Gouverneurs und Woywoden redliche und betraute Leute dabey bestellen / und gnügliche Orter dazu anordnen / auch / wie viel von jedem / und in welchen datis dergleichen Poluschken binnen angelegten termin eingewechselt werden / accurat in denen Büchern annotiren lassen / und die empfangene Post täglich mit eigener Hand verificiren. Wann sich bey der Einwechslung neu geschlagene Poluschken von einem Schläge / und zwar mehr als 5. Altin oder 15 Cop unter einem Rubel befinden sollen / so müssen bey dessen Wahrnehmung diejenigen / so solche zur Einwechslung gebracht / selbige seyn Edel-Kauff-oder andere dergleichen Leute / ausgenommen vornehme Personen / gegriffen / und / woher sie solche bekommen haben / nach gefragt / auch nach Beschaffenheit der Person / so damit attrapiret worden / nach denen Verordnungen verfahren werden / dergestalt / daß wieder die / so verdächtig befunden werden / auch mit der seharffen inquisition zu verfahren / wobei jedoch grosse Behutsamkeit / nach Inhalt der Anno 1722. den 10. Septemb. ergangenen / und in allen Gouvernementen und Städten durch den Druck publicirten / auch in denen Kirchen abgelesenen Verordnung zu adhibiren ist. Von denen Juden müssen solche Poluschken weder eingewechselt / noch durch jemand anders entgegen genommen werden / sondern / wann dieselben welche einlieferen / so sollen solche ohne Bezahlung zur Cassa genommen werden. Sobald nun in jedem Gouvernement, wie auch zu Moscau der gesetzte termin à dato der publication dieses Patents verlossen seyn wird / so sollen die Poluschken so wohl zu Moscau / als in Uferm ganzen Reiche unguiltig seyn / und weder zur Umwechslung / noch sonst unter dem Volcke / es sey / vor was es wolle / ange-

angenommen werden. Die in der vorgeschriebenen Zeit eingewechselten Poluschken aber müssen nach geendigter Einwechslung binnen acht Tagen mit denen Einnehmern nach Moscau an das Münz-Contoir abgefertiget werden. Gegeben zu Moscau den 20. Decemb. 1730.



Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 20. Decemb. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Januarii. 1731.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a header or title, possibly containing the name of the recipient or sender.



Handwritten text below the seal, likely a date or a reference to a specific event or location.

Torgels Brief
in die obere Kammer von
der Saubol Publicirung
von Torgel zu Torgel
Torgel und Torgel
Torgel zu Torgel
27 Jan: 1731 muß Torgel
wissen und nach Zeit
geformt
31 dito muß Torgel



Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und Selbst-
halterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Sinnach Wir befohlen haben / daß in denen
Münz-Häusern Russische Ducaten, bis weitere Or-
dre von gleicher Probe und Gewichte / wie die Hol-
ländischen / dergleichen schon vorhin bis 1718. wie
auch Anno 1729. geschlagen worden / gemünzet wer-
den sollen ; Als sollen so wohl die / so auß neue ge-
schlagen werden / wie auch die vorhin geschlagene Russische Duca-
ten, welche von gleicher Güte und Gewichte sind / unter dem Volcke
gangbar seyn / auch bis weitere Verfügung vor zwey Rubel und
20. Cop. in der Kayserl. Cassa angenommen werden. Solche neue
Ducaten aber sind von solcher Figur, wie oben angezeigt ist.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigen-
händig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 22. Dec. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Jan. 1731.



Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und Selbst-
halterin aller Reussen. &c. &c. &c.

Sinnach Wir befohlen / in denen Münz-Häu-
sern neue Kupferne Deneschken und Poluschken,
nach der Figur, wie oben stehender Abriß von bey-
den Seiten anzeigt / schlagen zu lassen / und zwar
dergestalt / daß aus einem Pude Kupffer vor 10. Ru-
bel dergleichen angefertigt werden ; Als wird hie-
mittelst berordnet / daß solche Deneschken und Poluschken unter
dem Volcke vor allerley Wahren gangbar seyn / selbige auch in Un-
serer Cassa vor alle und jede Einnahme sonder rühige Einwen-
dung angenommen werden sollen. Begeben zu Moscau den
22. December 1730.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhän-
dig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 22. Decemb. 1730.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Jan, 1731.

Auf Befehl

415.

Ihro Kayserlichen MAJESTÉ,
und Selbsthalterin aller Neuf-
sen. &c. &c. &c.



Als der von der hiestigen Oecono-
mie aufgegebenen Restantien-Liste
ersiehet man ungerne/dasß gar viele Gü-
tber in allen Creysen wegen der schuld-
gen arrenden und publiqven one-
rum an Station und Rosß-Dienst pro
Anno 1729. annoch mit der Crone in
Unrichtigkeit stehen/ zum Theil auch gar geringe Pöste uncla-
rirt gelassen/ welches nur eine Nachlässigkeit anzeigen/ dabey
aber die Schließung der Oeconomie-Rechnung/ sampt der
bey der Gouvernements-Cammer erforderthen revision,
berzögert. Wann aber das Kayserliche General-Gouver-
nement sothaner Säumseligkeit nicht länger nachsehen kan;
Als werden hiemitteist alle und jede Possesores, Verwaltere
und Disponenten der publiqven und privaten Gütber mit
Obriegkeitlichen Nachdruck verwarnet / dasß Selbige sonder
einkigen fernern Anstand/ und zwar binnen 14. Tagen/ wegen
sothaner restantien, es sey an Arrende, Station, oder Rosß-
dienst/

Dienst / Richtigkeit zu treffen / und die quittances beym Oeconomie-Contoir zur bölligen liquidation beyzubringen unsehrbar geflissen seyn mögen / immassen nach Exspirirung sothanen termini sonder ferneres Nachsehen mit der militairer execution, auch auf die geringste restances, verführen / und zu deren prompter Vollstreckung die im Lande eingwartirte Milice beordert werden soll. Anbey werden auch alle und jede zugleich anermahnet / daß Selbige bey noch anhaltenden Winter-Wege das von denen publiquen und privaten Güthern pro An. 1730. annoch schuldige arrende- und stations-Horn in die Kayserl. Magazins zu liefern / auch das zu entrichtende Geld in der Kenterey abzutragen und die quittances beyzubringen / dergestalt geflissen seyn mögen / das gegen beborstehenden Johanns böllige Richtigkeit pro 1730. unsehrbar verschaffet / die Oeconomie-Rechnung geschlossen / und an die Gouvernements-Cammer abgeliefert werden könne. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten / die manqvirenden aber die ihnen beborstehende executions-Ungelegenheit ihnen selbst beyzumessen haben. Riga Schloß den 1. Febr. 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist ein Rußischer Herr / Namens Artemey Iwanoff, aus dem Romanowischen districte gebürtig / nachdem derselbe einige Schulden anhier gemacht / von blumen echappiret. Selbiger ist mittelmaßiger Statur, hat schwarze Haare und einen schwarzen Bart / ist vom Gesicht mager und braun / gekleidet in einem weissen Baur-Rock / mit Baur-Stiefeln und einer Baur-Mütze. Falls derselbe irgendwo im Lande angetroffen werden sollte / muß selbiger sogleich angehalten und unter Gewahrsamb eingekandt / oder an die nächste Wache abgeliefert werden.
Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl
 Ihro Kayserl. Majesté,
 und Selbsthalterin aller Reus-
 sen. &c. &c. &c.



Demnach Vermöge der von Sm. Erl.
 Reichs-Cammer-Collegio eingelangten
 Ordre vom 17. Decembr. a. pr. eine neue
 revision und Ausrechnung der Güther in
 allen vier Creysen dieser province Tief-
 land / wie auch auf der Insel Oesel, unter
 direction des Herrn General-Oecono-
 mie-Directoris Weinhold George von Völckerfahm vorge-
 nommen und formiret / dazu aber der Anfang noch diesen Winter
 gemacht werden soll ; Als wird nach geschедener Überlegung / um
 dieses Werck / so viel möglich / ohne Weitläufigkeit zu vollführen /
 hiemittelst berordnet und anbefohlen : (1) Daß ein jeder Profes-
 sor und Verwalter von publiqven und privaten Güthern mit Zu-
 ziehung der Starasten, oder Cubiasen, Schüttere / Rechtsfindere /
 auch anderer betrauten und aufrichtigen Leuthe / imgleichen ein je-
 der Priester von seinem Pastorate den gegenwärtigen Zustand
 und das Vermögen eines jeden unterhabenden Baur-Gesinde an
 Menschen / Pferden / Anspann und Vieh genau untersuche und er-
 forsche / und darüber so wohl / als von allen besetzten und wüsten
 Haacken / Ländereyen / und Gelegenheiten eine accurate speci-
 fication nach dem gewöhnlich unterschriebenen formular unter
 ihrer Nahmen eydtlicher Unterschrift bey der revisions-commis-
 sion in termino, der von derselben vorhero notificiret werden
 wird / beybringe. Imgleichen müssen (2) richtige Wacken-Bü-
 cher von allen besetzten und wüsten Gesindern / Ländern und Ha-
 cken und welchergestalt nach Anleitung der vormahligen Wacken-
 Bücher ein jeder Baur die Arbeit und Zinse bishero nach dem in-
 habenden Lande / oder der Haacken-Zahl zu præstiren / oder an
 Gelde zu zahlen verbunden sey / auch welche Gelegenheiten und
 Baur-Länder sonsten von Teutschen oder andern Leutchen besessen /
 und welche dabon nach dem Hofe gebrauchet und bearbeitet wer-
 den /

den / zeitig angefertigt und unter des Possessoris oder Verwal-
ters eigenhändiger Unterschrift bey der commission in termi-
no eingeliefert werden. Ebenfalls müssen (3) richtige Verzeich-
nisse von allen zu jedem Guthe gehörigen Hofes-appertinentien
und deren Beschaffenheit und Einkünften verfasst und unter
gleichmäßiger Unterschrift beygebracht werden. (4) Sollten
sich irgend unter einem Guthe frembde Bauern befinden / die dem
Eigentümer oder Erbherrn rechtlicher massen ausgeantwortet/
oder abgegeben werden müssen / so müssen solche / zufolge Obrig-
keitlicher Verordnung / ohne Verzögerung dahin ausgeliefert/
oder bey der commission aufrichtig angemeldet werden / damit
jedem das Seinige zugeschlagen / und nachmahls keine confu-
sion in der revision dadurch verursacht werden möge. (5) Da
es sich auch öfters zuträget / daß etliche Bauern während der Un-
tersuchung und revision von einem Guthe zum andern herum-
streichen / damit sie nirgends mögen angeführet und annotiret
werden / so wird hiemit nachdrücklich beordnet / daß die
Baurtschaft von dem Possessore oder Verwalter scharff angehal-
ten werden möge / dergleichen Leuthe / wann sie zu ihnen kom-
men / alsbald im Hofe anzugeben / worauf sodann dem Erb-
herrn ungesäumt dabon part gegeben / von diesem aber solches
der revisions-commission ; falls solche Leuthe noch nicht ver-
zeichnet wären / angemeldet / und mit ihrem Vermögen speci-
ficiret werden müssen. Wie dann auch nicht weniger ein jeder
Possessor oder Verwalter schuldig seyn soll / seine unter andern
Güthern im Lande etwa habende Erb-Bauern richtig zu benen-
nen und anzugeben.

(6.) Werden alle und jede Obrigkeitlich anermahnet / ob-
angeführte Verzeichnisse / Wacken-Bücher und Angaben aufrich-
tig und ordentlich ohne einigen Unterschleiff zu verassen und bey-
zubringen / inmassen diejenigen / bey welchen nachmahls eine
Unrichtigkeit oder Unterschleiff befunden werden möchte / fiscali-
ter belanget / und dem publico vor alles satisfait zu werden/
angehalten werden sollen. Hiernach haben sich alle und jede ge-
bührend zu richten. Riga Schloß den 9. Febr. 1731.

Ihre Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liffland und Rütten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hi-

P. S. Hieby wird bekant gemacht / daß vor die Feld- und
Garnisons - Regimente eine quantité Grütze von
3000. Czettwerten erhandelt werden solle. Weil aber
zubor den Preis zu wissen begehret worden ; Als haben
diejenigen / welche Grütze zu liefern gedencken / sich bey
dem General-Gouvernement schriftlich anzugeben/
und das quantum , wie viel ein jeder zu liefern geden-
cket / sampt was vor ein Czettwert oder drey Loß be-
gehret werde / zu eröffnen.

Datum ut supra.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reuf-
sen. &c. &c. &c.



Ennach auf Ihro Kayserl.
Majesté hohen Befehl vor die
zu errichtende Drabanten-Garde
zu Pferde jeko in Teutschland eine
Pärthey Pferde von 1500. Stück
erhandelt werden / welche bey ange-

henden Frühling hieselbst zu erwarten seyn / und so-
dann auf zween Wegen/nemlich zum Theil über Wol-
mar und Walck , zum Theil über Marienburg nach
Moscau gebracht werden sollen / zu welchem Ende
auch aus der Kayserl. Oeconomie die erforderliche
fourage an Haber und Heu an beyden Strassen auf
gewissen relais in Zeiten veranstaltet worden ; Als
werden hiemittelst alle und jede Possesfores und
Verwaltere der publiqven und privaten Gütther
mit Obrigkeitl. Nachdruck anermahnet / daß selbige
nach denen aus der Kayserl. Oeconomie ergangenen
repartitionen das jedem angefekte qvantum an gu-
ten Haber und Heu ungesäumbt / und zwar bey noch
anhaltender Schlittenbahne nach denen angewiesenen
relais unfehlbar zu liefern gestiffen seyn mögen / damit
die Pferde unterwegs keine Noht und Mangel leyden/
immassen diejenigen / so an der Liefierung manqviret

inge
rdig
rt u
u zu
Besd
r M
nter
: odo
en h
rord
con
Feini
: vilic
ffter
nd re
amit
wird
von d
nöge
id im
umbt
s-cor
en / c
n mi

zu haben werden befunden werden / vor allen aus eini-
gem manquement entstehenden Schaden zu haften
schuldig seyn sollen. Anneben werden die Poslesfo-
res und Berwaltere derer Gütther / wo die zuliefernde
fourage auf den Höfen oder andern beqvemen Bele-
genheiten bey oder in der Nähe der bemeldten Wegen
und angeordneten relais von denen dazu autorisirten
Cavalliers abzulegen angewiesen werden wird / nach-
drücklich befehliget / solche fourage nach richtigen Mas-
se und Gewicht unweigerlich entgegen zu nehmen / über
die Lieferung zu qvittiren / und unter gutem Dache
trucken und sicher bis Früh-Jahr und Sommer be-
wahren zu lassen.

Da man auch in Zeiten darauf bedacht seyn
muß / daß diese Pferde allhier bey der Stadt wohl
verpfleget werden mögen / in denen hiesigen Magazins
aber kein sonderlicher Borrath an Haber vorhanden
ist / wannhero man eine qvantité Haber vor eon-
tante Bezahlung zu erhandeln resolviren müssen ;
Als wird solches hieneben kund gemachet / damit dieje-
nigen welche auf ihren Gütthern einen Haber-Borrath
annoch liegen haben / solches mit dem sordersambsten /
und zwar innerhalb vierzehn Tagen / anhero berichten /
auch / soviel möglich / bey Schlittenbahne anhero führen
lassen und ins Kaiserl. Magazin liefern mögen / wovon
die prompte und contante Bezahlung sogleich er-
folgen soll. Hiernach haben sich alle und jede / so es
angehet / zu richten. Riga Schloß den 10. Febr.
An. 1731.

Ihro Kaiserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Ch
de
ro
rü
n
c
y
al
en
u
i
l
a
er
n
ff
na
ec
ie
it
al
it

m
 id
 r
 n
 z
 Be
 r
 l
 te
 o
 en
 ro
 co
 Sei
 wil
 off
 nd
 am
 wi
 vor
 no
 id
 um
 s-
 en
 /
 n
 in

dei
 m
 ol
 da
 dei
 od
 ete
 zu
 ig
 tu
 zu
 he
 en
 in
 se
 de
 rel
 ro
 un

Auf Befehl
Ihro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neuf-
sen. &c. &c. &c.



Dennach unter denen bey dem Käy-
 serlichen General-Gouvernement nach
 jüngst-gehaltenen Land-Tage von der Rit-
 ter- und Landschafft des Herzogthums Tief-
 land angebrachten Landes-desideriis die
 Beschwerde geführet worden / welcherge-
 stalt zuwieder denen in der gedruckten Tief-
 ländischen Landes-Ordnung enthaltenen / auch sonst der guten
 Policey wegen ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen an die-
 sen Orten die Vorkauferey im Schwange gebe / auch unrichtige
 Maasse und Gewicht / sonderlich in denen kleinen Städten im Lande
 gebrauchet / die Kirchen-Wege in keinem passablen Stande unter-
 halten / unzulässige Krügerey in Dörffern und Gesindern / welche
 niemahls eine Krug-Gerechtigkeit gehabt / exerciret / und die Weh-
 ren in Strömen und Bächen excessiv und wiederrechtlich über-
 schlagen werden sollen / welchem dem publico und dem Lande zum
 Nachtheil gereichenden Unwesen durch Obrigkeitliche Gegenber-
 fassung zu steuern zugleich inständig angesuchet worden / das Käy-
 serliche General-Gouvernement auch sothanem Gesuche sich
 nicht hat entziehen mögen ; Als werden hiemit alle und jede
 unter diesem General-Gouvernement fortirende Eingeseßenen
 und Einwohnere im Lande und in denen Städten / so weit diese
 Beschwerden jeglichen angehen mögen / mit Obrigkeitlichen Nach-
 druck verwarnet / daß Selbe die zu Einricht- und Unterhaltung gu-
 ter Policey und Ordnung in vorerwehnten Stücken so wohl in der
 Landes-Ordnung enthaltene / als sonst ergangene Obrigkeitliche
 Verfassungen ihnen zur Vorschrift und genauer Nachsiebung ge-
 stellet seyn lassen / und zwar wird hiemit die schädliche Vorkau-
 ferey und Landschäumerey / sampt unzulässiger Krügerey aber-
 mahls nachdrücklich verboten. Ingleichen jedermanniglich mit
 Obrigkeitlichen Nachdruck anermahnet / daß ein jeder in seinem
 Gebiete die Kirchen-Wege in solchen Stand zu setzen und zu unter-
 halten geiffen seyn möge / damit zu allen Jahres-Zeiten selbige son-
 der Gefahr passiret werden können. Wie dann auch dasjenige /
 was

was wegen Schlagung der Wehren in denen Strömen und Bächen in der Landes-Ordnung vorgeschrieben ist/ und sonsten vorher dieserwegen berordnet seyn mag/ hiemit allen und jeden/ so es angebet/ nachdrücklich nochmals eingeschärffet wird/ damit die so wohl in diesem als vorerwonten puncten verhandene Verordnungen in steter observance erhalten bleiben. Zu welchem Ende die in jedem Creysse bestellte Ordnungs-Gerichte hiemit zur genauen und sorgfältigen Wahrnehmung ihres Amtes ernstlich anermahnet werden/ als welche/ daß die verbotene Vorkäuferey im Lande eingesteuet/ die Krügerey auch von niemanden/ als der dazu berechtiget/ auch nur an denen gewöhnlichen Krug-Stellen exerciret/ die Kirchen- und andere Wege in beständiger reparation unterhalten und die Wehren in Strömen und Bächen durchgehends nicht anders als mit einer Defnung inhalt der Landes-Ordnung geschlagen werden mögen/ gute Aufsicht zu halten/ und bey Visitation der Wehren/ wie weit selbige zu schlagen/ und die Defnung zu lassen/ einem jeden deutliche Anweisung zu geben/ auch alljährlich zum öfftern visitationes zu halten/ wieder die contravenienten aber nach geschebener Verwarnung mit der herordneten Straffe executivè zuberfahren besuget und schuldig sind. Was anlanget die geklagte Unrichtigkeit in der Maasse und Gewicht in denen kleinen Städten/ dieserwegen werden die Magistraten und Gerichts-Personen/ allwo solche sich befinden/ nachdrücklich angewiesen/ genaue Aufsicht zu haben und sorgfältig zu verbüten/ daß von denen Bürgern und Einwohnern keine andere Maasse und Gewicht/ als welches richtig adjustiret/ bey der Einnahme und Ausgabe gebraucht/ wieder diejenigen aber/ so hierinne auf einer Unrichtigkeit betroffen werden/ mit nachdrücklicher Straffe an Gelde oder am Leibe verfahren werde. Wie dann auch die Ordnungs-Gerichte/ umb in denen kleinen Flecken hierauf ein wachsames Auge zu haben und die geklagte Unrichtigkeit und Verhinderung des Nächsten zu steuern/ hiedurch zugleich angewiesen seyn sollen. Hiernach haben sich alle und jede/ so es angeben mag/ mit schuldigem Gehorsam zu richten/ die dawieder handelnden aber nicht nur die gebührende Straffe und Ungelegenheit/ sondern auch/ nach Beschaffenheit der Sache/ eine Fiscalische Abndung zugewärtigen. Begeben aufm Schlosse zu Riga den 18. Martii 1731.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/ und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

418.

[Faint handwritten notes in the right margin]

Ihro Kayserlichen MAJESTE,
und Selbsthalterin aller Reuf-
fen. &c. &c. &c.



Erinnach auf jüngst-gehaltenen
Land-Tage / unter andern auch das
Postirungs-Wesen reguliret / dabey
aber vor unumgänglich befunden
worden / daß bey jeder der so wohl
auf der St. Petersburgischen / als der
von Walck ab nach Plescau gehen-
den / imgleichen auf der Pernawischen Straffe befindlichen
Postirungen ein in der Nähe wohnender Possessor oder Ca-
vallier dergestalt constituiret und bestätiget werde / daß Sel-
biger / wann etwas fehlet oder zu veranstalten ist / es sey zum
Bau oder Unterhaltung der Postirungen und was dazu ge-
höret / solches verfügen und die erforderliche repartitiones
und Anweisungen dazu ergehen lassen möge / welchen Land-
Tage-Schluß das Kayserliche General-Gouvernement des
publici wegen zu ratihabiren erachtet hat ; Aus wird solches
hiemitteist allen und jeden Possessoren, Verwaltern und Di-
ponenten der publiqven und privaten Güther Sörigkeit-
lich

lich notificiret und zugleich angefohnen / daß ein jeder denen
Verfügungen / repartitionen und Ausschreibungen / so er-
meldte zur Aufsicht bey jeder Postirung constituirte Caval-
liers zum Besten und Unterhaltung derselben nach einer durch-
gehends wohl zu observirenden égalité ergeben lassen / völ-
lige und prompte parition zu leisten sich keinesweges ent-
ziehen mögen. Immassen diejenigen / welche sich hierinne
widerspenstig oder säumseelig bezeigen werden / nicht nur
durch executions-Zwang zu ihrer Schuldigkeit gebracht/
sondern auch vor allen dadurch entstehenden Schaden und
Nachtheit zu stehen und solchen zu erstatten angehalten wer-
den sollen. Begeben ausm Schlosse zu Riga den 31. Mar-
tii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/ und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

421.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



S haben Uns Unsere ge-
treue Unterthanen / die Depu-
tirten der Liefländischen No-
blesse, Land-Rath Graf von
Löwenwolde und Land-Mar-
schall von Berg supplicando
unterleget / was massen die frembden Leuthe / inson-
derheit aber die Juden / so aus Pohlen und der Wal-
lachej auch andern Orthen nach Liefstand kom-
men / grosse quantitäten an Brantwein mit sich
bringen / und solchen so wohl im Lande als in denen
Städten verkauffen / das Geld und die Alberts
Rthlr. aber aus Unserm Reiche wegbringen / wes-
ches

ches ihnen / denen Liefländischen Einwohnern / als
Unsern Unterthanen grossen Schaden verursache/
weilen sie (1) ihren eigenen Brantwein / den sie auf
dem Lande und in denen Städten zu veräußern
pflegen / abzusetzen verhindert würden / daher die
onera nicht richtig abtragen könnten / sie auch (2) die
zu sothaner Clarirung erforderliche Alb. Rthlr.
wegen vorerwehnter Ausbringung derselben / auch
bisweilen nicht einmahl mit hoher lage eingewech-
selt bekommen könnten / allerunterthänigst bittende /
Wir möchten geruhen / die Zufuhre des Brante-
weins von frembden Derthern zu inhibiren. Wai-
nun hierunter des Reichs interesse, zugleich Unse-
rer getreuen Unterthanen Vorthail versiret, inde-
me selbige (1) den Brantwein von ihrem erbaue-
ten Korn brennen und solchen bey ihren Güttern in
denen Krügen / wovor sie die arrende und gewöhn-
liche onera bezahlen / absetzen / vor dasjenige aber / so
nach denen Städten verführet wird / accise entrich-
ten / (2) durch solche Veräußerung zu desto richti-
gerer Abtragung der Præstandorum gelangen
können /

können / zudem die Alb. Rthlr. nicht aus dem Reich
gehen / und / wie vorgestellet worden / das Land so
viel Brantwein / als zur provision der Liefländi-
schen Städte erforderlich / liefern kan ; Als haben
Wir befohlen / daß kein Brantwein weder aus
Pohlen noch der Wallachey oder andern Orthen /
wie selbige Rahmen haben mögen / (ausgenommen
den Franschen Brantwein) über die Grenzen nach
Liefland / es sey nach denen Städten oder ins Land
durchaus nicht eingeführet werden solle und zwar
bey Straffe / daß solcher Brantwein ohne Entgelt
vor Unsere cassa eingezogen und confisqviret wer-
den solle.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhän-
dig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 12. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 7. April 1731.

Translat.

422.

**Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majesté, und Selbsthalterin
aller Reussen. &c. &c. &c.**



Sinnach in Liefland die Post-Pferde durch die vielen Durchreisen sehr abgemattet sind/ zu dem auch unterschiedene Leute aus ménage des Geldes auf wenige Pferde Passeporten ausnehmen/ und so schwere Fuder machen/ daß die Pferde crepiren müssen/ ingleichen auch solche Pferde nach ihrem eigenen Wohlgefallen wehlen und nehmen/ und andere Gewaltthätigkeiten mehr denen Verordneten auf denen Postirungen zu fügen; Als ist den 7. April a. c. auf Ihro Kaiserlichen Majesté Befehl in der Rigischen General-Gouvernements-Cancellen verfügt worden/ daß diejenigen/ so mit Post-Pferde reisen/ selbige nicht schwer beladen und keinesweges mehr/ als 10. Pud oder 20. Lb. / bey bösem Wege aber noch was weniger/ auf ein Pferd zu laden befüget seyn sollen/ als worauf die Postirungs-Verwaltere und Soldaten acht zu geben haben/ daß die Pferde nicht schwerer/ als wie vor erwehnet/ beladen werden mögen. Zu Verhütung aller desordres aber/ so von denen Durchreisenden zeither begangen worden/ soll der commandirende Unter-Officier vom Permischen Dragouner-Regiment auf Neuhausen, und auf der Revalischen Grenze bey der Nennal-⁴²²chen Postirung der Corporal genau darauf sehen/ daß von denen Reisenden keine Eigenthätigkeit unterwegs innehmung der Post-Pferde/ noch sonst einige insolences unternommen werden mögen. Desgleichen haben auch alle auf denen Postirungen zu Beforderung des Post-Wesens stehende Soldaten/ als auch diejenige/ welche sie künfftighin ablösen werden/ friedlich mit denen Postirungs-Verwaltern umzugehen/ keine Händel und Schlägeren zu unternehmen/ noch in ihrer function wiedersehtlich und hinderlich sich zu bezeigen/ und daferne von denen Durchreisenden beynehmung und Behlung der Post-Pferde einige Gewaltthätigkeiten vorgehen solten/ müssen die Soldaten die Verwaltere hierinne schützen/ und weder solches auszuüben noch sie schlagen zu lassen gestatten/ sondern denen Durchreisenden geziemend vorstellen/ daß sie nicht solche Gewaltthat thun mögen. Wann sie aber nicht davon abstecken werden/ sollen sie schuldig seyn/ davon auf die verordnete Postirungen/ wo sie können angehalten werden/ notice zu ertheilen/ und haben die Soldaten zu dem Ende die Durchreisenden/ wann von ihnen Gewaltthat geschiehet/ und sie auf ihre mündliche Vorstellung nicht davon abstecken werden/ auf diese ordre zu weisen/ selbstn aber müssen sie denen Durchreisenden zu keinerley Händel und Schlägeren Anlaß geben/ noch irritiren/ oder sonstn sich in schwerer Straffe wiedersehtlich aufführen. Wann aber denen Soldaten einige Belendigung von denen Postirungs-Verwaltern wiederfahren solte/ sollen sie hierüber ihre Klage bey dem General-Gouvernemente durch ihre Commandeurs anzubringen. Riga den 15. April 1731.

Ihro Kaiserl. Majesté bestallter General en Chef, Gouverneur über
Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.)

Peter Lacy.

423.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Neussen. &c. &c. &c.



Wzwar von Seiten der hohen Crone gegen die Possesores der publiqven und privaten Gütöer weaen schuldaer Clarirung der Arrenden, Station und Reshdienst bis 1729 inclusive überstüßige Nachsicht bezeiget / und zu verschiedenen mahlen Annahmung dieserwegen geschehen / in einem den 1 Febr. a. c. ergangenen Obrigkeitlichen Patente aber ein ultimatum termin von vierzehnen Tagen ex super abundanti angesetzt worden; So befindet sich dennoch wieder Vermuthen / daß / aller Annahmung ungeachtet / verschiedene Gütther in allen vier Creysen / und zwar viele mit gar kleinen Pösten von 1. 2. à 3 Rthlr. ja etlichen Groschen annoch zur balance stehen / einige auch die qvittancen über die geschehene Lieferungen behörig beyzubringen bis dato manqviert haben / welches nur eine Unachtsam- und Sorglosigkeit anzeiget / hiedurch aber der Schluß der Oeconomie-Rechnung sampt der revision bey der Gouvernements-Camner verzögert und aufgehalten wird. Wann nun der execution kein fernerer Anstand gegeben werden maag; so wird numebro die Verfügung gestellet / daß die hieben specificirte Gütther des Kirchspiels über die anageszte restantien durch die annoch in Winter-Quartieren stehende Soldaten exequiert werden sollen / dergestalt / daß die executores nicht eher abziehen / bis auch die geringsten Pöste hieselbst clariret / und die qvittancen abaeliefert / auch ordre zum Abzuge der executores von hieraus gestellet wird. Und wird dieses den

423.

nen / so es angehet / hiemittelst kund gemacht / damit ein jeder
noch vor Ankunfft der executoren die Clarirung seiner restance zu
beschleunigen und die quittancen bezubringen Gelegenheit haben
möge.

Da auch pro Anno 1730. gar ein wenig an Gelde auf die
Arrende und Station gezahlet zu seyn sich befindet / der termin aber
herannahet / an welchem auch vor selbes Jahr clariret seyn muß /
indeme man ternnerhin keine so lange dilationes mehr gestatten / son-
dern nach verflorbenen Johannis Feste mit Ernst und Nachdruck auf
die Clarirung der arrenden und publiqven onerum getrieben und exe-
cutive verfahren werden wird ; Als werden alle und jede Posses-
ores und Verwaltere der publiqven und privaten Güther hiemittelst
zur prompten und richtigen Clarirung anermahnet / insonderheit
aber von denen Arrendatoren der publiqven Güther begehret / daß /
weil in der Kaiserlichen Kenteren weder zur Salarirung der Bedien-
ten / noch zu hoch-demandirter Lösung der publiqven Pfände vorjeho
Geld-Mittel vorhanden sind / selbige die schuldigen arrende-Gelder
in Zeiten und zwar binnen sechs Wochen à dato dieses in der hiesi-
gen Kenteren abzutragen / durchgehends aber alle und jede es dera-
gestalt zu besorgen gestieffen seyn mögen / daß vor bevorstehenden
Johannis alles dasjenige / was von denen publiqven und privaten
Güthern an arrende, station und Rosdienst entrichtet werden muß /
unfehlbar clariret und die quittancen bey dem Oeconomie-Contoir bey-
gebracht werden. Wornach sich die / so es angehet / zu Vermeidung
der ihnen wiedrigenfalls bevorstehenden Ungelegenheit / schul-
diger massen zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den
24. April 1731.

Ihro Kaiserl. Majestät bestat-
ter General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

424

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Ir haben befohlen / daß von nun
an in denen Münz-Häusern silberne
Münze / nemlich Rubel, halbe Rubel,
auch zur Wechselung Zehn-Copecken-
Stücken / und zwar aus einem Pud sechs
hundert drey und dreyßig Rubel 60.
Cop. und aus einem Pfund 15. Rubel
84. Cop. der 77sten Probe gemäß geschlagen werden sollen/
welche von der Würde und Güte seyn müssen / als die 70ste
Probe der vorhin geschlagenen Rubel sich befindet / und sollen
selbige Rubel, halbe Rubel und Zehn-Copecken-Stücken
von gleicher Präge und Stempel / wie die vorigen / seyn. An-
neben haben Wir verordnet / alle unter dem Volcke befindliche
Zehn = fünff = drey = auch einzete runde Copecken-Stücken / so
An. 1713. - 14. & 18. geschlagen sind / einzuzuwechselt / und nach
der 77sten Probe umzuschlagen / damit solche keine confusion
mit denen neu-geschlagenen Zehn-Copecken-Stücken von der
77sten

77sten Probe verursachen mögen. Wie dann zu solchem Ende selbige von dato an keinesweges mehr gangbar seyn / sonderit mit solchem Gelde die an die Crene zu entrichtende onera bezahlet / oder selbes an die Münz-Häuser zur Einwechsetung eingeliefert werden soll / also richtige Zahlung Copecken vor Copecken geschehen wird. Die Zehn-Copecken-Stücken / so zu Menschikoffs Zeit An. 1726. geschlagen / und schon vorher abgesetzt oder anzunehmen verboten sind / sollen / wann dergleichen noch unter privat Leuthen vorhanden / ebener massen in die Münz-Häuser zur Einwechsetung eingeliefert werden / wovor nach der An. 1729. den 4 Junii ergangenen ordre die Helffte / nemlich vor zehn Copecken fünf Copecken gezahlet werden sollen. Endlich soll auch in denen Münz-Häusern fein Gold nach dem vorigen mit sieben Copecken Aufgeld / nemlich das Solotnick oder $\frac{1}{2}$ Loth zu zwey Rubel 52. Copecken. wie auch fein Silber nach dem vorigen Preise das Solotnick zu 18. Copecken. von allen und jeden / so da liefern wollen / erhandelt werden. Welches zur allgemeinen Nachricht durch dieses Patent im ganzen Russischen Käyserthumb bekant gemacht wird.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senate den 23. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. April 1731.

P. S. Sieben wird bekant gemacht / daß ein Russischer Kerl Namens Peter Gregorieff, welcher des Hof-Comnat-Schaffers Stepan Romanoffin Karzoff Erb-Bauer ist / mit dessen bey sich habenden Paffe und hieselbst gestohlenen 150. Rubel von binnen entwichen. Selbiger Kerl hat röthliche Haare / graue Augen / eine höckericht erhobene Nase / und an der linken Hand einen ausserordentlich dicken Daum. Ist gekleidet in einem grauen Baur-Rock / und einem Camisol von Canelfarbigen Tuche / sampt ledernen Hosen. Sollte derselbe irgendwo im Lande angetroffen werden / so wird ein jeder / ihn handfest zu nehmen / und entweder hieher / oder an die nächste Wache / mit aller seiner Haabseeligkeit zu liefern / hiemit anermahnet.

Datum ut supra.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.

125.
Auf Befehl

Ihro Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neuf-
sen. &c. &c. &c.



Sillen die aus Teutschland zu er-
wartende Pferde vor die zu errichten-
de Drabanten-Garde auf eingelangte
hohe ordre alhier im Lande einige Zeit
stehen bleiben und verpfleget werden
sollen / es dem Lande aber zu beschwer-
lich fallen würde / den zu deren Unter-
halt erforderlichen Haber aus denen

hiesigen Magazins auszuführen ; Als ist vor nöhtig besun-
den worden / den im Lande befindlichen Haber gegen Be-
zahlung nach Crons-taxa hiez zu employren / und wird
dieses hiemittelst zu dem Ende kund gemacht / damit ein je-
der sogleich nach herrichteter Saat das quantum an Haber/
so er übrig haben möchte / hieselbst schriftlich anzugeben/
und solche bis fernerer Anweisung bey sich in guter Betwab-
rung parat zu halten geflissen sey / und man also zu dieser
Ihro Käyserlichen Majesté Pferde Verpflegung hiernach
weitere

weitere Veranstaltung ergeben lassen / das Land aber im
wiedrigen Falle der Beschwerde / den Haber von hieraus
nach dem Lande zu führen / überhoben seyn könne.

Da auch zum Behuf vor diese Pferde eine quantité
Stroh zum Heret erfordert wird ; Als werden die Posses-
sors und Verwaltere derer publiquen und privaten Gü-
ter hiemitteist anermahnet / daß auf jedem Gute nach ei-
nes jeden Gelegenheit und Möglichkeit eine Karthey lang
Stroh verwahrlich aufgehoben und zur bevorstehenden Be-
dürfnis parat gehalten werden möge. Wornach sich die/
so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm
Schlosse zu Riga den 21. May 1731.

Ibro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland / und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.



Hun hiemit kund und zu wissen; Demnach numehro der Ladogaische Canal zur perfection gekommen / so / daß mit angehenden Frühlinge dieses Jahres allerley Fahrzeuge und Flösser ohne einzige Behinderung und fernere Gefahr auf der Ladogaischen See aus dem Strome Wolchowa recta in die Newa einlauffen können / wodurch die grosse Unkosten / so vormahls auf die Frachten über die Ladogaische See verwardt worden / nebst der Gefahr / welcher die Fahrzeuge unterworfen gewesen / cesiren; Als haben Wir solches zur jedermaniglichen Nachricht / damit ein jeder sich sothanen Vortheil in Verführung seiner Wahren / materialien und Sachen mit beliebigen Fahrzeugen zu Nutzen machen könne / mittelst dieser Ukase zu publiciren allergnädigst befohlen. Welchen aber dieses nützliche und denen Commerciën Unserer Unterthanen zuträgliche Werk ohne genaue Aufsicht und Unterhaltung nicht kan gelassen werden; So ist von denen durch den Canal passirenden Fahrzeugen und Flössern ein mäßiger Zoll an die Cassa zu entrichten verordnet / nemlich (1) von einer beladenen Barqve, welche 13½ Faden lang und 4 Faden breit ist / und 400. Kulen Mehl trägt / 8. Rubel, von einer Barqve, so 12 Faden lang und 3½ Faden breit ist und 350. Kulen Mehl trägt / 7. Rubel, von einer Barqve, so 10. Faden lang und 3 Faden breit ist / und 300. Kulen Mehl trägt / 6. Rubel, und von denen sibrigen kleinen Barqven nach proportion. Von einem beladenen Flößer 1. Rubel, von denen beladenen Bötten und andern kleinen Fahrzeugen 50. Copecken. Ingleichen auch von denenjenigen Bötten / auf welchen nur Menschen alleine hin und zurick fahren werden / von jedem Bote 50. Copecken, von einer beladenen Gallote 12. Rubel, von einem Jwers 10. Rubel, und von andern dergleichen Fahrzeugen nach proportion. Daferne obbenante Fahrzeuge nicht beladen sind / soll nur der 4te Theil am Zoll / wie von einem beladenen genommen / von denen Fahrzeugen aber / so nicht die volle Ladung haben / muß dennoch der Zoll vor voll genommen werden. Und wird von denen unbeladenen Fahrzeugen darum der 4te Theil des verordneten Zolles gezahlet / weil deren wegen jedennoch so wohl die Schleisen als die Brücken aufgezogen werden müssen / und zwar von einer jeden Barqve, worinne 400. Kulen können geleyet werden / zwey Rubel, von einem jeden Flößer 25. Copecken, von einem Bot 12. Copecken, von denen andern allen aber nach proportion. Also soll auch von allen beladenen Fahrzeugen / was selbige vor Mahnen haben / oder vor Wahren / viel oder wenig / führen mögen / wann selbige nur beladen genant werden können / von jeden Faden / in der Länge des Fahrzeuges / nemlich von dem Vordertheil bis an die Steuer zu messen / vorbeschriebener massen der Zoll genommen werden / von denen unbeladenen Fahrzeugen aber der vierte Theil gegen die beladenen. Weilen aber viele Fahrzeuge längst dem Canal nicht durch die Schleisen / auch nicht aus dem Wolchowa oder Newa-Strom kommen / sondern innerhalb dem Canal zwischen denen Schleisen passiren können; So soll / damit auf solchen

solchen Fahrzeugen keine Wahren oder Leuthe von Ladoga bis Schlüsselburg und zurück bis Ladoga, oder bis Kabano und denen übrigen längst dem Canal belegenen Dörffern ohne Bezahlung passieren mögen / von solchen die Passage-Gelder / gleich als wann sie den ganzen Canal durchsetzen / genommen werden / von denen Fahrzeugen aber / welche von denen Dörthern und höher längst dem Canal und aus Wolchowa mit Feld-Steinen / Zieseln / Kalk etc. passieren / wird nach proportion der Fahrzeuge die Helffte nach obenstehender taxa genommen. (2) Von denen Flößen mit Massen / Balken / Brettern / Brennholz / oder was selbige vor Diabmen haben mögen / (welche nicht länger / als daß man sie flüchtig in die Schleiße einleiten könne / und in der Breite von 4. Faden gegen die Schleißen-Pforte seyn müssen) wird von jedem Faden nach der Länge des Flusses 50. Copecken genommen. Wogegen verstattet wird / die Flößer so schwer zu beladen / als selbige nach Beschaffenheit des Wassers im Canal passieren und durch die Schleißen gelassen werden können. Wann auch auf denen Flößern Heu / Stroh / Kohlen / oder auch vivres und Früchte gebracht werden / so soll von denselben nicht mehr an Zoll / als wie oben erwehnet / genommen werden / nur daß keine Wahren auf solchen Flößern abgebracht werden. Wann auch einige Flößer nicht von Wolchowa oder Newa-Ström / sondern von denen Dörffern durch den Canal mit Balken / Brettern / Holz / Kohlen / Heu / vivres und allerley perseeelen passieren / so soll von solchen eben so viel / als von denen / die von weiten Orten kommen / gezahlet werden. (3) Von sothaner Zahlung werden nur ausgeschloffen und befreyet / die bey der Canal-Arbeit befindliche Bedienten und Arbeitere / ingleichen die hierzu erforderliche materialien / von allen übrigen Fahrzeugen und Flößern aber / wann auch solche mit Sachen / materialien und Holz an Unsern Hof-Staat / die Ammiralität / Artillerie oder sonst an andern Orten gehen / muß der Zoll ohne Ausnahme entrichtet werden. (4) Es sollen auch neben diesem Canal auf jede zwölff Werste 20. Pferde und längst dem ganzen Canal 160. Pferde / dabey fünf Postillions auf jeder Postirung vor die durchreisenden Leuthe gehalten / und so wohl zu Winter- als Sommer-Zeit das ordinaire Schuß-Geld gezahlet werden. Wann aber diese Pferde beladene Fahrzeuge fortziehen / alsdann müssen doppelte Progon- oder Schuß-Gelder entrichtet werden. Wobey jedoch denen / so ihre Fahrzeuge mit eigenen Pferden fortführen wollen / solches unverbotten ist / nur daß zu Unterhaltung des Canals vor jedes Pferd so viel / als ordinarie vor ein Post-Pferd gegeben wird / nemlich die einfache und nicht doppelte Schuß-Gelder / genommen werden. Keine Rieth-Pferde aber müssen außer oben erwehnten Erons-Pferden längst dem ganzen Canal sich finden lassen. Um die reisenden Leuthe durch den Canal fortzubringen / sollen so wohl bey Schlüsselburg / als bey Ladoga drey Treckschuyten gehalten werden / von welchen alle Tage eine abgehen und bey Kabano oder auf den halben Weg des Canals abgelöset werden soll. In Fracht vor einen Menschen wird 1. Deneschka vor jede Werst genommen / wer aber eine besondere Cajute haben wil / muß doppelt so viel zahlen. (5) Wer mit Pferden neben dem Canal reisen wird / derselbe soll zu Unterhaltung der Strasse auf jede 50. Werst vor ein Pferd und Mann zwey Copecken, vor einen Wagen oder Schlitten / selbe mögen beladen oder unbeladen seyn / mit einem Pferde bespannet / drey Copecken, mit zwey Pferden 4. Copecken, mit drey Pferden 6. Copecken, vor eine Carrosse oder Palubbe mit 4. Pferden bespannet / 8. Copecken, vor eine mit 6. Pferden / 12. Copecken zu zahlen schuldig seyn. Von Pferden oder Horn-Vieh / so zum Verkauf getrieben zu werden pfleget / muß vor jedes Stück zwey Copecken, von dem kleinern Horn-Vieh aber / als Schaaf / Lämmer / Ziegen / etc. ein halb Copecken vor jedes Stück genommen werden. Von denen Fußgängern aber / wie auch von denen Regimentern / wann selbige entweder selbst oder ein commando von denen selbst mit Bagage und Artillerie marchiren werden / soll kein Zoll genommen werden. (6) Zu Einhebung des Zolles sollen zwey Contoiren / nemlich eines bey Neu-Ladoga und das andere bey Schlüsselburg aufgerichtet werden. (7) Durch die Kabansche Schleiße soll nichts durchgelassen werden / falls nicht zuvor zu Ladoga oder Schlüsselburg der gebührende Zoll erlegt worden. Ingleichen soll auch denen Einwohnern

wohnern von dem Flecken Kaban und andern längst dem Canal belegenen Dörffern bey schwerer Straffe verboten werden / solche Wahren / von welchen die Passage-Gelder längst dem Canal nicht entrichtet worden / aus denen Fahrzeugen umbzuladen und über die Ladogaische See zu bringen. Worauf auch die Schlüsselburgische Garnisons-Cangelley zusehen und die Zettel zu revidiren hat / an welchem Orte neben dem Canal, ob nemlich bey der Cabane, Lawe oder Nasy umbgeladen / auch / wo die gebührende Passage-Gelder gezahlet worden. (8) Weilen auch viele Nebenwege aus dem Canal gehen / wann nemlich jemand den Land-Weg reiset / oder bey Winters-Zeit die Fuhren mit Wahren die Strasse bey Libke und Dubne passieren / so müssen bey denen Postirungen / welche schon bey denen Schleißen angeleget sind / Spanische Reuter gehalten / und durch selbige niemand ohne billetten von denen verordneten Contoiren und Bescheinigung über die geschene Bezahlung der determinirten Gelder durchgelassen werden. (9) Vor die längst dem Canal bey denen Schleißen und Fallen vor die Reisenden aufgesetzten Stuben soll zu Unterhaltung solcher Gemächer von jeder Person vor einen Tag oder vor eine Nacht ein Copecken, wann aber jemand 24. Stunden sich daselbst aufhalten wil / zwey Copecken genommen werden. Bey diesen Stuben sollen auch Bad-Stuben angeleget und von denen / so baden / ein Deneschke vor die Person genommen werden / welche Gelder / so wohl vor die Quartiere, als die Bad-Stuben / in denen dazu destinirten verstaeltten Schachteln eingesamlet werden müssen. Gegeben zu Moscau den Martii 1731.



Gedruckt zu Moscau beym Senate den 19. Martii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 31. May 1731.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Translat.

427. A.

**Befehl Ihro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.**

So aus dem Regierenden Senate zur jedermännlichen Nachricht publiciret wird.



Sinnach Ihro Kayserliche Majesté in Erfahrung gebracht/welchergestalt in Rußland solche Gottes vergessene Leuthe gefunden werden / welche ohne Furcht vor die ewige Pein / so auf böse Werke erfolget / sich vor Zauberer ausgeben und denen gemeinen einfältigen Leuthen allerley Hülfte zu leisten versprechen / wovwegen selbige sie in ihre Häuser beruffen / und umb Beystand in ihrem bösen Vorhaben ansprechen / so die vermeintliche Zauberer ihnen auch angeloben und dabon sich keinen geringen profit machen / wogegen die Betrogenen auf solche ihre Hülfte hergebliche Unkosten verwenden / über dem den Zorn Gottes und die weltliche Straffe nach denen Civil-Rechten /

Rechten/ einige auch gar die Todes- Straffe sich auf den Hals
ziehen; Als hat auf Ihro Käyserl. Majesté Befehl der Regie-
rende Senat die Verfügung gemachet/ dieser wegen gedruckte
Patenten ins ganze Russische Reich aus dem Senate ergehen
zu lassen und zu verordnen/ daß niemand sich unterstehen solle/
jemanden von denen vermeinten Zauberern weder öffentlich
noch heimlich zu sich ins Haus zu fordern/ noch zu denenselben
in ihre Häuser sich zu begeben/ oder auf öffentlicher Strasse
mit selbigen von Zauberey discourses zu führen/ weniger we-
gend was von dergleichen Seelen-berderblichen Künsten zu
erlernen. Daferne aber künfftig hin jemand die Furcht Got-
tes aus denen Augen setzen und/ ohne sich auch vor diesen Ihro
Käyserl. Majesté Verbot zu entsehen und zu fürchten/ Zauberey
zu sich beruffen/ oder zu ihnen in ihre Häuser/ umb durch Zauberey-
Mittel einige Hüffe zu erlangen/ geben/ oder auch auf de-
nen Strassen wegen Zauberey mit denenselben sprechen/ oder
ihren Lehren und Unterricht folgen wird/ imgleichen auch/ wann
solche Zauberer von selbst und aus freyen Stücken/ jemanden
zu schaden/ oder auch in Meinung/ Nutzen durch Zauberey zu
verschaffen/ sich unternehmen werden/ so sollen solche Betrügerey
dabor am Leben gestraffet und verbrant/ diejentgen aber/ so selbige
zum vermeintlichen/ in der That aber Seelen-berderblichen/
Nutzen zu sich verlangen/ gleichfals hart gestraffet und mit
der Knute geschlagen/ auch wohl gar nach der Grösse und Wich-
tigkeit des Verbrechen am Leben gestraffet werden Wann aber
oberwehnte Betrügerey solcher vor Gott abscheulichen Dinge

in ihrem Gewissen überzeuget sind und von sich selbst/ ohne/
daß von jemand anders die Angabe geschehe/ solches offenba-
ren werden/ so sollen selbige ohne Straffe bleiben und pardon-
nirt werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moseau bey dem Senate den 20. May 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 22. Junii 1731.

427. B.

**Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



S ist in einem sub dato den 21. pass. emanirten Patente bereits im Lande bekant gemacht worden / daß die aus Teutschland zu erwartende Pferde vor die zu errichtende Drabant-Garde einige Zeit alhier im Lande stehen bleiben und verpflegt werden sollen / wesswegen man auch sich des im Lande vorhandenen Vorraths an Haber zu erkundigen und lang Stroh zum Herel nach eines jeden Guthes Gelegenheit und Möglichkeit in Bereitschaft zu veranstalten veranlasset worden. Da nun die fernere hohe Ordre eingelangen ist / daß biß auf weitere Verfügung diese Pferde / so wie zur Schwedischen Zeit die von der Adels-Sabne / im Lande vertheilet und zu 2. 4. auch mehrern zusammen auf denen Höfen verlegt werden sollen / wozu bey der hiesigen Kayserl. Oeconomie beygefügte repartition nach derer Guther Beschaffenheit verfertigt und auf denen grossen Guthern die Ställe angewiesen / die kleinen aber / das verordnete contingent mit beyzutragen / schuldig sind ; Als wird solches hiemit allen und jeden bekant gemacht und nachdrücklich anbefohlen / daß nach dieser repartition und Anweisung ein jedes Gut die Stallung vor die an-gesetzten Pferde parat zu halten / oder / wo kein Stall-Raum verhan-

427.

berhanden/das erforderliche ungesäumbt anzubauen und fertig zu machen gefliessen seyn möge. Und zwar müssen die Ställungen von vollkommener Breite vor grosse Pferde / und in solchen Ställen / wo kein ungesundes Vieh gestanden / aptiret werden. Wie dann / umb solches alles desto zuverläßiger zu besorgen / in dem

Kirchspiele

hiemittelst Obrigkeitl. berordnet und demselben committiret wird / auf denen Höfen jetzt-ernanten Kirchspiels die Ställe im Augenschein zu nehmen und mit denen Possessoren oder Verwaltern es zu überlegen/ob die repartirten Pferde daselbst gut untergebracht werden können / oder / Ställung anzubauen / nöthig sey / auf welchen letztern Fall sonder einigen Anstand zu solthanem Bau Verfügung gestellet und dabon ein ausführlicher rapport anhero sordersambst abgestattet werden muß. Im übrigen werden diejenigen / welche zu Verpflegung und Unterhalt der Pferde das ibrige beyzutragen beordert sind / oder weiterhin angewiesen werden möchten / zugleich Obrigkeitl. anermahnet / an ihrer schuldigen præstation nichts er mangeln zu lassen / so lieb ihnen ist / Ungelegenheit / Verantwortung und Schaden zu vermeiden. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland / und Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P.S. Weil auch allhier bey Ankunfft oberwehnter Pferde eine Parthen Häcksel erfordert wird; Als werden die in beygefügter repartition benannten Güter zugleich befehliget / das iedem angelegte quantum Häcksel / fein und von guten Stroh geschnitten / ungesäumbt und sonder manquement anhero einzuliefern. Datum ut supra.

228
Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Demnach Ihro Kayserl. Majesté
auf die von Seiten der Siesländischen
Noblesse durch deren Deputirten al-
lerunterthänigst geschene Ansuchung/
wegen Erhaltung ihrer an den hiesigen
Stadts-Kasten habenden Pretensio-
nen so wohl an aufgelauffenen Intres-
sen, als deponirten Capitalien, mittelst
eingelangter hoher Ordre aus dem Regierenden Senate vom
13. April a. c. zu resolviren allergnädigst geruhet haben / daß
der Rigische Stadts-Kasten nicht nur wegen der aufgelauffe-
nen und noch aufzulauffenden Intressen und zwar währenden
Kriege und vor den Friedens-Schluß zu 3. Procent, nach dem
Friedens-Schluß aber zu 6. Procent mit der Noblesse zu li-
quidiren und solche abzutragen / sondern auch die Capitalien
selbst / ob schon die zehnjährige Frist noch nicht vñtig expiriret
sey / denen / so es verlangen / nach Vermögen zu erteilen schuldig
seyn solle ; Als wird von dieser Ihro Kayserlichen Majesté
allergnädigsten Verordnung hiemittelst allen und jeden / so es
angehen mag / und denen es zu wissen gebühret / notice erthei-
let / damit Dieselben sich hiernach zu richten und behörig zu
melden

nrelden wissen mögen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga dem
26. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General'en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Da auf jüngst-gehaltenen Land-Tage die Wieder-
errichtung der vormahls in der Stadt Dörpt gewese-
nen Schule beschlossen worden / zu Anschaffung der
Bau-Materialien auch bereits Veranstaltung gesche-
hen und die respective Eingefessenen im Dörpt- und
Pernauischen Craysse zu Beytragung emer beliebigen
Beysteuer wegen der übrigen erforderlichen Bau-Ko-
sten angemahnet und ersuchet sind / dasjenige aber / so
aus diesen beyden Craysen colligiret wird / nicht hin-
länglich seyn möchte ; Als ergeheth auch an die respec-
tive Eingefessenen der andern beyden Craysen / nem-
lich des Rigischen und Wendenschen die Obrigkeitliche
Anmahnung / Selbige mögen nach eines jeden Belie-
ben und Willkühr zu diesem heylsamen Wercke etwas
beyzutragen und solches an die Herren Pastores in je-
dem Kirchspiele abzugeben sich nicht entziehen / welchen
letztern zugleich recommendiret wird / solche Beysteuer
widrig einzucassiren und mit einer Designation, von
weme und wie viel von jedem gegeben worden / an die
Ritterschafft's-Canzelley hieselbst unberzüglich einzur-
senden. Datum ut supra.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Preussen. &c. &c. &c.



Item sub dato den 9. hujus er-
gangenen Patente ist wegen der zur Dra-
banter-Garde in Teutschland erhandelt-
ten/ und nächstens alhier zu erwartenden
Pferde mittelst beygefügter repartition
die Verfügung gestellet/ wie und also sel-
bige bis auf weitere ordre und Veran-
staltung untergebracht und berypfeget werden sollen/ wo wieder
zwar von verschiedenen Güttern einige difficultäten und Ein-
wendungen wegen der Stellungen haben gemacht werden
können/ welche aber in dieser so hoch demandirten Angelegen-
heit in keine consideration mögen gezogen werden/ vielmehr
alle und jede/ sich sothaner Veranstaltung zu conformiren und
derselben ein Gnügen zu leisten/ hiemitelst nochmahls aufs
nachdrücklichste und bey Vermeidung Verantwortung/ Straf-
fe und Ersetzung des Schadens angewiesen werden. Wank nun
hiemächst die hohe ordre eingelaget ist/ daß diese Pferde ferner
hin compagnie-weise zusammen gezogen/ und in gewissen di-
stricten an und bey denen drey Strassen von Wolmar, Wen-
den und Marienburg ab bis durch den Dörptischen Creys in
den

den Güthern so wohl als in denen Städten und Flecken verlegt
werden sollen/wozu in k. Ho. begehrteter repartition Verfügung
geschehen ist/ als werden hiemitteist alle und jede Possesores,
Verwalttere und Disponenten der angezeigten Güther nach-
drücklich befehlet/ daß Selbige entweder auf denen Höfen und
Hofflagen/ oder in bequemen Dörffern und Baur-Gesindern/
also wenigstens vier Pferde zusammen nebst der Mannschafft
stehen können/ gute/ truckene und lüchtige Etallungen vorhol-
tenkommen grosse Pferde / mit dem forderlichsten anfertigen
oder aptiren lassen mögen / damit vor Ausgang des bevorste-
henden September Monath alles in perfection sey / und die
Pferde allenthalben angewiesener massen untergebracht und
verpfleget werden können / wie dann auch die andern Güther/
auf welchen keine Pferde zustehen können/ das zum Unterhalt
und Verpflegung der Pferde und Mannschafft benötigte bey-
zuführen angewiesen werden sollen.

Hiernach haben sich alle und jede mit schuldiger prompti-
tude gebührend zu richten / damit nirgendwo ein Mangel sich
eräugnen möge/ im massen diejenigen/ so hierinne manqviren/
nicht nur den der hohen Krone verursachten Schaden zu erstat-
ten schuldig seyn / sondern auch überdem zur Verantwortung
gezogen und straffbar angesehen werden sollen. Gegeben
aufm Schlosse zu Riga den 30. Junii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/und Rit-
ter vom St. Alexander-Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

¹²³¹
Auf Befehl Ihero Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Imnach Ihero Kayserl. Majesté
auf die von Seiten der Stadt Riga al-
terunterthänigst geschene Vorstel-
lung aller gnädigst gerubet haben / zu
Beforderung der Commercién, und
insonderheit des Roggen-Handels hie-
selbst / den Zoll / so von dem ausgeschif-
feten Roggen zeither entrichtet wor-
den / zu mindern / dergestalt / daß / da biß dato eine Last Rog-
gen an Licent und Portorium 3. Rtblr. 30. Groschen Alb.
und darüber getragen / hinführo nicht mehr / als überhaupt
1. Rtblr. Alb. an Zoll genommen werden solle / wie solches
aus dem Regierenden Senate mittelst eingelangter Ukase
vom 10. Junii a. c. anhero notificiret worden ; Als hat man
dieses allen und jeden / denen daran gelegen und es zu wis-
sen gebühret / zur erforderlichen Nachricht hiemitteist durch
den Druck bekant zu machen nicht entseyn wollen.

Hieneben wird auch zur jedermännlichen notice hie-
durch publiciret / welchergestalt laut Ihero Kayserl. Majesté
aus

aus dem Regierenden Senate eingegangener Ukase vom
3. Junii dieses lauffenden Jahres allergnädigst verordnet
worden / daß diejenigen / welche frembde Pferde / es sey zu
Lande oder zu Wasser / anhero auf den Jahr-Markt / so
jährlich den 24. Junii anheben und bis den 24. Julii wahren
wird / zum Verkauf zu bringen Betrieben tragen werden!
wann solche nur gute und veritable teutsche Pferde seyn/
von Erlegung einigen Zolles vor selbige auf zehn Jahre frey
seyn sollen. Und / damit auch hier zu Lande gute Pferde ge-
zogen werden mögen / so haben Ihre Kayserl. Majesté al-
len Arrendatoren der in Liefland belegenen publiqven Gü-
ther nachdrücklich anzudeuten befohlen / daß Selbige zu An-
legung guter Stutereyen möglichsten Fleiß anwenden mö-
gen / mit der allergnädigsten Versicherung / daß diejenigen
Arrendatores, welche mehrern Fleiß und Mühe hierinne
von sich werden blicken lassen / bey künfftiger Vergebung
der Arrenden, sich eines Vorrechtes zur fernern Arrende
so es angehet / gebührend zu richten. Riga Schloß den
13. Julii 1731.

Ihre Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/und Rit-
ter vom St. Alexander Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.



Auf Befehl
 Ihro Kayserl. Majesté,
 und Selbsthalterin aller Reus-
 sen. &c. &c. &c.



S wird von verschiedenen Or-
 then die Beschwerde geführet / daß die
 Kupfferne Fünf-Copecken-Stücken /
 welche eintge Kauf- und Handwerck-
 Leute vor Wahren und allerley Le-
 bens-Mittel annehmen müssen / von
 andern so wohl in denen Städten / als
 auch von einigen Possesoren in Lande hinfriederumb nicht
 wollen entgegen genommen werden / wodurch diejenigen / so
 Ihro Kayserlichen Majesté Verordnungen gemäß zu An-
 nehmung solthanen Geldes willig sind / nothwendig zu ley-
 den kommen und damit berlegen seyn müssen. Wann aber
 solches Unwesen der Commerciën und des publici wegen
 nicht geduldet werden mag / umb so viel weniger / als sol-
 ches Ihro Kayserlichen Majesté hohen Befehlen gerade zu-
 wieder laufft ; Als wird hiemitteist allen und jeden so wohl
 denen

denen Einwohnern in denen Städten / als Landes Eingefes-
 nen mit Obrigkeitlichem Nachdruck und Ernst anbefohlen/
 daß niemand weiterhin sich unterstehen solle / in Ansehung
 solbner Käyserlichen Münz-Sorte sich widersinnig zu be-
 zeigen / sondern dieselben im Handel und Wandel gleich de-
 nen andern hieselbst gangbaren Münz-Sorten vor allerley
 Wahren und Victualien willig entgegen zu nehmen / mit
 der ernstlichen Verwarnung / daß diejenigen / welche hier-
 inne sich schwürig erweisen / oder wohl gar solche refusiren
 werden / fiscalisch betanget und zur gebührenden Straffe
 gezogen werden sollen. **Wormach** sich alle / so es angehet/
 gebührend zu richten haben. **Begeben** aufm Schlosse zu
 Riga den 30. Julii 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
 General en Chef, Gouver-
 neur über Lieffland/und Rit-
 ter vom St. Alexander Or-
 den.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl
Ihro Kayserl. Majesté, und
Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Sinnach schon vor geraumer Zeit durch
 unterschiedliche Obrigkeitliche Patenten dem
 Lande kund gethan und nachdrücklich befohlen
 worden / zur commoden Verlegung und
 Ställung der aus Teutschland erwarteten
 Pferde zu Ihro Kayserl. Majesté Leib-Guar-
 die Regiment zu Pferde alle erforderte An-
 stalt zu machen / daß darin kein manquement
 befunden werde / nunmehr auch nicht nur eine Parthey derselben
 Pferde schon alhie angekommen und die übrigen ehestens erwartet
 und in denen angewiesenen quartiren im Lande berleget werden sol-
 len / sondern gleichfalls das Regiment selbst aus Moscau auf dem
 marche in der Nähe an hiesigen Grenzen begriffen ist und die quar-
 tiere ehestens beziehen wird / wesfalls dann zufolge Ihro Kayser-
 lichen Majesté hohen Befehl vor 2000. teutsche Pferde zum besagten
 Guardie Regiment nebst dazu gehöriger Mannschafft eine repar-
 ation auf einen gewissen train oder district, biß wegen der übrigen
 Regimenter eine fernere Verfügung / welche und wie viel derselben
 alhie im Lande die Winter-quartiere haben sollen / einkommen wird/
 anihö nach möglichster proportion unberzüglich hat ausgefertigt
 werden müssen ; Als wird denen Possesoren und Verwaltern der
 publiqven und privaten Güther hiedurch notificiret und allen
 Ernstes anbefohlen / daß (1) vor die Pferde und Mannschafft selb-
 igen Guardie Regiments die behdrige quartiere und beabeme Stäl-
 lung in denen Kirchspielen und Gütern / wo sie stehen und berleget
 werden / ordentlich angewiesen und eingeräumet. (2.) Die hie-
 bey angelegte portiones und rations nemlich auf jede portion
 3. Loff Roggen oder Mehl / 2 $\frac{1}{2}$. Stoff Grük und 2. lb. Saltz / auf
 jede Ration aber 3. Loff Haber / 3. Loff Hersel / und 30. lb. Heu/
 daneben zum Streu 3. Bund Stroh / (weilen die teutschen Pferde/
 zumahlen selbige durch den weiten marche sehr abgemattet sind/
 ohne solches nicht subsistiren können) bey Anfang jeden Monats
 von

⁴³²
von der Zeit an / da sie in die quartiere kommen und so lange sie ab-
da bestehen bleiben werden / bis weitere Verordnung zu der ange-
wiesenen compagnie oder dem Staab gegen Qvitung prompt und
richtig abgetragen werden. (3) Diejenigen Wüther aber / wel-
che mit der Einbartirung nicht beleget werden / sind das angeetzte
contingent nach der repartition dahin zu zuföhren und abzuliefere
schuldig.

Wie man nun sich feste versiehet / daß ein jeder sich allen Steif-
ses werde angelegen seyn lassen / nach Ihro Käyserlichen Majesté
desfalls darüber ertheuten hohen und nachdrücklichen ordres zu Un-
terhaltung dieses Regiments und darzu so kostbar erkauften und
berein gebrachten tentischen Pferden nichts ermangeln zu lassen / son-
dern die herordnete portiones und rations in guten und unberdor-
benen Perfehlen zu liefern / auch beyzeiten darzu einen solchen Vor-
rath vom besten Heu und Haber aufzulegen und zu bewahren / da-
mit dieselbe bis am vollenkommenen frischen Grase in künftigen
Sommer keine Noth leiden mögen ; Also werden hingegen diejenige
gen / welche darin manqviren / die daraus entstehende schwere
Verantwortung / Ungelegenheit und Ersekung des Schadens sich
selbsten zu imputiren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den
20. Augusti 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland/und Rit-
ter vom St. Alexander Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

⁴³³
Befehl Ihro Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen
aus dem Regierenden Senate.



Es hat die Allerdurchlauchtigste
Großmächtigste Grosse Frau und
Käyserin ANNA JOANNOWNA
Selbsthalterin vom ganken Rußlande
eigenhändig resolviret / daß / gleichwie
Dero Herr Vater-Bruder / Ihro
höchsteel. Käyserl. Majesté PETER
der Grosse / glortwürdigsten Andenckens / durch Dero uner-
müdeten Fleiß das Militair-Wesen bereits in so vollenkom-
menen Stand gesehet / daß die Rußischen Trouppen ihre
Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der ganken Welt ge-
zeiget / Selbe auch wegen des avancements mittelst er-
gangenen Ukasen verordnet / daß der junge Adel durchge-
bends anfänglich unter der Garde enrolliret werden und
durch diesen Weg gleichsamb in einer Schule sich weiter me-
ritirt machen solte / wobey auch Ihro Käyserl. Majesté we-
gen der Civil- und Policy-Affairen Dero Bemühung an-
zuden-

Translat.

133.
Befehl Ibro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen
aus dem Regierenden Senate.



Es hat die Allerdurchlauchtigste
Großmächtigste Große Frau und
Kayslerin ANNA JOANNOWNA
Selbsthalterin vom ganzen Rußlande
eigenhändig resolviret / daß / gleichwie
Dero Herr Vater-Bruder / Ibro
höchsteel. Kaysersl. Majesté PETER

der Große / gloriwürdigsten Andenckens / durch Dero uner-
müdeten Fleiß das Militair-Wesen bereits in so vollkom-
menen Stand gesetzt / daß die Rußischen Trouppen ihre
Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der ganzen Welt ge-
zeigt / Selbe auch wegen des avancements mittelst er-
gangenen Ukasen verordnet / daß der junge Adel durchge-
hendts anfänglich unter der Garde enrolliret werden und
durch diesen Weg gleichsamb in einer Schule sich weiter me-
ritirt machen sollte / wobey auch Ibro Kaysersl. Majesté we-
gen der Civill- und Pollicey-Affairen Dero Bemühung an-
zuwen-

zufwenden gerubet / in meine Selbe nicht nur einige Subjecta nach frembden Orthen / umb in dergleichen Wissenschaften sich zu üben / beschicket / sondern auch im Reiche die Verordnung gemacht / daß bey allen Collegiis von der Noblesse Collegien-Junckern seyn möchten / aus welchen nach dem exemple anderer Europæischen Reiche einige durch den Secretarien-Stand zu denen höchsten Aemtern gelangen könnten / und letztlich die Academie der Wissenschaft aufgerichtet / welches alles noch jeko in behöriger guter Ordnung unterhalten wird; Also Ihro Kayserl. Majesté vor sehr nohtig erachtet haben / daß / damit dieses so rühmliche als dem Reiche erspriessliche Werck in Beforderung der Wissenschaften destomehr excoliret würde / der junge Adel zu solchem Ende in der zur künftigen praxi nohtwendigen Theorie unterwiesen werde. Wie dann dabero Ihro Kayserl. Majesté befohlen haben / ein Corps Cadetten, bestehend aus 200. Personen junger Edelknechte von 13. bis 18. Jahren alt / so wobl Russischer / als Ebst- und Liefländischer Nation, zu errichten / und selbige in der Arithmetiqve, Geometrie, Zeichen-Kunst / Fortification, Artillerie, Fechten / Reiten und andern im Militair-Stande nützlichen Wissenschaften und exercitiis unterweisen zu lassen / auch / weil nicht alle Gemühter zum Militair-Wesen incliniren / dabey dem Reiche nicht weniger nit Leuten / so in Politischen und Civil-Wissenschaften habil sind / gedienet ist / zu solchem Ende Informatores in frembden Sprachen zu halten / welche dieselben in der

der Historie, Geographie, Jurisprudence, wie auch im Tanzen / in der Musiqve und andern nützlichen und anständigen Wissenschaften und exercitiis unterrichten mögen / damit / wann man die einem jeden angebohrne inclination wahrnimmt / darnach desselben information herordnet und reguliret werden könne. Zu Unterhaltung dieses Corps und derer Informatoren sampt andern dabey erforderlichen Ausgaben ist von Ihro Kayserl. Majesté eine besondere Summa bestanden / und wird diese Ihro Kayserl. Majesté Ukase zur notice der ganzen Noblesse publiciret / damit diejenigen / welche hiezu Lust und Belieben tragen / bey dem Regierenden Senate sich melden mögen. Gegeben im Senate den 29. Julii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. Aug. 1731.

Translat.

434.

Von Gottes Gnaden

Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Sind Vermöge Unserer aller-
gnädigst ergangenen Ukasen so wohl im
nächst abgetrichenen 1730. als diesen
1731sten Jahre die Kupferne Cope-
cken und Poluschken vom alten so
wohl als neuen Schlage vor die zu ent-
richtende onera entgegen genommen/
solche auch von dem Volcke binnen denen
angesezten terminen mit Cron-Mitteln zur cassa eingewech-
seit / dabey aber verbotten worden / daß solche Copecken und
Poluschken nach Verfließung der vorgeschriebenen termine
von niemanden mehr zur cassa angenommen werden / noch un-
ter dem Volcke vor irgend was gültig seyn sollten. Wann sich
aber annoch Deneschken, so Anno 1700. bis Anno 1704.
geschlagen sind und welche theils 12. Rubel 80. Copecken.
theils 15. Rubel 40. Cop. ein Puud ausmachen / unter dem
Volcke

Botcke befinden / ingleichen auch von denen Copecken de An.
1728. deren aus einem Puud zu 40. Rubel geschlagen sind / nicht
alle zur cassa vor die zu entrichtende onera eingebracht worden;
Zus haben Wir besohlen / die vorbenandte Deneschken vor die
abzutragende onera von denen Leuthen amnoch entgegen zu neh-
men / auch von denen / so keine onera abzutragen haben / solche ein-
zuwechseln / und zwar vor eine ganze und unbeschnittene De-
neschke de An. 1700. bis 1704. auf welchem die Jahr-Zahl
zu sehen ist / wiederum ein Deneschke zu zahlen. Wogegen die
andern Deneschken, Copecken und Poluschken, deren aus
einem Puud 20. bis 40. geschlagen / und welche schon vorlangst
cassiret und anzunehmen verboten sind / gar nicht mehr gültig
seyn / noch vor irgend was unter dem Botcke genommen werden
sollen / und müssen diejenigen / welche noch dergleichen haben / sol-
che zu Geschirr / oder sonsten beliebig verbrauchen. Daferne
aber hinkünfftig solche cassirte Deneschken, Copecken und
Poluschken bey einem oder andern werden befunden werden /
so haben die Besizer eine behörige Straffe zugewärtigen / al-
termassen die ausgekommene neue Deneschken und Polusch-
ken von schwerern Gewicht sind / und der selben nur vor 10. Ru-
bel auf einem Puud gehen / als welches schon durch besondere
Ukafen dem Botcke bekant gemacht ist. Gegeben zu Mos-
cau den Julii 1731.

Das Original ist von Ihro Kät.
fert. Majesté eigenhändig un-
terschrieben. (L.S.) Gedruckt zu Moscau bey
Senat den 7. Aug. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 8. Septemb. 1731.

Auf Befehl Ihero Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Neussen. &c. &c. &c.



Sinnach das Garde-Regiment zu Pser-
de numebro angelanget ist / und auf
Ihero Kayserl. Majesté hohen Befehl
den bevorstehenden Winter durch all-
hier in Etzland etnquartiret und ver-
pflaget werden soll; Als wird solches
hiemittelst allen und jeden / so es ange-
het / bekant gemacht und angedeutet /

das diese Mannschafft in denen Kirchspielen und unter solchen
Gutthern / wo selbige denen Pferden am nächsten stehen /
verleget werden solle / und zwar dergestalt / daß die Offi-
ciers auf denen Höfen / wo entweder die Herrschafft selbst nicht
zur Stelle / oder dennoch auf oder bey dem Hofe solche Gelegen-
heit und Raum befindlich ist / daß ohne turbation derer Pos-
sessoren und der Wirthschafft ein Officier in einem guten und
bequemen Gemach logiret werden könne / zu stehen kommen.
Welches in dem Kirchspiele zu be-
sorgen / und die Quartiere vorerwehnter massen denen Offi-
ciers anzuweisen / dem

hiemittelst Obbrigkeitlich committiret wird.
Alle und jede aber haben sich hiernach gehührend zu richten /
die Etnquartirung willig entgegen zu nehmen und wohl zu
logi-

435

logiren / auch / was nach denen ergangenen repartitionen an
proviand und fourage ein jeder zu liefern schuldig und ange-
wiesen ist / prompt und richtig abzutragen. Wogegen bey
diesem Regimente die ordre gestellet ist / daß die Mannschafft in
denen quartieren sich dergestalt betragen möge / damit die
Oeconomie nicht gestöhret / noch jemand über Unfug / mo-
lest und Überlast gegründete Klage zu führen veranlaßet wer-
de. Da auch die Mondur vor dieses Regiment hieselbst im
Lande an verschiedenen Orthten herfertiget werden soll ; Als
muß auf Begehren eine bequeme Gelegenheit / alwo die Schnei-
der arbeiten und die Mondirungs-Kleidung anfertigen kön-
nen / gleichfalls angewiesen und eingeräumet werden. Vor die
bereits abgegangene und weiterhin nach der Hand abgehende
Pferde müssen die repartirte rationes, jedoch nur vor die würck-
lich vorhandene Pferde / richtig geliefert werden / diejenigen
Possessores aber / so keinen Haber haben / müssen sogleich die
Zustalt machen / daß der erforderliche Haber / etwa zuerst auf
einen Monat / aus dem hiesigen Magazin abgehohlet werde.
Wobey bekant gemacht wird / daß die Mannschafft von diesem
Garde-Regimente bereits biß medio Septembris das Pro-
viand im Plescauischen districte bekommen habe / daher die
repartirte portiones nur von medio dieses September Mo-
naths an doreicht werden. Welches allen und jeden zur erfor-
derlichen Nachricht hiemit bekant gemacht wird. Gege-
ben aufm Schlosse zu Riga den 9. Sept. 1731.

*Holst
Cant
König*

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Rit-
ter vom St. Alexander Or-
den.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

130.

Von Gottes Gnaden

Wir ANNA, Kayserin und

Selbthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Demnach Wir in Erfahrung gekommen/
welcher gestalt viele so wohl Unserer Tafel-
als auch derer Erb-Lehn-Bischöflichen und
Closter-Güter vormahlen nicht gemessen/
und einige zwar gemessen/die Grenz-Mah-
len und Scheidungen aber durch die Länge
der Zeit sich verlohren haben / und die Grä-
ben der Erden gleich geworden seyn sollen/
wodurch beständig Zwist und Schlägeren/
ja Mord und Todschlag entstehen/ungleichen/das Unsere Ukasen und
Reichs-Gesetze nicht alleine von einigen Lehn- und Erb-Possesoren
samt deren Ambt Leuthen und Starasten, sondern auch von denen
Disponenten der Bischöflichen und Closter-Güter aus denen Augen
gesetzt werden / indeine Selbe sich denen Land-Messern / welche auf
Ansuchen der dabey interesirten Leuthen unterschiedener Condition
vermöge Unserer Ukasen von dem Güther-Collegio ausgesandt wer-
den/durch Aufbietung vieler Mannschafft wieder setzen/und die Grenz-
führung in ihren Ländereyen nicht gestatten wollen / dabey Händel/
Schlägeren und Todschlag verüben; Als haben Wir aus huldreicher
Gnade vor Unsere treue Unterthanen und zu Verhütung fernerer
dergleichen Zwistigkeiten/ Händel und Schlägeren allergnädigst be-
fohlen/das nach allen Städten/ausser Astrakan und Siberien, gute und
geschick-

geschickte Land-Messere/ insonderheit aber vorerst in diesem Sommer nach der Moscauischen Province und nachgehends nach denen übrigen abgefertiget/ denenelben auch die erforderliche Leuthe zur Beyhülffe zugeordnet werden/ welche nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, so nach der Methode der Geometrischen Instruction eingerichtet werden wird/ die Grenze zu reguliren haben. Wann aber bey jeder Anweisung der Grenze allemahl doppelte Land-Charren angefertigt werden müssen/ deren ein Exemplar dem Possesoren auszugeben/ das andere aber nebst denen Grenz-Büchern an das Güther-Collegium abzuliefern ist. Als sollen die Possesores der Moscauischen Province ihre Kauf- und Fest-Briefe der Güther entweder selbst nach denen Städten/ unter welchen eines jeden Guth fortiret/ bringen/ oder durch ihre Leuthe diesen Sommer hinsenden/ und vor denen Land-Messern aufzeigen/ wie dann solche diejenige Briefe von denen Bischöflichen und Kloster-Güthern durch diejenigen/ denen selbe von denen Befehlshabern anvertrauet werden/ ingleichen von Unsern Tafel-Güthern durch die Disponenten gleichmäßig aufgezeigt werden müssen. Damit aber hiedurch das Werk nicht verzögert werden möge/ so sollen solche Ländereyen/ wann sich jemand selber mit denen Fest-Briefen bey denen Land-Messern melden/ oder einen Bevollmächtigten abschicken wird/ auch in deren Abwesenheit/ nach Inhalt der Geometrischen Instruction s. IX. reguliret/ die Grenzen gemessen und zur Chartre gebracht werden. Darzwischen/ und bis die Messung geschehen/ und die Grenz-Streitigkeiten durch die Land-Messere entschieden worden/ denenjenigen/ welche unter einander Grenz-Streitigkeiten haben/ auch/ wann zwischen Unsern Tafel-Güthern/ mit denen Lehn-Patriarchen- Bischöflichen und Kloster-Güthern/ so nicht gemessen sind/ oder zwar gemessen gewesen die Gruben aber durch die Länge der Zeit eben geworden/ die Pfoste umbgefallen und andere dergleichen Grenz-Mahlen nicht mehr zu erkennen sind/ aufs schärfeste verboten seyn soll/ einige Handel und Schlägereyen anzufangen. Im Fall aber einer von dem andern einige Ländereyen an sich gezogen und in possess genommen/ so sollen sie/ wie im Gesetz-Buche Cap. X. s. 11. 12. 13. mit ausdrücklichen Worten enthalten ist/ ihre Beschwerden bey denen Gouverneurs und Woywoden in denen Städten behörig anbringen/ nicht

nicht aber ihre eigene Richter seyn. Falls nun jemand diesen Unsern Befehl aus der Acht lassen um auf solche in streitigem Lande Schlägerey und Handel anfangen wird/ so sollen solche Frevelere/ wann auch kein Todtschlag dabey vor gefallen/ und zwar/ wann es die Ampt-Leuthe und Starasten ohne Vorwissen der Herrschafft aus freyen Stücken thun/ mit der Knute geschlagen/ denenelben die Nase aufgeschlisset/ und selbe nachgehends zur ewigen Galeer-Arbeit verschicket werden. Falls aber ein Todtschlag dabey begangen würde/ und solches ebenfals ohne Vorwissen der Herrschafft geschähe/ so sollen die Ampt-Leuthe und Starasten davor am Leben gestraffet/ daneben auch die Bauern/ welche bey der Schlägerey zugegen gewesen/ mit der Knute geschlagen und von denen Rädelsführern 20. Mann nachm Loß gleichfalls am Leben gestraffet werden. Daferne aber die Possesores sich selbst hierinne vergehen sollten/ oder die Amptleuthe und Starasten solches auf ihrer Herrschafft münd- oder schriftlichen Befehl thun/ solches auch in der That sich also befinden würde/ so soll mit denen Possesoren vor die Geringsachtung dieses Unseren Befehls ebenmäßig/ wie es wegen der Amptleuthen und Starasten verordnet ist/ verfahren werden/ damit künfftig hin solche frevelhafte Handel und Schlägereyen nicht entstehen mögen. Gleicher Straffe sollen auch die Disponenten Unserer Tafel-Güther/ ingleichen die Amptleuthe der Bischöflichen und Kloster-Güther/ sampt denen Starasten und Bauern unterworfen seyn/ und daferne die Amptleuthe und Starasten der Bischöflichen und Kloster-Güther solche Schlägereyen auf münd- oder schriftlichen Befehl ihrer Vorgesetzten ausüben werden/ sollen diese ebenmäßig/ wie die Possesores gestraffet werden. Wegen des Inhalts der Instruction, so denen abzufertigenden Land-Messern ertheilet worden/ ingleichen/ wann dieselbe zu Messung der Ländereyen nach denen übrigen Provincien werden versandt werden/ soll durch anderweitige Unsere Ukasen künfftig hin publiciret werden.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 28. Junii 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Septemb. 1731.

437.

Auf Befehl Ihro Kayserlichen
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Sinnach von denen Comman-
deurs des hieselbst einquartirten Ca-
vallerie-Garde-Regiments dem Kay-
serlichen General-Gouvernemente
angetragen worden / daß von denen
Possesoren, insonderheit im Rigi-
schen und Dörptischen Creyse / sehr
schlecht und vom Frost herdorbener Haber / so nicht besser als
Heret sey / vor die aus Teutschland erhandelte Pferde / und zwar
nur zu drey Loß auf eine monatliche ration, geliefert werde /
anbey vorstellende / daß die teutschen Pferde ohne guten Haber
und grössere rationes auf einen Monat nicht bestehen könten /
wie dann auch aus Moscau ein hohes Schreiben eingelauffen /
daß vor solche Pferde Monatlich anderthalbe der sonst ge-
wöhnlichen rationen an Haber / Heret und Heu geliefert wer-
den solle / wobey von ermeldten diesigen Commandeurs zu-
gleich angesuchet worden / daß zu Verhütung besorglichen
Feuer-Schadens / falls man mit Wergel zu Nachtzeit in die
Etätte ginge / denen Leuten dazu Licht gegeben werden möch-
te /

te/welche Vorstellung und Besuch das Kayserl. General-Gouvernement, damit die Pferde conserviret und die Gefahr vom Feuer-Schaden abgekehrt werde/ vor convenable und nöthig bemercket hat; Als wird hiemitelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen/ daß diejenigen/welche rationes vor diese Pferde zu liefern repartiret sind/ auf einen Monath vier und ein halb Eof guten Habers und eben so viel Heu/ dabey zwey und zwanzig und ein halb Puud oder 45 Pw. Heu auf jedes Pferd zu liefern schuldig und geflissen seyn mögen/ mit der Verwarnung/ daß diejenigen/welche schlechten Haber liefern/und dennoch/daß sie bessern haben/ werden übersühret werden/ auf eingehende Nachrichten zur Verantwortung gezogen werden sollen. Wobeneben denen Possesforen und Verwaltern derer Güther/unter welchen vorgedachte Pferde stehen/ zugleich angedeutet wird/ daß sie die Einquartirten mit Laternen und Licht versehen/und/ weder mit Pergel noch ohne Laternen bey Nachtzeit in die Ställe zu gehen/ keinesweges gestatten mögen. Wie dann auf den Fall/ da aus Ermangelung dessen ein Unglück vom Feuer entstände/diejenigen/so ihren Einquartirten kein Licht und Laternen gereicht haben/ vor den Schaden zu repondiren schuldig seyn sollen. Hiernach haben sich die/ so es angebet/ gebührend zu richten. Begeben aufm Schlosse zu Riga den 4. October 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieffland/und Ritter
vom St. Alexander Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. In dem Patente vom 9 Sept

a. c. ist zwar enthalten, daß die
Possesores, so die Pferde
nach solches an dem Lande
halten, die insonderheit
für die Magazine abfolgen
sollen. Nachdem aber nunmehr
der Jahr eingetretet ist, so
zu jeder an dem Lande
halten, so die reparirte
nicht nach dieser Verordnung
Manquement geliehet werden
wird der Jahr Vorraht allsehr
gering ist. Wogegen der
Lichte wird verwendet, daß
großes Ball zu ein guter
Lichte, ein Ball aber ein
gut Licht auf jede Nacht
zu geben.

438.

**Auf Befehl Ihro Kayserl. Maje-
ste, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



S ist zwar in dem sub dato den
4. hujus auf eingelangte hohe Ordre
ergangenen Patente herordnet wor-
den / daß vor die im Lande berlegte
Pferde des Cavallerie-Garde-Regi-
ments auf eine Monathliche Ration
bier und ein halb Lof guten Haber und
eben so viel an Herel / dabey zwey und
zwanzig und ein halb Puud oder 45. Lb. Heu geliefert werden
solle. Weilen aber über den im Lande durchgängig sich eraug-
wenden Mangel an Heu vielfältige Klagen und Beschwerden
einlauffen/das General-Gouvernement auch das Land mög-
lichst zu soulagiren geneigt ist; Als ist nach gepflogener Über-
legung beliebt und geschlossen worden/ daß auf ein Pferd nicht
mehr als zwanzig Pfund Heu täglich / also Monathlich drey-
sig Lb. Heu / dabey aber vier und ein halb Lof Haber und drey
Lof Herel nach Rigischer Maasse und Gewicht zu bestehen
sey. Und werden hiemit alle und jede Obrigkeitlich
angewiesen / daß Eibige nach der Repartition die jeko
regulirte Rationes an guten Heu und Haber / wie auch
Herel

438.

Secret vor die aus Teutschland überbrachte Chron-Pferde/vor
die Officers-Pferde aber nur die ordinaire Rationes, nem-
lich Monathlich dreyßig q^w . Heu und drey q^w Haber / sonder
manquement zu liefern / und dahin / wo die Pferde berleget
sind und stehen / zuführen zu lassen gestheßen seyn mögen / wie
dann auch die Officers nachdrücklich beordert sind / sich hier-
nach zu richten und nicht ein mehres / als würcklich Pferde ber-
handen / an Fourage zu prätendiren und zu nehmen. Was
übrigens in obberegten Patente vom 4. hujus wegen der de-
nen Einqvartirten zureichenden Lichte und Laternen, umb al-
ten besorglichen Feur-Schaden zu verbüten / berordnet ist / da-
bey hat es seyn betwenden / und werden alle und jede so wohl
demselben / als was jezto verfügt ist / mit aller exactitude nach-
zukommen nicht ermangeln. Gegeben aufm Schlosse zu Riga
den 22. October 1731.

Ihro Käyserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy:

P. S. Hieben wird angedeutet / daß kein Roggen aus dem
Lande nach denen Magazins vor angehender Schit-
tenbahn geliefert werden solle / weil inzwischen beson-
dere Anweisung / wohin der Roggen zu beführen und
zu liefern / ergehen möchte. Datum ut supra.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c



Ir haben zum allgemeinen Besten des Reiches und zu Abstellung vieler Beschwerlichkeit aller gnädigst verordnet und befohlen / alles gangbare silberne kleine Geld / so jetzt vorhanden ist / von nun an einzutauschen und zu grober Münze / nemlich zu Rubeln / halben Rubeln und zehn Copecken - Stücken nach der 77sten Probe, weswegen bereits den 23. Martii dieses 1731sten Jahres besondere Ukasen ergangen / umbzuschlagen. Damit aber bey der Eintauschung keine Verzögerung durch die Cronen-Geld-Zehlerer verursacht / noch jemand mit der Zahlung aufgehalten / oder übersetzt werden möge / so haben Wir zugleich verordnet / solchen Empfang einer gewissen Compagnie, nemlich dem St. Petersburgischen Einwohner Namens Jwan Karichalow und dessen Cameraden zu committiren / folgendermassen.

I. Sollen vorjetzo / umb den Anfang mit der Eintauschung bereyter Münze zu machen / alle Cronen-Gelder / so viel in Moscau bey allen Prikasen sich befinden und weiterhin vor allerley Cronen-Einkünfte einfließen werden / an die Compagnie abgegeben / auch die vor allerley Einkünfte in denen Städten zur Cassa eingehobene und noch ankommende Gelder zu keinerley Ausgabe employret / sondern gleichfalls sondersambst nach Moscau eingesandt werden / weilten diese Compagnie sich anbeischig gemacht hat / das kleine silberne Geld von allerley Cronen-Stempel so wohl aus der Cassa, als von particulier Personen einzutauschen / und Copecken gegen Copecken zu zahlen / auch so wohl die guten und kleinen von geringer Probe, als auch die / so auf der einen Seite glatt sind / und die einzeln Deneshken entgegen zu nehmen. Was aber anlangt die Copecken, so offenbar falsch und von keinem Cronen-Stempel sind / als von Kupffer / Zinn / Stahl oder Silber mit Kupffer meliret / ingleichen die beschnittene und abgebrochene / selbiae werden ausgeschossen und nicht angenommen / denen Liveranten aber nicht zurück gegeben werden / sondern es sollen die / so offenbar falsch / in Gegenwart der Eigener zerbrochen / oder / wann darüber ein Disput entsteht.

entstehet/ unbeschädiget in einen Beutel geleyet/ und mit ihrer und der Livranten Pittschafften versiegelt/ denselben oder folgenden Tag bey dem Münz-Contoir eingebracht werden / wie dabon der 6te Punct ausführlicher anzeiget.

II. Diejenigen/ so in Moscau und andern Städten solche Gelder haben/aber nichts an die Cassa abzutragen schuldig sind/haben solche selber einzubringen und in das Münz-Haus an die Compagnie gegen andere gangbare silberne Münze/ Copecken gegen Copecken, einzuliefern. Mit Kupffer-Geld aber soll solche Einwechselung keinesweges geschehen.

III. So bald das Geld aus denen Collegien, Cankellereyen und Gouvernemen ten eingesandt wird / soll die Compagnie schuldig seyn/ solches von Hand zu Hand aufs schleunigste zu empfangen/ wannhero sie selbst so viel Geld-Zehler hatten muß / daß aufs wenigste/ wann das Geld beygebracht wird / 7000 Rubel oder darüber in 24. Stunden empfangen werden können; Falls aber eine grosse Summa an Crons-Geld einkommen sollte/wird die Compagnie noch besondere Zehler/ damit die privat Leuthe nicht aufgehalten werden/ annehmen/ so daß sie von diesen wenigstens alle Tage 1000. Rubel empfangen und an selbe wieder auszahlen können. Inzwischen biß das kleine silberne Geld so wohl von denen abzutragenden Crons-Revenüen eingebracht/ als auch von denen particulier Leuthe eingewechselt seyn wird / soll selbes unter dem Volcke und in der Kauffmannschafft vor allerley Waren gangbar seyn/ auch ohne Schwürigkeit vor allerley Onera zur Cassa angenommen werden.

IV. Wann von einem Orte eine grosse Summa von 50000. Rubel aus der Cassa sollte eingesandt werden/ so sollen sie schuldig seyn/ die Abgefertigten mit der davor gebührenden Zahlung nicht über drey oder vier Wochen/ oder zum höchsten einen Monath/ wann man nemlich mit dem Umbmachen nicht fertig werden könnte/anzuhalten; Daher sie allemahl ihr eigenes Capital, so nicht unter 50000 Rubel seyn muß/ parat zu halten haben. Denen particulier Personen/ welche kleine Summen zu 100 Rubel liefern/ muß die Zahlung denselben Tag geschehen; Falls aber jemand mehr beybringen würde / und man mit dem Zehlen nicht fertig werden könnte/ soll ihm den folgenden Tag gezahlet, niemand aber länger / als drey Tage / damit aufgehalten werden.

V. Zu Verhütung aller unnützen Disputen sollen diejenigen/ so mit grossen Summen abgefertiget sind/ mit denen Geld-Zehlern in der Empfangere/ die Empfangere hingegen in der Livranten Bücher die Summen, so täglich empfangen werden/ annotiren/ welche Annotationes ein jeder so lange/ als das Zehlen dauret / bey sich zu verwahren hat / da dann nach geendigter Zehlung bey befundener Richtigkeit der Köpfe solche Annotationes casfiret werden können. Wie dann auch die Köpfe / so täglich eingewechselt werden/ specialiter nach denen datis verzeichnet werden müssen.

VI. Die

VI. Die Compagnie

439.

II

on
rer
ret/
ten
an.
obt
rts
sol-
jen-
de-
ver-
zu

lbe

obt
nen
mb-

schädiget in einen Beutel geleet / und mit ihrer und der
tschafften versiegelt / denselben oder folgenden Tag bey
ir eingebracht werden / wie dabon der 6te Punct aus-
iget.

ingen / so in Moscau und andern Städten solche Gelder
bis an die Cassa abzutragen schuldig sind / haben solche sel-
en und in das Münz-Haus an die Compagnie gegen
re silberne Münze / Copecken gegen Copecken, einzu-
kupffer-Geld aber soll solche Einwechselung keineswe-

ald das Geld aus denen Collegien, Kanzleien und
nten eingesandt wird / soll die Compagnie schuldig
n Hand zu Hand aufs schleunigste zu empfangen / wan-
ist so viel Geld-Zehler haten muß / daß aufs wenigste /
hengebracht wird / 7000 Rubel oder darüber in 24.
angen werden können ; Falls aber eine grosse Summa
emkommen sollte / wird die Compagnie noch besondere
ie privat Leuthe nicht aufgehalten werden / annehmen /
esen wenigstens alle Tage 1000. Rubel empfangen und
auszahlen können. Inzwischen bis das kleine silberne
n denen abzutragenden Cronz-Revenüen eingebracht /
nen particulier Leuthe eingewechselt seyn wird / soll
n Volcke und in der Kauffmaunschaft vor allerley Wab-
yn / auch ohne Schwürigkeit vor allerley Oncra zur
imen werden.

von einem Orthe eine grosse Summa von 50000. Ru-
ta sollte eingesandt werden / so soll die Compagnie

VI. Die Compagnie ist schuldig / alle Gelder von Cronz-Stem-
pel / Copecken und Deneschken, wann auch selbe glatt / zu leicht am
Gewicht und nicht mit vollenkommener Träge versehen sind / entgegen
zu nehmen / und Copecken vor Copecken, auch vor die glatten und
einzelnen Deneschken ein Copecken vors Stück zu zahlen. Falls
aber bey dem Empfang sich unter denen Cronz- oder privat Leuthen
Geldern solche finden sollten / welche die Livranten ihres Gewinnstes
halber in die Heifste von grossen Copecken geschnitten / oder ein Theil
dabon abgenommen / welcher wegen im ersten Punct erwehnet wor-
den / so sollen solche / nach würcklicher Befundung / im Münz-Hause
und nicht von der Compagnie entgegen genommen / und davor das
Geld aus der Cassa wie vor fein Silber / nemlich das Solotnick oder
3. Roth zu 18. Copecken gezahlet / die falschen aber ohne Bezahlung
vermöge der Verordnungen zur Cassa genommen werden.

VII. Es wird aufs nachdrücklichste verboten / daß sich niemand
unterstehen solle / das grosse und alte Geld von dem Schlage de Anno
206. oder 1698. von denen kleinen silbernen Copecken auszulesen
und zusammen zu schmelzen. Wann aber jemand in solchem Verbre-
chen betroffen wird / derselbe soll ohn Verschonen davor gestraffet wer-
den. Umb auch solche Sortirung des alten Geldes destomehr zu ver-
hüten / so soll von niemanden / ausser von der Compagnie, Kupffene ge-
schmolzene Stücken zur Cassa angenommen werden. Die Compa-
gnie aber soll das alte Geld nach einem freywilligen Preise / und nicht
Copecken vor Copecken annehmen. Daserne aber dieselbe vor
solches alte Geld zu wenig bietet / so stebet denen Verkäufern frey / das
Geld selbst ins Münz-Haus zu bringen / woselbst nach der gesetzten
Taxa das Geld bezahlet / der Preis aber nicht über den gewöhnlichen
nemlich 18. Copecken erhöhet werden soll / damit der Compagnie
dadurch nicht Schaden zuwachse. Hieneben wird auch allen und je-
den frey verstattet / allerley ausländisch Silber und frembde Münze
an die Cassa zu verkauffen.

VIII. Zum Empfang horerwehnter Gelder ist der Compagnie
ein Orth im Kitaischen Münz-Hause mit zureichlichen Gemächern an-
gewiesen / welcher Orth nahe denen Buden gelegen / und vor jedermann
zu Einbring- und Verwechselung der Gelder bequem ist.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 16. September 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. October 1731.

Translat.

⁴⁴⁰
**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**



Ir haben auf das Memorial von
Unserm Regierenden Senat und Unserer
Commerce-Commission resolviret/
daß denen Ausländern vermöge der alten
Handels-Berordnung de an. 7175. (an.
1667.) die Einfuhre der Wahren so wohl
von denen Hafsen als auch Landwerts
über die Grenzen frey berstattet seyn sol-
te. Wie es aber damit gehalten werden solle/ist in denen folgen-
den Punkten angezeigt/welche/wann sie gedrucket worden/de-
nen Tamoschne-Berordnungen einberleibet und zur un-
änderten Richtschnur gehalten werden müssen. Gegeben zu
Moscau den Junii 1731.

**Von Freyheit der Ausländere/wes Rahmens selbe
seyn mögen/ umb nach Moscau und ande-
ren Städten zu reisen.**

I. Es wird allen und jeden Ausländern berstattet/ so wohl
von denen Hafsen/ als von denen Grenz-Städten/ wo denen
Fremb-

Fremdden der Handel frey stehet / und sich berordnete Grenz-
Tamoschnen befinden / nach entrichteten tarif-mäßigen Zoll
mit ihren Wahren beliebig / entweder rectà nach Moscau, oder
andern Städten zu reisen / vor welche freye Durchfuhr dieselbe
bey denen Hafen und auf der Grenze / wann die Wahren abge-
hen / nur so viel an Zoll / als von denen Russischen Unterthanen in
denen Städten bey dem Verkauf genommen wird / und zwar mit
hoffwichtigen Rtbl. zu 50. Copecken, wie es nach dem Tarif
gerechnet wird / zuerlegen haben. Wann sie aber solche einge-
brachte Wahren nach geschehener Besichtigung bey denen Ta-
moschnen verkaufen werden / soll weiter kein Zoll / sondern nur
das Accidens vor die Besichtigung zu Unterhaltung der Ta-
moschnen von ihnen genommen werden.

II. Der Verkauf der Wahren wird nur erlaubt en gros,
Pack- und Kasten-weise oder in grossen Stapeln / nicht aber zu
halben und ganzen Stücken / noch / was nach Gewicht verkauft
wird / zu Pfunden und Punden, als welches / wie zuvor / bey der
in der Verordnung von an. 1729. enthaltenen Straffe verbo-
ten bleibet.

III. Es wird auch denen Ausländern gestattet / wann sie
ihre Wahren nach behöriger Angabe und Verschreibung bey
der Tamoschna veräußert haben / in denen Russischen Städ-
ten wiederum Russische Wahren en gros, nicht aber an Kleinig-
keiten / von denen Kauff-Leuten zu erhandeln und selbige zur
See so wohl als zu Lande durch die Städte / so zur freyen
Durchfuhr angeordnet sind / abzulassen.

IV. Bey Abfertigung solcher Wahren aber sollen sie schul-
dig

dig seyn / in denen Städten den innern Zoll mit Rtbl. gleich de-
nen Russischen Unterthanen / ungleich auch den innern und
Hafen-Zoll / welcher bey denen See- oder Grenz-Städten / nach
der bey jeden Orte vorhandenen Verordnung / gleichfalls mit
Rtbl. zu entrichten.

V. Daneben wird allen und jeden Ausländern verboten /
keine Russische Wahren von Bauern oder andern / welchen nicht
frey stehet / Handel zu treiben / weder öffentlich noch heimlich auf-
zukauffen oder zu contrahiren / noch Geld oder Wahren als eine
Schuld oder Darlehn vorzuschleusen und unter Russischen Nah-
men nach denen Hafen oder über die Grenzen abzulassen / auch
nicht von dannen ihre Wahren / zu Defraudirung des Zolles /
durchzubringen. Item : Es sollen die Ausländer / vermöge
der besonders ergangenen Verordnung / wann sie ihre Wahren
veräußert und andere wiederum erhandelt haben / sich keines-
weges unterstehen / solche alhier zu verkauffen / bey Verlust al-
ler solcher Wahren und der Gelder.

VI. Was übrigens den ordentlichen Handel und die Be-
sichtigung der Wahren / sampt baldiger Abfertigung und Er-
theilung der Pässe anbetriefft / dieserwegen soll es in allem nach
denen Tamoschna-Verordnungen ohne Distinction so wohl
ratione der Ausländer als Russen gehalten werden. Ge-
druckt zu Moscau bey dem Senat den 16. Julii 1731.

(L.S.)

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. October 1731.

**Auf Befehl Ihro Kayserl. Majesté
und Selbsthalterin aller Neussen.**

441

&c. &c. &c.



Emnach nunmehr die sämtliche hieselbst aus Deutschland angekommene Pferde zu Ihro Kayserl. Majesté Leib-Guarde-Regiment an die Compagnien in die Winter-Quartiere ins Land ausgesandt und ein volkommener Verschlag so wohl von denen Gross-als Stabs-Ober- und Unter Officiers-effective vorhandenen Pferden aufgegeben worden; Als ist nach solchem Verschlage die hiebey gefugte repartition angefertigt und werden hiemit alle und jede Obrigkeitlich anermahnet/ die erforderliche rationes nach Vorschrift des Patents vom 22ten October a. c. jeziger repartition gemäß an guten Perseelen zur rechten Zeit unfehlbar zu Vermeidung schwerer Verantwortung und Ungelegenheit abzuliefern. Weilen aber in der vorigen repartition, da die Pferde noch nicht complet gewesen/ viele überschüssende rationes assigniret/ jedoch nicht mehr als vor die würcklich vorhandene geliefert worden/ und man alhier nicht wissen kan/ von welchen Güthern und wie viel solche gehoben oder nachgeblieben seyn; Als ist beliebt worden/ daß in denen angewiesenen Quartieren bey jeder Compagnie ein oder zwey der hiesigen Landes Eingewesenen sampt einem Officier von selbiger Compagnie nach geschעהer genauer Erkundigung eine accurate Specification, wie viel fourage jedes Gut nach der vorigen Repartition, bis Ausgang dieses Monats November bereits geliefert habe/ verfasst und mit dem fordersamsten auhero eingesandt werden solle. Und werden zu solcher Commission von Eriten des Landes bey der Compagnie

hiemittelst berordnet und authorisiret. Nach welcher ungesäumbt einzufendenden Nachricht hienächst diejenigen/ welche mehr geliefert/ soulagiret/ hingegen die andern/ welche weniger gegeben/ es gleich denen andern nach Proportion abzutragen angewiesen/ also hierinne égalisirt werden sollen. Ingleichen haben vorbenannte Possessores eine proportionirte Eintheilung und disposition zu machen/ welche Kirchspiele am bequemsten und nächsten nach jedem Orte/ wo die Pferde gestellet und berleget sind/ die Zufuhre thun sollen/ Damit auch hierinne das Land möglichst soulagiret werde/ weil alhier unbekannt ist/ wo und wie viel Pferde an jedem Orte berleget sind.

Bey jeder Compagnie, wo die Pferde stehen/ muß ein ordentliches Maas gehalten und eine Wage zum Empfang des Heues und Habers eingerichtet und justirt werden. Wie dann ingleich

Hiemtelst committiret wird / bey dem Empfang zugegen zu seyn und zu beobachten / daß alles nach richtigem Rigischen Maße und Gewicht entgegen genommen und die Bauern nicht auffgehalten / sondern bald wieder abgelassen werden.

Damit auch an der künftigen Lieferung es nicht manquiren und die Pferde die bis Ausgang bevorstehenden May Monats repartirte rationes richtig zu genießen haben mögen ; So werden alle und jede Possessores, Verwattere und Disponenten der publicen und privaten Güter hiedurch nachdrücklich anermahnet und befehliget / dahin sorgfältig bedacht zu seyn / daß die fourage an gutem Heu / Haber und Hacksel / so viel nach der repartition bis Ausgang künftigen May sein unterhabendes Gut zu liefern schuldig / zeitig angeschaffet und in Vorrath gehalten / auch vor Abgang der Schuttenbahn und ehe die Wege impassables werden / oder das Futter consumiret seyn möchte / an die angewiesene Compagnie gegen quittance unfehlbar abgeliefert werde.

Solte ein oder anderes Gut so viel Haber / als zu denen berordneten rationen der repartition nach erforderlich / nicht auffzubringen vermögen / solchenfalls ist beliebt / daß in solange / bis man alhier Haber auffzukaffen und ausbringen zulassen Gelegenheit haben wird / ein Drittel an Gersten / und zwar / wann dieser recht gut und bollwichtig / nach Cronstaxa ein Loff Gersten statt zwey Loff Haber / wie drigenfalls aber und wann der Gersten schlecht und nicht besser / als gut Haber befunden wird / gleich dem Haber / Loff vor Loff / geliefert und entgegen genommen werden solle.

Diejenigen Kirchspiele und Güter / welche vor die Feld-Regimenter die fourage zu liefern assigniret sind / können bey Ermangelung des Habers nur die helffte in natura, nemlich auff jede ration 1 1/2 Loff Haber / und vor die andere helffte 2 Loff Roggen geben. Die aber hieher nach Riga ins Magazin die fourage abzuliefern berordnet sind / werden hiedurch gleichfalls ernstl. anermahnet / das repartirte quantum währenden Schutten-Wege zeitig und bottenkornen abzutragen / damit Ihre Majesté alhier stehende Pferde keinen Mangel leyden mögen.

Im übrigen werden alle und jede Possessores, Verwattere und Disponenten der publicen und privaten Güter Obigkeitl. erinnert / daß selbige nicht nur vor sich mit dem Hofes Heu sparsamb und rabtlich umgehen / sondern auch auff die Bauerschaft gute Acht haben mögen / damit dieselbe ebenmäßig ihr Heu bestens ménagiren und nur zur höchsten Nothdurfft verfüttern / solchergestalt dem künftigen Mangel an Heu vor die Cronspferde möglichst vorgekehrt werde.

Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / mit schuldiger Promptitude zurichten. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 12. November 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland und Nitter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen die Beschwerde von denen Compagnien des Cavallerie- Leib-Guarde-Regiments einläufft / daß die zu einer Compagnie gehörigen Pferde an zubieten Orten vertheilet / und zu weit aus einander verlegt stehen ; Als wird zu folge hoher Ordre denen Gütern hiedurch angedeutet / daß die zu einer Compagnie gehörigen Pferde in denen angewiesenen Quartieren an drey oder höchstens vier Orten / so nach Möglichkeit nicht weit von einander entlegen seyn / gestellt und zusammen gehalten / von denen andern Gütern aber das Benöthigte nach proportion bengetragen und die fourage zugeführt werden solle. Hierüber werden Vorbenannte Cavalliers mit denen Compagnie-Officiers und denen Possessoren zu conferiren und vorerwehnter maassen es einzurichten geblissen seyn. Datum ut Supra.

442.

**Auf Befehl Ihro Kaiserl. Maje-
ste, und Selbsthalterin aller
Diensten. &c. &c. &c.**



Sist zwar von Zeit zu Zeit we-
gen zeitiger und richtiger Clarirung
der Arrenden und publiquen One-
rum sampt Beybringung der Qvit-
tancen über die geschene Lieferun-
gen Obrigkeitliche Anmahnung er-
gangen/ auch in specie, daß pro Anno
1730. zur rechten Zeit/ nemlich umb
Johannis dieses 1731sten Jahres alles/ was von denen publi-
quen und privaten Güthern an Arrende, Station und Roß-
dienst entrichtet werden muß/ abgetragen/ und die Qvittancen
beym Oeconomie-Contoir beygebracht werden sollten/ mit-
telst Patents vom 24. April a. c. nachdrücklich angedeutet wor-
den/ welches alles aber so geringen Effect gehabt/ daß von ver-
schiedenen Güthern nicht einmahl die Qvittancen über die
Lieferung an die Trouppen beygebracht/ von vielen aber die
schuldige Clarirung bis dato unterlassen worden/ wodurch der
Schluß der Oeconomie-Rechnung/ so vor Endigung jeden
Jahres geschehen soll/ (als worauf von E^m. Erl. Reichs-Cam-
mer-

442.

mer-Collegio inständig urgiret wird) stuzen muß. Damit nun eine endliche Richtigkeit erfolgen und die Oeconomie-Rechnung geschlossen werden könne; So wird hiemitelst allen und jeden/so es angehen mag/ Obrikeitlich angedeutet/dass die Qvittancen über die im verwichenen Jahre an die Troupen geschene Lieferungen sonder fernern Anstand/ und zwar gegen medio nächst bevorstehenden Decembris, beym Kayserl. Oeconomie-Contoir unfehlbar beygebracht / auch die annoch befindliche Restantien von publiquen und privaten Güttern clariret und eine bdäige Richtigkeit bis Anno 1730. inclusive verschaffet werden möge / immassen nach Verfließung dieses termini die Qvittancen nicht mehr angenommen/ sondern die schuldigen Güter auf die sich befindende balance sonder ferneres Nachsehen mit Militairer Execution belegt werden sollen. Dieses haben sich alle und jede zur schuldigen Nachlebung zu stellen / die aber / so hierinne weiterhin manquiren werden / Ihnen selbst den ihnen zuwachsenden Schaden sampt Ungelegenheit bezumessen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 22. Novemb. 1731.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland und Rietter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

443.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Es ist zufolge E^s. hohen Regieren-
den Senats eingelangten Befehle vom
23. Octob. a. pr. durch ein Patent vom
27. Nov. ej. a. Obrigkeitlich begehret
worden / daß bey der Käyserl. Regie-
rung deutliche Nachricht beygebracht
werden sollte / was die hiesigen Untertba-
nen wegen ihrer an die Crone und privat Persohnen in Schwed-
den habenden Pretensions vor Verabscheidungen erhalten/
und ob / oder wie weit / dieselbe zu ihrer Befriedigung gelanget
seyn / in gleichen welche von denenselben biß dato keine Verab-
scheidung noch würckliche Befriedigung erhalten haben.
Hierauf haben sich zwar diejenigen / welche an die Crone
Schweden und dasige privatos Anforderungen haben / mit ih-
ren Angaben gemeldet / und die Summen specificiret / von de-
nen aber / so ihre Befriedigungen / entweder zum Theil / oder
gänglich / erhalten / ist fast gar keine Nachricht aufgegeben wor-
den. Solchemnach wird hiemittelst abermahls nachdrücklich
anbe-

anbefohlen/ daß alle und jede aufm Lande und in denen Städ-
ten dieses General-Gouvernements, welche entweder selbst
in Person oder durch Bevollmächtigten ihrer Forderungen
wegen in Schweden sollicitiret haben/ innerhalb sechs Wochen
umständliche und deutliche Nachricht abstatten mögen / was
selbige ausgerichtet/ welchergestalt/ in welchem Jahre und wie
weit sie ihre Befriedigung erhalten/ auch was und wieviel ein-
jeder bekommen habe. Sothane zuverlässige Nachrichten/
welche so wohl die Impetranten selbst/ als auch/ wann diese ver-
storben/ deren Erben aufzugeben schuldig sind/ werden binnen
angesezten sechs wöchentlichen termin unsehlbar erwartet/
diejenigen aber / welche solche schriftliche Nachrichten / es sey
aus Vorsatz oder Unachtsamkeit / abzustatten verabsäumen und
dessen hiernächst werden überführet werden / sollen als Unge-
horsame angesehen und mit wiakürlicher Straffe belegt wer-
den. Wornach sich alle und jede / so es angehet / gebührend zu
richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 2. De-
cember 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Estland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Da

P. S. Da von denen commandirenden Officiers bey denen
Compagnien des Leib-Garde-Cavallerie-Regiments
die Beschwerde eintläufft/ daß von verschiedenen Güttern
sehr schlechte Fourage geliefert werde / indeme einige das
gute Heu mit verwischen jährigen verfaulten und disjähri-
gen groben und schwarzen Morast-Heu meliren sollen/
ingleichem/ daß die berordnete Fourage nicht in denen an-
gesezten terminen, sondern bey wenigen und zu verschie-
denen mahlen/ ja gar geraume Zeit nach dem termin, ge-
liefert / auch die berordnete Lichte von vielen Gütern nicht
gereicht werden/ unter dem Vorgeben/ daß die Lichte von
denen Güttern/ wo die Pferde stehen / genommen werden
sollen ; Als wird hiemittelst allen und jeden nachdrücklich
und bey Vermeidung der Executions - Ungelegenheit
samt Verantwortung angesonnen / daß selbige nach vor-
hin ergangenen Repartitionen die Fourage vor die
Grons-Pferde an guten Haber und Hen prompt und zur
rechten determinirten Zeit unsehlbar zu führen / wegen
der bey denen Ställen benötigten Lichte aber es derges-
talt unter einander abmachen mögen / daß über Mangel
in diesem Stücke keine Klagen und Beschwerden ferner
entstehen / vielmehr die Feuers-Gefahr möglichst verhü-
tet werde. Datum ut supra.

174.
Auf Befehl Ihro Käyserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Nachdem Ihro Käyserl. Maje-
sté allergnädigste hohe Ordre vom 29.
Julii a. c. wegen Errichtung eines
Corps Cadetten von jungen Edelleu-
then so wohl Rußischer / als Ebst- und
Liefländischer Nation, im translat
sub dato den 27. Aug. a. c. durch den
Druck in diesem General-Gouver-
nemente publiciret worden / damit diejenigen von ermeldter
noblesse und zwar von 13. bis 18. Jahren alt / so da Lust hät-
ten / die in vorbenandter hohen Ukase erwehnte Wissenschaften
und exercitia zu erlernen / sich bey dem Regierenden Senate mel-
den möchten ; So haben höchst-gemeldte Ihro Käyserl. Ma-
jesté in Dero eingelangter hoher Ordre vom 21. pass. ferner-
weit allergnädigst declariret / daß / da der Numerus bis dato
nicht groß sey / ob schon verschiedene sich hätten enrolliren las-
sen / hinkünfftig die zu Moscau befindliche so wohl Rußische /
als Ebst- und Liefländische von Adel von oberwehnten Jah-
ren / welche dieser Käyserlichen Gnade theilhaftig zu wer-
den

den Betieffen fragen/ sich bey Ibro Kayserl. Majesté Hof und
zwar bey dem De jour General-Adjutanten fordersambst
anzugeben und enrolliren zu lassen/ zu St. Petersburg aber bey
dem Herrn General-Feld-zeugmeister Grafen v. München,
und in denen Gouvernemenen Rief- und Ebstand bey denen
dasigen Gouverneurn sich zu melden hätten/ von dannen auch
an Ibro Kayserl. Majesté Cabinet rapportiret / und / die sich
angegeben und enrolliren lassen/ nahmentlich designiret wer-
den sotten. Wie nun diese Ibro Kayserl. Majesté allergnäd-
igste Verordnung des Reiches Besten und Aufnehmen/
wie auch der getreuen Unterthanen Wohlfahrt zum Endzweck
hat; Also wird solches hiemitterst allen und jeden in diesem
General-Gouvernemente bekant gemacht / damit diejeni-
gen / so dieser Kayserlichen Gnade sich fähig machen wollen/
sich mit dem fordersambsten hieselbst beym Kayserlichen Ge-
neral-Gouvernemente behörig angeben und berzeichnen
lassen mögen / worauf so dann der demandirte rapport zu
deren würcklicher enrollirung abgestattet werden soll. Ge-
geben aufm Schlosse zu Riga den 14. Decemb. 1731.

Ibro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liffland/und Kitter
von St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

445.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**



Ir haben befohlen / daß der Militair-
Etat, die Generalität / Staats-
und Ober-Officiers von der dritten Classe
biß zur letzten nach Jhro höchstsel. Kaiser-
lichen Majesté Unfers Herren Vater-Brü-
ders PETRI des Grossen ewig glorwürdig-
sten Andenckens publicirter Ukase und aus-
gegebener Rang-Tabelle vor denen Civil-
und andern Beambten / die im gleichen gra-
de mit denen Militair-Bedienten stehen / wann gleich auch diese sich
jünger in Militair-Diensten befinden / bey denen publiquen und an-
dern Zusammenkünften die precedence wie zuvor haben / wegen der
erffern zwo Clallen aber es dergestalt / wie es jeko gehalten wird / ver-
bleiben solle.

Das Original ist von Jhro Kaiserlichen Majesté eigen-
händig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 15. Nov. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Dec. 1731.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA:
Kaiserin und Selbsthalterin aller Reus-
sen. &c. &c. &c.



Nach dem Wir in Erfahrung gebracht/ daß vers-
chiedene von denen Hof- und Civil-Beamten/
die mit der Generalität / Staats- und Ober-
Officers in Range stehen / so wohl sich selbst
nach ihren Militair-Rangen den Titul beyles-
gen / als auch von andern dergestalt tituliret
werden nicht aber nach dem Character, in wels-
chem sie wirklich bestallet sind ungleich/ daß
die Militair-Beamten / so unter einem würck-
lichen Generaln stehen / wie auch andere / die Brigadiers- und Staats-
Officers-Chargen haben / sich simplement Generals nennen / wodurch
grosse Unordnungen entstehen; Als haben Wir diese Unsere Ukase zur
allgemeinen Nachricht zu publiciren befohlen / damit sich keines weges
jemand weiterhin unterstehen möge / vorerwehnten seinem Character
nicht zuständigen Titul sich bezulegen / als welches auch jeder seinen
Bedienten scharff zu verbieten / und sowohl im Schreiben als im Res-
den sich nach seinem wahren und wirklichen Character unverändert zu
benennen hat / bey Vermeidung Unserer Ungnade.

Das Original ist von Jhro Kaiserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 15. Nov. 1731.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Dec. 1731.

Auf 446.
Befehl **Ihro Kayserl. Majesté,**
und **Selbthalterin aller Neussen.**
&c. &c. &c.



Demnach auf die von hieraus ge-
schehene allerunterthänigste Vorstel-
lung wegen des Mangels an Fourage
Ihro Kayserliche Majesté allergnädigst
berordnet haben / daß vor die in
dieser Province stehende teutsche Pfer-
de vom Leib-Garde-Cavallerie-Regi-
mente hinkünfftig auf eine monatliche
ration nicht mehr als drey **Loth** guten Habers / und 15. **Puud**
oder dreißig **Eispf.** Heu nach **Rigischer** Maasse und Gewicht
nebst **Hexel** und **Stroh** nach dieser proportion gereicht wer-
den solle ; Als wird solches hiemittelst allen und jeden / so es
angehet / kund gemacht / dabey aber auß nachdrücklichste
nochmahls angedeutet / daß ein jeder solthane rationes nach
der ergangenen repartition an guten Haber und Heu / da-
mit dieserwegen nicht fernere Klagen / wie bißhero noch im-
mer eingelauffen / herantasset werden / zur rechten determinir-
ten Zeit richtig zu liefern gestiffen seyn möge. Falls aber ein
oder anderes **Guth** gar keinen oder doch nicht zum Sutter dien-
lichen

lichen guten Haber aufzubringen vermögend ist / solchen auch nicht aufm Lande bekommen kan ; So haben dieselben unbedinglich ihre Leuthe und Zubehör abzufertigen und guten Haber aus dem hiesigen Magazin gegen quittance zu empfangen / solchen auch zu denen angeetzten terminen an die Compagnien richtig abzuliefern. Wie dann auch diejenigen / so mit ihrem Haber-Vorrath nicht so weit zureichen sich getrauen / daß sie die Haber-rationes den ganzen Winter durch bis May Monath richtig und bottenkommen liefern könnten / solches aufrichtig und an Eydes statt / schriftlich anhero zu berichten haben. Ingleichen wird denenjenigen Güttern / deren Haber man nicht annehmen will / hiedurch angedeutet / daß selbige eine probe von solchem Haber hieher einschicken sollen. Wornach sich gebührend zu richten. Riga Schloß den 21. Dec. 1731.

Ihro Kaiserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weiln von denen im Lande und Städten einquartierten Regimentern die Klage eintläufft / daß die wenigsten Possesores die Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken annehmen wollen / daß andere Russische Geld auch zu dem Preise / wie in Riga, nemlich 5. Copecken statt vier Weissen nicht wolte entgegen
genom

genommen werden / wodurch die Soldaten sehr zu leyden kämen ; Als wird hiemitteist Obrigkeitlich herordnet und anbefohlen / daß niemand weder aufm Lande noch in denen Städten sich im geringsten weigern und schwürig bezeigen solle / so wohl die Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken / als auch das andere Russische Geld / so wie es alhier in Riga gangbar / nemlich fünf Copecken gegen vier Weissen / entgegen zu nehmen / immassen diejenigen / so hierinne die Einquartierten zu übersehen sich unterstehen werden / straffbar angesehen und den Schaden zu erstatten angehalten werden sollen.

Datum ut supra.

Translat.

447.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA,
Kaiserin und Selbsthalterin aller Ruß-
sen. &c. &c. &c.



En der uns von Gott übertragenen Souve-
rainen Beherrschung des Rußischen Kaiser-
thums ist unter andern zu des Reiches
Wohlfarth gemachten Verordnungen den
1. Jun. des verwichenen 1730sten Jahres mit-
telt gedruckter Patenten zur allgemeinen
Nachricht publiciret worden/ daß von allen in
Unserm ganze Rußischen Kaiserthumb ver-
ordneten Ober- und Nieder- Gerichten in de-
nen vorkommenden Sachen die Gerechtig-
keit durchgehends gleich/ ohne Ansehen der Vermögenden Personen
und mit Hindansetzung aller Gott mißgefälligen Heuchelen und Böß-
heit/ sampt dem der Wahrheit wiederstrebenden verfluchten Eigennüt-
ze beobachtet und administrirt werden solle. Wie dann auch Unsere
hochlöbl. Vorfahren/ da dieselben die bey denen Gerichten vorgegan-
gene Unrechtfertigkeit bemercket/ verschiedene Befehle und Verord-
nungen zur Befestigung der Justice unter Bedrohung mit Lebens- und
andern Straffen auszugeben geruhet haben. Wann nun auf die Ju-
stice des Reiches Heyl und Wohlfarth beruhet/ dahingegen von dem
Orthe/ wo dieselbe nicht gehandhabet wird/ der Segen Gottes und
dessen Gnade sich abwendet und man in dessen gerechten Zorn verfäl-
let; Als haben auch Wir vermöge obberegter Ukase allen unsers Ruß-
sichen Reiches Ober- und Nieder- Gerichten auff's nachdrücklichste ein-
geschärft/ daß die Richter in allen vorkommenden Sachen nach ihrem
Eynde und rechtshaffenen reinen Gewissen ohne Ansehen der Vermö-
genden Personen erkennen und verfahren in den Beleydigten aus de-
nen

nen Händen der Ungerechten errichten sollen/ wovon solche aufrichtige und Rechtliebende Richter von Gott selbst eine unsichtbare Belohnung zu erwarten haben/ von uns aber mit Gnaden-Bezeigungen angesehen werden würden. Dabingegen die Richter/ so bey denen ihnen anvertrauten Gerichten in denen Rechts-Sachen ungerecht erkennen und verfahren/ und aus Eigennutz/ Haabgierigkeit/ Nachlässigkeit/ Furcht oder Rachbegierde das Recht verschleppen und verdrehen/ vor sothane Uebertretung ihres Endes nicht nur in das künftige Gericht Gottes verfallen würden/ sondern auch allhier/ wann jemand sothaner Verbrechen überführt/ oder dergleichen von seinem Vorgesetzten an Ihm bemerkt werden möchte/ nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen ohne Ansehen der Personen Standes und Condition gestraffet werden sollten. Nunmehr haben wir aus Eifer vor die Gesetze Gottes und aus einer Gottgefälligen Vorsorge vor unsere getreuen Unterthanen/ damit einem jeden das Recht nach solchen unsern Ukasen unverändert und ohne Aufhalten mitgetheilet werden möge/ bey Errichtung unsers Cabinets vor heylsam erachtet/ aus allen allhier befindlichen Ober- und Unter-Gerichten sowohl aus dem Senat und Synodo, als auch aus denen Collegiis, Prikalen und Cangelien von den Sollicitanten Sachen Monatl. rapporten zu unserer eigenen allergnädigsten Beprütung/ ob dieselben prompt abgethan werden/ zum Cabinet einzuziehen. Wobey wir mittelst dieser unserer allergnädigsten Ukase denen Geist- und Weltl. Richter-Stühlen aufs kräftigste abermahls eingeschärft und anbefohlen haben wollen/ daß alle Gerichts-Personen in schuldiger Obacht dessen Recht und Gerechtigkeit ohne Gleisneren und Verschleppung nach der in vorbemeldter Ukase vorgeschriebenen Ordnung handhaben mögen/ als worauf die Vorgesetzten scharff zu sehen und ihre Untergebenen/ so dawieder handeln/ sonder Verschonen nach denen Gesetzen zu bestraffen haben/ damit die andern Richter daran exemple nehmen und von solchen Unthaten abgeschreckt werden mögen. Damit nun auch die Sachen der Supplicanten/ so zu des Senats Aburtheilung gehören/ gleichfalls nach vorgeschriebener Verordnung sonder Aufhalten und Verschleppung abgethan

than werden können/ so ist in jeder Woche ein Tag/ neml. der Dienstag dazu verordnet/ an welchem einzig und alleine solche Sachen ordentlich nach dem Register in besagtem unserm Senate verlesen und abgethan werden müssen. Sollte nun hinkünftig aus denen bey unserm Cabinet einkommenden rapporten ersehen und befunden werden/ daß an einem oder andern Orte Ungerechtigkeiten vorgegangen/ so sollen so wohl die Ober- als Unter-Richter vor sothane Uebertretung nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen sonder Verschonen gestraffet werden. Und/ damit dieser Unser allergnädigster Eifer vor die Justice aller und jeden kund werde/ so soll dieser Befehl in unserm ganken Reiche publiciret und aus dem Senate an die Richter-Stühle versandt werden.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben. Den 11. Novembr. 1731.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 13. Nov. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Dec. 1731.

prot. d. 4 Jan. 1732

Auf Befehl Ihro Kayserl. Maje- ste, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Es ist bekant / was zeithero vor Be-
schwerden / inconvenientien, ja Handel und
hefftige Schlägeren auf denen Land-
Strassen unter denen Reisenden daher ent-
standen / weil die Wege des Winters so
schmal eingefahren werden / daß keiner dem
andern ohne die grössste incommodite aus-
weichen könne / wobey auch die Pferde in
dem tiefen Schnee / wann einer nothwendig
vom Wege abkehren muß / sehr fatigir-

ret werden. Wann nun das Kayserliche General Gouvernement,
umb sothanen Beschwerden und Unwesen abzuheffen / der guten
Policey wegen auf die Erweiterung der Wegen und insonderheit
der grossen Heerstrassen bedacht seyn müssen; Als wird hiemittelst
Obrigkeithlich verordnet und anbefohlen / daß / wann von nun ab
von denen Büthern die Fuhren nach der Stadt abgefertiget werden /
die Baurtschaft gehalten seyn solle / mit zweyen Fuhren neben einan-
der auff denen grossen Land-Strassen beständig zu fahren / und sol-
chergestalt den Weg so breit zu bahnen / daß zweyen Schlitten ein-
ander bequem auskehren können / welche zwo zusammen fahrende
Schlitten jedoch denen / so ihnen begegnen / in der Mitten Raum
machen und auff beyden Seiten ausweichen / solchergestalt die entge-
gen kommenden in der Mitte durchfahren lassen müssen / wodurch
also der Weg desto breiter eingebahnet wird / als worauff ernstlich
zusehen und die Baurtschaft dazu anzubalten / denen mitfolgenden
Starasten oder Kubiallen, auch teutschen Bedienten und Amtsleuten
hiedurch nachdrücklich injungiret seyn soll / solches auch denenselben
von

von der Herrschaft oder deren disponenten bey Abfertigung der Fuhrren ernstlich angedeutet werden muß. Diejenigen aber / so mit einzelen Schlitten einander begegnen / müssen beyderseits auf die rechte Hand einander auskehren und solches durchgehends wohl in acht nehmen. Und wie dieses zur allgemeinen Bequemlichkeit auff der Reise / sampt Abstellung vielerley bishero vorgefallenen inconuenientien, gereicht / solches auch noch diesen angegangenen Winter / weil noch nicht viel Schnee gefallen ist / künlich dergestalt eingerichtet und gehalten werden kan; Also wird ein jeder sich dieser Verordnung schuldig conformiren / diejenigen Bauern aber / so diesem zuwider zu handeln betroffen und angegeben werden / sollen eine empfindliche Ruthen-Straffe zugewärtigen haben / wie dann auch die / so als Aufsichtere mit denen Fuhrren abgefertiget worden / falls Selbige die Bauerschaft zu Beobachtung dieser Verordnung nicht angehalten haben / der Person Beschaffenheit nach entweder am Leibe oder an Gelde gestraffet werden sollen.

Weilen auch von Seiten des Landes die Beschwerde angebracht worden / daß seint einigen Jahren her die reisenden Bauern des Winters einen neuen Weg von der grossen Land-Strasse und zwar ohnweit von der vorigen Papendorffschen Postirung / zur rechten Hand abzugehen / sich angewöhnet haben sollen / wodurch nicht nur der grosse Weg zum Ruin der Postirungs-Pferde ungebahnet bleibe / sondern auch die an dem neuen Wege wohnende Bauern vielfältigen Schaden leyden / überdem auch zu allerley inconuenientien Gelegenheit gegeben werde; Als wird hiemittelt Obrigkeitlich verboten / daß niemand sothane Abwege von der Land-Strasse zunehmen sich unterstehe / sondern ein jeder / der auff die grosse Land-Strasse gekommen ist / und anhero nach Riga reisen will / dieselbe so wohl hieher als zurückhalten und darauf bleiben solle / bis er vom grossen Wege nach Hause abkehren muß. Die / so hiewieder handeln und angegeben werden / sollen / wannes teutsche seyn / in eine Geld-Straffe von fünf Reichsthl. Alberts verfallen seyn / die Bauern aber eine empfindliche Ruthen-Straffe untergehen. Und damit diese so wohl als vorhergehende Verordnung desto besser

allen / so es angehet / eingeschärffet und in Observance gebracht werden möge / so wird denen Hrn. Pastoribus hiemittelt angedeutet / daß dieses Patent drey Sonntage nacheinander von der Cangel publiciret und insonderheit der Bauerschaft erkläret / auch künfftighin alle Jahre bey eintretenden Winter und angehender Schlittenbahne wiederholet werden solle. Gegeben auffm Sloffe zu Riga den 22 Decembr. 1731.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen alhier verlautet / daß im Lande und insonderheit im Pernauischen Districte sich viele tolle Wölffe sehen lassen sollen / welche Menschen und Vieh Schaden zufügen / auch die Hunde toll zu werden und zu wüten beginnen sollen; Als wird hiemittelt Obrigkeitlich anbefohlen / daß ein jeder so wohl der Possessoren als Bauern die tollen Hunde zu tödten und tief in die Erde zu verschaffen / auch die tollen Wölffe / so bald sich dergleichen irgendwo sehen lassen / mit gesampter Hand auszutilgen gelissen seyn möge / wozu alle mögliche Hüffe zu leisten ein jeder seines theils der allgemeinen und seiner selbsteigenen Sicherheit halber sich nicht entziehen mag. Datum ut supra.

Eydliche Angelobung.



Ich zwar der Allerdurchlauchtigsten /
 Großmächtigsten Grossen Frauen / ANNA
 JOANNOWNA, Käyserin und Selbsthat-
 terin aller Reussen / als meiner rechtmäßigen
 und Souverainen Frauen den Eyd der Treue
 schon in Unterthänigkeit geschworen / dennoch
 so getobe und schwere ich untenbenanter / zu Be-
 stärkung meiner allerdemübtigsten und allerunterthänigsten Treue /
 hiemit / bey dem allmächtigen GOTT und seinem heiligen Evange-
 lio, daß ich witt und schuldig bin / nebst meinen gegenwärtigen und
 künfftigen Erben / nicht alleine Ibro Majesté meiner Großmächti-
 gen Frauen und Käyserin ANNA JOANNOWNA, sondern
 auch nach Deroseiben Ihren hohen Erbfolgern / welche nach Dero
 Winkübr und Deroseiben Souverainen von GOTT verliehenen
 Käyserl. Macht berordnet sind / und hinfübro berordnet / auch der
 Annehmung des Souverainen Trobnes über alle Reussen gewür-
 diget werden möchten / ein getreuer / redlicher und gehorsamer Knecht
 und Unterthan zu seyn / auch alle Ibro Majesté und derer von Dero-
 selben zu berordnenden Erbfolgern hoher Souverainität / Macht und
 Gewalt zuständige Rechte und prærogativen, dazu Sie berechtiget
 sind und hinfübro berechtiget werden möchten / nach äußerstem Ver-
 stande / Krafft und Vermögen in Obacht zu nebmen und zu berthädi-
 gen / auch in dem allen auf erforderthen Fall meines Lebens nicht zu
 verschonen / dabey auch mir äußerster maassen angelegen seyn zu las-
 sen / alles hollenkommen zu befördern / was zu Ibro Majesté und de-
 rer von Deroseiben zu berordnenden Erbfolgern treuen Diensten
 und des Reiches Nutzen in allerley Fällen gereichen mag / so / wie ich
 es vor GOTT und seinem strengen Gerichte allezeit berantworten kan.
 So wahr mir GOTT helffe an Seele und Leib!

Auf
Befehl Ihero Käyserl. ^{451.} Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Einnach Ihero Käyserl. Majesté, Unsere aller-
gnädigste grosse Frau und Käyserin/aus son-
derbahrer Gnade und tragender Sorgfalt
vor das beständige Wohlseyn des Reiches ei-
ne hohe Verordnung/ angehende die Succes-
sion des Ruffischen Käyserthums ergehen
zu lassen/ auch zugleich zu befehlen geruhet
haben/ daß solche nach einem anhero über-
sandten Formular von allen Dero getreuen
Unterthanen / ausgenommen die Baur-
schaft beschworen und eigenhändig unterschrieben werden solle/ wo-
mit auch bereits alhier zu Riga bey der Generalität / und denen alhier
befindl. Regimentern/ wie auch denen hieselbst Anwesenden von der
Noblesse, sampt Militair- und Civil-Beampten/ ungleichen dem Magi-
strate, Ministerio, Bürgern und Einwohnern der Anfang gemach-
et ist; Als wird zu allerschuldigster Vollziehung sothanen Befehls
und/ damit in dieser ganzen Province von allen und jeden/ so wohl de-
nen von Adel/ der Priesterschaft/ Arrendatoren/ Ambt- und Haus-
leuten/ wie auch teutschen Handwerkern und Bedienten/ welche Ihe-
ro Käyserl. Majesté würckliche Unterthanen sind/ sothane Endes-
Pflucht durchgehends und ordentlich abgestattet werden möge/ hie-
mittelft verordnet und anbefohlen/ daß die der Stadt Riga nächstbele-
gende und welche möglich dazu gelangen können/ am 10. Jan. des eintre-
tenden 1732sten Jahres/ die andern aber des Rigischen und Wenden-
schen Creyses/ so wegen weiterer Entlegenheit in solchem Termin nicht
erscheinen können/ den 15. ermeldten Januarii Monats allhier in Riga
Ohn-

unfehlbar und ohne einigige Entschuldigung zu solchem Ende persönlich sich einfinden mögen. Was aber anlangt die im Pernauischen und Dörptischen Creyse belegene Possessores, und Landes Einwohnere / selbigerwegen wird hiemit verordnet / daß die im Dörptischen nebst dem Magistrate der Stadt Dörpt, der ganzen Bürgerschaft und allen dafelbst wohnenden teutschen Unterthanen insgesambt in der Stadt Dörpt, vor dem Herrn Land-Rath v. Löwenstern und dem Herrn Obristen Bakeeff, in praesence des Herrn Statthalters Baron v. Strömfelt, die im Pernauischen Creyse aber in der Stadt Pernau vor dem Herrn Land-Rath de la Barre und dem dasigen Herrn Com-mendanten Obristen Lewaschoff den 14. nächstbevorstehenden Januar. Monats sothanen Eyd allerunterthänigst ablegen sollen / als wohin ein jeder / den es angehet / præcisè am bestimmten Tage sich persönlich verfügen muß. Damit auch die Einwohnere der in diesem General-Gouvernemente befindlichen kleinen Städte Wenden, Wolmar, Lembfal, Walck und Fellin, der weitsüfftigen und denen meisten beschwerlichen Reisen überhoben seyn können / so ist die Veranstaltung gemacht / daß selbige in Loco ihre allerunterthänigste Pflicht præstiren / dafelbst auch die nächstherumb belegene von der Noblesse, sampt arrendatoren / Verwaltern / teutschen Bedienten und Handwerker aus dem Lande zu solchem Ende sich einfinden und den Eyd ablegen können: Und zwar ist zu Wenden der Termin auf den 8. mehrerwehnten Januarii dazu angesetzt / an welchem der Herr Land-Rath Baron von Budberg sich nebst ermeldten Herrn Obristen Bakeeff, dafelbst einfinden und den Actum vollziehen lassen wird / welche dann auch am 10. ejusdem im Städtchen Wolmar und am 12. ejusdem im Städtchen Walck damit zu continuiren verordnet sind. Wie dann auch am 14. selbigen Januarii Monats in Lembfal der Herr Obrist-Lieutenant Ponekan und der Herr Land-Richter von Dunte den Eyd von denen dasigen Einwohnern abzunehmen constituiret und bevollmächtiget sind. Zu Fellin aber wird der Herr Land-Rath de la Barre auf der Rück-Reise von Pernau nebst dem Herrn Obristen Hanemann diesen Actum behörig vollziehen lassen. Alle diejenigen / so in diesem Patente angewiesen sind / sothanen Eyd zu leisten / sind auch schuldig das

das Formular eigenhändig zu unterschreiben und ihren Vor- und Zunahmen / sampt Character, Condition oder Profession und Handthierung deutlich zu unterzeichnen / oder von andern / falls sie nicht schreiben können / unterzeichnen zu lassen. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehen mag / mit schuldigster Promptitude zurichten und zweifelt man keines weges / es werde ein jeder sich hiezu desto williger finden lassen / als diejenigen / welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine andere / als eine schwere Kranckheit vor gültig angesehen werden wird) an denen angewiesenen Orten sich nicht einfinden / oder säumig bezeigen werden / vor Ungehorsame angesehen und zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sollen. Welche aber wirklicher Unpäßlichkeit halber zu reisen unvermögend sind / müssen ihre schriftliche Entschuldigungen bey dem Kayserlichen General-Gouvernemente zeitig und unfehlbar ein zu schicken nicht er-mangeln. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 31. Dec. 1731.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

**Auf Befehl Ihro Käyserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Russen. &c. &c. &c.**



Es ist aus dem Regierenden Senate her-
müde eingelangter Ukase vom 9. De-
cembr. a. pr. diesem Käyserl. General
Gouvernemente eröffnet worden/
welcher gestalt Ihro Käyserl. Majesté
dem Hrn. General Feld-zeugmeister
Grafen v. München comittiret ha-
ben/ein Curassierer-Regiment zu Pfer-
de aufzurichten und unter Selbes so wohl Russische / als Ebst-
und Piesländische Edelleute / welche jeko nicht in Diensten
stehen / noch unter dem aufzurichtenden Corps des Cadets
enrollirt sind / imgleichen auch Curländer und andere Teut-
schen / die sich selbst Pferde anschaffen / oder für dieselbe das
Geld zur Cassa erlegen wollen / und zu dienen tüchtig sind /
anzunehmen. Wobey zugleich die Avantage, so die bey
Curassier-Regimente stehende jugenossen haben sollen / in
folgenden exprimirt ist / daß nemlich 1) Selbige niemahls
nach Persien sollen commandirt werden / 2) daß sie außser
Krieges-Zeiten niemahlen nach weit entlegenen Orten ver-
sandt werden / sondern jederzeit geruhig in denen besten Quar-
tieren

(2.1) *[Faint mirrored text from the reverse side of the page]*

tieren und mehrentheils in der Ukraine stehen sollen/ 3) daß sie mehr Gage, als die Dragoner und Soldaten/ genießen/ 4) daß die Gemeinen mit Corporals den Rang/ die Ubrigen auch vor denen unter andern Regimentern dienenden die precedence haben 5) daß kein Curasierer mit Batoggen geschlagen/ sondern/ wann einer was verziehet/ derselbe etwa Gewehr tragen oder nur dergleichen Straffe untergeben sollte; Jedoch aber/ wann jemand durch continuirende schlechte Aufführung sich dieses Vorrechts unwürdig machet/ sollte derselbe nach gehaltenen Verhör und Kriegs-Gerichte und nach ausgestandener Straffe gänzlich von denen Curasierer-Regimentern excludiret und unter andere Regimentern abgegeben werden. **Wohancz** **Ubro** **Käyserl. Majesté** hohe und allergnädigste Verordnung wird hiedurch in diesem General Gouvernemente bekant gemacht/ nach welcher sich die/ so etwa in Diensten treten wollen/ behörig zu richten haben. **Gegeben** auffm Schlosse zu Riga den 4. Jan. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/und Ritters
vom St. Alexander-Orden,

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Nachdem nunmehr es mit denen alten Restantien an Laden- und Bewilligungs-Geidern / laut Berichte aus dem Land-Raths-Collegio, seine Richtigkeit hat;

hat; So werden alle und jede Possessores und Verwaltere der Publiqven und privaten Güther hiemitest Obigkeitlich anermabnet / daß Selbige die auf letztgehalteneu Land-Tage zur Subsistence für die zu Anfertigung des Liefländischen Land-Rechts und der Matricul herordnete Commission auf drey Jahre beliebte Bewilligung à 1. Rtbl. vom privaten und 1/2 Rtbl. vom publiqven-Haacken pro An. 1731. nebst denen vor An. 1730. noch nicht abgetragenen Laden-Geidern innerhalb sechs Wochen à dato dieses bey der Ritterschafft-Canzelley bey Vermeidung der Execution zu entrichten beflissen seyn mögen. Datum ut supra,

Translat:

453.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c.&c.&c.**



Hum hiermit allen und jeden
kund und zu wissen: Ob zwar jeder-
mann bekant ist / wie unermüdet Wir
vor Unseres Reiches Heyl und Wohl-
fabrt bemühet und besorget seyn / wie
solches ein jeder aus allen Unsern zu des
Reiches Nutzen in effect gebrachten er-
sprießlichen Verordnungen ersehen und
erspühren kan / alle redliche und getreue Untertthanen auch
solches mit Danck gegen Gott und rechtschaffener Treue ge-
gen Uns zu erkennen in ihrem Gewissen verbunden sind; So
haben sich dennoch wieder Unser Vermuthen einige gewissen-
lose Semde des Reiches Besten und Wohlfahrt gefunden / nem-
lich der gewesene Feld-Marschall Fürst Wasilei Dolgoru-
ckoy, welcher mit Geringschätzung Unserer ihm vielfältig
angediehenen Gnade und seiner eydlichen Pflicht sich unter-
standen / nicht nur Unsere heylsame Reichs-Gesetze auf unan-
ständige

ständige Urth zu deuten / sondern auch Unsere Kaysertliche Person mit verkleinerlichen Worten zu berlehen und zu kräncken / wie Er dessen bey geschehener inquisition der Sache überführet worden / woneben auch der gewesene Capitaine von der Garde Fürst Jurja Dolgoruckoy, Fähnrich Fürst Alexei Baratinskoy, und Jegor Stoletoff, ihres Eydes und Pflicht vergessende / sich in eintgen schweren Reichs-Verbrechen / so nicht alleine Unsere hohe Person / sondern auch die allgemeine Reichs-Ruhe und Wohlfahrt berlehen / haben betreten lassen / dessen Sie gleichfalls überführet / solches auch von ihnen selbst einbekant und bey der peinlichen Frage bestärcket worden. Nachdem nun dieselbe sämptlich vor sothane Bosheit und Verbrechen von denen versammelten Ministern und der Generalität vermöge aller Reichs-Gesetzen / Articuln, Ukasen und Eydes-Pflicht zur Todes-Straffe zwar condemniret worden; So haben Wir dennoch nach gewöhnlicher Kaysertlicher Gnade dieselbe der Todes-Straffe erlassen / und befohlen / daß / wann Sie zuvor aller Ehren-Aempter sampt beweg- und unbeweglichen Güthern entsetzet und priviret worden / Selbige unter Wache ins Exilium, und zwar Fürst Wasilei Dolgoruckoy nach Schlüsselburg / die übrigen aber zur ewigen Arbeit / nemlich Fürst Jurja Dolgoruckoy nach Kusnetz, Baratinskoy nach dem Ochotskoischen Gefängniß / und Stoletoff nach denen Nerzinschen Wercken sollen versandt werden. Es wird aber solches allen und jeden zur Wissenschaft mit-

telst

telst dieses Manifestes publiciret / damit jedermann sich vor dergleichen abscheuliche Verbrechen hüten / und eydmassig / so wie es getreuen und redlichen Untertthanen gebühret / sich verhalten möge.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beyhm Senate den 23. Decemb. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Jan. 1732.

Translat.

Son Gottes Gnaden
Sir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Preussen,
&c. &c. &c.



Hun hiemit jedermänniglich kund und zu wissen: Es ist allen und jeden bekant/mit was vor unablässiger Bemühung und Sorge vor die Wohlfarth des Reiches Ibro Majesté Unser höchstseel. Herr Vater-Bruder ewig-glorwürdigsten Andenkens Kayser PETER der Grosse sich angelegen seyn lassen/das Militair-Wesen im Russischen Reiche in vollenkommenen Stand zu setzen/ aus wodurch nebst sich selbst eigener praxi Dieselbe sich und dem Reiche Ruhm und Nutzen zuwege gebracht/wie dann auch Selbe den jungen Adel nach frembden Orten und Academien, umb in allerley zum civil-und politischen Stande erforderlichen Wissenschaften unterwiesen zu werden/ zu verschicken geruhet haben. Ob nun zwar hiedurch grosser Nutzen sich herbor gethan; So ist jedennoch diese Versendung denen jungen Leuthen beschwerlich und kostbar gewesen/ Indeme Selbe sich von Hause und ihren Eltern an weit entlegenen Orten entfernt haben sehen müssen/ wobey sie so wohl zur Reise/ als zu ihrer subsistence an solchen Orten / sampt Bezahlung der information grosse Kosten haben anwenden müssen / jedennoch aber einige/ die keine behörige Aufsicht gehabt/ ohne Nutzen zurück gekommen sind. In Erwägung dessen haben Wir/umb hochermeldten Unserm Herrn Vater-Bruder in solchem rühm- und nützlichen Wercke nachzufolgen/ zugleich Unsere Vorsorge zu bezeigen vor das Uns von Gott übertragene Russische Reich und Unsern getreuen Adel/ damit Selbiger zu des Reiches Dienst sich habitiren und dadurch so wohl dem Vaterlande/ als auch sich selbst Ehre / Nutzen und Ruhm erwerben könne/ vor nöthig erachtet/ ein corps Cadetten, bestehend aus 200. Personen junger Edelleuthe von 13. bis 18. Jahren / so wohl aus denen Russischen / als Ost- und Piesländischen provincien zu errichten/welche nach eines jeden inclination in der Arithmetie, Geometrie, Zeichen-Kunst/ Fortification, Artillerie, Fechten / Reiten/ frembden Sprachen/ Historie, Geographic, Grammatic, Rhetoric, Jurisprudence, wie auch im Tanzen / in der Musiqve und allen andern dergleichen im militair-und civil-Stande nützlichen Wissenschaften/so wusten auf ausländischen Academien können erlernt werden / unterwiesen

wiesen werden sollen / wie solches / damit sich der Adel enrolliren lassen möchte / mittelst Unserer ukasen bereits publiciret worden. Da auch ein besonders reglement, wie und in welcher Ordnung dieses corps unterhalten werden sollte / ausgegeben und darinne insonderheit Unsere allergnädigste Vorsorge / nach welcher Wir die Scholaren von solchen grossen Unkosten / die sie vor diesem so wohl bey Versendung nach fremden Ländern / als hieselbst auf ihre eigene depensen gehabt / Krafft dieser Unserer allergnädigsten Verordnung befreyet haben / declariret und eröffnet ist; So wird hiemit ferner bekant gemacht / daß dieses corps Cadetten auf Kosten Unserer cassa folgender gestalt établiert und unterhalten werden solle. (1.) Ist zur information und Wohnnung zu St. Petersburg ein besonderes steinern Haus des getresenen Sinsten Menschikoffs, worinne viele appartements, angewiesen / (2.) in jedem Hause soll ein Priester / wie auch die zugeordnete Officers, Informatores und Aufsichtere wohnen / welche beständig auf die Jugend acht haben / überdem auch einige Personen von der Generalität die Oberaufsicht haben werden. (3.) Zum Unterhalt und Verpflegung der Cadetten, wie auch zu salarirung der Aufsichtere und Informatoren ist aus Unserer eigenen cassa eine besondere ansehnliche Summa bestanden / ausser welcher die Cadets nicht die geringste Unkosten haben werden / (4.) von derselben Summa aus Unserer cassa sollen sie ihren zu reichlichen Tisch / und zwar jede classe in besondern Zimmern haben. (5.) Die benöthigten Bücher / Instrumenten und was sonst erforderlich / werden ihnen von der Krone gereicht werden / (6.) zur nöthigen Bedienung / wie auch zum neben und das Leinen-Zeug zu waschen / sollen ihnen besondere Leute auf Unsern Lohn zugethelet werden. (7.) Die Cadets, wann sie nach genossener information von denen Commandeurs examiniret und deren Wissenschaften und capacité bepröbet worden / sollen / ohne vorher Soldat und Matrose zu seyn / oder sonst geringe Bedienungen zu bekleiden / sofort bey der Armee so wohl als bey dem civil-Estaat in Unter- und Ober-Officers characters und Rang placiret werden. Wie nun vermöge dieser Unserer allergnädigsten Verordnung ein jeder versichert seyn kan / daß bey dergestalt regulirter information und Aufsicht dem Reiche kein geringer Nutzen erwachsen werde / indeme der Adel zu allerley löb- und nützlichen Wissenschaften ohne die geringste eigene Kosten angeführt / und dabey reputirlich verpfleget werden soll; Also haben Wir aus einer Gott wohlgefälligen Vorsorge vor alle Unsere getreue Untertanen diese Unsere Kaiserliche Gnade hiemit allen und jeden zur Nachricht eröffnen wollen / befehlen dabey allergnädigst / daß die jungen Edelleute / Russisch-Lief- und Ebstländischer nation von oberwehnten Alter / welche die vorbenannten Wissenschaften zu erlernen Lust und Belieben tragen / nach Inhalt Unserer vorhin ergangenen ukasen sich fordersambst angeben und enrolliren lassen mögen / und zwar an Unserm Hofe bey dem Dejour-General-Adjutanten, zu St. Petersburg aber bey Unserm General-Feid-Zeugmeister Grafen von München, und in Lief- und Ebstland bey denen de

lige

figen Gouverneurs. Wie dann auch die Adeltiche Kinder / die in andern von Moscau weit entlegenen Städten oder auf ihren Güthern wohnen / hiezu aber Belieben tragen / sich ungesäumt nach Moscau aufzumachen und sonder Zeit-Verlust anschreiben zu lassen nicht verabsäumen werden.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 4. Decemb. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senate den 6. Decemb. 1731.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11. Jan. 1732.

P.S. Denen Güthern / welche rationes vor das Leib-Garde-Cavallerie-Regiment zu liefern repartiret sind / und keinen guten Haber / auch nicht so viel / daß Sie bis Ausgang Junii Monats auskommen können / haben / wird hiemit angedeutet / daß hiünftig der Haber aus hiesigem Magazin sollte gereicht werden / jedoch / daß jedes Ruth / so es benöthiget ist / solchen von hier auszuführen schuldig sey. Wobey zugleich anbefohlen wird / daß ein jeder mit dem fordersambsten seine Rubren auhero abfertigen / und auf zwey Monate den Haber empfangen und ausbringen / solchen auch an die commandirenden Officers abliefern lassen möge / welchen Haber die Possesores derer Güther / wo die Pferde stehen / zu verwahren und Räumbde dazu anzutweisen haben.

Weiln numehro in denen Magazins Raum gemachet ist; Als wird hiemit angedeutet / daß die publiquen Güther den diesjährigen arrende-Roggen abzuliefern gefliessen seyn mögen. Und zwar haben die aus dem Rigischen und Wendischen Cränse hieher nach Riga, aus dem Pernauischen aber ins Pernauische Magazin die Lieferung zu thun. Was aber den Dörptischen Cränß anbetrifft / so wird nach des Herrn Statthalters Baron von Strömfelt Anweisung so viel / als im Dörptischen Magazin erfordert wird / nach Dörpt geliefert / von denen übrigen Güthern aber / nach eines jeden Gelegenheit / das Korn entweder hieher nach Riga, oder nach Pernau, ins Magazin verführt; Datum ut supra.

de
u,
gl
de
so
/i
bi
di
ir
et
f
tu
vi
et
z
et
et
n
de
et
/g
li
h

(21)

155.

Auf
Befehl **Ihro** **Kaysersl.** **Majesté,**
und Selbsthalterin **aller** **Reussen.**
&c. &c. &c.



Bzwar wegen clarirung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1730. und Beybringung der zur behdrigen liqudation erforderlichen qvittancen bereits zu verschiedenen mahlen und zuletzt den 22. Nov. hertwichenen 1731sten Jahres Obrigkeitliche Annahmung geschehen / und alle und jede bey militairer execution, umb gegen medio hertwichenen Decembris vdlige Richtigkeit zu berschaffen/berwarret worden; So muB man jedoch aus dem hiesigen Oeconomie-Gontoir bernehmen / daB in allen vier Creysen dieses General-Gouvernements noch hiele restantien pro An. 1730. ausstehen / einige auch so gar die qvittancen uber die gethane Lieferungen beyzubringen unterlassen haben / welche grosse Sabriassigkeit und Vilipendirung der Obrigkeitlichen Befehle sonder ferneres Nachsehen billig mit der angedroheten execution zu beabnden wære. Jedoch hat man noch zum ubersfluB einige Nachsicht hertinne bezeigen und die pro resto stehenden Gutber ihrer Schuldigkeit nochmahls und zuletzt erinnern / zugleich auch einem

nem jeden die balance, so pro An. 1730. annoch clariret werden muß / hiebey notificiren wollen / mit dem endlichen und nachdrücklichen Ansinnen / daß die in beygefügter restantien-Liste angeführte Güther gegen medio nächst bevorstehenden Februarii Monats die angelegte restantien an Gelde und Korn unfehlbar zu entrichten / und die quittancen zur schließlichen liquidation sonder Verzug beyhm Oeconomie-Contoir beyzubringen unfehlbar gefliessen seyn mögen / mit der abermahligen und ernstlichen Verwarnung / daß nach Verfließung solchen ultimatum-termins sonder eingiges verschonen mittelst militair-execution sothane restantien ungesäumt eingetrieben / und solchergestalt behörige Richtigkeit verschaffet werden solle. Hiebey werden auch alle und jede Obrigkeitlich erinnert / daß in Zeiten die clarirung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1731. besorget / und nicht nur das arrende- und stations-Korn bey dieser Schittenbahn herführet und nach Anweisung des Patents vom 11. hujus ius hiesige / wie auch in das Pernauische und Dörptische Magazin geliefert / sondern auch nach der Hand die arrende-Gelder sampt was sonst jedes Gut an Gelde zu zahlen schuldig ist / abgetragen und vor bevorstehenden Johannis pro An. 1731. eine bößliche Richtigkeit verschaffet seyn möge. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 20. Jan. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl **Ihro** **Käyserl. Majesté,**
und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

So zur allgemeinen Nachricht aus dem Cammer-
Collegio publiciret wird.



S ist auf **Ihro** **Käysertlichen Majesté**
Befehl und **Verfügung** des **Cammer-**
Collegii, wegen **Verhandlung** des zu
Jaroslav, **Nisna**, **Sisran** und **Moscau**
befindlichen und der **Crone** zugehörigen
Caviars, wovon laut **eingesandten Ver-**
schlägen zu **Jaroslav** **107. Tonnen** so zu-
samt dem **Holze** **3654. Puud** **23. Pf.**
wiegen und zum **verschiffen** tauglich seyn soll/sich befinden/item
wegen des **restes**, so von der **Bracke** in **Nisna** nachgeblieben/
nemlich **324. Tonnen** / so am **Gewichte** **11022. Puud** **11. Pf.**
halten und aus **Sinbirsky** gebracht worden / **ingleichen** wegen
der **180. Tonnen** / so am **Gewichte** **5672. Puud** **11. Pf.** halten/
welches **An. 1730. & 1731.** angeschaffet / und **An. 1731.** von
Astrakan auf einer **Herbst-Strufe** abgelassen worden / bey ein-
gefallenen **Frost** aber in der **Sinbirskischen** **Province** ob-
weit **Sisran** liegen geblieben / und auf des **Cammer-Collegii**
Verfügung nach **Jaroslav** transportiret ist / nicht weniger
auch wegen des nach **Moscau** aus **Nisna** gebrachten **Leimes**
von

von verschiedener Sorte, nemlich 61. Puud 3 \mathcal{L} . gut trucken
Leim von dem Fische Beluga, dito 27. Puud 12. \mathcal{P} . von selbi-
gem Fische/ so was dunckter fähet / item 10. Puud 34 \mathcal{L} . gut
trucken Stöbr-Leim / wie auch 16. Puud 35. \mathcal{L} . braun Leim
vom Fische Sewruga und 22. Puud 15. \mathcal{L} . so in Stücken beste-
het / in Moscau aus dem Cammer-Collegio, wie auch zu St.
Petersburg, Archangel und übrigen Gouvernemenen und
Provincien mittelst geschriebener und gedruckten Patenten
zu verschiedenen mablen publiciret worden/worauf sich nur zu
Erhandlung des Caviars, so in Nisna und Jaroslaw lieget/
eine Person bey dem Cammer-Collegio angegeben und vor das
reine Caviar nach Abschlag des zehnden Puuds vor das Holz
70. Copecken vor 1. Puud geboten / mehrere aber haben sich
weder zu Erhandlung des Caviars noch des Leimes nicht ge-
meldet. Solchemnach wird mittelst dieser gedruckten Ukasen
publiciret/das/salls jemand obgedachtes Caviar und Leim er-
handeln will / derselbe zu solchem Ende und zu Schliessung des
Preises/ und zwar wegen der Post/so sich in Jaroslaw befindet/
in Moscau bey dem neu aufgerichteten Cammer-Collegio bis
den 4. Febr. zu St. Petersburg bey dem Camer-Contoir bis den
9. Febr. zu Jaroslaw bey dem Woywoden und dessen Colle-
gen bis den 1. Febr. wegen der Post aber/ so sich in Nisna befin-
det/ gleichfalls bey dem selbigen Collegio und Nisnogorodsehen
Gouvernemente bis den 5. Febr. und in Riga bis den 17ten
ejusd. a. c. melden möge.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 19. Jan. 1732.
Translatiret und gedruckt zu Riga den 9. Febr. 1732.

457.

**Auf Befehl Ibro Kayserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



Ernach aus dem Regierenden Senate mittelst eingelangter Ukase vom 31. Dec. a. pr. diesem Kayserlichen General-Gouvernemente eröffnet worden / welcher gestalt auf Gut-befinden der Kriegs-Commission und Ibro Kayserlichen Majesté allergnädigste approbation beliebet sey / daß die Bandeliers, Degen-Gehenge / und Riemen zu denen Patron-Zaschen vor die Soldaten / so zeithero von weiß gegerbten Kindstleder gemacht worden / hinkünftig von wohlbereiteten Elends-Leder sollen angefertigt werden / weswegen zugleich herordnet worden / daß hinfübro keine Elends-Häute mehr nach frembden Orten aus dem Reiche herführet / sondern solche zu Anfertigung horerwehnter Mundirungs-Perfelen, wie auch zu Camisolen und Hosen vor die Dragoner nach einem frey zu bedingenden Preise alhier verkauffet werden sollen / wobey das Schiessen und Schlagen der alten so wohl als jungen Elende in denen Monatzen April, Majus, Junius, Julius und Augustus, weil dergleichen Häute in der Gerberey

berer vor untauglich befanden würden / verboten seyn sollte;
Zus wird solches zur erforderlichen notice und Richtschnur
allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingefesse-
nen aufm Lande und in denen Städten hiemitelst bekant ge-
machtet / damit niemand diesem Verbote weder in Veräusse-
rung der Elends-Häute nach auswärtigen Orthen / noch in un-
zeitiger Schlagung der Elende zuwieder handeln / noch auch
solches der Baurtschaft gestattet werden möge. Riga
Schloß den 23. Febr. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist bey dem Patente vom 26. Junii herzwischen
1731sten Jahres denen respective Eingefessenen im
Rigischen und Wendenschen Grentze Obrigkeitlich re-
commendiret worden / zu Wieder-Errichtung der
Schule zu Dörpt eine beliebige Beysteuer beyzutragen
und solches an die Herrn Pastores in jedem Kirchspiele
abzugeben / welche letztere zugleich / solches zu empfan-
gen und mit einer deutlichen Designation an die Rit-
terschafts-Canzelley hieselbst unberzüglich zu übersen-
den / angewiesen worden. Da aber bis dato gar kei-
ne Nachricht / ob und was der eine oder andere zu die-
sem heylsamen Wercke gegeben habe / hieselbst einge-
kommen /

kommen / weniger einiges Geld anhero eingesandt ist;
Zus werden die Herrn Pastores ermeidter beyden
Grentze hiedurch erinnert / daß Selbige mit dem forder-
samsten an die hiesige Ritterschafts-Canzelley die
Nachricht / ob und von wehne / auch wie viel ein je-
der in seinem Kirchspiele zu der Dörptischen Schule
an solcher Beysteuer incassiret habe / einsenden / zu-
gleich auch das etwa empfangene Geld abliefern lassen
möge. Datum ut supra.

Translat.

458.

Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Käyserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.



Sun allen und jeden kund und zu wissen/
was maassen in denen abgewichenen Jahren
von Unsern Vorfahren mittelst verschiedener
ergangenen Befehlen die desertirten Drago-
ner, Soldaten, Matrosen und Recruten zum
Wiederkehren angemahnet worden/ mit der
Versicherung/ daß/ wann sie sich nur einstell-
ten und ihr Verbrechen bekenneten/ selbige
ohne einzige Straffe bleiben und pardonniret
seyn solten/ welches auch in der That erwiesen
ist/ indeme diejenigen/ welche sich vor Gottes Gericht und die verord-
nete zeitliche Todes-Straffe gescheuet/ und auf die allernädigste Käy-
serliche Placaten gutwillig eingestellet haben/ sämptlich in die Zahl der
getreuen Unterthanen wieder aufgenommen/ bey denen Regimen-
tern bestallet und pardonniret sind/ mit dem Befehle/ daß solches ihnen
von niemanden vorgerucket werden solte. Wogegen andere die Väter-
liche Gnade Ibro Käyserl. Majeste aus der Acht setzen/ vor Gottes
Dräuung keine Scheu tragen und sich ungehorsamb bezeigen/ ja in
grössere Missethaten verfallen/ indeme selbige nach Hause zu kehren sich
scheuen/ wohl wissende/ daß sie doch an einem Orthe würden gegriffen
und als Ubelthäter gehangen werden/ dahero sich mit denen Dieben
und Strassen-Räubern zusammen rottiren/ und an statt eines ehrli-
chen Soldaten-Tituls gutwillig Diebes-Nahmen annehmen/ solcher ges-
talt aus getreuen Unterthanen und ehrlichen Soldaten Missethäter
gegen

gegen ihre hohe Herrschaft und das Vaterland werden / und sich bey ihres gleichen Dieben und Räubern verbergen / andere hinweg und aus dem Reiche verlaufen und mit Hintansetzung ihrer Religion und Entbehrung der Communion des Leibes und Blutes Christi / ohne einzige Unterweisung im Christlichen Glauben und Vermahnung / anseferhalb ihres Vaterlandes herum treiben. Ob nun zwar die in denen vorigen ukasen angeordnete termine längstens verstrichen / so haben Wir jedoch aus Erbarmen vor Unsere getreue Unterthanen mittelst dieser Unserer allergnädigsten ukase zu verordnen und bekant zu machen geruhet / daß / daferne einige aus Furcht vor Gottes Gericht und zeitlicher Todes-Straffe sich wiederumb einstellen und vorbereyter Verbrechen schuldig bekennen wollen / selbige sich zu St. Petersburg beym Kriegs-Collegio und in denen Städten bey denen Gouverneurs und Woywoden zu melden haben / woselbst ihnen vermöge Unserer Käyserl. Gnade ihr Verbrechen ohne einzige Straffe erlassen und sie in die Zahl Unserer getreuen Unterthanen aufgenommen werden sollen / wozu ein termin von einem Jahre à dato publicationis dieser ukase angesetzt wird. Falls aber solche Verbrechere diese Unsere Käyserl. Gnade gering schätzen und sich nicht freywillig einstellen werden / so sollen alsdann solche desertirte Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten, wie auch die Diebe und Strassen-Räuber / sämptlich als Reichs-Verbrechere / welche nichts als äussersten Schaden / Verwüstung und grausame Todtschläge verüben / eingezogen / und nach Verdiensten ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden. Wobey auch zugleich bekant gemacht wird / daß gleichfalls diejenigen / welche solche Diebe und Räuber verheelen oder herbergen / oder auch sonst von denenselben / wie auch derselben Heelern und Wirthen Wissenschaft haben / solches aber nicht binnen vorbenanter Zeit angeben / vor eben dergleichen Verbrechere angesehen und dānenhero selbige ebenmäßia aus der Zahl Unserer getreuen Unterthanen ausgeschlossen / mit ihnen auch / gleich wie mit denen Dieben und Ubelthätern selbst / verfahren werden solle. Hingegen aber wird Unsern getreuen Unterthanen dieser Unser Käyserl. Befehl gnädigst eröffnet / daß / falls jemand / als ein getreuer Unterthan und rechtshaffener Sohn des Russischen Vaterlandes / aus Eysen vor die hohe Herr-

Herrschaft und das Reich einen desertirten Dragoner, Soldaten, Matrosen und Recruten oder einen Dieb und Strassen-Räuber / oder auch die / so selbige in Herberge halten / handfest nehmen wird / solche ans Kriegs-Collegium, in denen Städten aber an die Gouverneurs und Woywoden, wie auch an die zu Greiffung der Räuber aus commandirte Officiers abgeliefert werden sollen / wovon die Livranten eine Belohnung von zehn Rubel contant vor jede Person zugewärtigen haben. Wer aber diejenigen / so dergleichen Diebe heelen und herbergen / angeben wird / demselben soll von des angegebenen Haabseeligkeit hundert Rubel, wann es auch jemandes Bedienter wäre / gereicht werden. Da es sich auch befindet / daß solche desertirte Dragoner, Soldaten, Matrosen und andere Diebe unter denen Ebstern / Einöden und Pfarr-Kirchen bey denen Geistlichen und Kirchen-Bedienten sich unter dem Nahmen als Tagelöhner / Knechte / Bettler und Pilgrimme engagiren ; Als sollen die / welche solche halten und nicht angeben / oder künftig dergleichen annehmen werden / nebst denen / so nur im geringsten dabey impliciret sind / oder darumb Wissenschaft haben und es nicht angeben / nach vorheriger Entsetzung ihres Amtes von dem Kirchen-Gerichte dem weltlichen Gerichte abgegeben und mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe belegt / dabey alle ihre beweg- und unbewegliche Güther confisquiret werden. Damit nun solches allen und jeden sampt und sonders wissend seyn möge / so befehlen Wir / diese Unsere ukase, wann selbe gedrucket worden / im ganzen Reiche zu publiciren / und in allen Kirchen so wohl in denen Städten als aufm Lande / wie auch in denen Ebstern alle Sonntage / ingleichen auf denen Jahrmärkten an denen Handels-Tagen bey Versammlung des Volckes öffentlich zu verlesen / damit einem jeden diese Unsere Verordnung bekant seyn möge.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 10. Febr. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey der Academie-Buchdruckerey den 12. Febr. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9. Martii 1732.

450.

Auf Befehl Ihro Kayserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Es ist gar vielfältig durch ergan-
gene gedruckte Patenten so wohl zu
Hemmung des desertirens der Solda-
ten, als des Verlauffens der Bauern/
Obrigkeittlich berordnet worden / daß
keine Russen im Lande und in denen
Städten ohne richtige Pässe geduldet
werden sollten/ wie dann auch besonders
in einem den 9 Sept. 1729. publicirten Patente der nachdrück-
liche Befehl ergangen ist / daß keine Leute Russischer nation,
von welcherley Handthierung selbige zu seyn sich auch ausgeben
mögen/ (ausgenommen die Unter-Officiers und Soldaten, so
mit Russischen Pässen von der Generalität/oder von denen Re-
giments- und Compagnie-Officiers im Lande berschicket wer-
den) ohne Pässe von diesem General-Gouvernemente, in wel-
chen auf Russisch und Teutsch der termin, wie lange der Pass-
haber im Lande sich aufzuhalten habe/ exprimiret seyn müsse/
durchgelassen/ noch über den angeetzten termin denenselben im
Lande sich aufzuhalten berstattet/ sondern selbige/ wann sie nicht
mit richtigen Pässen versehen wären/oder über den ihnen ange-
etzten

setzten termin im Lande sich aufhielten/ unter sichern Gewahr-
samb genommen und die aus denen Städten Riga, Wenden,
Wollmar, Walck &c. sampt denen dazu gehörigen Creysen
hieher an die hiesige General-Gouvernements-Canzelley/
aus dem Pernauischen districte aber an die Pernauische/ und
aus dem Dörptischen an die Dörptische Garnisons-Canzelley
abgesandt/ auch der Gelegenheit und situation nach an die auf
denen Grenz-Postirungen stehende Officiers, imgleichen/ wann
die Regimenter im Lande in denen Winter-Quartieren stehen/
an die commandirenden Officiers zur fernern Versendung
abgeliefert werden sollen. Wann aber bis dato sich annoch
viele Russische Kauf- und Handwercks-Leuthe/ wie auch Bauern
über die ihnen in denen Pässen angeetzte terminen in diesem
General-Gouvernemente aufhalten/ theils auch gar mit kei-
nen Pässen noch behörigen Frey-Zetteln versehen / sondern
wirkliche Läufer sind; Als wird hiemit nachdrücklich
berordnet und anbefohlen/ daß alle so wohl unter denen Güttern
im Lande als in denen Städten sich aufhaltende Russische Leu-
the/ welche entweder mit keinen Pässen versehen sind/ oder zwar
Pässe haben/ deren termine jedoch schon verfloßen seyn/ oder/
wann die Pässe nicht auf Russisch und Teutsch von denen Gene-
ral-Gouvernements-Secretarien nach der Verordnung vom
9. Sept. 1729. bescheiniget zu seyn befunden werden/ handfest ge-
nommen/ uund an die so wohl in denen vier Creysen in Liefland/
als auf der province Oesel in quartier stehende Regimenter/
ehe selbige in die Campements ausrücken/ unter Gewahr samb
abge-

abgeliefert werden sollen/ welche dieselben weiter entweder hie-
her nach Riga oder nach Pernau und Dörpt zu verschicken und
an die Garnisons-Canzelleyen abzuliefern die ordre haben.
Wie dann auch die / so denen Grenz-Postirungen nahe gelegen
sind/ solche an die commandirende Officiers zum weiter ber-
senden abzuliefern haben. Wann aber die Regimenter aus
denen Quartieren in die Campements werden gerucket seyn/
müssen solche Leuthe denen horigen Verordnungen gemäß nach
der nächsten Festung eingesandt/ oder auch an die Officiers auf
denen Grenz-Postirungen abgeliefert / insonderheit aber auch
daranf gesehen werden/ daß die Russischen Leuthe und Läu-
finge / welche aus Riga nach ihren Erbstellen in Rußland mit
Frey-Zetteln erlassen worden/ nirgendwo gehalten/ noch selbigen
ein länger Verbleib / als auf ein Nacht-Lager/ gestattet werde.
Wie dann auch solche Leuthe / wann selbige sich nahe bey de-
nen Grenzen nach Curland / Wolnisch-Liefland und Pohlen
werden betreffen lassen / angehalten und arrestlich abgeliefert
werden müssen. Dieser Verordnung haben sich alle und jede
nun und hinkünftig schuldiger massen zu conformiren / die
aber/ so da wieder handeln/ die im Patente vom 9. Sept. 1729.
berordnete Straffe zu erwartigen. Gegeben aufm Schlosse
zu Riga den 12. April 1732.

Ihro Kaiserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/ und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Laey.

Auf 400
Befehl Ihro Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.



Sinnach der termin heran na-
het / da die arrenden und publiqven
onera pro Anno 1731. clariret und
die quittances zur liquidation bey
dem Oeconomie-Contoir beyge-
bracht seyn müssen / man auch vorzo-
eintger Geld-Mittel bey der hiesigen
Renterey benöthiget ist ; Als werden
die Possesores derer publiqven und privaten Güt-
ter mittelst Obrigkeitlich anermahnet / daß Selbe dasienige / so
ein jeder an arrende , station und Rodienst mit Gelde zu
entrichten schuldig ist / auf die Arrende-Summa annoch in
diesem oder nächst-folgenden Monate bey der Renterey hie-
selbst abzutragen / auch überhaupt es dergestalt zu besorgen ge-
fliessen seyn mögen / damit vor nächst-bevorstehenden Johan-
nis sonder anderweitige Erinnerung / alles clariret / die quit-
tances bey dem Oeconomie-Contoir beygebracht und denen
Verordnungen sampt Arrende-Contracten gemäß eine völ-
lige Richtigkeit verschaffet seyn könne.

Sonsten werden zum Gebrauh der Artillerie hieselbst eine
Partbey Tonnen-Bänder von Hasel-Stauden von etwa zwölff
tausend Stück erfordert / welches hiemit bekant gemacht
wird / damit diejenigen / so ihrer Güther Gelegenheit nach
solche zu liefern vermögen / sich bey dem Herrn Artillerie-Obri-
sten Kober melden / über gewisse Anzahl ermeldter Tonnen-
Bänder mit demselben contrahiren / bey der Lieferung aber
contante Bezahlung accordmäßig gewärtigen mögen.
Begeben aufm Schlosse zu Riga den 14. April 1732.

Ihro Kaiserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.)

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kaiserin und
Selbshalterin aller Russen,
&c. &c. &c.



Sr haben befohlen / daß zu Beforderung und Aufnahme der Commerciën zu St. Petersburg folgendes angefertigt werden solle. (1) Ausser denen auf denen Inseln Wafiliewskoy bereits erbaueten Hanff- und Flachs-Speichern solten noch mehrere dergleichen an dienlichen Plätzen auf selbigen Inseln angeleget werden. (2) die leichtsten Waren als Tuffen/ Wachs/ Leinwand und Garn können vorjeto auf dem neuen Pack-Hause und andern selbigem nahe belegenen bequemen Orthern abgelegt werden/ daerne aber es an Raum ermangeln sollte / so muß das Pack-Haus bald mbalichst in hölligen Stand gesetzt und zwar nur vors erste mit Schindeln oder Brettern / damit die Masse nicht durchdringe / bedeckt / weiterhin aber zur Sicherheit vor Feur-Schaden mit Eisen auf Eisen nicht aber auf Holz belegt / auch mit eisernen Thüren und Lücken versehen werden. Hieneben wird (3) herordnet / daß die Russen wieder die Ausländer und Hinwiederumb die Ausländer wieder die Russen ihre Klagen bey dem Commerce-Collegio, biß die Einrichtung des Magistrats geschehen / anzubringen haben. (4.) Mit denen Prikaschiken oder Kauf-Dienern soll es nach Inhalt der An. 1723. ergangenen Ukase gehalten und bey der Tamoschna bey Verschreibung des Handels beobachtet werden / ob dieselbe von ihren Patrons mit schriftlichen Creditiven oder Vollmachten / auf deren Rechnung zu handeln / versehen sind / da dann / wann sie dergleichen Beweis nicht aufzuzeigen haben / keine Handlung vor dieselbe verzeichnet / noch ihnen credit gegeben werden muß / dahin gegen aber / wann sie Vollmachten haben und die Handlungen auf Rechnung derer Patrons beschriben worden / diese vor alles dergestalt stehen müssen / als wann sie persblich den Handel geschlossen hätten. (5.) Wann einige Russische Kauf-Leute / welche denen Ausländern mit Schulden verhaftet sind / von der See-Stadt nach Rußland berreisen / die Ausländer aber in ihrer Abwesenheit Klagen wieder sie anbringen und ihre Schuld-Forderungen mit Beweisbüchern behaupten / so sollen auf solche Klagen drey-mahlige Ukasen mit Ansetzung gewisser

termine.

terminē, gegen welche Debitor sich einzustellen und vor Gerichte zu erscheinen schuldig sey / aus dem Commerce-Collegio ergehen. Falls nun dieselbe nach ergangenen dreymahligen citationen nicht erscheinen / so sollen selbige als Schuldner erkant und die Schuld-Summa durch gewisse auf Creditoris Kosten abzufertigende Bohlen executive eingetrieben werden. Damit aber solche Kauffleute nicht Durchstecherey treiben und auf frembde Nahmen handeln mögen / so wird bey Straffe der confiscation aller Wahren verboten / daß niemand frembde Wahren zu Vertheilung an die Creditores auf seinen Nahmen solle beschreiben lassen. (6) Die Bauern sollen vermöge der Gesetze und Befehle mit keinen Wahren / so verschiffet werden / in denen See-Städten handeln / noch mag auf deren Nahmen einiger Handel beschreiben werden. (7) Wann der Handel bey der Tamoschna beschreiben worden / so ist derselbe gültig und kan darauf binnen Jahres Frist à dato der Verschreibung Gerichtlich geklaget werden / nach Verlauff eines Jahres aber werden solche Verschreibungen nicht mehr vor gültig angesehen / wann auch gleich keine Befriedigung darauf unterschrieben stünde. (8) Mit denen Pässen vor die aus dem Reiche ziehende Ausländer soll es von dato ab folgender gestalt gehalten werden / nemlich / wann bey einem oder andern Collegio ein Ausländer der Cron-Cassa mit Schulden verhaftet ist / so muß aus demselben Collegio oder andern behörigen Orte dabon Nachricht an das Commerce-Collegium, biß der Magistrat wird eingerichtet seyn / eingesandt / auch / wann der Ausländer nachher seine Rechnung geschlossen / oder seine Verschreibung unterschrieben haben möchte / solches gleichfalls fordersambst gemeldet werden. Die aber in particuller Handel und Rechnung mit denen Ausländern stehen / oder sonst Schul-Forderungen an dieselben haben / selbige müssen solches zu ihrer Sicherheit bey ermeldten Commerce-Collegio selbst angeben und beschreiben lassen / imgleichen müssen auch die / so auffer diesem Orte mit ihnen einen Handel getroffen / solches ihren Prikaschiken und Correspondenten nach St. Petersburg melden / damit diese es gleichermassen beschreiben lassen können. Wann nun ein solcher Ausländer umb einen Pass, aus dem Reiche zu reisen / anhalten wird / so muß ungesäumt nur in denen Nachrichten und Verschreibungen im Commerce-Collegio, ohne sich anderweitig deswegen zu erkundigen / nachgesehen werden / und falls es sich befindet / daß derselbe der Cassa schuldig sey / oder mit particuller Leutthen ungeschlossene Rechnungen habe und bey ihnen in Schulden stehe / so muß derselbe suffizante caution, daß nach seiner Abreise alles richtig gemacht werden sollte / zu leisten angehalten und als dann ihm ein Pass aus ermeldten Collegio ertheilet werden. Denen Ausländern aber / wieder welche nach gescheneher Erkundigung aus denen Nachrichten nichts zur künftigen Verantwortung gefunden wird / muß ohne einziges Aufhalten und ohne von ihnen einen revers oder caution zu pretendiren / ein freyer Pass gegeben werden. Würde sich abfinden / daß von einem oder andern Collegio, oder sonst irgend eine

Ort

Orthe / also ein Ausländer der Cron mit Schuld verhaftet ist / dem Collegio kein Bericht abgestattet sey und inzwischen derselbe Ausländer aus Unwissenheit dessen erlassen werden / so sollen die Richtere und Cantzley-Bediente / so es negligiret haben / davor responsables seyn. Die particuller Leuthe aber / welche nicht in Zeiten ihre Handlungen und Rechnungen mit denen Ausländern oder ihre an diese habende Schuld-Forderungen bey dem Collegio angeben und beschreiben lassen / haben ihnen selbst den Schaden / den sie durch ihre Fahrlässigkeit leiden / bezumessen. Welches alles der künftigen auszurichtenden Handels-Ordonnance einberleibet werden soll. Gegeben zu St. Petersburg den 15. Martii 1732.

Das Original ist von Ihro Käysert. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey der Academie-Buchdruckerey.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. May 1732.

P. 8. Zufolge eingelangter Ukase aus dem General-Kriegs-Commissariate soll vor die hiesigen Magazins eine quantité Brüche von 3866. Czettwerten hieselbst erhandelt werden / welches hienächst zu dem Ende bekant gemacht wird / damit diejenigen / so über eine gewisse quantité mit der Cron zu contrahiren willens sind / sich im beborstehenden Herbst zeitig melden und den accord schliessen mögen / damit bey angehenden Winter die Lieferung geschehen könne. Datum ut supra,

Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.



Sun jedermann zu wissen; Was massen
Wir unter andern gegenwärtigen guten
Reichs-Verfassungen / die unter Bey-
stand des allmächtigen Gottes durch
Unsere unermüdete Bemühung zum
allgemeinen Nutzen des Reiches und
würcklichem Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen
schon gemacht sind / und annoch nach Erheisch Unserer in-
teresse und des Reiches Wohlfarth umb besserer Ord-
nung willen und zu desto richtiger Verrechnung aller
Reichs-Geld-Proviant-und übrigen Cronn-Einnahmen
und Ausgaben annoch gemacht werden / en general be-
fohlen haben / daß alle Reichs-Einnahmen und Ausgaben
von allen Orthen und Contoiren, wo solche administri-
ret werden / bis zu diesem 1732sten Jahre ohne einziges
Nachsehen und Verzögerung nachgerechnet / die sich aus-
fernde balancen, wie auch alle restantien, wie dieselben
Rahmen haben/oder/wer auch solche schuldig zu seyn befun-
den würde / scharff eingetrieben und prompte exequiret
werden sollen. Wann auch jemand wegen begangener
Beruntrenung in die inquisition geriethe / so soll mit sol-
chem in allen Stücken nach denen Reichs-Gesetzen / wie es
ein jeder verdienet / verfahren werden / damit niemand die
Reichs-Mittel unbefugter Weise / ja so gar zum Verderb
seiner Seele / angreifen und nutzen möge. Obzwar auch

in

in denen Reichs-Gesetzen verordnet ist / daß diejenigen / so falsche Rechnungen über Geld-Proviant-und andere Einnahmen und Ausgaben aufgeben würden / nicht nur mit harter / sondern auch wohl gar mit Lebens-Straffe angesehen werden solten / so lassen sich dennoch viele / ohne darauf zu achten / mit Hintansetzung der Furcht Gottes / ihrer Pflicht-schuldigen Treue und geleisteten theuren Endes / auf solchen Verbrechen bey ihren Rechnungen betreten und stürzen sich aus blossen verfluchten Eigennuß nicht nur in so schwere inquisitiones und Straffen / sondern verderben auch ihre Seele / indeme sie aus unersätlicher Haabgierigkeit durch unrichtige Berechnung der ausgegebenen Gelder den rest derselben / wie auch andere Cronß-Sachen / zu unterschlagen sich bemühen.

Da Wir nun aus tragenden allergnädigsten Erbarmen gegen Unsere Unterthanen nicht sehen wollen / daß jemand sich in so schwere inquisitiones und Straffe / ja so gar in den ewigen Seelen-Verderb unbedachtsamer Weise stürze ; So befehlen Wir allergnädigst / daß alle diejenigen / so dieses angehet / wes Standes dieselben seyn mögen / von denen Reichs-Einnahmen und Ausgaben richtige und deutliche Rechnungen und rapporten bey Vermeidung obberegter inquisition, schwerer Straffe und Verlust des Lebens abstatten sollen ; Imgleichen daß / daferne jemanden / wer derselbe auch seyn möchte / balancen ausgesetzt wären / oder derselbe sonst Cronß-Schulden und restantien zu bezahlen hätte / solche an dem Orthe / da die Berechnung oder Bezahlung geschehen muß / freywillig und richtig ohne einziges Verheelen unverzüglich bengebracht / fernerhin aber keine Cronß-Gelder eigennüßiger Weise gebraucht werden sollen. Hingegen soll ihnen Unsere Kaiserliche Gnade dergestalt zu statten kommen / daß (1) solche von der behörigen inquisition und Straffe befreyet seyn / und (2) die / so nicht im Stande sind / solche Cronß-Schulden auf einmahl abzutragen / eine dilation, jährlich nach

nach Vermögen darauf was zu entrichten / zugenießen haben sollen. Wer aber sothanens Unser allergnädigstes Erbarmen verachten wird / derselbe hat zugewärtigen / daß bey bevorstehender Rechnung und Exequirung der restantien nach obangeführten Reichs-Gesetzen ohne einziges Verschonen mit ihm werde verfahren werden. Doch werden allhier nicht solche restantien verstanden / die schon bekant / und deren Exequirung wegen schon ordres ergangen sind / sondern von denen man biß dato noch nicht weiß und die durch Gelindigkeit / Nachsehen und collusion der Richtere / wie auch durch subtile und arglistige Streiche der Schuldigen von Anno 1719. an in stecken gerathen / verheelet und bißher nicht eingetrieben sind. Zu welchem Ende Wir dann befehlen / dieses Unser eigenhändig unterschriebenes Mandat zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck zu publiciren. Gegeben zu St. Petersburg den 31. Martii 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey der Academie der Wissenschaften den 1. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11. May 1732.

463.

**Auf Befehl Ihro Kayserl. Maje-
ste, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



Wzwar bereits Anno 1723. mittelst ei-
nes unterm 20. Novembris emanirten
Patents dem Lande bekant gemacht
worden / welchergestalt auf Vorsteltung
und Besuch des hiesigen Magistrats die
neuen Schwedischen Friedrichs-Fer-
dinger reduciret und deren Werth gleich
denen Copecken angezehlet sey; So ist
man jedoch numebro vergewissert worden / daß / sothanem Ver-
bote obngeachtet / diese F Ferdinger bey der Stadt gleich denen
andern bald wieder gangbar geworden. Da nun der hiesige
Magistrat neulicher Zeit die vorerwehnte Reducirung nach
Verlauff so vieler Jahre ohne schuldigen Antrag und Com-
munication mit dem General-Gouvernement (als wel-
chen falls andere Messures zu Abwendung des Schadens vom
Lande hätten können genommen werden) publiciret hat / das
Kayserliche General-Gouvernement aber in Betracht / daß
in denen neben bis acht Jahren grosse qvanitäten ins Land ge-
flossen seyn müssen / hiedurch nicht gerne den Land-Mann und
insonderheit die einfältige Banrschafft prejudiciret und in
Echa.

Schaden gesetzt sehen möchte / zuseherst jedoch von dem
quanto solcher im Lande befindlichen F Ferdinger Nachricht
einzuziehen erachtet hat ; Als wird hiemit allen und jeden/
welche neue Schwedische F Ferdinger in Händen haben mö-
gen/ eröffnet / daß selbige das quantum, wie viel ein jeder der-
selben hat / bey denen Kaiserlichen Ordnungs-Gerichten mit
dem sordersambsten schriftlich anzugeben haben / als welche
solche Nachrichten binnen sechs Wochen einzunehmen / und so-
dann eine designation dabon anhero einzusenden befehliget
sind. Dainzwischen jedoch ein jeder solche Ferdinger bald-
möglichst einzubringen und in der teutschen General General
Gouvernements-Kanzelley abzuliefern / hienächst auch / daß
ihm andere gangbare Ferdinger davor gezahlet werden sol-
ten/ zugehörigen hat. Hinführo aber wird ein jeder derglei-
chen Ferdinger mehr anzunehmen sich zu hüten / und im wie-
drigen Falle sich selbst den Schaden/ den er dabey leyden wird/
bezumessen haben. Welches insonderheit dentlich der Baur-
schafft eröffnet und erkläret werden muß. Gegeben ausm
Schlosse zu Riga den 13. May 1732.

Ihro Kaiserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Laey.

P. S. Es

P. S. Es wird hienächst in denen hiesigen Magazins Grü-
ße erfordert / und gelanget solches hiedurch zur Nach-
richt im Lande / damit diejenigen / welche Grüße in
Vorrath haben/ oder bald anfertigen und liefern können/
sich ungesäumt melden und über die zuliefernde quanti-
täten sampt einem billigen Preise accordiren mögen.
Datum ut supra,

tet seyn/ auf denen Wegen/ so die Compagnien nach einander nehmen werden/ Verfügung gestellet und denen Creyß-Commissarien sampt denen Creyß-Notarien mit assistance der Ambt- und Haus Leuthe alles vorher zu veranstellen committiret werden wird; So wird zuferderst nöthig befunden/ von dem im Lande annoch vorhandenen Haber- und Gersten-Vorrath Nachricht einzuziehen. Zu welchem Ende hiedurch begehret wird/ daß diejenigen/ so annoch einigen Vorrath an Haber haben/ welchen sie vor Bezahlung an die Crone abstehen können/ solches mit dem allerforderfamsten/ und zwar die aus dem Rigi-schen und Wendenschen Creyse hieher nach Riga, die aber aus dem Pernau- und Dörptischen Creyse nach Dörpt an den Herrn Statthalter Baron v. Strömfeldt nachrichtlich angeben mögen/ damit hiernach so dann weitere Verfügung gestellet werden könne.

Hieneben wird hiedurch bekant gemacht / daß auf Ihre Kaiserlichen Majesté hohen Befehl die 51. Stuten / welche nach geschehener Completirung des Cavallerie Garde-Regiments übrig geblieben / bis weitere Verordnung hieselbst auf gewissen publicquen Güthern vertheilet und gehalten werden sollen. Solchemnach wird hiedurch anbefohlen / daß sothane auf publicquen Güthern bereits stehende Stuten fernerweit dajelbst verbleiben/ die aber/so jeko auf privaten Güthern stehen/nach beygefügter repartition auf denen publicquen Güthern entgegen genommen/in Ställen wohl gehalten/ und mit nöthiger fourage versehen/auch dar auf acht gegeben werden solle/ daß keine Baur-Hengste zu denenselben gelassen werden mögen. Über den Empfang solcher Stuten aber/wie auch wegen der/ so auf denen publicquen Güthern stehen bleiben/ muß eine deutliche quittance, in welcher jede Stute nach der Couleur, Kennzeichen und Alter beschrieben sey/ ertheilet werden. Wornach sich gebührend zu richten. Riga Schloß den 19. May 1732.

Ihre Kaiserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Lieftand/und Ritter
vom St. Alexander-Orden,

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.



Sun jedermänniglich kund und zu wissen.

Es ist allen und jeden zur Gnüge bekant / wie viele Sorgfalt Wir nächst Göttlicher Hülffe umb guter Einrichtung Unserer zur Beschützung des Reiches und der treuen Unterthanen zu haltenden Krieges-Macht Zeithero bezeiget haben / durch welche Unsere unermüdete Bemühung ein neuer Krieges-Etat verfertiget und mittelst solchen alle Unrichtigkeiten in Reichung der Gage, Mondur und Ammunition, so vorhin beynt Commisfariate sich geäußert / hinlänglich abgestellt / dagegen verordnet worden / daß nunmehr so wohl die Geld-Gage und Proviand, als auch die Mondur und Ammunition prompt und zur determinirten Zeit richtig gereicht werde. Damit auch solche Anordnung beständig bleiben möge / so sind mehrere Magazins und Behältnisse zu Proviand und Mondurung bereits errichtet / und sollen deren noch mehrere angefertigt werden / daraus denen Recruten sogleich nach deren enrollirung die Geld-Gage nebst Proviand gleich denen Soldaten völlig geliefert und sie nach denen destinierten Orthern ordentlich mit gehöriger Verpflegung gebracht / hienächst auch diejenigen / die sich wohl anlassen / nach ihren meriten zu Unter- auch wohl Ober-Officiers, wann selbige auch nur von Baur-extraction wären / befördert werden sollen / deren Gage in dem neuen Etat ebenfalls verbessert ist. Wie dann auch die Verordnung gemacht ist / daß niemand länger in Diensten gehalten werden solle / als Er solche wirklich præstiren kan / nach Verlauff solcher Zeit aber wird nach Unserer allergnädigsten ordre und Gutachten derselben dimission und Erlassung nach Hause dergestalt nachgegeben / daß ihnen die völlige reftirende Gage gezahlet / selbige mit Proviand auf die Reise versehen und ihnen die Mondur und Untergetwehr gelassen werde. Welche nun nicht das Vermögen haben / aus eigenen Mitteln die übrige Lebens-Zeit subsistiren zu können / solche werden / umb nöthige Lebens-Mittel zu haben / entweder zu functionen, oder auch bey denen Clöstern / wo es jedem beliebig bestellet. Wie dann auch nach Unserer Landes-Mütterlichen Vorsorge die Soldaten-Kinder unter besonderer Aufsicht auf Unsere Kosten erzogen und in verschiedenen Schulen zu Erlernung diverser Wissenschaften vertheilet werden.

Obzwar nun in Betracht dieser guten Einrichtung und schönen Ordnung so wohl viele Unserer getreuen Unterthanen verschiedener in Unserm Reiche befindlichen Nationen, als auch viele Fremdbden von bekanten Adel sothane allergnädigste Huld-Bezeigung gegen Unsere Armee erkennen und daher nicht nur große Lust zu Unsern Krieges-Diensten bezeigen / sondern auch darumb mit besonderm Eifer sich bestreben ; So müssen Wir jedoch mit großem Mißvergnügen vernehmen / daß viele Unserer Unterthanen / insonderheit Bürger- und Baur-Standes / sothane Unsern allergnädigsten Verfügung ungeachtet / so wie zu Zeiten

ken Unserer Vorfahren böshafter Weise geschehen/ mit Hintansetzung der Furcht Gottes und ihrer devotion, in Krieges-Diensten zu stehen und vor den Glauben und das Vaterland zu dienen Abscheu tragen / ja bey jeglicher Ausbringung der Recruten, gleichsam ein Unglück befürchtende / weichhaft werden / ja wohl gar über die Grenzen in solchen Ländern / wo keine Christliche Kirchen Griechischer Religion sich befinden / sich verstecken / solchergestalt sich selbst der nach Unsern Glaubens-Articuli erforderlichen Seelen-Weyde und aller Sacramenten der Kirchen berauben / als das Vieh leben und ohne Buße und Genießung des Heil Abendmahls elendiglich dahin sterben / also freywilliger Weise den Kirchen-Fluch sich über den Hals ziehen und ewig an ihrer Seele Schaden nehmen / wie dann auch selbe / wann sie gegriffen werden sollen / sich bis auf den Todt wehren und dadurch ins ewige Verderben stürzen / oder / wann sie dennoch gegriffen werden / die verdiente Lebens-Straffe auf den Hals ziehen / ohne zu erwegen / daß es ihnen viel besser und zuträglicher wäre / ihrer Schuldigkeit gemäß Uns und dem Vaterlande zu dienen / als Unsern aller gnädigsten Befehlen zu widerstreben. Weilen aber sothane böshafte und Gott höchst-mißfällige Bezeigungen schon von Unsern Vorfahren höchstseel. und gloriwürdigsten Andenkens vielfältig bey schweren Leibes- und Lebens-Straffen verboten sind / welchem jedennoch von vielen Gottes vergessener Weise mit böshafter und detestabler Hartnäckigkeit zuwieder gehandelt wird ; So haben Wir aus Mitleyden über sothanan ihren unbedachtsamen Seelen- und Leibes-Verderb alle insgesambt durch diesen Unsern Befehl nochmahls aufs nachdrücklichste vermahren und einschärffen wollen / von solchen Gott höchst-mißfälligen und verfluchten Wesen abzulassen / und sich nicht unnützer und unbedachtsamer Weise in den Seelen-Verderb zu stürzen / sondern / wann jemanden die Reihhe / zum Recruten ausgegeben zu werden / trifft / sich mit Freuden nach der Uns und dem Vaterlande schuldigen devotion ohne Widerspenstigkeit und Streit / in sicherer Hofnung obangezeigter Unserer Käyserlichen Gnade / Vorsorge und Belohnung / dazu zu bequemen. Daferne aber hinführo jemand auf dergleichen böshafte und Gott-verhasseten Beginnen betreten wird / daß Er nemlich umb Uns und dem Vaterlande nicht zu dienen / sich von denen Recruten auf einigerley Weise zu befreyen / oder zu wehren / oder gar zu desertiren unterstünde / so ist die ordre gestellet / solche / wann sie fest bekommen werden / mit schwerer Leibes- und Lebens-Straffe zu belegen. Angesehen die Recruten zu Completirung der Armée aufgebracht / die Armée aber zur Sicherheit und Wohlfarth des ganzen Reiches gehalten / folglich ein solcher / der nicht treulich dienen will / vor einen Verräther des Reiches zu achten ist. Damit auch niemand solcher bösen und frevelhaften Ubertretere sich Hofnung machen möge / sich auf solche Weise zu befreyen / so ist von Uns die ordre gestellet / alle solche Leuthe / die sich von denen Recruten los machen und flüchtig werden / aller Orthen aufs schärfste zu suchen und zu greiffen. Wie dann zu solchem Ende bereits an die Grenzen so wohl als in alle Gouvernemenen und Provinzien besondere Officiers mit Dragoner und Musqvetairs ausgesandt sind / mittelst dieses Patents aber wird der commandirenden Generalität / denen bestellten Vorposten / in denen Gouvernemenen und Provinzien, in denen Regiments-Häusern befindlichen Stabs- und Ober-Officiers, Dragonern und Musqvetairs, wie auch denen Gouverneurn, Woywoden und im Lande denen Possesoren, ingleichen denen Ambt-Leuthe / Starasten, Rechtsfindern / Sotnicken und Desetnicken aller gnädigst anbefohlen / dergleichen Buben / die der Recrutirung wegen weichhaft worden / zu greiffen / denenselben nachzusetzen und aufs schärfste aufzusuchen. Wann solche endlich angetroffen und arretiret worden / sollen sie / insonderheit auch die / so sie verborgen oder zur Flucht hilffliche Hand geleistet zu haben befunden würden / an die Officiers in denen Regiments-Häusern eingeliefert werden / da dann mit ihnen nach eines jeden Verbrechen denen Verordnungen gemäß verfahren und demjenigen / der einen ausgetretenen Recruten greiffen und liefern wird / vor jeden Läufling nach Inhalt Unserer vorigen Befehle 10. Rubel aus Unserer Cassa gezahlet werden soll / welche

Gelder

Gelder von denenjenigen / so dergleichen Leuthe hegen / einzusammeln sind Zu diesem Ende haben auch bey jeglicher Recrutirung in allen Dörffern die verordnete Sotnicken und Desetnicken, oder / wo dergleichen nicht vorhanden / die Verwaltere / Starasten und Rechtsfindere darauf genaue acht zu geben / auch / wann sich jemand ohne Pass einschliche / solchen gemäß denen vorigen Befehlen zu arretiren und nach gehörigen Orthen abzuschicken / allwo nach vorhergängigem Verhör mit ihnen nach Unsern ukasen verfahren werden soll.

Damit nun dieser Unser Befehl allen bekant und wissend werden möge / so ist selbiger gedrucket und soll im ganzen Reiche publiciret / in denen Städten und Flecken aber / wie auch auf denen Jahrmärkten an den Markt-Tagen / imgleichen in denen Klöstern sampt Stadt- und Landes-Kirchen alle Sonntage / wie auch auf allen Markt-Tagen verlesen werden. Gegeben zu St. Petersburg den 17. April 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg in der Academie-Buchdruckerey den 19. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 24. May 1732.

P. S. Aus St. Petersburg ist anhero die Nachricht gegeben worden / daß nunmehr die wirkliche Einrichtung des Corps der Cadetten schon so weit zum Stande gekommen / daß die Anwesenden so wohl als die / so aus denen Gouvernemenen sich daselbst eingefunden / bereits wirklich angenommen und bestellt seyn / Ihro Käyserlichen Majesté auch die Anzahl der Cadets umb ein ansehnliches zu augmentiren / allergnädigst declariret und verordnet / daneben die dazu erforderliche depensen, ingleichen die dabey nöthige Officiers, Unter-Officiers, Profesores, Informatores, Maitres und andere dazu gehörige Bedienten bey nahe doppelt zu vermehren geruhet haben.

Solcheinnach wird solches allen und jeden / so es angehen mag / hiedurch kund gemacht und anbefohlen / daß nicht nur diejenigen / so sich bereits hieselbst haben angegeben und enrolliren lassen / ungesäumt sich nach St. Petersburg aufmachen / und ehe deren Stellen durch andere eingenommen werden möchten / persönlich einstellen / sondern auch die / so sich bis dato noch nicht angegeben haben / dennoch aber employret zu werden Verlangen tragen / sich mit dem allerfordersambsten bey diesem Käyserlichen General-Gouvernemente schriftlich melden / und gleichmäßig nach St. Petersburg sich persönlich hinzubegeben nicht verschieben mögen / als woselbst zu deren wirklicher enrollirung und accommodemens schon Anstalt gemacht ist. Riga den 26. May 1732.

Ihro Käyserl. Majesté befallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

n b
otie
di
in
sch
ich
lich
ch
in
un
nr
hü
a
w
na
e
u
tr
ni
be
see
ri
m
er
u
dei
er
u
st
ul

Translat.

Befehl
Ihro Käyserl. Majesté, und
Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.

So zur allgemeinen Nachricht kund gemachet wird.



Es ist im verwichenen 1731sten Jahre den 17. Augusti und im November Monathe Vermöge
Ihro Käyserl. Majesté ukasen und approbirten neuen état von Ihro Käyserlichen Majesté
demandiret worden / daß vor die Curasier-
und Feld-als auch Garnisons-und Dragoner-
Regimenter die Camisolen und Hosen wie
ehemahls von Elends-Leder / die Handschue

aber von Bock-Leder oder Semsch mit Stülpen oder Kragen von
Elends Leder / imgleichen vor benante Curasierer-Dragoner und
alle Infanterie-Regimenter die Bandeliers- und Degen-Gehenge/
wie auch die Riemen zu denen Patron-Taschen gleichfalls von gutem
zubereiteten Elends-Leder herfertiget werden sollten / indeme von sol-
chen Elends-Häuten die Menge im Russischen Reiche / insonderheit
aber im Syberischen Gouvernemente, vorhanden wäre. Welten
aber die Aufkaffere solche vor emen freywilligen Preiß erhandelten/
nachgehends zu ihrem Vortheil an verschiedenen Orthen wieder her-
aufferten und den Preiß steigerten; Als sollten die Elends-Häute zu
Anfertigung so wohl der Ammunition, als auch der Camisolen
und Hosen bey dem General-Kriegs-Commisariate und auf denen
behörigen Elends-Fabriqven gleichfalls vor einen freywilligen
Preiß verkauffet werden / niemand aber sich unterstehen / solche nach
frembden Orthen zu verschicken. Wie dann auch denen Elends-Jä-
gern sampt allen und ieden zugleich untersaget worden / im April,
May, Junii, Julii und Augusti Monabten weder alte noch junge
Elende zu schlagen / weil von solcher Zeit die Häute so wohl der alten
als jungen in der Zubereitung untauglich besunden würden.

Da nun bey dem General-Kriegs-Commisariate der Fabri-
queur von Elends-Häuten Nahmens Grebenschikow angetragen/
daß zu Moscau, Nisna, Nowogorod, Kasan und Astrachan als
auch in denenselben Gouvernemenen und auf dem Makarjewischen
Zabr-Marckte sampt andern Orthen die Kapf-Leuthe viele Elends-
Häute

Häute aufkauffen / dieselbe als rothgar Leder zubereiten lassen und nicht alleine zu Riemen an die Kummerten / ingleichen zu Handschue vor die Arbeits-Leuthe verarbeiten und verkauffen / sondern auch an andern verschiedenen Orthen so wohl die Elends-Häute / als auch die daraus herfertigte schlechte Sachen verauffern sollen ; Als ist auf Ibro Kayserlichen Majesté Befehl verfügt worden / nach allen Gouvernemenen und Provincien Ibro Kayserlichen Majesté ukafen auszufertigen und in denen Städten so wohl / als im Lande auf denen kleinen Märckten und Jahrmärckten zu jedermanns Nachricht zu publiciren / auch an gehörigen Orthern anzuschlagen / solchergestalt bekant zu machen / daß gemäß Ibro Kayserlichen Majesté obbereyter ukafe und dem neuen Krieges-état so wohl zu Moscau, als auch aus allen Orthen die Elends-Jägere und Kauf-Leuthe die Elends-Häute / damit aus selbigen vor die Regimenten Camisolen, Hosen / Handschue / Bandeliers, Degen-Gehänge und Patron-Taschen-Riemen angefertigt werden können / bey dem General-Kriegs-Commisariat und auf denen Elends-Fabriqven an obbenannten Grebenschikow, wie auch an die / welche aus dem Commisariate dazu werden berordnet werden / ingleichen auch in denen Städten und aufm Lande nicht nur an die / so dazu mit Befehlen versehen sind / sondern auch an deren Prikaschiken oder Bedienten nach einem freywilligen und ordinären Preise mit Verzeichnung bey der Tamoschna verkauffet werden sollen. Und zwar müssen die Häute aus denen Städten nach Moscau mit gewöhnlichen Tamoschna-Rollen abgelassen / und / was so wohl an Fuhr-Lohn / als vor die Häute selbst gezahlet worden / ans General-Kriegs-Commisariat schriftlich rapportiret / sonder Verzeichnung bey der Tamoschna aber durchaus keine Elends-Häute verkauffet / keinesweges auch solche nach frembden Orthen versühret werden. In Summa: es sollen keine Elends-Häute anders / als zu der Armée Benöthigung / verbraucht noch verhandelt werden / damit kein Mangel / die Armée mit dem benöthigten zu versehen / sich eräugnen möge. Damit man aber würcklich ersehen und berechnen könne / wieviel solcher Häute in jeder Stadt bey denen Tamoschnen verzeichnet / auch an wem und zu welchem Preise selbige verkauffet worden / so sollen dabon jährliche Nachrichten ans General-Kriegs-Commisariat eingesandt werden / wie solches Vermöge instruction desselben Commisariats und der horthin an alle Gouvernemenen und Provincien dieserwegen ergangenen ukafen berordnet ist. Daserne aber jemand diesen Verbot übertreten und die Elends-Häute dem zuwieder verkauffen / oder sonst zu andern geringen Sachen / wie oben specificiret / verbrauchen / oder auch nach frembden Orthen verschicken und dessen würcklich überführet werden wird ; so sollen nicht nur die betroffene Elends-Häute sonder Bezahlung vor Ibro Kayserliche Majesté

Majesté bey dem General-Kriegs-Commisariat weggenommen / sondern auch überdehm so viel Straffe / als die Häute kosten / erlegt werden. Sollten auch die Fabricanten sich gelüsten lassen / von denen Häuten / so zum Gebrauch vor die Armée erhandelt worden / ihres Vortheils halber heimlich und ohne ordre vom General-Kriegs-Commisariat, welche zu verkauffen / so muß mit ihnen wegen solcher Ubertretung nach denen ukafen sonder verschonen verfahren werden / damit andere daran exempel nehmen und solches zu thun sich entseben mögen. Wann aber die Armée mit denen benöthigten Sachen wird versehen / und Elends-Häute übrig geblieben seyn / selbe mögen zubereitet seyn oder nicht / oder auch in der Arbeit untauglich befunden worden / solche werden verstattet / so wohl denen Fabricanten als auch andern Kauf-Leuthen und Elends-Jägern / nach denen vorigen ukafen zu Schiffe auch sonst über die Grenzen zu verschicken und unter dem Volcke zu verkauffen / jedoch müssen zorderst solche Häute bey dem General-Kriegs-Commisariate angegeben werden / welches ihnen die ukafen über die Erlaubniß sonder einziges Aufhalten ertheilen und nicht die geringste Hinderung verursachen muß.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senate den 5. April 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 5. Junii 1732.

467.

**Auf Befehl Ihro Kayserl. Maje-
ste, und Selbsthalterin aller
Neussen. &c. &c. &c.**



Dennach die Nothwendigkeit er-
fordert / daß das Cavallerie-
Leib-Garde-Regiment annoch
eine kurze Zeit biß in Julii Mo-
nath in denen bißherigen Quar-
tieren im Lande stehen bleibe /
dainzwischen Selbes weiterhin mit proviant und
fourage verpfleget werden muß; Als wird hie-
mittelft allen und jeden Possessoren und Ver-
waltern der publiqven und privaten Güther
Obbrigkeitlich angedeutet / daß / so lange dies-
ses Regiment im Lande stehen bleiben wird /
und biß zum Aufbruch desselben / nach denen vori-
gen repartitionen, so wohl das proviant vor
die Mannschafft / als auch die fourage an Heu
oder

oder Graß / nebst Haber oder Gersten / nach In-
halt und Anweisung des Patents vom 19. passa-
to, sonder manquement und prompt geliefert
werden möge / damit über Mangel gehöriger Ver-
pfllegung so wohl der Mannschafft als der Pferde
keine gegründete Klagen und Beschwerden sich
eräugnen / als welches denen / so daran schuldig
möchten befunden werden / zur Verantwortung
gereichen würde. Hiernach haben sich alle / so es
angehet / gebührend zu richten. Gegeben aufm
Schlosse zu Riga den 14. Junii 1732.

Ihro Käyserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

*P.S. In/ Notice, das Vorbr-
ampt des Regimentes am 10. July
Monat in dem Quartieren seyn
blibe, falls auf insonderheit die
Possesores und Verwalter der
Güter, wo welfen die fourage zu
mache auf gewissen relais gelieft
werden soll, in dem Nahm der*

Translat.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**



S wird einem jeden bekant seyn/
was vor grosse Verwirrungen vor eini-
gen Jahren in dem Uns benachbarten Per-
sischen Reiche entstanden / in gleichen / daß
von denen Anstiftern solcher Verwirrun-
gen nicht nur Unserm ganzen Russischen
Reiche und Unsern lieben Untertanen
grosser Schaden zugefüget worden / son-
dern dieselbe auch in Unsere alte Grenken und possessiones ein-
zufallen freventlicher Weise sich unterstanden / bey welchen zuneh-
menden troublen das Persische Reich in der grösssten Gefahr/
übern Hauffen zu gehen und gar in frembde Hände zugerathen/
sich befunden / daher dann Ebro Kayserliche Majesté PETER
der Grosse / gloriwürdigsten und hochseeligen Andenkens sich ge-
müßiget gesehen / mit Dero Krieges-Macht in Persien einzurü-
cken / die dem Russischen Reiche nahe belegene Serther und Pro-
vincien denen Aufwieglern abzunehmen / sich der Küsten des Ca-
spischen Meeres zu bemächtigen / und selbige / bis die Unruhe völlig
gestillet / mit nicht geringen Kosten und Beschwerden zu mainte-
niren / nicht aus Absicht neue conqveten zu machen / oder durch
Beherr-

Beherrschung dieser Provinzien dem Russischen Reiche besondern Vortheil zu verschaffen / sondern einzig und alleine aus der Ursache / damit des Russischen Reiches alle possessions nicht in Unsicherheit gesetzt werden / noch die Caspischen Küsten und an selbigen belegene Provinzien in frembde Hände zum Nachtheil des Russischen Reiches gerathen möchten / wobey so wohl höchstgedachte Ihre Kaiserliche Majesté, als auch Wir / nach dem Wir Unserm Russischen Erb-Tron bestiegen / nicht unterlassen haben / auf erforderliche Mittel bedacht zu seyn und Sorge zu tragen / daß solthane troublen gestillet / das Persianische Reich unter seiner rechtmäßigen Herrschafft verbleiben / auch Wir und Unser liebes Reich von der durch diese Unruhe erlittenen Beschwerde befreyet und Unsere alte Grenzen von der Seite in vollenkommene Sicherheit gesetzt werden möchten.

Wie dann auch endlich durch Gottes Gnade diese Unsere treue und unermüdete Sorge solchen Success gewonnen / daß die Unserm Reiche und dessen Grenzen gefährliche Verwirrungen gestillet / der rechtmäßige Successor des Persianischen Reiches Schach Tachmasib durch Unsere wohlgesinnete cooperation auf seinem Throne befestiget / und vermittelt des zwischen Uns und dem Persischen Reiche durch beyderseitige Bevollmächtigte Ministres den 21. Jan. a. c. errichteten tractats die vormahlige Freundschaft und gutes Vernehmen erneuert und noch mehr befestiget worden / in welchem tractate nicht nur die böilige Sicherheit Unserer Länder und Grenzen / sondern auch noch andere viele Vortheile / und unter denenselben die zu Beförderung der Commerciien Unserer getreuen Unterthanen gereichende Freyheiten zu Unserer und des Reiches ewiger gloir verabhandelt und stipuliret

liret sind / wobon hienächst die publicationes ausführlicher ergehen sollen.

Nachdem nun die Ratification und der Confirmations-Brief von Ihre Majesté, dem Persischen Schach, numehro erfolgt und das Original an Uns anhero übersandt / also dieses Unserm Reiche sehr heylsame Werck zum böiligen Stande gediehen ist ; Als wird solches hiedurch allen und jeden bekant gemacht / mit dem allernädigsten Befehl / daß ein jeder dem höchsten Gott / als dem Ursprung alles guten / schuldigen Danck davor / daß Er Unsere in dieser Sache angewandte Bemühung geseget / und dadurch Uns und Unser Reich von der bishero durch die Persianische Unruhe erlittenen Beschwerde befreyet hat / herzlich abstaten / und zugleich den allmächtigen Gott anrufen möge / daß derselbe auch im übrigen Unsere vor das Reich Mütterlich tragende Vorsorge zum Besten und Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen fernerhin beständig geseget wolle.

Zu welchem Ende Wir befohlen / dieses Manifest in Unserm ganzen Reiche zur allgemeinen Nachricht durch den Druck zu publiciren. Gegeben zu St. Petersburg den 29. May 1732.

Das Original ist von Ihre Kaiserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben den 29. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg in der Academie-Buchdruckerey.
den 29. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Junii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Sir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.



Szwar vermittelst verschiedener von Unsern Vorfahren ausgegebenen Befehlen und Handels-Berordnungen / wie auch durch die zuletzt den 16. May 1729. ergangene ordonnance, betreffende die unangegebene Wahren / scharff verboten worden / daß zu Verhütung der defraudation des Zolles keine Stück-Güter noch Krähm-Wahren ohne vorher geschene Angabe bey denen Tamoschnen und Bezahlung des Zolles durchgebracht / noch mit denenselben Handel getrieben werden sollte / wie dann auch denen aus frembden Orthen ankommenden Russen und Teutschen verboten ist / ihre Wahren / selbige mögen angegeben seyn oder nicht / denen Berordnungen zuwieder Stückweise zu verkauffen / und dadurch denen Bürgern und Krähmern Eindrang zu thun ; So sind Wir dennoch benachrichtiget worden / daß ohne Rücksicht auf oberwehnte vielfältige Verbotten / so wohl die Frembden / als auch andere Lenthe / die Wahren nicht alleine / ohne solche bey denen Tamoschnen anzugeben und den Zoll zu bezahlen / durchbringen und heimlichen Handel treiben / sondern auch in denen Häusern an- und unangegebene Wahren Stückweise verkauffen sollen / da doch solche Krähmerey nur eine bürgerliche Nahrung ist. Solchemnach haben Wir numehro befohlen / unverzüglich zu Moscau aus des Policy-Meisters-Cankellen / in denen Gouvernemenen, Provin-cien und Städten aber aus denen Gouvernemenen-und Woy-

Woywods - Kanzelleyen diese Unsere ukase zu publiciren.

I. Ein jeder/ der mit ausländischen sogenandten Galanterie- und andern über See angekommenen Wahren handelt/ er sey Russischer oder anderer nation, soll schuldig seyn/ anzugeben/ womit er handele/ was vor Wahre er jeko habe/ und an welchem Orthe/ auch ob davor der Zoll bezahlet sey/ item, welchergestalt er die Wahren hergebracht/ und ob die Tamoschna-Bedienten nicht etwa mit ihm conniviret haben.

II. Solle ein jeder Signer/ der sich allhier zu Moscau, oder auch in denen Gouvernementen, Provinzien und Städten aufhält / oder dessen Handlungs-Bedienter/ schuldig seyn/ zu offenbaren / ob er nicht weiß / wer mit ausländischen Wahren handele / wer in seinem Hause wohne/ oder an einem andern Orthe qvartier habe / und wo seine Wahren stehen / wie dieselben heißen / ob davon der Zoll bezahlet sey / und ob derselbe öffentlich oder heimlich damit handele.

III. Es soll ein jeder/ der umb solchen verbotenen Handel und defraudation Wissenschaft hat/ wann auch ein solcher Kauffmann bey ihm im Hause wohnet/ und derselbe die Wahren/ so entweder nicht angegeben oder angegeben sind/ oberwehnter ordonnance zuwieder Stückweise zu verkaufen anfängt / oder er solches von einem andern erfähret/ schuldig seyn/ nach derselben ordonnance zu verfahren.

IV. Welcher Kaufmann aber selbst gutwillig und aufrichtig sonder Verschweigung solches angeben wird/ demselben soll vor diesemahl die Straffe allergnädigst erlassen werden / jedennoch aber ist er schuldig / nach der Handels-ordonnance de An. 1729. vor sothane seine Wahren den gebührenden Zoll zu erlegen.

V. Falls aber jemand es verschweigen und binnen drey Tagen à dato publicationis ohne einzigen Unterschleiff solches alles nicht offenbaren / auch von sothanen seinen Wahren keine wahrhaffte Specification aufgeben wird/ so sollen

sollen nicht alleine die Wahren / so bey ihm gefunden werden / confisqviret / sondern noch überdem der Verheeler nach vorhergängiger Untersuchung mit einer Leibes- oder gar Todes-Straffe belegt werden.

VI. Wann jemand von solchem unzulässigen Handel mit unangegebenen und unverzollten Wahren Nachricht erhält und solches angiebet/ so soll er von denen confisqvireten Wahren zu seiner Belohnung die Helffte bekommen/ die andere Helffte aber muß in Unserer cassa verbleiben; würde aber einer oder der andere darumb Wissenschaft haben und es nicht angeben / solches auch in der That also befunden werden/ so sollen dieselbe gleich denen Verheelern angesehen/ und nach confiscation deren Eigenthumbs am Leibe oder am Leben gestraffet werden.

VII. Es soll ein jeder Kauffmann/ oder dessen Handlungs-Bedienter / der sich allhier zu Moscau, wie auch in denen Gouvernementen, Provinzien und Städten aufhält/ schuldig seyn/ sich zu unterschreiben / daß er von dieser Unserer Verordnung und publication Wissenschaft habe und darnach aufrichtig sich verhalten wolle.

VIII. Es soll sich niemand unterstehen / von diesem dato an / denen Handels-ordonnancen zuwieder / einige Wahren in seinen Häusern zu halten und selbige Stückweise zu verkaufen/ es sey dann/ daß er von Uns darüber ein besonderes Privilegium habe. Dannenhero sollen sie schuldig seyn/ innerhalb vier Tagen à dato publicationis dieser ukase alle ihre Wahren aus ihren Häusern nach dem Pack-Hause in die Buden zu bringen/ und zwar bey ordonnanzmäßiger Straffe der confiscation aller Wahren / sampt Leibes- und Lebens-Straffe.

Das Original ist von Ihro Käyserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben den 3. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 17. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Junii 1732.

S.
je
en
we
ar
abi
le
ene
hä
zu
abt
ar
n/
d
olle
ada

Translat.

^{470.}
**Befehl Ihro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.**

&c. &c. &c.

So aus dem dirigirenden Senate zur allgemeinen
Nachricht kund gethan wird.



Sist an. 1731. den 14. Aug. vermöge Ihro
Kays. Majesté eigenhändig unterschriebe-
ner ukase nach getroffenen conditionen
mit dem St. Petersburgischen Einwohner
Jwan Karichalow und dessen interes-
senten herordnet/ daß von dieser compa-
gnie das kleine silberne Geld zu ganzen
und halben Rubeln umbgeschlagen/ und zu
solchem Ende in Moscau diese Münze von allen Orthen auß
Münz-Haus eingebracht und davor andere silberne Münze ge-
zabet/ nach denen Städten aber die ordres abgelassen werden
sollen/ die zur cassa eingehobene zu keinerley Ausgaben zu em-
ployren/ sondern unberzüglich nach Moscau einzusenden/ wo-
gegen die compagnie schuldig wäre/ alles kleine silberne Geld
von allerley Cronz-Stempel so wohl die guten und kleinen von
geringer probe, als auch die/ so auf der einen Seite glatt sind/
samt einzeln Deneschken aus der Cronz-Cassa und von par-
ticulier Personen entgegen zu nehmen/ und davor Copecken
gegen Copecken zu zahlen/ die offenbar falschen aber/ so von
keinem Cronz-Stempel sind/ als von Kupffer/ Zinn/ Stahl/ oder
Silber

Silber mit Kupffer melleiret / imgleichen die beschnittenen und abgebrochenen auszuschießen / und denen Livranten nicht zurück zu geben / sondern die offenbar falschen in Gegenwart der Eigener zu zerbrechen / oder / wann darüber ein disput entstünde / einbeschädigt in einen Beutel zu legen und / mit beyderseits Pittschaften versiegelt / bey dem Münz-Contoir einzubringen / wie dann auch diejenigen / so in Moscau und andern Städten dergleichen Gelder hätten / aber nichts in der cassa abzutragen schuldig wären / solche selber einbringen und ins Münz-Haus an die compagnie einliefern sollten / woseibst ihnen andere gangbare silberne Münze Copecken gegen Copecken gezahlet werden / nicht aber mit Kupfer-Geld solche Einwechselung geschehen sollte. Die compagnie aber müste wenigstens jährlich zwey tausend zwey hundert Puud zu grober Münze umbmachen / auch / falls Crons-Mittel eingesandt und von particulier Leuthen mehr eingeliefert würde / eine grössere Anzahl Puuden umbmünzen. Damit aber keine Verzögerung entstünde / sollte solches öfters durch Patenten wiederholet werden / worüber an die Collegia, Cancellereyen und Gouvernemenen die ukasen ausgefertigt und solches unter dem Volcke publiciret worden.

Wie dann auch den 8. Febr. dieses 1732sten Jahres auf des dirigirenden Senats Verfügung allen Collegien, Cancellereyen und Contoiren, so sich zu Moscau befinden / vermittelt ergangener ordres aus dem Senat nachdrücklich anbefohlen worden / daß alle Crons-Mittel / bestehende in kleiner silberner Münze / so viel aniezo vorhanden und künftighin einkommen würde / sonder einkige Verzögerung / und zwar denselben dato des Empfangs oder unfehlbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die saumseelige Lieferung angelegten Straffe an das Münz-Cont-

Contoir eingesandt / die kleine silberne Münze aber zu keinerley Ausgaben verwandt werden sollte / vor welches kleine Geld nurberzüglich grobe silberne Münze nach jeden Orth / damit keine Verhinderung in denen ordinairen berordneten Ausgaben verursacht würde / wiederum sollte gesandt werden / unter dem Volcke aber ist zu Moscau publiciret / daß alle und jede / Krafft obbezogter Ihro Kayserl. Majesté ukase, solches kleine Silber-Geld / so viel ein jeder in Händen hätte / ins Münz-Contoir zur Umwechselung gegen Rubel und halbe Rubel-Stücken sordersambst einliefern möchten. Wann aber numehro oberwehnte compagnie, nemlich der Karichalow und dessen interessenten vermittelt memorials angetragen / daß in allen Gouvernemenen und Provinzien, so wie zu Moscau geschehen / durch gedruckte Patenten publiciret und nachdrücklich anbefohlen werden möchte / so wohl aus der Crons-Cassa die kleine silberne Münze an sie einzusenden / wie auch / daß von denen particulier Leuthen solche eingeliefert würde / damit sie mit Umschlagung der Gelder auf die veraccordirte Anzahl Puuden fertig werden könnten ; Als ist Vermöge Ihro Kayserl. Majesté ukase von dem dirigirenden Senate demandiret / an die Gouvernemenen iterirte Befehle abzulassen und mittelst dieser gedruckten Patenten zu publiciren / daß sordersambst das kleine silberne Geld so wohl aus der Crons-Cassa, als auch von particulier Personen / so viel ein jeder in Händen hat / nach Moscau ins Münz-Contoir zur Umwechselung gegen grobe Münze an die compagnie eingeliefert werden sollte.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 30. May 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Juli 1732.

471.

**Auf Befehl Ihro Käyserl. Maje-
ste, und Selbsthalterin aller
Preussen. &c. &c. &c.**



Szwar der termin, binnen wels-
chem laut errichteten Arrende-Con-
tracten und Obrigkeitlicher Verord-
nung die Arrenden so wohl/ als auch die
andern onera publica pro An. 1731.
von denen publiquen und privaten
Güthern entrichtet seyn müssen / bereits
mit abgewichenen Johannis verstrichen ist/ so bernimmt man
doch von der Käyserlichen Oeconomie, daß/ ungeachtet der
zum Überfluß mittelst Patents vom 14. April a. c. dieserwegen
geschehenen Anmahnung/ die wenigsten Güther bis dato Rich-
tigkeit getroffen / und die in Händen habende quittances zur
liquidation bey dem Oeconomie-Contoir beygebracht haben.

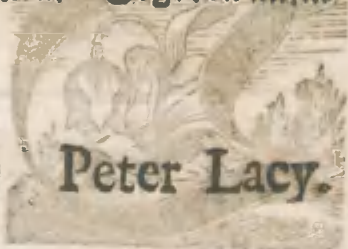
Wann aber dem Käyserlichen General-Gouverne-
mente obliegt / vor die richtige Abtragung und Sicherheit
Ihro Käyserl. Majeste revenüen behdrige Sorge zu tragen/
und man dabero solcher Saumseeligkeit nicht ferner nachsehen
kan; Als wird hiemitteist allen und ieden mit Obrigkeitlichen
Nachdruck angedeutet / daß sonder den geringsten fernern An-
stand

stand so wohl von denen publiquen als privaten Gütern
pro 1731. liquidiret und das restirende / es sey an Gelde oder
Korn behörigen Orthes abgetragen werde. Als wozu an-
noch ein termin von drey Wochen hiedurch indalgiret wird/
mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß nach Verfließung
dieser Frist wieder die / so alsdann noch schuldig zu seyn befun-
den werden / unfehlbar mit militairer-execution verfahren/
und solchergestalt die restantien bis Anno 1731. inclusive
sonder verschonen eingetrieben werden sollen. Gegeben aufm
Schlosse zu Riga den 18. Julii 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.)

Peter Lacy.



Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.

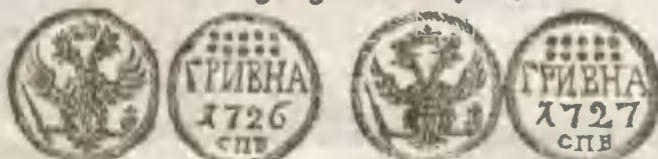


S ist vermittelst Unserer den 23. Martii a. pr. ergangenen und publicirten ukase verordnet / daß / zu Einwechslung kleiner Pöste / silberne Münze an Griwen-Stücken nach der 77sten probe geschlagen / und zu solchem Ende die horigen Griwen-Fünf-Copecken-und Altin-Stücken von dem Echlage de An. 1713. 1714. und 1718. so viel deren annoch roullirten / eingewechselt werden sotten / damit selbige mit denen neuen Griwnicken nach der 77sten probe nicht confundiret würden / als von welchem dato an selbige unterm Botcke nicht mehr gangbar seyn / sondern von denenjenigen / so solche hätten / entweder in die cassa hor allerley onera abgegeben / oder zur Einwechslung nach denen Münz-Häusern eingebracht werden sotten. Da nun aber das Münz-Contoir Unserm dirigirenden Senate vorgestellet hat / daß annoch ein grosses quantum von denen alten Griwnicken unterm Botcke sich befinde / und / obzwar wegen deren Einwechslung und Beybringung nach denen Münz-Häusern ukasen ergangen wären / so sey dennoch kein termin dazu angesetzt / dahero sehr wenig zur Einwechslung eingebracht / ferner anbringend / daß / falls nicht alle Zehn-Copecken-Stücken von dem alten Echlage / nebst denen silbernen Fünf-Copecken-und Altin-Stücken vor ungangbar declariret würden / und die jezigen neuen Griwnicken von der 77sten probe auskämen / unter dem unwissenden Botcke Irrungen entstehen / und die neue Münze nicht angenommen werden möchte ; Als haben Wir befohlen / alle silberne Zehn- und Fünf-Copecken- wie auch Altin-Stücken von denen horigen Jahren / welche unter denen Leuthen sich befinden / (ausgenommen die falschen / und die An. 1726. & 1727. zu Menschikoffs Zeit geschlagene) einzutwechslern und dazu einen termin von drey Monabten / von dem dato an / da diese ukase an jedem Orthe publiciret werden wird / anzusetzen / dergestalt / daß alle und jede / die dergleichen Münze in Händen haben / vor dem angesetzten termin in Moscau und in denen Städten / alwo es jedem am begemsten fällt / mit solcher Münze die onera publica entrichten / die aber / so dergleichen nicht zu entrichten haben / solches Geld in Moscau an das Münz-Contoir / in denen Städten aber bey denen Woywods-Canzelleyen und Rentereyen zur Umwechslung eintiefereu mögen / als wovor ihnen Kupffer-Münz oder Rubeln / was vor sorte an jedem Orthe vorhanden seyn wird / ohne einziges Aufhalten Copecken vor Copecken gezahlet werden sol. Zur Bescheinnigung dessen aber und zu Abschaffung vorberegter Münze sollen aus allen Collegien / Canzelleyen und Städten die Zehn- und Fünf-Copecken- wie auch Altin-Stücken von dem horigen Echlage / so viel deren annoch vorhanden / und künfftig ein kommen werden / an das Münz-Contoir eingesandt und davor andere gangbare Münze unberzüglich gezahlet werden. Nach Verfließung des termins aber sollen die Zehn-Fünf-Copecken-und Altin-Stücken vom horigen Echlage nicht mehr als eine Münze gelten / sondern bey denen Münz-Häusern vor Silber angenommen / und davor / nachdem es sein befunden wird / vor ein Solotnick oder 2. Pöhl 18. Copecken gezahlet werden. Wann nun dieser Einwechslungs-termin wird beschloffen seyn / so sollen alsdann die neuen Zehn-Copecken-Stücken von der 77sten probe unter das Botck ausgegeben werden. Von welchem Jahren und Echlage aber die Zehn- und Fünf-Copecken / wie auch Altin-Stücken binnen a. gesezten termin eingewechselt werden sotten / und welche vor ungültig erkläret und nicht einzutwechslern seyn / dabon sind die Stempeln von beyden Seiten unter dieser ukase angezeiget. Gegeben zu St. Petersburg den 30. Martii 1732.

Zur Erons-Cassa vor die abzutragende onera und zur Einwechslung binnen drey Monabten a dato publicationis anzunehmen:



Vor ungangbar erklärete:



Das Original ist von Ihro kaiserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in Moscau bey dem Senat den 21. April 1732. Translatirt und gedruckt zu Riga den 22. Junii 1732.

mit hengefügter commination, daß/ wann jemand/ diesem zuwiedert
Saltz über See und über die Grenzen kommen lassen/ oder aus denen
Pießländischen und übrigen neu-eroberten Städten zum Verkauf ein-
führen würde/ dessen beweg- und unbewegliche Haabseeligkeit confis-
quirt seyn sollte.

Nicht weniger ist auch Vermöge Thro Käyserl. Majesté eigen-
händig unterschriebener besondern ukase vom 10. Aug. 1731. berordnet
und befohlen/ in allen Städten und Creysen das Cronß-Saltz wie vor-
mahlß zu verkaufen/ und die Einkünfte nach dem vorigen zur Cronß-
cassa einzunehmen. Wannhero nach der Plescauischen province
an den Woywoden und dessen Collegien aus dem Saltz-Contoir die
ukase ergangen/ daß in der province scharffe Aufsicht gehalten und
Postirungen aufgerichtet werden sollen/ damit durchaus von denen
neu-eroberten Städten kein Saltz nach dem Plescauischen District
durchgebracht/ sondern aller Möglichkeit nach diese Durchfuhr ver-
schmitten werden möge/ weilen in Thro Käyserl. Majesté specieller
ukase vom 10. Aug. 1731. berordnet ist/ daß das Saltz/ wie vormahlß/
zur Cronß-cassa verkauft werden solle. Wegen der Rigischen und
Revalschen Gouvernemenenten aber/ wie auch der Wieburgschen
province und Narva ist berordnet/ den Befehl ergeben zu lassen/ daß
mit dem Verkauf des Saltzes in denen Städten und Creysen nach de-
nen Statuten/confirmirten General-Privilegien und Tarif verfahren/
keinesweges aber weder nach St. Petersburg noch andern Orthen/ al-
so/ mit Saltz zu handeln/ nicht gestattet ist/ auch nicht nach denen
Städten von Groß-Rußland verführt und abgesetzt werden möge/
allermassen durch den Verkauf des Saltzes in denen Städten von
Groß-Rußlande die Cronß-revenüen geschmälert werden/ wie sol-
ches auch in der Plescauischen province sich würcklich gezeigt hat.

Diese Verordnung wird zu jedermanns Nachricht in diesem
General-Gouvernemente so wohl aufm Lande als in denen Städten
hiedurch bekant gemacht/ damit niemand bey der darauf gesetzten
Straffe das ausländische Saltz nach St. Petersburg und denen
Städten in Groß-Rußland zu verhandeln und zu verführen sich unter-
stehen möge. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 25. Julii 1732.

Thro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Pießland/ und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Auf Verantassung E. Erl. Reichs-Justice-Collegii an dieses
General-Gouvernement eingelangten Schreibens vom 14.
hujus wird hiedurch allen und jeden/ deren Sachen bey wohler-
meldten Reichs-Justice-Collegio rechtshängig sind/ kund ge-
macht und angedeutet/ daß Selbige sich binnen sechs Monath
te

ten à dato dieses entweder per mandatarium beßdrig zu mel-
den/ oder zugewärtigen haben/ daß deren Sachen ex indice
pendentium deliret/ mithin vor desert erkläret werden
sollen. Datum ut supra.

P. S. Es laufft von denen compagnien des Leib-Garde-Cavalle-
rie-Regiments die Beschwerde ein/ daß von verschiedenen Gü-
thern vor diesen Julii Monath kein Haber noch statt dessen Ger-
sten vor die Cronß Reuter-Pferde geliefert worden. Wann
aber diese Pferde vermöge Thro Käyserl. Majesté hoher ordre
noch ferner hier im Lande stehen bleiben sollten/ und selbigen an
der berordneten Verpflegung nichts verkürzet werden mag;
Als werden alle und jede/ so zur Lieferung der rationen repar-
tirt sind/ hiemittelst Obigkeitlich verwarnet und befehliget/
daß selbige die behörige fourage vor erniedte Cronß-Pferde in
denen berordneten terminen prompt liefern/ diejenigen aber/
welche keinen Haber biß zur künftigen Erndte des frischen Ha-
bers aufbringen können/ unberzüglich ihre Zubren anhero abfer-
tigen und den erforderlichen Haber aus dem hiesigen Magazin
empfangen und ausführen lassen/ hinführo auch allemahl zeitig
besorget seyn mögen/ daß an denen behörigen terminen die fou-
rage richtig geliefert werde/ falls selbe der ihnen sonst bevorste-
henden Verantwortung und Ungelegenheit sampt Ersetzung des
Schadens wollen überhoben seyn. Da auch auf Thro Käyserl.
Majesté hohen Befehl 240. Pferde von dem im Lande verlegten
Cavallerie-Leib-Garde-Regiment nach St. Petersburg gehen/
welche nebst der dazu gehörigen Mannschafft von allen Comp-
agnien außertreten und sich in Dörpt versammeln werden; Als
wird zugleich anbefohlen/ daß denen Commandirten von jeder
Compagnie die auf dem marche biß Dörpt benöthigte fourage
nebst proviant, so viel gefordert werden wird/ aus denen Quar-
tieren gereicht und nachgeführt werden solle. Riga den 25.
Julii 1732.

Peter Lacy.

Tränslat.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**



S ist in denen abgewichenen Jah-
ren zu vielfältigen mahlen anbe-
fohlen worden / daß allhier zu St.
Petersburg diejenigen / denen
Plätze an der Moscauischen Sei-
te und auf dem Wasiliewschen
und übrigen Inseln / umb auf selbigen steinerne oder
hölzerne Häuser aufzusetzen / angewiesen worden / so-
thanen Bau in denen dazu angezeigten terminen
verfertigen solten / auf welche Unsere ukasen aber
nicht nur die Häuser an allen Orthen so / wie es zum
Bewohnen erforderlich / biß dato nicht perfectioni-
ret sind / sondern auch von vielen nicht einmahl ein
Anfang zum bauen gemachet ist / daß also die ausge-
theil-

theilten Plätze wüßte liegen / und die Ufern nicht in
Stand gebracht sind. Solchemnach haben Wir
befohlen / so wohl zu St. Petersburg, als auch zu
Moscau mittelst Befehlen aus dem Senate zu pu-
bliciren / daß diejenigen / an welche zu solchem Bau
Plätze ausgetheilet sind / selbige aber bis dato nicht
bebauet / noch die Ufern der Verordnung gemäß ap-
tirt haben / sonder einkigen fernern Anstand / diesel-
ben mögen sich auch befinden / wo sie wollen / auf de-
nen ihnen angewiesenen Plätzen unfehlbar steinernel
oder / wo es angehet / hölzerne Gebäude aufsetzen sol-
len. Ingleichen haben auch diejenigen / denen Plä-
tze unterwertß der Ammiralität längst denen Ufern
der Newa angewiesen sind / die seinem Platze gegen-
über belegene Ufern der Verordnung gemäß in die-
sem 1732sten Jahre unfehlbar zu aptiren und einzu-
richten. Zu welchem Ende nach eingezogener Nach-
richt von deren Rahmen einem jeden diese ukase
beym Senat eröffnet / solches verschrieben / und das
Protocoll von jeden mit eigenhändiger Unter-
schrift bestärcket werden soll. **Woben dieselbe nach-
drücklich**

drücklich zu verwarren / daß sie die Ufern in diesem
Jahre unfehlbar bebauen und der Verordnung ge-
mäß zum Stande bringen / auch die Häuser unver-
züglich aufsetzen mögen. **Gegeben zu St. Peters-
burg den 10. Junii 1732.**

Die Original-Ordre ist von Ihro Käyserl. Majesté
eigenhändig unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem dirigirenden Senate in
der Academie-Druckerey den 14. Junii 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 28. Julii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden
Wir ANNA, Kayserin und
Selbsthalterin aller Reussen,
&c. &c. &c.



Sie vermöge Unserer publicirten
ukase vom 19. Martii 1731. der Zoll / wie solcher
von denen durch den Ladogalschen Canal pas-
sirenden Fahrzeugen und Stößern zu entrichten sey/
biß auf weitere Verfligung / indeme es noch ein
neues Werck war / angesehen / umb zu ersehen / ob es
sonder Belästigung der Leute geschehen köntel/
und / ob dieser Zoll nach Verfließung des 1731sten
Jabres zu verhöhen oder zu vermindern sey. Da Wir nun wahrgenom-
men / daß in einigen Stücken der Zoll geringer / zum theil aber gegen dem
borigen höher anzusetzen sey ; Als haben Wir befohlen / daß von denen
durch den Canal passirenden Fahrzeugen / Stößern &c. folgender Zoll
genommen werden solle.

I. Von denen Fahrzeugen / so mit Roggen- und Weizen-Mehl / al-
terband Grütze / Haber-Mehl / Erbsen / Malz / Haber / Salt / Fleisch /
Fische / Del / Ebeer / Deggut, Calfonium, Gummi, und andern derglei-
chen Perseelen von gewissen Preissen / item dichten und undichten Matten
beladen sind / wird nach der Länge der Fahrzeuge 1. Rubel vor 1. Saden
gezahlet / immassen eine Barqve, so 15. Saden lang ist / von obbenanten Per-
seelen 500. Kublen oder Matt-Sacke tragen kan / und kömmt also vor
jeden Sack nur 3. Copecken.

II. Die mit Honig / Zaltch / Butter / Hopffen / Toback / Flachs / Eichen-
Borck / Garn / Pflaunwerck / weisser Asche / Kottasche / Eisen / Hanff / Bran-
tewein / Oele / so in denen Fasten gebrauchet wird / wie auch Pasteln / bela-
den sind / zahlen nach der Länge pro 1. Saden 1. Rubel 50. Copecken,
eine Barqve von 15. Saden aber 21. Rubel.

III. Welche Wachs / Zufften / Schweins-Borsten / Leinwand / bund
Hembde-Zeug / Hälge von allerley Thieren / Canifas, Paacken von unter-
schiedener Sorte, Zinn und dergleichen Wahren von gewissen Preissen / inne-
haben / zahlen vor jeden Saden nach der Länge 2. Rubel, weil ein Fahrzeug
dieser Wahren vor einige tausend mehr / als horerwehnter Perseelen, sub-
ren kan. Imgleichen muß auch von denen Kalomeneken und Strusen /
so mit dergleichen Wahren beladen sind / eben so viel vor jeden Saden / als
von denen Barqven, genommen werden.

IV. Von

IV. Von denen Fahrzeugen / genannt Wodowicken, so Wachs /
Zuffen / Schweins-Borsten / Leinwand / bund Hembde-Zeug / Bälge von
unterschiedener Sorte, Laacken / Kupffer / Zinn / Honig / Galch / Butter /
Oel / Hopffen / Stachs / Eichen-Borck / weisse Zische / Pottasche / Eisen / Sauff /
Garn / Thauwerck / Brantwein / Pasteln / Matten und dergleichen Wa-
ren von gewissen Preisen einhaben / wann das Fahrzeug 6. bis 7. Raden
lang ist / wie auch von denen grossen Scheer-Böten wird gezahlet 4. Ru-
bel, und von denen kleinern Wodowicken, Scheerböten / Böden und
Kahnen angleichen von denen Fahrzeugen genannt Sojem 2. Rubel, von
denen kleinen Kahnen und Sojems, wie auch kleinen Böden 1. Rubel.

V. Welche mit Roggen- und Weizen-Mehl / allerley Grütze / und
Haber-Mehl / Erbsen / Weis / Mats / Haber / Töpffe wie auch allerley Irde-
nen und hölzernen Geschier / item Leber / Deggut, Fleisch / Fischen / Kobl /
Apffeln / Agurcken / Zwiebeln / Knoblauch und andern dergleichen Victua-
lien und Früchten beladen sind / selbige seyn Wodowicken oder von denen
grossen Scheerböten / zahlen 2. Rubel, die kleinern Wodowicken,
Scheerböte / Böte und sogenannte Sojems 1. Rubel, von denen Böten
aber / mit welchen nur Leuthe alleine durch den Canal passiren / müssen
bermög voriger ukase 50. Copecken genommen werden.

VI. Von einer beladenen Galiote und Iwers muß gleichfalls der
Zoll bermög voriger ukase, nemlich von einer Galiote 12. Rubel, und
von einem Iwers 10. Rubel, von andern dergleichen Fahrzeugen auch nach
proportion der Zoll einzahlet werden / die aber nicht beladen sind / zah-
len den vierten Theil gegen ein beladenes. Daferne aber auch einige
Fahrzeuge nicht ihre bödige Ladung hätten / so muß dennoch der Zoll vor
holl erlegt werden / ummüssen die / welche so schwer / als die Barqven, be-
laden sind / den Canal nicht passiren können.

VII. Von denen ledigen Fahrzeugen / derenwegen jedoch die Schlei-
sen sowohl als die Brücken gehoben werden müssen / soll der vierte Theil
laut voriger Verordnung / und zwar von einer Barqve, welche 400. Kub-
len oder Säcke tragen kan / 2. Rubel, von einem Wodowick 25. Cope-
cken, von einem Bot 12. Copecken, und von denen übrigen allen / nach
proportion, der Zoll genommen werden.

VIII. Von denen Fahrzeugen / so mit Heu / Hobten / Feld-Steinen /
Kieseln / item Brennholz in Scheiten gehauen / beladen sind / soll nach
der Länge des Fahrzeuges à 20. Copecken vor 1. Raden genommen
werden / weissen eine Barqve von 15. Raden lang 70. bis 80. Raden von
solchem Brennholze führen kan.

IX. Von dem Eichen-Holz zum Schiffs-Bau wird vor eine Bar-
qve und Floß nach der Länge à 70. Copecken pro 1. Raden / von denen
Masten vor eine Barqve oder Floß 60. Copecken pro 1. Raden / von
runden und behauenen Balcken / wie auch von Brettern / Plancken und
Stacketen / vor jedes Fahrzeug oder Floß 20. Copecken pro 1. Ra-
den / von gesägten Fannen-Brettern aber / imgleichen von dem Brenn-
holze / so mit Blössern abkommet / nach Unserer vorigen ukase der Zoll
entrichtet.

X. E

X. Es sollen auf ieder Relais acht Post-Pferde zu Fortbringung
der Post-Böte und der Passagiers, so ihre Reise längst dem Canal be-
schleunigen wollen / gehalten werden / indeme die Kauffleuthe zu denen
Barqven und andern Fahrzeugen die Pferde nicht brauchen / sondern
sich ihrer eigenen Arbeits-Leuthe bedienen.

Wer nun Belieben träget / den Strand-Weg längst dem Canal oder
zu Wasser in Fahrzeugen seine Reise mit Pferden fortzusetzen / derselbe
zahlet an Progon-Geld 1. Copecken vor 1. Berst auf jedes Pferd. Was
aber anlauget die Einnehmung des Zolles von eigenen Pferden und den
Fuhrlohn vor die / so mit Treckschuyten und Post-Böten reisen / item
von dem Horn-Vieh / wie auch wegen der Feil-Bad-Stuben und Gemä-
cher / imgleichen wegen der Fußgänger / von welchen kein Zoll zu nehmen /
der marchirenden Regimentern und Commandirten mit Bagage und
Artillerie, dieserwegen muß es nach Inhalt Unserer vorigen ukase ge-
halten werden. Und wer obbenannte Wahren und Perseelen mit Bar-
qven und Fahrzeugen abzubringen hat / derselbe soll sich wegen der La-
dung nach dieser ukase richten / damit bey Einhebung des Zolles keine
confusion entstehen möge. Zu welchem Ende Wir dieses mittelst ge-
druckter ukasen zu publiciren verordnet haben. Gegeben zu St. Peters-
burg den 1. May 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unter-
schrieben den 1. May 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 7. Junii 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Julii 1732.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Käy- serin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Wir haben mißvergnüget erfahren, daß in Unserm Herzogthum Liefland die zum gemeinen Nutzen eingerichtete Post-Relais da durch in schlechten Stand gerathen sind / weil die Postirungs-Pferde durch die tägliche extra-ordinaire Schüssungen ruiniret / und zum fernern Gebrauch untauglich gemacht würden / die Einkünfte der Werst-Geider aber / welche nur geringe / nicht zu reichen / daß von denenselben in Stelle der ruinirten Pferde wiederum soliel frische Pferde angeschaffet werden könnten / solgig die Recrutirung der Pferde / falls selbe allemahl vom Lande geschehen sollte / Unserm dasigen getreuen Untertanen zur Last gereichen würde.

Wann nun Wir allergnädigst dahin bedacht sind / solchem nicht nur abzuhelfen / sondern auch / daß zu desto geschwindern Fortkommen Unserer Courriers und anderer Unserer Sachen / nicht weniger auch zu besserer Bequemlichkeit derer / so in ihren privat-Angelegenheiten mit Postirungs-Pferden reisen wollen / die Postirungen in behörigen guten Stand gesetzt / künfftig auch fahrende Posten eingerichtet werden mögen ; Als befehlen Wir hiemitteist allergnädigst Unserm Gouverneur des Herzogthums Liefland / daß auf jeder Relais in jezt-besagten Herzogthumb von Riga biß St. Petersburg nach Inhalt der vorhin ergangenen ukasen fünf und zwanzig gute Postirungs-Pferde gestellet und beständig unterhalten werden sollen / wovon zwanzig zu Fortbringung der nach Unserm Hofe zu verschickenden Bedbitigungen und vor die eintreffende mit guten Pässen besetzte Passagiers , gegen unten berordnetes Progon-oder Schluß-Geid vor jede Werst / gebraucht / die übrigen fünf aber / so recht leichte und auserlesene Pferde seyn müssen / vor Unsere Courriers , zu der ordinairn reitenden Brieff-Post / und vor die Estaffetten in reserv gehalten werden müssen / dergestalt / daß allemahl zum wenigsten zwey derselben in Bereitschaft stehen. Damit aber Unsere getreue Untertanen des Herzogthums Liefland / welchen diese Kostirung zu unterhalten gebühret / Unsere vor Selbe allergnädigst tragende Vorsorge erkennen mögen / so befehlen und berordnen Wir hiedurch / daß von dieser Zeit ab von Unsern Courriers und übrigen / so in Unsern Affairen abgefertiget werden / (darüber dieselbe gültige Pässe zu produciren schuldig sind) vor jedes Pferd auf 10. Werste / statt der bisher gezahlten 6. Copecken, künfftig 12. Copecken, von denen frembden Durchreisenden aber und andern / so nicht in Unsern / sondern ihren eigenen Angelegenheiten reisen und sich dieser Pferde bedienen wollen / vor 10. Werste auf jedes Pferd hier und zwanzig Copecken gezahlet / wegen Unserer ordinairn Kosten und Estaffetten aber es nach der vorigen Verordnung mit der Zahlung gehalten werden solle.

Weitn auch von Unsern Verwaltern auf denen Kostirungen wegen der excessen und Eigenthätigkeit der Passagiers verschiedene Klagen angebracht werden / Unsere allergnädigste Willens-Meinung aber dahin gehet / solches gänzlich zu heben ; Als befehlen Wir allergnädigst / daß keiner von denen Durchreisenden / wer derselbe auch seyn mag / sich unterstehen solle / Unsere Verwaltere auf denen Postirungen und deren Bedienten mit brutalité und ungebührlichen Schelten anzufahren / noch einigen andern Unfug und insolence zu verüben / absonderlich aber keine Pferde mit Gewalt ohne Zahlung der behörigen Progon-oder Schluß-Geider zu nehmen / immassen / wann wieder Vermuthen dergleichen Begebenheiten entstehen werden / die Ubertretere dieser Unserer ukase mit schwerer / auch / nach Beschaffenheit der Sache / mit Leibes- und Lebens-Straffe belegen werden sollen.

Damit auch dieser Unser Befehl desto genauer beobachtet werde / so sollen sämtliche Unsere Verwaltere auf denen Postirungen autorisiret seyn / alle / auch die Courriers selbst / so binnen Reichs in Unsern Affairen verschicket sind / wer dieselben auch seyn mögen / (ausgenommen die nach frembden Orthen abgefertigte Cabinets- und Kanzley-Courriers) welche dieser Unserer ukase zu wieder sich unterstehen werden / auf denen Postirungen des Herzogthums Liefland / solche öffentliche insolentien zu begehen / arrestlich anzuhalten / denen Expressen , so binnen Reichs in Unsern Affairen spediret sind / die Sachen und Paquetten abzunehmen / und / wohin dieselben adressiret sind / durch ihre Kostirungs-Bedienten nebst einem umständlichen Bericht von ihrem Verbrechen richtig fort zu schicken / die Arrestanten aber an den in der Nähe belegenen Gouverneur , Commendanten oder andere Unserer Belehthabere mit einem ausführlichen Bericht von deren Verbrechen fort zu senden / damit von denenselben die Sache behörig untersucht werden könne. Und obzwar Unsere nach frembden Reichen verschickte Cabinets- und Kanzley-Courriers nicht im geringsten aufzuhalten sind / so müssen dennoch die Postirungs-Verwaltere / wann jene sich auf denen Postirungen verbrechen und insolences verüben / solches unberzüglich dem Gouvernemente rapportiren / damit die gebührende Straffe gehörigen Orthes gesucht / und die Kost- und Relais-Verordnung aller Orten unberbrüchlich in observance gehalten werden möge. Wie dann obenstehendes alles ehestens in einem reglement, worinne so wohl der Kost-Verwaltere als der Passagiers Schuldigkeit ausführlich angezeigt werden wird / herfasset / und zur ieder männlichen Nachricht in Druck ausgegeben und publicirt werden soll. Inzwischen aber haben sich alle und jede nach dieser Unserer allergnädigsten ukase zu verhalten / welche zu solchem Ende an gehörigen Orthen in Unserem Herzogthumb Liefland mittelst gedruckter exemplarien zu publiciren und zu affigiren Wir hiemitteist befehlen. Gegeben zu St. Petersburg den 11. Julii 1732.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. Julii 1732.

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem Dirigirenden Senate in der Buch-
druckerey der Academie der Wissenschaften den 13. Julii 1732. (L.S.) Translatiret und gedruckt zu Riga den 1. Aug.
1732.

(2.1)

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



**Auf Befehl Ihro Kaiserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



S sollen die in Teutschland zu dem er-
richteten Curasier-Regimente erhandelte
900. Stück Pferde durch Curland über Riga
gerades Weges nach St. Petersburg gehen/ zu
Veranstaltung der vor selbige unterwegs
erforderlichen fourage aber sind gewisse
Ober-Officiers anhero commandiret wor-
den / mit welchen das Kaiserliche General-
Gouvernement behörige Überlegung gepflo-
gen und folgendes zu verfügen beschloffen hat.

I. Weilen diese Pferde zu Parthenen von 100. Stücken von
hinnen überbracht werden sollen / dergestalt / daß die distance von
einem Nacht-Lager zum andern von 20. bis 25. Werste sey/ die Posti-
rungen aber dergestalt nicht beschaffen sind / daß auf selbigen gnüge-
licher Raum zu deren Unterbringen verhanden wäre ; Als müssen
die nächst denen Postirungen belegene Krüge und Scheunen dazu
behörig aptiret und mit Latteren / Reddeln und Krippen / damit
diese 100. Pferde vollentommen stehen können / versehen werden.

II. An fourage wird bey jedem Nacht-Lager auf 1. Pferd 25.
Pfund Heu / drey Garnitz Haber / und eben soviel Heyel / wie auch
ein vollentommen Bund Stroh zur Streu erfordert / auf jeder drit-
ten Postirung aber / alwo Rast-Tag gehalten wird / doppelt so viel/
welches alles/ Inhalt beygefügeter repartition, nach dem angewiesenen
Orthe vor Ausgang dieses Monaths zu liefern / die angesetzten Gü-
ther hiedurch nachdrücklich befehliget werden.

III.

III. Und da diese Lieferung sogleich bey dem Empfang zu einem billigen Preise contant bezahlet werden wird; Als ergeheth an die Postirungs-Verwaltere hiedurch der Befehl/ daß Selbige dasjenige/ so aus dem Lande nach dieser repartition geliefert wird/ gegen Quittance entgegen nehmen/ und bey Ankunfft der Pferde an die Mitcommandirten abliefern/ davor auch das Geld nach der nächstkünftig anzusetzenden billigen taxa gegen Scheine und Quittancen empfangen und nächstens an die/ so die fourage geliefert haben/ richtig wieder auszahlen sollen.

IV. Weilen auch diese Pferde einige Tage hieselbst bey der Stadt stehen bleiben und ausruhen werden; Als werden die/ so zu Lieferung der fourage hieher nach Riga repartiret sind/ ihre Contingenten nach beygefügter repartition sogleich anhero zu liefern gestiesen seyn.

Hiernach haben sich alle und jede/ so es angehet/ gebührend zu richten/ diejenigen aber/ so an der schuldigen Lieferung manqviren/ werden vor alles/ so daraus entstehet/ zu répondiren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 18. Aug. 1732.

Ihro Kays. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/ und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen in dem hiesigen sowohl als Pernauischen Magazin der Vorrath an Grütze meistens consumiret ist; Als werden die Possesores und Verwaltere der publiqven Güther hiedurch befehliget/ daß Selbige auf das aus der Kays. Oeconomie den 6. Julii a. c. repartirte Quantum den dritten oder wenigstens den vierten Theil vor Ausgang des bevorstehenden September Monats ins hiesige/ wie auch ins Pernauische Magazin unfehlbar zu liefern gestiesen seyn mögen. Datum ut supra.

Translat.

178
Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.



Sun hiemit allen und jeden kund
und zu wissen; Obzwar vermö-
ge Ihero höchstseel. Kayserl. Ma-
jesté ewig-glorwürdigsten An-
denkens / Unseres Vater-Brü-
ders / .Herrn und Kayseres
PETRI des Grossen / vorhin Anno 1715 den 25.
Januarii und Anno 1718. den 18. Januarii ergange-
ner ukasen unter dem Bold publiciret worden/
daß alle diejenigen / so wichtige Sachen zu offenbaren
hätten / solches Krafft derer besonders ergangenen
ukasen behörigen Orthes aufrichtig und unge-
scheuet angeben / keine Schrifften aber austreuen sol-
ten / mit der nachdrücklichen Verordnung / daß / falls
jemand einen hingeworffenen Brief oder verdäch-
tige

tige Schrift findet und aufhebet / solche nicht angege-
ben / noch durchgelesen / oder erbrochen / sondern auf
der Stelle in Gegenwart gewisser dazu zu ruffenden
Zeugen verbrant werden solten ; So werden jeden-
noch von verschiedenen / denen die ukasen durch die
Länge der Zeit aus der Acht gerachten / solche hinge-
worffene Schriften aufgehoben und / ohne selbige zu
verbrennen / bey denen Richter-Stühlen produciret.

Solchemnach haben Wir ¹ umb oberwehnte
ukasen wieder einzuschärffen / mittelst dieser Unserer
gedruckten Patenten zu publiciren befohlen / daß /
wann jemand dergleichen hingeworfene Schriften
finden und aufheben wird / der selbe solche so gleich / oh-
ne es anzugeben / oder zu erbrechen und durch zu lesen /
auf der Stelle in Gegenwart von Zeugen ohnfehlbar
verbrennen / und sich in allem nach obangeführten
ukasen verhalten und richten solle.

Das Original ist von Ihro Käysert. Majesté eigenhändig
unterschrieben den 11. Aug. 1732.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem dirigirenden Senat in
der Academie-Buchdruckerey am selbigen dato.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Augusti. 1732.

Translat.

**Auf Befehl Ihro Kaiserl. Majestäté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



Dennach aus Ihro-Kaiserlichen Majestäté Hofes-Contoir zu St. Petersburg die ordre vom 3. hujus eingelauffen / hieselbst zu publiciren / daß wegen Lieferung allerley Vivres und verschiedener Perseelen / so aufs Jahr 1733 zu Ihro Kaiserlichen Majestäté Tafel und Dero Hof-Stat erfordert werden (wovon die Designation hiebey gefüget ist) mit denenjenigen / so aus diesem General-Gouvernemente die Lieferung nach St. Petersburg thun wolten Contracten solten geschlossen werden / wie daß auch in einer unterm dato vom 11. hujus aus selbigem Contoir eingelangten ordre eine gleichmäßige Publication, wegen Lieferung allerley frischer Fische und insonderheit Sterletten, begehret wird; Als wird diesem zufolge solches hiemitteist allen und jeden befannt gemacht und angedeutet / daß diejenigen / welche von denen specificirten Perseelen und Vivres, wie auch allerley lebendigen und frischen Fischen aus diesem General-Gouvernemente ihren Umständen nach Lieferungen auf das Jahr 1733. nach St. Petersburg zuthun vermögen und dazu sich entschliessen wollen / sich mit behörigen Attesten bey dem Hofes-Contoir zu St. Petersburg unverzüglich melden / und über die
Liefere

Lieferung und Preisen richtige Accorden treffen mögen. Gegeben
aufm Schlosse zu Riga den 24. Aug. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Designation.

Roggen-Malk	500. Czettwerten.
Gersten dito	3000. Czettwerten.
Weizen dito	50. Czettwerten.
Honig	2500. Puud.
Kleinscher Hopffen	200. Puud.
Gelb Wachs	400. Puud.
Tafel-Esig	2000. Spann.
Gezogene Talsch-Lichte	350. Puud.
Ordinaire dito	450. Puud.
Dmitrewsche Krausemünze	11000. Bünde.
Nuß-Dele	300. Spann.
Hanff dito	50. Spann.
Rußisch Butter	700. Puud.
Finnisch dito	250. Puud.
Weisse Riebschen	40. Puud.
Trockene Murcheln	15. Puud.

Zur täglichen Lieferung / wie es nach der Hand
erfordert wird.

Lebendig Rind-Vieh / Börlinge / Rinder-Talsch / allerley Fleisch /
Perseelen / als Herzhschlag / Caldaunen / Fische / Zungen / Kälber /
Lämmer / Backen-Fleisch von Kälbern / Fercken / lebendige Borg-
Schweine. Jung

Jung und alt Feder-Vieh / als
Gänse / Enten / Kalkuhnen / Hühner / Kichel / Tauben.
Wild.

Hasen / Birckhüner / Haselhüner / weisse Kephüner / Enten /
Schnepffen / Drosseln / Kraminets- Vögel / und allerley kleine Vögel.
Süsse Milch / Schinant / dicke Milch / frische Eyer / dito frische / so
bey Winter-Zeit geleyet stnd.

Abgeschlachtet Fasel gefroren / als Gänse / Kalkuhnen / Enten /
Hühner / Rußische Fercken.

Ordinaire Weizen-Mehl / Mehl zu Gebäckel / feine Grütze von
Weizen-Mehl.

P. S. Weilen die Zeit herannahet / daß von denen Güthern die
fourage und übrige Erforderniß zu Unterhaltung der Postirungen
geliefert werden muß; Als werden auf die vom Land-Raths-Collegio
geschehene instance alle und jede hiedurch Obrigkeitlich anermahnet/
daß selbige / ohne fernere ordre und repartition abzuwarten / nach der
vorigen Ausschreibung eben so viel / als im verwichenen Winter gelie-
fert worden / umb die bestimmte und jedem angeseyte Zeit richtig und
an guten Perseelen nach der angewiesenen Postirung prompt abtra-
gen mögen / damit die Post-Pferde zeitig aufm Stall gestellet und zu
Ihro Käyserl. Majesté und des publici Dienst conserviret werden können.

Ingleichen wird hiedurch Obrigkeitlich angedeutet / daß das La-
den-Geld pro An. 1731. zusampt denen restirenden Laden- und Bewilli-
gungs-Geldern pro An. 1730. und 1731. unverzüglich nach der Haacken-
Zahl de An. 1725. in der Ritterschafft's-Canzelley abgetragen werden
möge / dagegen die Entrichtung der Bewilligungs-Gelder pro 1732.
biß Ausgang dieses Jahres / da inzwischen die neue Haacken-Zahl be-
fant werden wird / außgesetzt bleibet. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Auf Befehl Ihro Kayserl.
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Da numehro die Zeit heran nahet / daß die zeithero campirende Regimenter die Winter-Quartiere im Lande wieder beziehen solten / bey der Kayserlichen Oeconomie auch dazu so wohl / als wegen des Leib-Garde-Regiments zu Pferde eine repartition nach der neuen revision und jetziger Anzahl der Mannschafft und Pferde angefertigt worden ; So wird solches hiemitreist allen und jeden des Landes Eingefessenen sampt Verwaltern und Disponenten der publiquen und privaten Güther bekant gemacht / und dabey herordnet und anbefohlen / (1) daß nach beygebender repartition nicht nur die Quartiere vor die Officiers und Mannschafft nebst Ställung vor die Pferde behörig und ordentlich angehofesen und eingeräumet / sondern auch die portiones und rationes nemlich Monabtllich an proviant auf jeden Mann 7. Loß Roggen-Mehl und 2½. Stoff Grütze (nicht aber Saltz / als wozu die Soldaten nach dem neuen Kriegs-état Geld bekommen) und an guter fourage auf jedes Cronspferd 3 Loß Haber und 30. Eispfund Heu auf 7. Monathe / vor die teutsche Pferde des Leib-Garde-Regiments aber / so lange dieselben werden stehen bleiben / dabey auch Monabtllich drey Loß Hacksel und drey Bünde Stroh zur Streue richtig und prompt gegen behörige Quictung geliefert und beygeführt werden solle / wie dann auch dasjenige / was anhero ins Magazin zu bringen / oder zu fernerer Benöhtigung in Vorrath zu halten / denen Güthern angedeutet werden wird / ebenfalls richtig abgetragen und der hienächst ergehenden Anweisung nachgeteget werden muß.

(2.) Was anlangt die fourage, so die Officiers zum Unterhalt ihrer eigenen Pferde benöhtiget sind / solche müssen dieselben bestmöglichst / wie sie sich über den Preiß mit denen Possesoren vereinbaren können / selbst erhandeln und contant bezahlen.

(3.) Damit auch die Güther / alwo die Officiers vom Regimente stehen / imgleichen wo die Pferde vom Garde-Regimente verlegt sind / in Zuführung des Brennholzes vor die Officiers und die verordnete Wachen / und Lieferung der Lichte / so bey Wartung der Pferde der Sicherheit wegen der Verordnung gemäß erfordert werden / nicht alleine solche Beschwerte tragen mögen / so muß von denen andern ange-

angewiesenen Gütern/ welche von solcher Beschwerde frey sind / so wohl das Brennholz vor die Officiers und Wachen pro quota mit beygeschaffet und angeführet / als auch die Richte nach proportion der Haacken beygetragen werden. Wornach sich die / so es angehet/ mit schuldiger promptitude zu richten haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. Septemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur über Liefland/und Ritters vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es ist am 25. passato ein Soldat vom Kiowschen Regimente Namens Jesim Kozneff desertiret / welcher von seiner Mondur ein rohtes Camisol und Hosen mitgenommen. Selbiger ist vom Gesichte rund und bräuntlich / hat dunckel braune Haare und ist $2\frac{1}{2}$. Arschin lang. Dieses wird allen und jeden hiedurch bekant gemacht / damit niemand sich mit diesem Läuflinge befassen und denselben irgendwo hegen / bielmehr ein jeder / bey welchem derselbe sich einfinden möchte / ihn sogleich arrêtiren und unter Gewahrsam an die nächste Wache ablieffern lassen möge.

Datum ut supra.

**Auf Befehl Ihro Käyserl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



S ist in einem unterm dato vom
17. Novemb. 1730. im Druck ergan-
genen Patente publiciret worden/ daß/
weil zu Aufrichtung einer matricul
oder Verzeichniß der Adeltichen Fami-
lien in Piesland nächstbin eine besondere
commission würde angeordnet wer-
den/ ein jeder/ der zur Noblesse dieses
Landes gehörig seyu und der matricul einberleibet zu wer-
den competence haben möchte/ die hiezu erforderlichen Be-
weißbümer vor Ausgang des numehro bereits berwichenen
1731sten Jahres sich anschaffen und in solcher Bereitschafft
halten möchte/ daß selbige auf Erfordern allemahl produciret
werden könnten.

Nachdem nun zu sothaner commission gewisse Perso-
nen aus allen vier Creysen Pieslandes/ welche unter Präsidio
des Herrn Land-Marechaln dieses Werck zum Stande brin-
gen werden/ ersehen/ und Obrigkeitlich bestätiget sind/ welche
medio Januarii des bevorstehenden 1733sten Jahres ihre
Session

Session hieselbst in Riga anfangen werden; Als wird solches hiemit allen und jeden / so es angehen mag / kund gemacht / und zugleich angedeutet / daß diejenigen / welche nach habender competence der matricul einberleibet zu werden verlangen / in Zeiten und zwar vor Ausgang dieses Jahres die hiezu behörige Beweißthümer in originali sampt beygefügten Copeyen in der Ritterschafft-Canzelley gegen des Ritterschafft-Secretaire Bescheinigung beybringen / oder wiederigenfalls ihnen selbst beymessen mögen / wann durch ihre Saumseeligkeit oder manquement selbige nicht annotiret / noch in dem ihnen sonst gebührenden loco rangiret werden.

Weilen auch vor nöthig befunden wird / daß die Copeyen wann selbige richtig befunden und das Werk in Ordnung gebracht worden / zur beständigen Nachricht ordentlich in ein Buch zusammen gebunden werden; Als wird hiebey erinnert / daß sowohl die beyzubringende Copeyen, als die bey solchen etwa erforderliche Vorstellungen und deductiones auf ordinair gut weiß Pappier / ohne zu beschneiden / accurat und sauber dergestalt geschrieben werden müssen / daß nicht nur unten und oben / sondern auch auf jeder Seite herunter an beyden Rändern ein gut Daumbreit Spatium gelassen werde / damit alles wohl zusammen geheftet und beschnitten werden könne.

Im übrigen werden alle und jede Obrigkeitlich und nachdrücklich verwarnet / daß niemand bey Fiscalischer action und unausbleiblicher Straffe jemanden von dieser Commission sothaner Verrichtung halber nun oder hinkünfftig zu beschuldigen

digen oder anzufahren sich unterstehen solle / immassen / wann etwa wieder Vermuhten sich einer oder der andere graviret befinden möchte / derselbe seine Einwendungen und Befugnisse E. E. Ritterschafft vorzutragen und Remedirung geziemend zu suchen hat. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 13. Septem-ber 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

482.

Auf Befehl **Ihro Kaysersl. Maje-
sté, und Selbsthalterin aller
Russen. &c. &c. &c.**



S läuffet so wohl von dem Permschen Dragoner- wie auch denen andern im Lande einquartirten Regimentern die Beschwerde ein / daß die Landes-Einwohner keine forrage denen Officiers zum Unterhalt deren eigenen Pferde / auch nicht gegen contante und prompte Bezahlung überlassen wollen. Wann aber die Pferde / so die Officiers zu **Ihro Kayserslichen Majesté** Dienst halten müssen / nicht ohne erforderliche Verpflegung gelassen werden mögen ; Als wird hiemit allen und jeden Landes-Eingesessenen von publicquen und privaten Güthern / Obrigkeitlich ange-sonnen / daß selbige nach beigefügter repartition die vor die Officier-Pferde erforderliche rationes gegen contante Bezahlung / so wie sie sich darüber unter einander vereinbaren können / willig zu kommen lassen mögen. Im Fall aber dieselbe über eine billige Bezahlung unter sich nicht einig werden können / so soll auf die dieserwegen einzubringende Nachricht von hier aus eine billige taxa ange-
gesetzt werden / da inzwischen jedoch die fourrage nach der repartition gegen reversen der Empfängere prompt gereicht werden muß. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten haben. Begeben aufm Schlosse zu Riga den 16. October 1732.

Ihro Kaysersl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur über Lief-land/und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Wollen auf das unterm 24. August. a. c. ergangene Patent wegen der auf bevorstehendes 1733te Jahr zu Ihre Kaiserlichen Majestät Tafel und vor Dero Hof-Statt zu St. Petersburg erforderlichen Vivres, nach einer benestigten speciellen designation, sich bis dato noch niemand aus diesem General-Gouvernemente bey dem Hofes-Contoir zu Schliessung gewisser contracten gemeldet hat; Als wird auf die abermahls dieserwegen eingegangene ordre des ermeldten Hofes Contoirs, die bereits den 24. August. a. c. geschehene Publication wiederholet / und zugleich bekant gemacht / daß über die in jetzt-bereyten Patente specificirte Personen annoch 5000. Pund Schweine-Fleisch in dem bevorstehenden 1733ten Jahre erfordert werden / worüber gleichmäßig diejenigen / so die Lieferung über sich nehmen wollen / gehörigen Orthes zu accordiren haben.

Datum ut supra.

Peter I. Czar

(L. S.)

483.

Auf Befehl Ibro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.



Es ist in einem den 27. Julii 1723. publicirten Patente im Lande bekant gemacht worden / daß zwar die vorhin den 25. Aug. 1722. im Translat publicirte hohe Verordnung / keine zum Schiffs-Bau dienliche Baecken / als Eichen / Ulmen / Kestern / wie auch Tannen / so dicker / als ein quartier, wären / ohne E. Erl. Reichs-Amiraltäts-Collegii Vorwissen und concession zufallen / respectu dieser Province gehoben und die Nutzung der Wälder nach der vorigen usance wieder nachgegeben / jedoch aber ein jeder darauf besorget seyn sollte / daß die Wälder aller Möglichkeit nach ménagiret und ausser der höchsten Benöthigung nicht ausgehauen würden.

Sothane den 27. Julii 1723. ergangene Obrigkeitliche Erinnerung hiedurch zu wiederholen und nachdrücklich einzuschärfen / ist dieses Kayserliche General-Gouvernement durch eine vom Reichs-Amiraltäts-Collegio abermahls eingelangte ukase vom 1. Aug. a. c. veranlasset worden / damit ein jeder auf die conservation der Wälder gute acht haben / und /

und/ daß dieselbe / auſſer zur höchſten Nothdurfft / nicht ausge-
bauen werden / verhüten möge. Gegeben aufm Schloſſe zu
Riga den 27. October 1732.

Ihro Käyſerl. Majesté beſtallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieſland/ und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es haben Ihre Käyſerliche Majesté allergnädigst zu befehlen geruhet / daß zu Completirung des Caval-
lerie-Leib-Garde-Regiments der Herr General-Major von
Trautvetter, als hieselbst commandirender Obrist-Lieu-
tenant, diejenigen / so unter diesem Cavallerie-Garde-Regi-
mente vor Reuter zu dienen Belieben tragen / selbige seyn vom
hiesigen Adel oder unadel- und Bürgerlichen Standes / wann
dieselben nur von guten exterior, dabey munter und son-
sten zu Diensten bey der Garde geschickt wären / annehmen
und bey denen Compagnien enrolliren lassen möchte.
Welches hiedurch so wohl bey der Stadt als im Lande bekant
gemacht wird / damit diejenigen / welche hiezu geschickt
sind und bestallet zu werden verlangen / sich der würcklichen
employ wegen bey dem Herrn General-Majorn von
Trautvetter behörig zu melden wissen mögen. Datum ut
supra.

P. S. Weilm

P. S. Weilm man Zeitder wahrgekommen / daß ei-
nige so wohl hieselbst bey der Stadt / als auch im Lande sich
gleich denen Officiers kleiden und in Regiments- Mondur
erscheinen / ja gar Weid-Zeichen an denen Wegen und Hü-
ten tragen / zur Verhütung vielerley inconvenientien aber
hierinne eine distinction nothwendig ist / als werden alle
und jede / welche nicht in Ihre Käyſerliche Majesté würckli-
chen Krieges-Diensten stehen/hiedurch ernstlich verwarnet/daß
selbige / falls sie nicht eine prostitution untergehen wollen/
sich ihrem Stande gemäß und Bürgerlich kleiden / keines-
weges aber sich in Officiers-Mondur und Rüstung sehen
lassen mögen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

dem Verkauf zum Besten der Krone vormahls
bis Anno 1728. gehalten worden / ferner verfab-
ren werden solle. Welches zur allgemeinen Nach-
richt und schuldigen Beobachtung durch den Druck
bekant gemachet wird. Gegeben den 4. Octo-
ber 1732.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigen-
händig unterschrieben.

(L.S.)

Datum St. Petersburg im dirigirenden Senate und gedruckt
in der Academie-Buchdruckerey den 12. Octob. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 7. Nov. 1732.

Auf Befehl Ihro Kayserl.
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Nachdem numehro die neue Revision
abgig geschlossen und die Ausrechnung der Haack-
cken und præstandorum so wohl von publi-
qven als privaten Güttern formiret worden/
wobon die Haacken-Liste hiebey gefüget ist;
So wird nach Anleitung E. Erl. Reichs- Cam-
mer-Collegii eingegangener ukase vom 28.
Sept. a. c. hiedurch allen und jeden Possesoren
und Disponenten der publiqven und privaten Gütther angedeutet/daß
nach dieser letzten Revision und der nach selbiger geschenehen Ausrech-
nung (wobon die Waacken-Bücher bey der Kayserl. Oeconomie aus-
genommen werden können) von An. 1731. inclus. an die Arrenden und
Station von denen publiqven, von denen privaten Gütthern und Pa-
storaten aber die gebührende onera publica in denen herordneten ter-
minen prompt entrichtet werden müssen. Weilm man aber Zeithero
wahrgenommen / daß mit der clarirung es sehr säumig und unrichtig
zugegangen / dergestalt / daß / obzwar nach Inhalt der Arrende-Con-
tracten allemahl umb Johannis vor das vorhergehende Jahr völlig
hätte clariret seyu sollen / dennoch gar viele hierinne manqviret / ja nicht
einmahl die qvittancen über die an die Trouppen und sonsten auf or-
dre geschenehe Lieferungen beygebracht haben ; Als werden hiemitteist
alle und jede so wohl Arrendatores der publiqven Gütther und deren
Verwaltere und Disponenten, als auch die Possesores und Inneha-
bere der privaten Gütther ernst- und nachdrücklich verwarnt / daß sel-
bige alle Jahre bey noch anhaltender Schlittenbahn das Arrende- und
Stations-Korn in die Magazins zuliefen / das Geld aber vor Johan-
nis in der Kenterey zu entrichten und die qvittances bey dem Kayserlichen
Oeconomie-Contoir beyzubringen nicht berabsäumen mögen / im-
massen die Arrendatores, so hierinne feruerweit manqviren werden/
bermöge der Arrende-Contracten ihrer Arrenden verlustig und auf
die restance in ihrer Haabseeligkeit prompt exequiret / die restantien
von denen privaten Gütthern auch so gleich nach Johannis durch Exe-
cutions- Zwang eingetrieben werden sollen. Wie dann auch bey
gleichmäßiger Straffe der Execution alle und jede zugleich Obri-
keitlich angewiesen werden / die qvittances über die an die Trouppen
und

485.

und sonsten gethane Lieferungen allemahl prompt und/ so balde die Regimenten aus denen Winter-quartieren rücken / bey dem Oeconomie-Contoir richtig einzuliefern / zu welchem Ende dann auch bey denen Commandeurs solche ordre gestellet ist / daß selbige niemanden mit Ertheilung richtiger quittancen aufhalten / und vor dem Abzuge über alles gehörig und deutlich quittiren sollen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 4. Novemb. 1732.

Ihro Kaysrl. Majesté befallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen eine Parthey fourage wegen der hieselbst zu erwarteten Pferde in dem hiesigen Magazin erfordert wird; Als werden die in beygefügter repartition benante Gütter hiedurch befehliget / daß selbige das jedem Guthe angelegte quantum an guten Heu und Haber unverzüglich anhero ins Magazin zu liefern bey Vermeidung prompter execution nicht verabsäumen mögen / und zwar muß die Helfte des angelegten quanti zu Anfange Decembr. a. c. die andere Helfte aber Anfangs Januarii Anno 1733. unfehlbar geliefert werden. Datum ut supra.

Peter Lacy.

P. S. Weilen befunden wird / daß die Grütze / so auf ergangene ordre und repartition ins hiesige Magazin geliefert wird / zum Theil sehr schlecht beschaffen und nicht wohl gereiniget sey; Als werden alle und jede verwarnet / daß selbige gute Grütze anfertigen und insonderheit solche wohl reinigen lassen sollen / unmassen keine andere als gute und wohl gereinigte Grütze angenommen werden wird. Wobey zugleich bekant gemacht wird / daß bey denen Magazins kein Roggen der leichter / als 106. Pfund an Gewicht ist / gemäß der Verordnung von An. 1723. werden angenommen werden. Ein jeder aber ist schuldig / den besten Roggen / den Er geerntet hat / zu liefern / wie dann auch diese Verordnung nur vor dieses Jahr wiederum gemacht ist / da der Roggen an vielen Orten kleinkörnigt gefallen seyn soll. Datum ut supra.

Peter Lacy.

486

Auf Befehl Ihro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Sist in einem den 10. Jun. 1729.
durch den Druck publicirten Patente
bekant gemacht worden / daß die Stief-
und Ebstländische Jugend adel- und
unadelichen Standes / welche in Mi-
litair-Diensten zutreten Belieben trü-
gen / sich nur beyder über die Feld-Ke-
gimenter commandirenden Genera-
lität / ohne sich bey dem Ert. Reichs-Kriegs-Collegio angeben
und persönlich gestellen zu dürffen / zu melden haben solten / da
sie dann nach ihrer capacité und Zustande unter denen Feld-
Regimentern bey der Cavallerie so wohl als Infanterie ihre
würckliche Bestallung zugewärtigen hätten / wie dann auch
die würckliche Generals, Ober- und Unter-Officiers bis Ca-
pitains, wann selbige zusorderst ihren character mit richtigen
Abschieden dociret / anzunehmen / und nur / unter welchem Ke-
gimente ein jeder employret worden / an E. Ert. Reichs-
Kriegs-Collegium zu rapportiren hätten / welche dergestalt
bestallte Ober-Officiers gleiches tractament mit denen Aus-
ländern

ländern zugentessen haben sollten / daferne aber bey denen jeßo
hieselbst stehenden Regimentern keine vacancen vor Ober-
Officiers vorhanden wären / müste solches in einem Memo-
rial an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium gemeldet / und
von daraus zu deren Bestallung unter andern Trouppen, wo
dergleichen vacancen befindlich / erwartet / auch wegen Be-
stellung der Stabs-Officiers die Verfügung E. Erl. Reichs-
Kriegs-Collegio überlassen werden. Wobey die allergnä-
digste hohe Versicherung gegeben worden / daß / wann jemand
Alters / Kranckheit oder anderer Umstände halber die Krie-
ges-Dienste zu quittiren und seinen Abschied zu suchen ent-
schliessen würde / solcher ihm ungetweigert ertheilet werden
solte. Wann nun auf diese so gnädige als vortheilhafte con-
ditiones sich biß dato nur eine geringe Anzahl von Lief- und
Ehständern zu Ihro Käyserl. Majesté Dienst gemeldet und
angenommen worden / und E. Erl. Reichs-Kriegs-Colle-
gium dahero mittelst eingelangter ukase vom 2. hujus, eine
abermahlige Publication ergehen zu lassen / demandiret hat;
Als werden alle und jede / so dieses angehen mag / und welche
zu Ihro Käyserlichen Majesté Krieges-Diensten sich geschickt
befinden / hiedurch anermahnet / daß selbige diese angebotene
favorable Gelegenheit / Ehre / Ruhm und Ihro Käyserl.
Majesté Gnade zu erwerben / mithin ihre fortun zu eta-
bliren / nicht verabsäumen / sondern nach vorberegter An-
weisung sich behdrig angeben und zu Ihro Käyserlichen
Maie-

Majesté und des Vaterlandes Dienste mit Freud-Müßtig-
keit darstellen mögen. Begeben aufm Schlosse zu Riga den
28. Novemb. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Rittter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilm das Käyserliche General-Gouvernement
in Erfahrung gebracht / daß die Soldaten so auf denen
Postirungen zu Verbütung aller desordres berordnet
sind / von denen zur Aufsicht über die Postirungen be-
stellten Cavalliers, wie auch denen Postirungs-Ver-
waltern und andern Offters mit Schlägen tractiret wer-
den sollen / welches Verfahren mit Ihro Käyserl. Ma-
jesté Leuthen nicht geduldet werden mag; Als wird
hiedurch nachdrücklich verboten / daß niemand weiter-
hin sich an denen Postirungs-Soldaten mit Schlägen
zu vergreifen unterstehen / sondern / wann einer oder
andere etwa was straffwürdiges herbroschen / derselbe
unter arrest anhero eingesandt werden solle. Datum
ut supra.

187

Auf Befehl **Ihro Kaiserl. Majesté,**
und Selbsthalterin aller Neussen.

&c. &c. &c.



Siln/ gemäß **Ihro Kaiserlichen**
Majesté hoher ordre, hieselbst bey der
Stadt eine Parthey Pferde nächstens
erwartet werden / zu deren Unterhalt
das von denen Güthern zuleifernde
Stations-Heu nicht zureichlich ist/ und
dahero beschlossen worden / daß noch
eine quantité Heu vor contant Geld
und zwar das Puid oder 40. Pfund zu sieben Copecken
erhandelt/ und bey der Lieferung prompt bezahlet werden
solle ; Als wird denen Possesoren , Verwaltern und
Disponenten der hieneben benannten Güthern hiedurch ange-
sonnen / daß selbige solches der Baurschafft mit Versiche-
rung der contanten Bezahlung nach obertwehnten guten
Preise kund machen / und besorgen mögen/ daß das jedem in
der beygefügten repartition angelegte quantum an gutem
Heu/ über das ordinaire Stations-Heu / zu dessen Lieferung
schon im Patente vom 4. pas. die ordre ergangen/ungesäumt
anhero eingebracht und abgeliefert werde. Wobey die Pos-
sesores der Baurschafft anzudeuten haben / daß / wann
selbige über dieses und das Stations-Heu annoch Heu zu
diesem

diesem guten Preise entübrigen können / sie solches im Hofe angeben / von wannen dann dabon ungesäumbt Bericht anhero abgestattet werden muß.

Weiten auch eine Parthey Pferde zu zwey Cuirassier - Regimenten aus Teutschland hieselbst ankommen werden / welche durchs Land nach Rußland gebracht / unterwegs aber mit fourage wohl gepflegt werden müssen / zu welchem Ende in Zeiten eine Parthey fourage an Heu / Haber / Häcksel und Stroh auf gewissen relais zu veranstalten demandiret worden ; Als wird denen Possesoren, Verwaltern und Disponenten der in beygefügter repartition benannten Güther hiedurch angeordnet / daß selbige das jedem ange-setzte quantum an vorbenannten fourage-Perseelen nach dem angeordneten Orte dergestalt / daß vor Abgang der Schlitten-Bahn daselbst alles parat sey / unfehlbar zu liefern gefliessen seyn mögen / wofür die contante Bezahlung gleichfalls zu oberwehnten Preise nemlich vor das Heu à 7. Copeck. vor 1. Puud oder 2. Vießpf. vor den Haber / wie auch Häcksel und Stroh aber nach Cronstaxa erfolgen wird. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben / und zweiffelt man desto weniger an der willigen und prompten Lieferung / als der Preis ziemlich hoch determiniret ist. Riga Schloß den 2. Decemb. 1732.

Ihro Kaiserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

188

Auf Befehl Ihero Käyserl. Majeste,
und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



S ist mittelst eines hieselbst im
translat unterm dato vom 5. Jun. a. c.
durch den Druck publicirten Patents
bekant gemacht und angedeutet wor=
den/ daß/ weil vermöge Ihero Käyserl.
Majeste hoher resolution, gemäß dem
neuen Kriegs-état, vor die Regimen=
ter die Camisole, Hosen/ Bandeliers,
Degen-Gehenge und Patron-Taschen-Riemen/ von Elends-
Ledder hinfünftig angefertigt werden sollten/ niemand solche
Elends-Häute nach frembden Orten zu herführen/ noch son=
sten zu verhandeln oder zu verbrauchen sich unterstehen/ son=
dern solche an das General Kriegs-Commisariat und auff
denen Elends-Fabriquen, wie auch an die auß dem Commis=
sariat dazn Verordnete und denen Prikaschicken und Be=
blenten nach einem freywilligen Preise mit Verzeichnung bey
der Tomoschna verkauffet werden sollten. Wobey die Sal=
lung der alten und jungen Glende vom April bis Außgang
Augusti verboten worden. Wann nun das General Kriegs=
Commisariat mittelst eingelangter Ukase vom 25. pass.
forba:

solchen Verbot/insonderheit auch wegen dieses General Gouvernements und der in selbigem an der Ost-See belegenen Städten zu wiederholen demandiret hat; Als ergeth diese abermahltige publication, damit die jenigen/ welche hieselbst Stens Häute aufzukauffen und nach Moscau zu lieffern Lust haben/ zu Schliessung der Preissen und annotirung ihrer Handels-accorden sich fordersambst bey dem General Kriegs-Commisariate melden/ oder/ welche dergleichen zu verkauffen haben mit denenjenigen/so sich melden werden/hieselbst dem accord schliessen/ niemant aber solche nach frembden Orten zu verführen oder zu verkauffen sich unterstehen möge. Wor- nach sich die/ so es angehet/ gebührend zurichten haben. Riga Schloß den 21. Decemb. 1732.

Seiner Kayserl. Majestät bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weiter auff das den 13. July a pr. ergangene Pa-
tent sich noch gar wenige in diesem General Gouverne-
ment gefunden/ welche/ umb gute Pferde hieselbst im
Lande zuziehen/ Seiner Kayserlichen Majestät allergnä-
digsten Willen gemäß/ Stutereyen angeleget hätten;
Als werden alle und jede Landes Eingeseßene/ insonder-
heit aber die arrendatores der publicquen Güther/ dar-
noch

nochmahls nachdrücklich anermahnet und denenelben
Seiner Kayserl. Majestät allergnädigste Versicherung/
daß diejenigen/ welche bey expirirung der Contract-
Zahre sich durch angelegte Stutereyen meritirt gemacht
zu haben werden betunden werden/ eines Vor-Rechtes
zur ferneren arrende zu erfreuen haben sollen/nachmahls
angedeutet. Datum ut supra,

P. S. Weitn eine Nachricht von denen an das Cavallerie-
Leib-Garde-Regiment bis Ausgang nächst abgewiche-
nen September Monats geschenehen Lieferungen er-
fordert wird.; Als werden alle und jede hiedurch ange-
wiesen/ daß Selbige mit dem fordersambsten die quit-
tungen bis ultimo Septembris dieses Jahres unfehl-
bar bey der Kayserl. Oeconomie beybringen mögen.
Datum ut supra,

Peter Lacy,

P. S. Weils die Liefing Magazine
mit Fein bewiltet angefüllt sind; als
wird demnach guttun welche für
Lieferung der Stations-Fein ange-
wiesen worden; findung angeordnet,
das selbige mit formeter Liefering
bis Ausgang January 1733 an-
halten sollen. Riga d 23 Dec 1732

solthanen
 verneme
 Städten
 abermahl
 Glends
 Lust haben
 Handels-
 Commis-
 sen haben
 accord sch
 zu verführe
 nach sich di
 Schloß de
 Ihre Käyserl.
 General en
 neur über St
 nom St. Alex
 P. S. I
 tent s
 ment
 Lande
 digste
 Aus. ff
 beikab

480.

Auf Befehl Ihre Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



S ist in einem den 10. Febr. a. c.
 zu St. Petersburg datirten und hieselbst
 sub dato den 9. Martii a. c. im translat
 publicirten Patente wegen der deser-
 tirten Dragoner, Soldaten / Matrosen,
 und Recruten herordnet worden/
 daß / wann selbige sich binnen Jahr und
 Tag à dato publicationis in St. Pe-
 tersburg bey dem Reichs-Kriegs-Collegio, in denen andern
 Städten aber bey denen Gouverneurs und Woywoden an-
 geben würden / denenselben ihr Verbrechen sonder einhige
 Straffe erlassen und sie wiederumb in die Zahl der treuen Un-
 tertbanen aufgenommen werden sollten / mit angehengter Ver-
 swarnung / daß diejenigen / welche diese Käyserliche Gnade ber-
 absäumen und sich nicht von selbst einstellen würden / aus der
 Zahl der getreuen Untertbanen verworffen / und / wann sie ge-
 griffen worden / ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden
 sollten. Wann nun seint der publication dieser ukase schon ge-
 raume Zeit verlossen / der angelezte Gnaden-termin auch schon
 zum Ende nahet / biß dato aber sich noch wenige Deserteurs so
 wohl

wohl bey dem Kriegs-Collegio, als bey denen Commandeurs
gemeldet haben; Als ergeheth auf mehr vorhermeldden Reichs-
Kriegs-Collegii eingelangte ukase vom 30. Oct. a. c. diese aber-
malige publication, und werden obberogte in diesem Gene-
ral-Gouvernement etwa sich befindende Deserteurs hiedurch
nochmalis anermahnet / daß Selbige vor Verfließung der be-
stimmten Gnaden-Zeit sich angewiesener massen bey diesem
Käyserl. General-Gouvernemente anzugeben nicht verab-
säumen mögen / wobey denenselben der pardon nochmalis ver-
sichert / denen ausbleibenden aber die Todes-Straffe angedro-
het wird. Und damit diese Gnade allen und jeden desto gewis-
ser bekant werde und niemant sich mit der Unwissenheit zu ent-
schuldigen habe / so wird hiedurch herordnet und denen Herren
Pastoribus committiret / daß Selbe dieses Patent alle Sonn-
und Fest-Tage von denen Cantzeln / im Lande so wohl als in de-
nen Städten / bis Ausgang Martii des bevorstehenden 1733sten
Jahres verlesen / auch der Unterteutschen Gemeine den Inhalt des-
selben eröffnen und erklären mögen. Gegeben aufm Schlosse
zu Riga den 28. Dec. 1732.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden,

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

Befehl **Ihro** **Kaiserlichen**
Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.

So aus dem dirigirenden Senate zur allgemeinen
Nachricht kund gethan wird.



S ist nach getroffenen Conditionen mit der Compagnie von Iwan Karichalow, und dessen interessenten, vermöge **Ihro** **Kaiserl. Majesté** den 14. Aug. 1731. eigenhändig unterschriebener ukase, allen in Moscau befindlichen Cancellereyen/ Collegiis und Contoiren, mittelst ergangener ordres aus dem dirigirenden Senate vom 21. Septemb. 1731. und vom 18. Febr. 13. Junii und 20. Octob. dieses Jahres / nachdrücklich ange- deutet worden/ daß die zur Cassa eingehobene kleine silberne Münze / so viel als der Zeit vorhanden und weiterhin einkommen würde/sonder ein- zige Verzögerung / und zwar am selben Tage des Empfanges der ukas- sen oder unsehbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die saum- seelige Lieferung herordneten Straffe eingesandt / die kleine silberne Münze aber zu keinerley Ausgaben verwandt werden sollte / vor wel- ches kleine Geld grobe silberne Münze nach jedem Orte unberzüglich/ damit keine Verhinderung in denen ordinairen herordneten Ausgaben entstehen möchte/ sollte gesandt werden/ wie dann auch unter dem Vorcke zu Moscau publiciret wäre/ Krafft obenerwehnter **Ihro** **Kaiserl. Ma- jesté** ukase das kleine silberne Geld/ so viel ein jeder in Händen hätte/zur Umbwechselung mit Rubel- und halb-Rubel- Stücken ins Münz- Haus einzuliefern. Ingleichen sind nach denen Gouvernements und Provinzien aus dem Senate, und nach denen Stabs- Häusern aus dem General- Kriegs- Commisariate ukasen ergangen und befohlen worden/daß die kleine silberne Münze/ ausser denen falschen/ vor alle an die Crone zu entrichtende onera nach Inhalt der vorigen ukasen sonder Einwendung entgegen genommen/auch von denen particulier Leutben/ so keine onera zu entrichten / aber dennoch kleine Köpfe/ auch wohl bis hundert Rubel an kleiner silbernen Münze in Händen hätten/ solche in denen Gouvernements- und Woywods- Cancellereyen/ wie auch auf denen Stabs- Häusern / ohne die Leuthe damit nach Moscau zu ber- weisen/ empfangen und davor andere gangbare Münze aus der Cassa,

in

in denen Stabs-Häusern aber von der vermögte Kriegs-état und instruction an das General-Kriegs-Commisariat abzufertigenden Summa gezahlet werden sollte. Und zwar sollte die Einwechselung dieser kleinen silbernen Münze / welche zu denen Regimentern nach Moscau und über Moscau abgefertiget würde / unfehlbar demselben Tage geschehen / damit die Reuthe / so aus denen Städten mit Geldern zur Ablieferung an oberwehnte Compagnie reisen würden / keine vergebliche Unkosten hätten. Die zur Cassa vor Cronz-onera eingehobene und sonst eingewechselte kleine Münze aber müste durchaus zu keinerley Ausgaben verwandt / sondern unberzüglich nach Moscau an die behörige Orter weggesandt werden / von wannen solche entweder denselben Tag / da das Geld ankommt / oder unfehlbar folgenden Tages bey Vermeidung der auf die Säumseeligkeit gesetzten Straffe der Compagnie zugestellet / sonst aber zu keinerley Ausgaben angewandt werden müste / wogegen die Compagnie gleich nach Empfang der kleinen Münze gleichfalls unberzüglich die Umwechselung mit ganzen und halben Rubel thun müste.

Wann nun auf diese ergangene ukasen wenig an Cronz-Mitteln so wohl zu Moscau, als aus andern Städten / eingeschandt / von denen freywilligen Livranten auch ein geringes an solcher kleiner Münze an die Compagnie geliefert / hiedurch aber die Umwechselung dergestalt verzögert worden / daß die verabredete zwey tausend zwey hundert Punden zu grober Münze nicht haben umgeschlagen werden können; Als ist vermögte Ihro Käyserl. Majesté ukase von dem dirigirenden Senat, nach Überlegung mit dem zu St. Petersburg bestodlichen Senate, demandiret / an alle Collegia, Kanzelleyen / Contoiren, Prikasen, Gouvernemen ten und Provinzien die ordres auszufertigen / daß nach Inhalt der vorigen aus dem Senate ergangenen ukasen, die kleine silberne Münze / außer denen falschen / vor allerley onera von denenjenigen / so solche zu entrichten haben / unweigerlich entgegen genommen / auch von denen particulier Personen / welche kleine Pöste / iedoch biß hundert Rubel solcher Münze haben / aber keine onera abzutragen schuldig sind / ohne dieselbe nach Moscau zu herweisen / die kleine Münze bey denen Gouvernemen ten und Woywods-Kanzelleyen / wie auch auf denen Stabs-Häusern empfangen und davor sogleich denselben dato andere gangbare Münze gezahlet werden solle / damit die Reuthe keine vergebliche Unkosten / aus denen Städten eine Reise anzutreten und ihre Gelder selbst an die Compagnie abzuliefern / untergehen dürfen. Was nun zur Cassa vor Cronz-onera an solcher Münze eingehoben oder von particulier Reuthen eingewechselt werden wird / solches muß durchaus zu keinerley Ausgaben employret / sondern unberzüglich nach Moscau an die behörige Orter weggesandt werden / von wannen solche eingeschante Münze / sampt was sonst an jedem Orthe eingehoben worden / unberzüglich und zwar denselben oder unfehlbar den folgenden Tag / nachdem das Geld angekommen / bey Vermeidung der
auf

auf die Säumseeligkeit gesetzten Straffe an mehr beregte Compagnie abgeliefert / und sonst nirgends wozu employret werden muß. Vor solche eingeschante kleine Münze ist die vielerwehnte Compagnie schuldig / gleich nach Empfang derselben grobe silberne Münze / nemlich Rubel und halbe Rubel nach jeden Orthe unberzüglich zurück zu senden / damit keine Verhinderung in denen berordneten ordinären Ausgaben verursacht werde. Unter dem Volcke aber wird mittelst dieser gedruckten Patenten publiciret / daß alle und jede solche kleine silberne Münze / so viel ein jeder dabon in Händen hat / zur gleichmäßigen Umwechselung / vermögte Ihro Käyserlichen Majesté ukase vom 21. Sept. 1731. in Moscau an die Compagnie, in denen Gouvernemen ten und Provinzien aber an die Gouvernemen ten und Woywods-Kanzelleyen unberzüglich einliefern mögen / woselbst solche gegen andere gangbare Münze / so sich an jedem Orthe befinden mag / gleichfalls mit dem fordersambsten / vermögte der vorigen aus dem dirigirenden Senate ergangenen ukasen biß auf 100. Rubel umgewechselt werden sollen. Diejenigen aber / so mehr als 100. Rubel haben / müssen solche nach Moscau bringen und an die Compagnie unberzüglich zur Umwechselung abliefern. Zur allgemeinen Nachricht wird solches mittelst dieser ukasen bekant gemacht.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den 27. Nov. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 30. Dec. 1732.

dar
C
we
nd
sc
die
er
ter
ve
ve
es
C
in
fi
er
3
1
u
r
n
ef
d
n
1

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kaiserin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Ir haben auf die von Unserm dirigirenden Senate und dem Kriegs-Collegio, wie auch von der Commission geschehene Vorstellung befohlen/ daß die Schulen bey denen Garnisons-Infanterie-Regimentern / in welchen die Soldaten-Kinder zusammen zu halten und zu unterrichten / auf den Fuß eingerichtet werden sollen/ daß man künfftig Nutzen/das Reich auch eine Erleichterung in Ausgebung der Recruten haben könnte/ und zwar müßten die Schulen mit Kindern von 7. bis 15. Jahren besetzt werden / und wann auch diese Eltern im Leben haben/ so gezeuget es denenselben zu keinen geringen Vortheil/ daß/da sie vor die junge Kinder keinen Unterhalt bekommen/ sie bey Genießung des Proviants und der Gage auch ihre andere Kinder damit ernehren können. Welchergestalt nun diese Kinder in denen Schulen zu unterrichten und mit Proviand und Gage zu verpflegen/ darüber sind besondere von Uns Selbst approbirte puncta und Verordnungen dem Kriegs-Collegio ertheilet. Was vor Kinder aber in denen Schulen und zu Diensten zu enrolliren / dieserwegen haben Wir diese gedruckte Patenten zur allgemeinen Nachricht zu publiciren befohlen.

I. Weilen die Kinder derjenigen Officiers, so nicht von Adel sind / wie auch der Dragoner, Soldaten und derer vormahligen Bedienten/ als Reuter und Stadts-Kosacken, Strelitzen, Gerichts-Diener / Gerichts-Boten und anderer allerley Standes-Bedienten Kinder/ deren Väter nicht auf Kopff Geld angeschlagen sind / oder zwar angeschlagen gewesen / aber nachmahls Krieges-Dienste angenommen / und während ihrer Dienst-Zeit die Kinder gezeuget haben / zu Unsern Krieges-Diensten gehören / viele aber / wann sie lesen und schreiben gelernet haben/ umb nicht in Dienste zu gehen/ den Handel oder ein Handwerck ergreifen/ auch sich bey allerley Leuthen in die Häuser und Dienste begeben / andere hinwiederumb sich verstecken / oder herum treiben ; Als ist Unser Kriegs-Collegium schuldig / sich angelegen seyn zu lassen / daß selbige hervor gesucht und employret werden mögen. Jedemoch werden davon ausgeschlossen und nicht in Diensten genommen folgende : (1) Die Kinder vorberegter Bedienten / welche schon vor dieser ukase anderweitig employret sind und sich würcklich bey denen Civil-Affairen befinden/ oder in der Zahl der Rauff-Leuthe und in denen Gülden laut denen ukasen berechnet und auf denen Fabriqven hingegeben sind. (2) Die Kinder derjenigen / welche von dem Baur-Stande oder von dem Hofes-Volk und aus dem Bürger-Stande zu Soldaten genommen worden / wann selbige auch während ihrer Dienst-Zeit gezeuget sind / in denen Dörffern aber bey ihren vormahligen Erb-Herren oder anderer ihrer Herrschafft / oder auch in denen Slabodden bey denen Bürgern auferzogen / auf Kopff-Geld angeschlagen und vor die Regimenten repartiret sind / weilen die Armee von denen aus dem Reiche eintommenden Kopff-

(2.1)

Kopff-Geldern laut der repartition completiret wird. (3) Derer Haus-Leuthe und anderer Bedienten in Woronischen und Kiowschen Gouvernemen-ten, wie auch in denen Nieder-Städten / welche die Regimenten von der Land-Milice unterhalten / und selbst oder deren Kinder solche completiren / inmaffen dazu keine Recruten aus dem Reiche angenommen werden. Künftig hin-über und von diesem 1732sten Jahre ab sollen keine dergleichen Bedienten Kin-der / welche schon geböhren sind / oder hinkünftig / so lange die Väter in würclichen Diensten stehen / gezeuget werden / ohne Unsers specialen Be-fohl irgend wozu employret noch angenommen werden / wie davon unten im 6ten punct enthalten ist / damit sie zuvor in oberwehnte Schulen gehen und in Krieges-Diensten / gleich wie ihre Väter gedienet / treten / solchergestalt das Volk in der Recrutirung soulagiret werden möge.

II. Wer von denen Abgedanckten sich mit dem erhaltenen Abscheide frey-willig nach seiner vorigen Wohn-Stelle / von wannen er zum Recruten ge-nommen worden / hinbegeben, daselbst niederlassen und Kinder zeugen wird / dessen Kinder sollen nicht zur Schule noch in Diensten genommen wer-den / weiln sie nach Abdanckung ihres Vaters geböhren sind / und auf ih-res Vaters Stelle als Bauern wohnen werden. Gleichermaßen ist es auch mit denen zu halten / die als Knechte und Handwercks-Leuthe genommen sind / und nach erhaltenen Abschiede sich entweder schon nach Hause zu ihrer vorigen Herrschafft begeben haben / oder künftig dahin gehen werden / und auf der Herrschafft Brodt leben / wie auch mit denenjenigen / so als Kauff-oder Handwercks-Leuthe zu Soldaten genommen gewesen / und nach ihrer Abdanckung in denen Städten und Slabodden, wie zuvor / mit denen Bürgern wohnen oder künftig wohnen werden / aller deren nach der Abdanckung ge-zeugte Kinder sollen nicht zur Schule genommen werden / aus Ursachen / weiln solche von denen Abgedanckten gezeugete / theils in dem Baur-Stand auf ihr voriges Zins Land leben / und sich davon unterhalten / theils als Haus-Knechte und Handwercks-Leuthe numehro gleich viel Kopff-Geld zah-len / und / wie die Bauern / Recruten geben / theils in Städten und Sla-bodden ihrer Väter Handel und Handwerck fortsetzen und in selbige Ordnung zu Gebung der Recruten gleich ihren Vätern treten. Diejenigen abgedanck-ten aber / welche nicht ihre vorige Wohn-Stellen weder in Städten noch Sla-bodden beziehen / noch bey ihren Erb-Herren / von welchen sie genommen worden, verbleiben wollen / sondern an andern Orthen wohnen und sich nicht wieder nach ihren vorigen Stellen und Herrschafften begeben werden / sind ohne Ausnahme schuldig / ihre Kinder zur Schulen und in Diensten zu-geben.

III. Dannenhero sollen sich solche / die sich ausser Diensten befinden / an denen behörigen Orthern / nemlich bey denen Gouverneurs und Provincial-Woywoden mit denen Stabs-Officers, in andern Städten aber bey denen Woywoden mit denen in denen perpetuel Quartieren stehenden Ober-Officers angeben / welche dieselben zu munstern und die zu Diensten tüchtig besun-dene nach denen Feld-und Garnisons-Regimentern abzufertigen / an das Kriegs-Collegium aber zu rapportiren haben. Die aber unter 15. Jahren sind / müssen alle zur information nach denen nächstbelegenen Garnisons Schulen ver-schicket und ihnen auf der Reise so viel Proviant, als denen Recruten bestanden wird / mit gegeben werden.

IV. Falls solche Leuthe / die weder in Diensten noch Schulen employret sind / sich bey jemanden aufhalten und ihr Einkehr haben / aber / wann sie das siebende Jahr erreicht haben / bey dem Kriegs-Collegio, oder in denen Gou-vernemen-ten bey denen Gouverneurs und in denen Provinzien bey denen Woy-woden und Stabs-Officers, wie auch in denen andern Städten bey denen Woywoden, nebst denen in denen Stabs-Häusern befindlichen Officers nicht angeben werden / so sollen diejenigen / so solche halten / mit gleichmäßiger

Geld-

Geld-Straffe / als wegen eines desertirten Soldaten verordnet ist / belegt werden. Wer aber diejenigen / die sich zu verstecken suchen / greiffen / nach der Stadt bringen / denen Gouverneurs und Woywoden abliefern und dem-der sie gehalten / anzeigen wird / demselben soll zur Belohnung vor jede Per-son 10. Rubel von der verhandenen Geld-Summa gezahlet und solches von de-nen vors Halten einkommenden Straff-Geldern refundiret werden. Solte aber jemand einige Leuthe / die solche junge Kinder bey sich halten / angeben / und es befunden würde / daß sie noch nicht sieben Jahre alt sind / selbige sol-len nicht wegen Haltung dergleichen Kinder gestraffet / noch diese als Lauff-linge angesehen werden.

V. Daterne aber die junge Leuthe / welche vermöge dieser Unserer Ukase zur Schulen oder in Diensten employret werden müssen / sich nach Er-reichung der angefesten 15. Jahren nicht selbst / wohin sie gehören / angeben / sondern / wann sie erwachsen / sich vor den Dienst zu verheelen suchen werden / so sollen selbige / wann sie gegriffen worden / gleich denen Deserteurs gestraf-fet werden.

VI. Weiln auch in denen an Unser Kriegs-Collegium von denen Gar-nisons-Commandeurs übersandten Verschlügen angezeigt ist / daß die com-mando habenden die junge Soldaten-Kinder bey denen Gouvernements-und Woywods-Canzellenen zu denen Landes-Affairen employren / bey denen Regimentern aber Schreibere nothwendig erfordert werden ; Als sollen künftighin keinerley Bedienten Kinder zu einigen Landes-Affairen oder ir-gend anders wozu / laut obenstehenden 1sten puncts, bestallet werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig auf des Kriegs-Collegii und der Commission puncten unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem dirigirenden Senate in der Buch-druckerey der Academie der Wissenschaften den 6. Nov. 1732.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Januarii 1733.

**Auf Befehl Ihro Kayserl.
Majesté, und Selbsthalterin aller
Neu. sen. &c. &c. &c.**



Bywar in einem den 13. Sept. a. pr. im
Druck ergangenen Patente allen und jeden / wel-
che der aufzurichtenden Matricul oder Verzeich-
nis der Adeltichen Familien in Lieffland einber-
leibet zu werden / habender competene nach-
berlangen / angedeutet worden / die hiezu gebd-
rige Beweißthümer vor Ausgang des herwiche-
nen 1732sten Jahres bezubringen / wiedrigensfalls sie ihnen selbst bey-
zumessen hätten / wann durch ihre Saumseeligkeit oder manquement
selbige nicht annotiret / noch in dem ihnen sonst gebührenden loco ran-
giret würden ; So hat dennoch die zu Anfertigung sothaner Matricul
autorifirte Commission, nachdem Selbe medio Januarii dieses
1733sten Jahres sich alhier versamlet / und die Session würcklich an-
gehoben / erfahren müssen / daß nur wenige Familien sich angegeben / un-
ter selbigen auch ein Theil entweder bloß durch eine Schrift sich auff
das hergebrachte Diploma nobilitatis, oder die notorieté, und etwa
in der Ritterschafft-Canzelley verbandene Nachrichten / ohne solche bey-
geleget / noch die sonst zu diesem Werke erforderliche Beweißthümer an-
geschaffet zu haben / schlechterdings bezogen habe. Wann nun solcher-
gestalt die Commission in dem vorhabenden Werke behindert / auch /
wann selbige die von einem oder andern allegirte Nachrichten selbst zu-
sammen suchen sollte / sehr lange / zur gravation der Ritterschafft-Cassa,
ausgezogen werden müste ; Als wird auff d. r. selben Vorstellung und
Gesuch hiedurch nachmabts allen und jeden / welche / dieser Matricul ein-
berleibet zu werden / sich berechtiget befinden / angedeutet / daß Sie zu ih-
rer legitimation folgende Nachrichten in formâ probante mit dar-
auff gerichteten Memorialien oder Deductionen von dato an bis den
1. May dieses Jahres hieselbst bey der Ritterschafft-Canzelley und
zwar / alles mit solchen Spatiis und Marginalien geschrieben / wie in
dem Patente vom 13. Sept. a. pr. angezeigt ist / unfehlbar bezubringen
gestliessen seyn mögen. Nemblich

I. Muß der Adel-Stand entweder durch wahrhaffte und unstri-
tze notorieté, oder richtige diplomata nobilitatis, oder indigena-
tus, oder auch durch andere unüberwerffliche testimonia von bekanten
Personen dargethan und erwiesen werden.

II. Muß jede Familie mittelst Donations-Kauff, oder anderen
Brieffen dociren / wann und zu welcher Zeit Sie entweder unter Bi-
schöff-

schöfflicher / Heermeisterlicher / Polnischer / Schwedischer oder iewiger
höher Regierung hier in Lieffland / oder auf Desel und in Ehstand durch
Erb- oder Lehn-Güter im Lande besitzlich geworden. Denen solche
Nachrichten fehlen möchten / selbige können / was die Familien in Lieff-
land betrifft / solche aus denen bey der Ritterschafft's-Canzelley verhan-
denen Documenten-Büchern nehmen und / nach Erfordern gantz oder
extractivè unter des Ritterschafft's-Secretaire vidimation beylegen /
die von Desel und Ehstand aber werden solche in denen dortigen Archi-
ven zu finden wissen.

III. Die jetzt-lebenden von der Familie müssen durch Ahnen / oder
Genealogische Tabellen anzeigen / wie sie von denen / die solche posses-
siones acquiriret und inne gehabt / wie auch von dem / der zuerst / vermö-
ge erhaltenen diplomatis nobilitatis , in den Adel-Stand erhoben
worden / descendiren und abstammen / oder sonst verwandt sind.

IV. Ist auch zur künfftigen Nachricht beyzubringen nöthig / wie
viel erwachsene von der Familie männlichen Geschlechts annoch im Le-
ben übrig / wie sie mit Vornahmen heißen / und / wo selbige anhero sich
aufhalten.

Wie nun jede Adeltiche Familie, so wohl die sich schon gemeldet /
aber den erforderlichen Beweiß nicht völlig beygebracht / als die sich
noch nicht angegeben / die Nachrichten vorangezeigter massen in prä-
figirter Zeit beyzubringen gefliessen seyn wird / so lieb derselben ist / in
der Matricul notiret / und vor Mit-Brüder gehalten zu werden / auch
auf denen Land-Tagen Votum und Sessionem zu haben ; Also wird
dabey zugleich die Versicherung hiedurch gegeben / daß hiedurch keines-
weges / jemanden in seinen Befugnissen etwas zu benehmen / sondern
nur / eine vollständige Matricul zu haben / intendiret werde / auch jede
Familie, welche derselben einberiebet zu werden berechtiget befunden
werden wird / ihre gebührliche competence zugenießen haben solle.
Hiernach haben sich die / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben
aufm Schlosse zu Riga den 6. Febr. 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Lieffland und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hieneben wird auf Ansuchen des Land-Raths-Col-
legii allen und jeden angedeutet / daß Selbe die Bewilligungs-
Gelder pro 1732. nach der neuen unlängst publicirten Haacken-
Zahl / die restirende Laden-Gelder pro Anno 1731. aber nach der
alten bey Vermeidung der execution bey der Ritterschafft's-Can-
zelle abzutragen gefliessen seyn mögen / als wozu ein termin bis
medio Martii a. c. hiedurch zugleich angezeiget wird.

Datum ut supra.

P. S.

P. S. Vermöge des Dirigirenden Senats ukase vom 18. pass
wird hiedurch bekant gemacht / daß aus Moscau eine Person
Nabmens Michaila Ananin , der sich wieder die Griechische Re-
ligion in Verunehrung der Bilder gröblich verbrochen / échappi-
ret. Selbige Person ist mittelmäßiger statur, bager vom Gesich-
te / hat graue Augen / rothe Haare und einen rothen kleinen Bart /
ist auf dem Rücken mit einem Streich-Eisen gebrandmercket. Die-
ses wird zu dem Ende publiciret / damit / wann derselbe irgendwo
aufm Lande oder in denen Städten dieses General-Gouverne-
ments sich sollte betreffen lassen / er sogleich handfest genommen und
an die nächste Wache / von wannen derselbe an dieses General-
Gouvernement ungesäumt zu übersenden / abgetiefert werden
möge.

Ferner wird publiciret / daß vom Ammiralitäts-Collegio
Anno 1728. den 11. Jan. ein Lehrling von der Schiff-Bau-Kunst /
Nabmens Semen Lawrentjew-Sohn Skræbin , auf ein Jahr
nach seiner Heymst im Susdelschen districte und dem Dorffe
Jwanowa permittiret worden / welcher aber weder zu Hause ge-
wesen / noch bis dato sich wieder eingestellt habe ; imgleichen ein
Lavetten-macher Nabmens Johann Knefel aus der St Peters-
burgischen Garnisons-Canzelley échappiret sey. Welche eben-
falls / wo sie betroffen werden / arrestlich angehalten und unter
Gewahrsamb der nächsten Wache abgetiefert werden müssen. Da-
tum ut supra.

Peter Lacy.

Translat.

403.

Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.



Wiewohl vermöge Ibro höchstseel. Käyserl. Majesté ewig glorwürdigsten Andenkens/Un- sers Oheims/des Käysers und Herrn PETRI des Grossen Anno 1717. publicirter ukase ver- boten worden / daß niemand umb Geld zu spielen sich unterstehen sollte / bey Straffe/ das aufs Spiel gesetzte dreyfach zu büssen; So haben Wir dennoch in Erfahrung ge- bracht / daß durch diesen hohen Verbot ein solches vor Gott greuelhaftes Spielen nicht geheimmet worden/ son- dern viele in Compagnien und particulier Häusern durch Charten- Würffel und andere Spiele ihre Gelder / Haabe / Leuthe und Gü- ther verspielen / wodurch dieselben nicht alleine in die äußerste Ar- muht und Untergang gerathen / sondern auch in die aller schwereste Sünde fallen / ja ihre Seelen ins äußerste Verderben stürzen.

Wann aber Wir / aus Eyster vor die Gesetze Gottes / Unsern allergnädigsten Willen dahin gerichtet seyn lassen / daß solches abo- minables und höchst-verderbliches Spielen gänzlich abgeschafft werde; So befehlen Wir allergnädigst / in Unserm ganzen Reiche vermit- telt gedruckter Patenten unter dem Volcke bekant zu machen / daß niemand von Unsern getreuen Unterthanen in Zusammentünfften/ es sey in particulier- oder publiqven Häusern / umb Geld / Haabe/ Häuser/

Häuser / Güther und Leuthe zu spielen sich unterstehen solle. Da
ferne aber jemand auch diese Unsere allergnädigste ukase und Verbot
übertreten / und solchen Ort höchst-mißfälligen Frevel begehen wird/
derselbe soll nach diesem Unsern Befehl hart gestraffet werden. Und
zwar / vors erstemahl der Ubertretung / nach obenstehender ukase de An.
1717. mit dreyfacher Busse des auff's Spiel gesetzten / es sey an Gelde
oder was sonst darauf stehen mag / wovon dem Angeber ein Drit-
tel / die andern zwey Drittel aber dem Hospital anheimb fallen sollen.
Diejenigen aber / so auf diese Ubertretung zum andernmahl betros-
fen werden / sollen / wann sie Officiers, oder sonst Leuthe von Con-
dition sind / nach untergangener oberwehnter Straffe an ihrem Ver-
mögen / auf einen Monath die Thurinhafft untergehen / und die ge-
meine Leuthe mit Podoggen-Schlägen sonder Verschonen gestraffet
werden. Vor die Ubertretung zum drittenmahl soll diese Straffe/
nebst oberwehnter Geld-Busse / verdoppelt und diejenigen / so noch
weiter hierinne sich verbrechen / nach der Sachen Beschaffenheit und
der importance des Spieles mit noch härterer Straffe angesehen wer-
den. Hierauf haben alle Policeyen, wie auch in denen Städten die
Gouverneurs und Woywoden, bey Unserer Armée aber die Haupt-
Commandeurs gute Aufsicht zu halten / damit diesem Unsern Befehle
aller Orthen genau nachgelebet werde.

Das Original ist von Ihro Kaysersl. Majesté eigenhändig unter-
schrieben den 23. Januarii 1733.

(L.S.)

Gegeben im Senat zu St. Petersburg und gedruckt daselbst in der
Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften
den 25. Januarii 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. Febr. 1733.

P. S. Wch

P. S. Weilen von denen im Lande einquartirten Regimentern die
Klage einläufft / daß einiger Orthen die Posseslores und Lan-
des-Einwohner die kleine silberne auch Kupfferne Fünff-Cope-
cken-Stücken theils gar nicht annehmen wollen / theils zu gar
geringen Preise / und zwar zu 3. Copecken vor 2. Ferding / den
Rubel aber nur zu 72. Ferding rechnen / woben so wohl der Of-
ficier als Soldat grossen Schaden leydet ; Als werden alle und
jede hiedurch Obrigkeitlich verwarnet / daß so wohl die kleinen
silberne / als Kupfferne Fünff-Copecken-Stücken allenthalben
aufm Lande und in denen Städten willig / und zwar / der vo-
rigen Verordnung gemäß / fünf Copecken vor 4. Ferding ge-
rechnet / entgegen genommen werden sollen / inmassen diejeni-
gen / so sich dessen wegern / oder dieser Verordnung zuwieder
handeln werden / mit wilkührlicher Straffe beleet / auch zu Er-
stattung der übermäßig genommenen Lage angehalten werden
sollen. Datum ut supra.

Peter Lacy.

Faint, mostly illegible text on the left page, possibly bleed-through from the reverse side.

Peter Jacq.

Auf Befehl Ihero Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Sinnach auff der Lieffländischen
Ritter- und Landschafft durch deren
Deputirten beym hohen Dirigirenden
Senate angebrachtes allerunterthänig-
stes Gesuch / wegen Hemmung des Ver-
laufens der Lieffländischen Bauern über
die Grenzen nach Curland / Litthauen/
Pohlen etc. Ihero Käyserl. Majesté mit-

telst einer aus dem Dirigirenden Senate unterm dato vom
8. Dec. a. pr. eingelangten ukase vorläuffig eine Nachricht ein-
zubegehren geruhet haben / wieviel derer aus Curland anhero
verloffenen Bauern seit Ihero Käyserl. Majesté emanirter
ukase vom 25. Jan. 1731. mittelst welcher das Privilegium
der Stadt Riga, betreffend die zweyjährige præscription der
frembden Fläuflinge / respectu des Herkogthumbs Curland
und Semgallen / gehoben und die mutuelle extradirung der
hin und her verlauffenden Bauern fest gestellet worden / aus
Lieffland nach Curland und vice versa aus Curland anhero
extradiret seyn / imgleichen / von welchen Güthern Bauern
nach Pohlen und Litthauen verloffen / und auf geschene requi-
sition nicht extradiret worden / wann solche Leute verloffen /

wo

wo selbige sich aufhalten / und wann / auch bey wem / und wel-
cher Gestalt / oder von wem der extradition wegen Anregung
geschehen ; Als wird sothaner hohen ordre zu Folge hiemit
allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingefes-
senen Obrigkeitlich angedeutet / daß Selbige binnen einer Zeit von
dreyen Monaten die schriftliche Nachricht bey diesem Kayserl.
General-Gouvernemente einbringen mögen / von welchen
hiesigen Güttern und an welche Gütter und Possesores in
Curland Läuflinge / und wieviel derselben / von hieraus à dato
obberogter Jhro Kayserl. Majesté ukase extradiret seyn / wie
starek jede familie gewesen / und wann die extradition gesche-
hen / wogegen wegen der in Curland / Littbanen und Pohlen be-
findlichen hiesigen Läuflinge berichtet werden muß / wann und
in welchem Jahre solche Leuthe verlossen / wo selbige sich befin-
den / ob / wann und bey wem / auch durch wen derselben extra-
dirung wegen Ansuchung geschehen / und unter welchem Vor-
wande selbige nicht ausgeantwortet worden. Sothane Nach-
richten wird ein jeder / den dieses angehen mag / binnen vorbe-
nandten termin beyzubringen nicht herabsäumen / damit dem
hohen Befehl in richtiger Abstattung des demandirten Be-
richts ein Gnügen geschehen könne. Gegeben aufm Schlosse
zu Riga den 13. Febr. 1733.

Jhro Kayserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland und Ritten
von St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat.

105.
Von Gottes Gnaden Wir ANNA,
Kaiserin und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Es hat die Commerce-Commission Un-
serm Senate unterleget / welchergestalt nach In-
halt des 17^{ten} Puncts vom alten Zoll-Reglemente
de Anno 1667. verordnet sey / daß / wann bey et-
nigen Russischen Personen nach dem Verkauf
Wahren übergeblieben und nicht veräußert wä-
ren / von solchen in demselben Jahre kein Zoll ge-
nommen / sondern zu denen pro resto gebliebenen
auf das folgende Jahr angeführet / und der Zoll erstlich in dem Jahre /
da die Wahren verkauffet würden / erleget werden solte. Nach dem
75. s. Was in Archangel auf denen Schiffen an unverhandelten
ausländischen Wahren nach dem barat und Verkauf überbliebe / da-
von sollte dennoch der Zoll / ohngeachtet die Wahren nicht veräußert
wären / bezahlet werden. Item:

Nach den 44. Punct des Zoll-Reglements de An. 1700. Falls die
Ausländer von dem Jahrmarkte nach dem Verkauf unterschiedene
Wahren / als Getränke / Geld / Ducaten und Reichsthr. nachbehalten
würden / solcher rest solte bey Archangel in denen Pack-Häusern und
Speichern zu dem künfftigen Jahrmarkte / oder zur Abfuhr nach
Moscau abgeleget / davon aber eine specification bey dem Kolmogorschen
Zoll-Inspectorn zurück gelassen werden / und solches zwar aus der Ursa-
che / damit / wann sie hernach die übergebliebenen Wahren / Getränke /
Gelder / Ducaten, Reichsthr. nach Moscau oder andern Städten ver-
führen wolten / der Kolmogorsche Zoll-Inspector von ihnen den völligen
Zoll eincaßiren könte. Im Fall aber bey denen Ausländern nicht alle
übergebliebene Wahren / Gelder / Ducaten und Reichsthr. die in der
auf

aufgegebenen specification benant stehen / gegen den künftigen Jahr-
marct / oder zur Abfuhr nach Moscau verhanden seyn würden / solte
von denenselben vor solche manquirende Wahren und Geträncke / nach-
dem selbige zuvor nach der taxa berechnet worden / ingleichen auch vor
das Geld und die Ducaten der Zoll eingefordert / die Zoll-Inspectores
aber davor mit Straffe belegt werden.

Nach obangeführten vorigen Reglement, Verordnung und in-
struction wären so wohl von denen Russischen als ausländischen Kauf-
Leuthen / die Wahren von Jahre zu Jahre angegeben / und in einem
besondern dazu gefertigten Buche annotiret worden / und in dem ein-
stehenden Jahre hätten die Kauff-Leuthe ihre nachgebliebenen Wahren
angegeben / und solche in denen neuen Tomoschna-Büchern auf ihren
Nahmen verschreiben lassen / welche auch beschäftigt worden; Jezo aber
zahlten die Teutschen und Russen / welche ihre Wahren über See be-
kommen und andere wiederumb ausschiffen / den Hafen-Reichthlr-
Zoll / laut der besondern Verordnung vom Hafen-Zoll und Tariff ohne
Unterscheid / mit dem abzutragenden Teutschen Land-Zoll aber / nem-
lich von denen Wahren / welche ins Russische Reich verführet werden /
müste es binnen Reiches mit denen Russischen Handel-Verschreibungen
und Rechnungen dergestalt / wie es von Alters her gewesen / gehalten
werden. Zu welchem Ende in dem neu anzurichtenden Hafen-Regle-
ment verordnet sey / daß alle und jede so wohl Unterthanen / als Fremb-
de / welche einige Wahren auf das folgende Jahr nach behalten würden /
selbst eine specification aus ihren Büchern nach Verfließung des Jah-
res in dem Neuen Jahre in einer Zeit zwischen den 1. und 15. Januarii
bey der Tomoschna einzugeben schuldig seyen / in welcher specification
insonderheit das quantum der übergebliebenen Wahren (außer was
sich in denen Buden bey denen in denen See-Städten wohnenden
Kauff-Leuthen / umb bey Kleinigkeiten verhandelt zu werden / befin-
det) exprimiret werden müste.

Weilen aber dieses Reglement, betreffend den Land-Zoll / nicht
sobald zur perfection gebracht und publiciret werden kan; Als haben
Wir auf die von selbiger Commission und dem Senat Uns gethane al-
lerunterthänigste Vorstellung befohlen / daß bey denen Hafen / wo das
Russe

Russische Reglement und Tarif applicable ist / allen und jeden / so wohl
Teutschen als Russischen Kauf-Leuthen zeitig angedeutet werden selte /
daß selbige inzwischen / bis das Reglement wegen des Land-Zolles ver-
fertigt seyn wird / alle nachbleibende Wahren binnen ol angezeigtem
termin in dem folgenden Neuen Jahre genau angeben / und in dem
einstehenden Jahre die Verhandlung oder weitere Verführung der-
selben gleichfals in derselben Tomoschna, und zwar bey dem departe-
ment, wo die den Land-Zoll betreffende affaires expediret werden / ohn-
sehlbar verschreiben lassen mögen / so / wie es von Alters her bey Ar-
changel gebräuchlich und in observance gewesen / damit man ersehen
könne / ob die ausländische Wahren an denen Russischen Kauf-Leu-
then verhandelt oder ins Reich verführet und der Zoll davor abgetra-
gen sey / imgleichen ob die Russischen Kauf-Leuthe von allen ihren
Wahren den Land-Zoll bezahlet haben.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majesté eigenhändig unter-
schrieben den 8. Januarii 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg
in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaft-
ten den 14. Januarii 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Febr. 1733.

P. S. Es sollen vor die Garnisons-Regimenter sowohl hieselbst zu
Riga, als in der Cittadelle und Dünamünde eine Parthey Hand-Mühlen
von etwa 300. Stück angeschaffet werden / wozu die Steine vor contant
Geld zu erhandeln beliebet worden / dieses wird also allen und jeden so
wohl im Lande / als in denen Städten kund gemacht / damit diejenigen,
welche Mühlen-Steine zuliefern über sich nehmen wollen / sich forder-
samst bey diesem General-Gouvernement angeben / den Preis eröffnen
und den accord verschreiben lassen mögen. Datum ut supra.

Peter Laey.

406.

Auf Befehl Ibro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Ruessen.

&c. &c. &c.



Es ist in einem den 2. Dec. a. pr. ergangenen Patente dem Lande bekant gemacht / daß zu zweyen Cuiraschier-Regimentern eine Parthey Pferde aus Teutschland hieselbst antommen würden / welche durchs Land nach Rußland gebracht / unterweges aber mit fourage wohl verpfleget werden müssen. Da nun erfordert wird / daß noch vor gänzlich abgehender Schlitten-Bahne die erforderliche fourage auf gewissen relais zusammengebracht werde; Als wird denen Possesloren, Verwaltern und Disponenten der in bengefugter repartition benannten Güther hiedurch angesonnen / daß selbige das jedem in jeko bengefugter repartition ange-setzte quantum an guten Heu / wie auch guten Haber und lang Stroh nach dem angewiesenen Orthe ungesäumbt sonder manquement hinbringen und abliefern zu lassen besorget seyn mögen / welches auf der St. Petersburg- und Plescauischen Strasse die Postirungs-Verwaltere / auf der Pebalg- oder Marienburgischen Strasse aber die Verwaltere von denen Güthern / allwo die relais angeordnet sind / gegen qvittances zu empfangen / und die fourage-Perseelen in sichern und truckenen Behältnissen wohl zu verwahren schuldig sind und dazu hiemittelt angewiesen werden. Ben der künfftigen Auslieferung wird die contante Bezahlung zu einem billigen Preise / und zwar vor das Heu à 7. Copecken vor 1. Puud oder 2. Rißpf. vor 1. Lof Hader à 30. Copecken, und vor 1. Bund Stroh à 1. Copecken prompt erfolgen. Insonderheit müssen auch auf allen relais die Ställe in Zeiten dergefallt aptiret werden / daß hienächst die Pferde wohl und trucken untergebracht werden können. Wornach sich die / so es angehet / gebührend

zu richten / die manqvirenden aber Verantwortung und Ungelegenheit zugewärtigen haben. Begeben aufm Schlosse zu Riga den 17. Februarii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland und Ritters
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Hieby werden die Arrendatores der publiqven, wie auch die Possesores der privaten Güther und deren Disponenten nach Anlesung des den 4. Nov. a. pr. ergangenen Patents abermahls ernst- und nachdrücklich anermahnet / daß Selbige das pro Anno 1732. nach der jüngsten revision und Wacken-Buche in die Magazins zu entrichtende Arrende- und Stations-Korn ungesäumbt abzuragen / auch vor Johannis das Geld in der Kenteren zu clariren / und die qvittancen beytm Käyserl. Oeconomie-Contoir prompt abzuliefern gestiesse seyn mögen. Immasse sen so gleich nach Johannis wieder die / so pro resto stehen / wie auch / so nicht die qvittancen über die Lieferungen so wohl an die Troupen, als in die Magazins, Kenteren und sonsten bengebracht haben werden / mit der militairen execution und Entsetzung von denen Arrenden nach Inhalt der Contracten verfahren werden wird. Datum ut supra.

~~P. S. Es werden auch die Possesores und Verwaltere derer Güther im Rigischen und Wendischen Creyse / welche gemäß dem Patente vom 2. Dec. a. pr. über die ordinaire Station Heu vor contante Bezahlung à 7. Copecken pro 1. Pund anhero zuliefern repartit sind / hiedurch anermahnet / daß selbe solches Heu numehro sonder fernern Anstand bald möglichst anhero zu liefern gestiesse seyn mögen. Datum ut supra.~~

Peter Lacy.

*P. S. Insonderheit sollte man nach dem
Einführung des Heu über das Statut
...*

*... auf fünften Ultimo wird die
Heu Bezahlung aufser repartit...*

Translat.

407.
Von Gottes Gnaden Wir ANNA,
Kaiserin und Selbsthalterin aller
Reussen, &c. &c. &c.

Ir haben befohlen / daß so wohl in St. Peters-
burg, als in Moscau und allen Städten Unseres
Reiches weder in denen Buden / noch Läden / oder
sonsten auf denen Märckten / Arsenicum, noch
sonsten andere gefährliche Gifft-Sorten, als
Mercurius Sublimatus, Krabns-Augen/
Echeide-Wasser / Vicriol und Bernstein-Öel
gehalten und verkauffet / noch damit Handel getrieben / auch kei-
nem Rauffmanne / noch andern Personen / solche bey denen Hafen
zu erhandeln / verstatet werden solle. Zu solchem Ende sollen alle
vorbenandte Gifft-Species, so hiel sich deren an jedem Orte in
denen Buden befinden mag / unter einem von denen Befehlshab-
bern bey der Policey und Medicin, oder in denen Städten von
denen Magistraten zu verfassenden Verzeichnisse / in die Apothe-
quen, oder / wo keine befindlich / auf die Raht-Häuser fordersambst
zusammen gebracht / und bey der Ablieferung denen Rauff-Leu-
then oder Eigenthümern derselben nach dem Wehrte contant be-
zahlt werden. Hinkünfftig aber sollen dergleichen denen / so sol-
che etwa nothwendig gebrauchen / zu St. Petersburg und Moscau
aus denen Haupt-Apothequen, ingleichen in denen andern
Städten aus denen Apothequen, oder / wo sich keine befinden /
von

von denen Kapt-Häusern verkauffet werden, Zu welchem Ende dann von denen Kapt-Häusern an die Haupt-Apothequen zu Moscau oder St. Petersburg, nach eines jeden Orthes Gelegenheit / schriftlich gemeldet werden muß / wie viel etwa und zu welchem Gebrauch obspecificirte Sachen bey jeder Stadt erfordert werden / worauf so dann das begehrte quantum aus denen Apothequen so gleich abgefolget werden soll.

Und / damit der Verkauf und die Versendung nach denen Städten nicht behindert werde / so soll die Medicinische Cancellley solche bey denen Hasen einkauffen / oder / so viel als nach gemachten Überschlag zur Zeit nöthig ist / beschreiben. Auf denen Apothequen und Kapt-Häusern nun werden diese Gifft-Sorten, nach Inhalt der dieser wegen bereits publicirten ukase verkauffet / jedoch nur an gewisse Personen / welchen zu trauen ist / und gegen deren Schein / andern aber / auffer denen vom Lande / gegen gleichmäßigen Schein und besondere caution, wobey ein jeder zu befragen / wozu ers brauche. Was die vom Lande anbetrifft / selbige müssen einen attest unter des Possessoris Hand / oder / wo kein Possessor zur Stelle ist / wenigstens unter des Verwalters und Aufsichters oder des Priesters von der Gemeine Unterschrift / aufzeigen / in welchem deutlich angeführet seyn muß / wozu es solle gebrauchet werden / auch wie viel und was vor Sorten ein jeder nöthig habe / worauf das erforderliche zwar abgefolget wird / jedoch mit Vorsichtigkeit / daß ja nichts mehr / als was zum nothwendigen Gebrauch nöthig ist verkauffet werde. Daferne nun jemand / diesem Unsern Befehl zu wieder / künfftig hin mit Arsenicum oder andern vorbenannten Gifft-Sorten Handel

zu treiben sich unterstehen / und darüber betroffen / oder angegeben werden sollte / so soll derselbe hart gestraffet / und nach denen entlegensten Städten sonder Gnade ins Exilium versandt werden / gleiche Straffe haben auch diejenigen zu erwarten / welche nicht auf denen Apothequen und Kapt-Häusern / sondern bey andern / Gifft kauffen werden. Falls auch jemand mit dem gekauften Giffte irgend einem Menschen Schaden zufügen sollte / so soll derselbe nach geschehener inquisition nicht alleine am Leibe / sondern auch / nach der Grösse des Verbrechens / am Leben unfehlbar gestraffet werden. Hierauf hat die Policey-Meisters-Cancellley / in denen Städten und auf denen Jahrmärkten aber die Gouverneurs, Woywoden und andere Befehlshabere scharffe Aufsicht zu halten. Wie dann auch zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht dieses in Unserm ganzen Reiche durch gedruckte Patenten publiciret / und in allem nach diesem Unsern Befehl verfahren werden soll.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 8. Januarü 1733.

(L.S.)

Begeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften den 14. Januarü 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17. Febr. 1733.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through or a watermark.]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through.]

(2.1)

[Faint, mirrored text, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through.]

Translat.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**

Sun kund und zu wissen jedermän-
niglich / welchergestalt bermöge Unserer er-
gangenen ukase vom 6. Sept. 1731. verord-
net worden / daß die kleine silberne Münze
nach dem mit der Compagnie, nemlich dem
Jwan Korichalow und dessen interesen-
ten geschlossenen contract in Moscau eingewechselt / und zu dem
Ende ans denen Prikasen, wo dergleichen Cronsmittel befind-
lich / und künftig vor allerley revenüen einfließen möchten / wie
auch die / so in denen Städten zur Cronscassa bereits eingeho-
ben sind / oder weiterhin einkommen würden / zu keinerley Aus-
gaben verwandt / sondern zur Umbwechsellung nach Moscau for-
dersambst übersandt werden sollten / als welche alle die Compa-
gnie nach gehöriger Zuzehlung empfangen / und dagegen grobe
silberne Münze / Copecken vor Copecken, auffer denen / so
falsch würden befunden werden / zahlen würde / diejenigen
aber / die solche Gelder in Händen hätten / und nichts zur cassa
abzutragen schuldig wären / müsten solche selbst überbringen / wo-
und ins Münz-Contoir an die Compagnie abliefern / wo-
gegen

gegen selbige gleichfalls silberne Münze Copecken vor Copecken zurücke zu empfangen hätten.

Wann aber das Münz-Contoir bey Unserm Senate angetragen/ daß/ ob schon allen Collegiis und Cankellereyen mittelst ukafen eingeschärffet worden/ solche kleine silberne Münze zu keinerley Ausgaben zu employren/ sondern oberwehnter massen zur Einwechselung abzuliefern/ dennoch nach St. Petersburg, nach denen Collegiis und andern Orthen/ ausser Moscau, eine nicht geringe Summa transportiret wäre/ überdem auch allhier bey St. Petersburg unter denen Kauff-Leuthen/ deren eine grosse Anzahl/ die Menge solcher kleinen Münze roullire, nach Moscau aber würde weder an Cronß-Mitteln/ noch von particular Personem/ was eingesandt; Als haben Wir befohlen/ zu St. Petersburg mittelst Unserer ukafen zu publiciren/ daß alle die Cronß-Mitteln von solcher Münze/ so in St. Petersburg und denen andern daselbst nahe belegenen Städten/ wie auch in Riga sich befinden/ imgleichen/ so particular Personem in Händen haben/ vermöge Unserer horigen ukafe zur Einwechselung an die Compagnie in der St. Petersburgischen Festung auf dem gewesenen Münz-Hause ungesäumt eingeliefert/ auch allen Collegiis, Cankellereyen und Gouvernemen ten mittelst ukafen eingeschärffet werden solle/ solche Cronß-Mittel an kleiner silberner Münze von allen Orthen/ ausser St. Petersburg und denen daselbst auf der Nähe belegenen Städten/ rectà nach Moscau an das Münz-Contoir zur Einwechselung einzusenden/ nicht aber nach denen Orthen/ wohin es nicht gebühret/ wobei auch deutlich angezeigt werden muß/ an welche Collegia und Cankellereyen diese Münze wieder abgeliefert werden solle/ nach welcher

welcher Anweisung das Münz-Contoir schuldig ist/ gleich nach Empfang der Gelder andere Münze sonder Aufhalten nach denen behörigen Herrthern wieder auszuzahlen. Damit aber auch die Herrther/ wo solche Gelder wieder abgeliefert werden müssen/ dabon notice haben/ und aus dem Münz-Contoir ander Geld fordersambst erhalten können/ so sollen aus denen Gouvernemen ten und Städten ausführliche Nachrichten/ daß solche Mittel zu Einwechselung an das Münz-Contoir abgefertiget sind/ behörigen Orthes schriftlich abgelassen werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 15. Febr. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Senat zu St. Petersburg und gedruckt daselbst in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften den 16. Febr. 1733.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 2. Martii 1733.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.

(21)

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.

Translat.

**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**

Sun hiemit kund und zu wissen allen und jeden: Obzwar vermöge Unserer mittelst gedruckter Patenten unterm dato vom 10. April 1730. ergangenen ukase publiciret worden/das jedermann/wes Standes und condition derselbe sey/ wann er von jemanden in wichtigen Sachen/ so in denen zweyen ersten puncten enthalten/ nemlich (1. Wann jemand eine böse Sache wieder Unsere Kayserliche Gesundheit vorbedächtiger Weise intendiret/ oder Unsere Person und honneur mit bösen verkleinerlichen Worten angreiffet/ (2. Aufruhr oder Verrätherey wieder Uns oder das Reich vor hat/ in gewisse Erfahrung brächte und es erweislich machen könnte/ solches binnen der in obberegten Patente deutlich determinirten kurzen Zeit bey denen verordneten Orthen ohne Scheu oder was zu befürchten angeben möchte/ wovor demjenigen/ der jemanden dessen würcklich übersuhren würde/ vor seine treue Dienste Gnade und Belohnung versprochen worden/ dagegen aber ein falscher Angeber/ der aus Bosheit und Feindschafft solche wichtige Dinge angeben und nicht erweislich machen wür-

del

de / ohne einzigte Gnade am Leben gestraffet werden sollte ; So zeigt sich jedoch aus dener Actis bey der Geheimen Landtzeu / daß viele von der Soldatesque, wie auch andere Leuthe / so wegen ihrer bösen Thaten und auf sich geladenen Verdachts unter arrest sitzen / dem ungeachtet ungeschenet vorgeben / Unser Wort und Sache / nach oberwehnten zweyen ersten puncten, zu haben / bey dem examine aber vorbringen / daß sie solche böshafte und importante Beschuldigungen wieder Unschuldige erdacht haben / wodurch diese vor der inquisition und zu leyden kommen / da dann bey der peintlichen Frage diese Angebere bekennen / oberwehnte importante Angaben aus Einfalt oder im trunckenen Muth / oder aus Bosheit / und umb der Straffe vor ihr Verbrechen zu entgehen / selber ausgesonnen zu haben.

Nun sind zwar solche falsche Angebere vor ihre wieder un- schuldige Personen ersonnene Lügen nicht nur hart am Leibe / sondern auch / vermöge oberwehnter ukase, als Missethäter am Leben gestraffet worden. Damit aber künfftig solche böshafte falsche Angaben gänzlich cesiren / und hinfüro durch derglei- chen Bösewichter kein unschuldiges Blut vergossen werden möge; So haben Wir aus Gnade vor Unsere getreue Unterthanen allergnädigst befohlen / mittelst dieser Unserer ukase die vorigen wieder einzuschärffen / und in Unserm ganzen Russischen Reiche durch gedruckte Patenten unter dem Volcke zu publiciren / daß Unsere getreue Unterthanen / wes Standes dieselben seyn mö- gen / sich wohl vorsehen und künfftig wegen vorerwehnter wichti- gen Sachen / wann sie dabon gewisse Kundschafft haben / nach der reinen Wahrheit / ohne den geringsten selbst erdichteten Zusatz / un- gescheuet binnen solcher kurzen Zeit / wie in obangeführter ukase

ange-

angesehet ist / bey Versicherung Unserer Gnade die Angabe thun / niemand aber / solche selbst zu erfinden und fälschlich zu meiden / noch es vor Unser Wort und Sache auszugeben / sich unterstehen solle / damit nicht die Unschuldigen ohne Ursache zu leyden kom- men mögen. Falls aber jemand / selbiger habe Mahmen wie er wolle / auch diesem Unserm Verbot und allergnädigster Warnung zuwieder / künfftig in einen Unschuldigen in oft beregten wichti- gen Sachen fälschlich angeben wird / so soll mit solchen falschen Angebern / ohne auf ihren Vorwand / ob hätten sie solches aus Einfalt oder im trunckenen Muth gethan / im geringsten zu re- flectiren / nach obberegter ukase de Anno 1730. sonder pardon unausbleiblich verfahren werden.

Das Original ist von Ihro Kaysertl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 15. Febr. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate zu St. Petersburg und gedruckt daselbst in der Buchdruckeren der Academie der Wissenschaften den 16. Febr. 1733.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 12. Martii 1733.

Translat.

^{500.}
Von Gottes Gnaden Wir ANNA,
Königin und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Demnach viele Unserer Ruffischen Unterthanen aus Mangel am Gelde genöthiget werden / welches von Ausländern und andern auf unerträglich schwere intressen / und gegen solche Pfände / welche anderthalb oder zweymahl die Würde des genominenen Geldes importiren / aufzunehmen / wodurch selbige / wann sie ihre Pfände in dem angeetzten termin nicht zulösen vermögen / in Armuth und Untergang gerathen / indeme sie nicht alleine 12. 15. bis 20. pro Cento, welches in aller Welt nicht gebräuchlich / zahlen / welche pro Centen ihnen öfters von denen vorgestreckten Summen voraus abgezogen werden / sondern auch wohl an solche gewissenlose und fast räuberische Wucherer gerathen / welche das Pfand / wann auch die Eignere das Geld zur Einlösung beybringen / der Zahlungs-termin aber etwa vor wenigen Tagen verstrichen / nicht ausgeben / und also vor geringes Geld grosses Pfand behalten; Als haben Wir befohlen / daß zum Besten des Reiches und des gemeinen Wesens Gelder von denen capitalien im Münz-Contoir an Leute allerley condition auf intressen ausgegeben werden sollen / folgender gestalt:

I. Derjenige / der Geld aufnehmen wil / ist schuldig / sich bey dem Münz-Contoir zu melden / und das quantum, so Er brauchet / zu eröffnen / auch zugleich sein Pfand / so entweder in allerley Gold oder Silber bestehen muß / aufzuzeigen. Wann nun solches geschehen / soll das Münz-Contoir, nebst dem Ober-Wardeyn und Münz-Meister verbunden seyn / zu beprufen / ob das Pfand wohl so viel und mehr am Preise betragen könne / daß über das vorzuschickende Geld ein Viertel in der Würde überschiesse / und / wann es von solchem Werthe befunden wird / muß es in ein besonders dazu formirtes Buch verschrieben / und deutlich exprimiret werden / wieviel jedem darauf gegeben / und auf welchen termin, auch was vor
Pfand

Pfand dagegen empfangen worden wie dann auch jedes Stück à part be-
nant/ und das Gewicht exprimiret werden muß / welche specification von
dem Geld-Aufnehmer mit Ansetzung des Zahlungs-termins zu unter-
schreiben ist / jedoch muß der Zahlungs-termin nicht über ein Jahr aus-
gesetzt werden. Wann auch dieses geschehen/ soll das Pfand von dem/
der Geld darauff nimbt / in Gegenwart der Glieder des Münz-Contoires
versiegelt/ dabey auch Erons-Pitschaftt darauf gedrucket/ und/ nachdem
es mit der Numer und dem Nahmen des Eigners bezeichnet worden/ im
Münz-Hause besonders in dem Cassa-Gemach / damit es sicher stehe/
weggeleget werden.

II. Vor das vorgestreckte Geld soll von denen/ so es aufnehmen/ acht
pro Cento jährlich zur Cassa genominen werden.

III. Daferne der Geld-Aufnehmer das Pfand in dem angegesetzten
termin nicht lösen könnte/ und noch umb ein Jahr dilation bitten sollte/ muß
von Ihm auch vor das andere Jahr das verordnete pro Cento incassiret
werden. Würde Er aber auch das andere Jahr seinen termin nicht hal-
ten/ so muß Er also/ wie oben erwehnet/ sich nochmahls verschreiben/ und
auch das dritte Jahr ebenmäßig es gehalten werden/ über drey Jahre
aber wird kein termin prolongiret.

IV. Wann sonst nach Verfließung des termins der Geld-Aufneh-
mer die Zahlung nicht leisten kan/ so soll das Pfand/ welches in Geschirr
und Bruch / oder in geschmolzenen Gold- und Silberklumpen bestehet/
in Gegenwart des Eigener/ welcher zu solchem Ende ins Münz-Haus
vorzubescheiden ist/ umbgeschmolzen/ und/ wann es geschehen/ das gefal-
lene reine Silber vor die vorgestreckte Summa, nach dem ordinären Preis-
se / nemlich das Solotnick oder $\frac{1}{4}$ Loht zu 18. Copecken, abgezogen / der
Überschuß aber/ wann es in Geschirr bestehet / entweder dem Eigner in
naturâ restituiret/ oder mit Gelde nach der verordneten taxa des Einkaufs
bezahlet / und solches im Buche deutlich abgeföhret werden. Wogegen
aber die Klumpen nicht restituiret/ sondern zur Münze abgegeben werden.

V. Wann aber einige Verpfändere etwas von dem versetzten Gol-
de und Silber wegen der schönen Arbeit/ oder rarität nicht umbschmelzen
lassen wolten/ und statt dessen eben so viel ander Silber zum umbschmel-
zen bringen würden/ soll es von ihnen angenommen und verschmolzen
werden. Worauf sodann / nach gemachter Ausrechnung und Über-
schlag/ ob der Vorschuß damit völlig ersetzt sey/ die Sachen dem Eignern
wieder ausgefehret werden können.

VI.

VI. Würde auch derjenige/ welcher Geld aufgenommen/ sich seines
Pfandes begeben und es nicht in dem termin einzulösen/ sondern nach ent-
ferneten Derthern verreisen / so muß das Pfand ein Monath nach dem
verflossenen termin in Gegenwart der sämtlichen Glieder des Münz-
Contoires umbgeschmolzen/ und der sich befindende Überschuß des Werths
gegen das darauf genommene Geld deutlich notiret / auch hienächst dem
Eigner/ wann Er sich melden und es fordern wird/ nach Abzug doppelten
pro Cento vor den Monath ausgefehret werden.

VII. Würden einige bey dem Contoir ansuchen/ daß ihr bey particu-
lier Personen versetztes Pfand/ bestehend in Geschirr/ Gold und Silber/
welches sie in dem termin einzulösen nicht vermöchten/ vor dem termin
gelöst werde/ so muß es nach geschehener Besichtigung / und auf Befin-
den/ daß das Pfand von der vorgeschriebenen Würde sey/ von denen Leu-
then/ bey denen es versetzt ist/ zum Münz-Hause genominen/ das reine
Silber nach oberwehnter taxa, nemlich 1. Solotnick oder $\frac{1}{4}$ Loht zu 18. Cop.
berechnet/ und selbes in Gegenwart des Eigener im Münz-Hause umb-
geschmolzen werden. Hievon wird nach der Ausrechnung das geliehene
Geld abgezogen/ der Überschuß aber an Gold und Silber / wann es in
Geschirr bestehet/ dem Eigner/ falls Er verlanget/ zurück gegeben/ nicht
aber das in Klumpen geschmolzene Gold und Silber. Sollte aber der
Eigner das Geschirr nicht zurück begehren / so wird es in Klumpen ge-
schmolzen/ und nach dem verordneten Preise bezahlet. Daferne hinger-
gen einige Verpfändere etliche Stücke von denen eingelöseten silbernen
und güldenenen Sachen wegen der schönen Arbeit nicht wolten umbschmel-
zen lassen/ von denenselben kan ander Silber und Rthlr. oder Gold nach
der verordneten probe binnen einem Monathe nach der geschehenen Ein-
lösung gegen 1 pro Cento angenommen/ länger aber/ als ein Monath/
muß nicht gewartet werden.

Weder Juwelen noch andere Sachen/ wie auch keine Ländereyen und
Häuser müssen zum Unterpfande/ auch nicht zur Einlösung/ angenommen
werden. Gegeben zu St. Petersburg im Dirigirenden Senate den 8. Jan. 1733.

Das Original ist von
Ihro Kays. Majesté ei-
genhändig unterschrie-
ben.

(L.S.) Gedruckt zu St. Petersburg in der
Buchdruckerey der Academie der
Wissenschaften den 26. Febr. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Martii 1733.

Auf Befehl ^{501.} Ihero Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.

Dennach auf Ihero Käyserl. Majesté
hohen Befehl das hieselbst im Lande einquar-
tirte Cavallerie - Leib - Garde - Regiment
künftigen Sommer auf zween Monathe / da-
mit so wohl die Mannschafft / als die Pferde / in
denen Regiments-exercitiis habitiret wer-
den mögen / an zween Orthen / und zwar das halbe Regiment bey
Dörpt, die andere Helfte aber bey Walck, campiren / zu solchem
Ende auch in Zeiten das erforderliche proviant und fourage
dorthin beschaffet / und zu Anfertigung der Feid - Ställe vor die
teutsche Reuter - Pferde die erforderliche materialien nach er-
wehnten beyden Campements aus dem Lande zugeführt wer-
den sollen / die Vertheilung dieses Regiments auch dergestalt be-
liebet worden / daß bey Dörpt die Leib - Compagnie, sampt der
2. 3. 4. und 9ten Compagnie, bey Walck aber die 5. 6. 7. 8. und
10. Compagnie zu stehen komme / welches Campement vom
16. Junii biß den 16. Aug. währen wird ; Als wird hiemit
nachdrücklich anbefohlen / daß die in beygefügter repartition be-
nanten publique und private Gütther die jedem angelegte por-
tiones und rations auff oberwehnte zwey Monath - Zeit mit
dem fordersambsten nach dem jeden angewiesenen Orthe zu zu-
führen / und in die anzusehende Scheine / Kiegen und Behäl-
nisse /

nisse/gegen Spittung der zum Empfang von dessen Herrn Com-
mandeurs zu beordnenden Leuthe / abzuliefern nicht verabsäu-
men mögen.

Damit auch die zu Erbauung der Feld-Ställe erforder-
liche materialien an dünnen leichten Balcken / Rückern / grob
und fein Strauch zum Decken ic. zugleich angeschaffet werden
können ; So muß denen mit dem proviant und fourage abzu-
fertigenden Schüssen oder Bauern angedeutet werden/ daß jede
nach gescheneher Ablieferung auch zu vorerwehnten materia-
lien die nöthige Subren aus denen nächsten Wäldern / so ange-
wiesen werden/ thun mögen. Wornach sich die / so es angehet/
gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 31. Martii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Denen Güttern/ welche annoch Stations-Heu zu lie-
fern schuldig sind/ wird hiedurch angedeutet/ daß Selbige solches
numehro ungesäumt einschicken and ins Magazin abliefern
lassen mögen. Datum ut supra.

P.S Es werden zu recrutirung der Dragoner-Pferde etn-
ge hundert Stück erfordert/ welche drittehalb Elle Rigaßch/ und
zwey Zoll hoch seyn müssen und zu achtzehn Rubel das Stück
bezahlet werden sollen. Falls also jemand der hiesigen Landes-
Eingefessenen/ wie auch auf der province Osel/ dergleichen Pfer-
de zuliefern vermag/ selbiger hat sich bey dem General-Gouverne-
ment zu melden / und / wann die Pferde Dragonermäßig wer-
den befunden werden / prompte Bezahlung zugewärtigen.
Datum ut supra.

Peter Lacy.

502.

Auf Befehl Ihre Kaiserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.

S haben Ihre Kaiserliche Majesté,
auf allerunterthänigsten Antrag und Vor-
stellung des Herrn General-Oeconomie-
Directeurn von Völckerfabm vor diese
Province die hohe Gnade gehabt/ und zu re-
solviren gerubet/ daß/ obzwar (1. die jüngste
revision in Piefland und auf Ost bereits An. 1731. angegangen/
und nach derselben/ laut Inhalt der contracten/ die Arrenden un-
onera publica von denen publiquen und privaten Gütern
dieses General-Gouvernements vor ermeldtes 1731^{te} Jahr
hätten clariret werden müssen/ solche dennoch vor selbes Jahr nach
der horigen revision und Ausrechnung entrichtet und liquidiret
werden solte; Woneben (2. höchstgedachte Ihre Kaiserl. Maje-
sté aus allergnädigster consideration des bisherigen Miß-
wachses in dieser province, bey welchem die Baurtschaft mit
Vorschuß zu Brodt/ und insonderheit zur Sommer-Saat/ so die
Possesores im verwichenen 1732^{ten} Jahre mehrentheils von
andern Orten vor contant Geld haben erhandeln müssen/ sub-
leviret worden/ auch noch anigo bey ihrem dürftigen Zustande
geholfen werden müssen / obne / daß selbige weder solchen Vor-
schuß / noch die ordinaire Zinse / völlig abzutragen vermögend
sind/

sind/der publiqven Baurtschaft die Heilste der Korn-Gerechtig-
keit mündigst zu erlassen geruhet haben. Wie dann auch (3. nach
höchstermelter Ihro Käyserl. Majesté allergnädigster resolu-
tion die fourage an Heu und Graß/ so im berwichenen 1732^{ten}
Jahre in denen Monaten Julio, Augusto und Sept. an die teuf-
sche Pferde vom Cavallerie-Garde-Regiment über die ordi-
naire stations-fourage aus dem Lande gereicht worden / mit
 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb. vor 15. Puud oder eine ration Heu oder Graß bey
der liquidation gut gethan werden soll.

Wie nun ein jeder Landes-Eingeseßener sich dieser Ihro
Käyserl. Majesté Hulde und Gnade ersprießlich zu erfreuen/und
bey der liquidation würcklich zugentessen hat; Also werden hin-
gegen auch die Arrendatores der publiqven und sämptlichen
Possesfores der privaten Güther hiedurch abermahls aufs
nachdrücklichste angewiesen / daß Selbige nicht nur in diesem
Jahre vor berflossenes 1732^{te} Jahr / sondern auch hinkünfftig
jährlich es dergestalt besorgen mögen/daß vor Johannis so wohl
das Korn/als Geld/so von publiqven und privaten Güthern zu
entrichten ist / böllig clariret und die qvittances zu Schliessung
der liquidation und behöriger Anfertigung der Oeconomie-
Rechnung beygebracht werden / immassen wieder die Eäum-
gen mit der im Patente vom 4. Nov. a. pr. angedroheten execu-
tion sampt deposidierung der Arrendatoren sonder Nachsehen
und Verschonen verfahren werden wird. Hieneben werden ins-
sonderheit die Possesfores und Disponenten der publiqven
Güther Obrikeitlich angewiesen / der publiqven Baurtschaft
die Käyserliche Gnade in Erlassung der halben Zinse an allerley
Korn

Korn pro An. 1732. würcklich angezeyhen und gentessen zulaf-
sen / dergestalt / daß solches nicht auf alte Schulden abgerechnet/
sondern/was pro 1732 über die Heilste der Korn-Gerechtigkeit
abgetragen seyn mag / derselben restituiret / oder in dem berwi-
chen-jährigen und disjähriken Vorschuß zu gute komme und
abgerechnet werde. Wie dann auch dieselben Bauern/ so pro
An. 1731. die Gerechtigkeit und übrigen præstanda nach der
neuen revision geleistet und abgetragen haben möchten / dage-
gen die Erstattung und billigmäßige Vergütung zugentessen ha-
ben müssen / damit der publiqven Baurtschaft die Käyserliche
Gnade hollenkömmtlich angedeyhen möge. Wornach sich alle
und jede so es angehet / gebührend zu richten haben. Riga
Schloß den 13 April 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ruter
vom St. Alexander-Orden,

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Es werden zum Cronß-Behoff bey der Feld-Artillerie hieselbst einige
Klepper erfordert, welche laut ordre aus der Haupt-Artillerie-und Fortifications-
Cankelley hieselbst erhandelt, und à Stück zu 8. bis 10. Rubel bezahlet werden sollen.
Dieses wird allen und jeden in denen Creysen dieses General-Gouvernements, wie
auch auf der province Hsel, hiedurch bekant gemacht, damit diejenigen, welche der-
gleichen Klepper zu veräußern haben, solche anhero verschaffen, und bey dem Herrn
Artillerie-Obristen Kober præsentiren, mit demselben auch wegen des Preises ac-
cordiren mögen. Datum ut supra.

P. S. Weilen die Anzahl der Cadetten zu St. Petersburg schon complet, und
über derselben verschiedene von dem Lieff- und Ehstländischen Adel daselbst bereits sich
befinden; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit, ehe die, so über die com-
plette Anzahl schon in St. Petersburg sind, ihren Platz bekommen haben, niemand
sich durch die Hinreise vergebliche Unkosten causiren möge. Datum ut supra.

Translat.

503

Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.

Sein kund und zu wissen. Es ist
schon An. 1730. allen und jeden be-
kant gemacht / welcher Verbrechen
wegen der Knes Alexei Grego-
riew-Sohn und Knes Wasiley
Lukin-Sohn Dolgorucky ihrer Aembter und Bür-
ther entsetzet und ins exilium versandt worden.
Nachdem Wir aber benachrichtiget sind / daß bis dato
verschiedenes von ihren effecten unangegeben in
particulier Häuser verwahret liege; So haben Wir
befohlen / zur allgemeinen Nachricht diese Unsere ukase
mittelft gedruckter Patenten zu publiciren / und
gebieten allergnädigst allen und jeden hohen und nie-
dern Standes / daß / wann bey jemanden irgendwas
von ermeldter Dolgorucken oder deren Frauen und
Kin-

Kinder Eigenthumb abgesetzt / oder in Verwahrung
gegeben ist / auch sonst auf eine andere Art und
Weise / wie es immer seyn mag / jemand dergleichen
effecten , Gelder und andere Sachen überkommen
haben möchte / solches in St. Petersburg bey Unserm
Hofe / in Moscau aber bey Unserm Generaln und
Ober-Hof-Meister Grafen Soltikoff , ohne das ge-
ringste zu verheelen / frey und ohne Scheu unverzüg-
lich gemeldet werden solle / wovor selbige Unserer
Käyserl. Gnade sich zu verstchern haben. Daferne
aber jemand / der dergleichen effecten in Händen
hat / solches auch nach dieser ukase nicht balde melden
solte / so befehlen Wir allergnädigst allen / die davon
gewisse Wissenschaft haben / und / wann es auch ein
Bedienter der Dolgorucken , oder desjenigen / bey
weme was in Verwahrung stehet / wäre / solches an-
zugeben / wovor dieselben mit Unserer Käyserl. Gnade
belohnet / die Bedienten überdem auch von solcher ih-
rer Herrschafft los und frey gesprochen werden sol-
len. Dahingegen sollen die / so solche effecten ver-
heelen und verschweigen / oder darumb gewusst und
es

es nicht angegeben haben / wann sie dessen überführet
werden / sonder Ansehen der Person / arrêtiret und
als Ubertretere Unserer ukasen aufs schärffste ge-
straffet werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigen-
händig unterschrieben den II. April 1733.

(L.S.)

Begeben zu St. Petersburg im Dirigirenden Senat
und gedruckt in der Buchdruckerey der Acade-
mie der Wissenschaften d. 14. April 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga d. 7. May 1733.

**Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.**



Dinnach auf Ihro Käyserl. Majesté hohen Befehl das Käyserl. General-Post-Ambt eine fahrende freye Reichs-Post von St. Petersburg durch Liefland und Curland bis Mürmel, und wieder zurück einzurichten und in beständigen Gange zu unterhalten demandiret hat/unter andern hiezu erforderlichen Anstalten aber / mit welchen man schon im Werck begriffen ist/insonderheit nöthig ist/das die Land-Strassen und Wege in guten Stand gesetzt und unterhalten werden; Als wird nach Anleitung der vom General-Post-Ambte dieserwegen erteilten instruction hiedurch nachdrücklich beordert und anbefohlen.

I. Dasß ein jeder sein Wege-und Brücken-contingent an der St. Petersburgischen Strasse nicht nur in guten Stand setzen und unterhalten lasse/sondern auch die abzufertigende Arbeiter dahin anweise/dasß an denen Stellen/ wo über die Moräste und andere sumpfsichte Dertber die Wege gefüllet oder Brücken gemacht sind/ auf beyden Seiten/ etwas von der Brücke oder vom Wege ab/ wie auch hin und wieder unter denen Brücken öfver durch/ Graben etwa einen $\frac{1}{2}$ Ellen Sai $\frac{1}{2}$ breit und tief gezogen werden/damit im Herbst und Früh-Jahr das Wasser sich darinne sammeln und wegfließen könne/ nicht aber durch Überschwemmung der aufgetragene Sand oder Erde so leicht weggespület werde.

II. An denen Orthen/ wo sich grosse Steine finden/ müssen solche aus dem Wege geschaffet/ oder in die Erde gegraben werden/ auch/ wo es bergigt ist/ gleichfalls auf beyden Seiten des Weges den Anberg herunter kleine Graben gezogen werden/ in welchen das Wasser/sonderlich im Frühling/herunter fließen könne.

III. Und/ da gemäß des Käyserl. General-Post-Ambts ausdrücklicher Verordnung die Wege in und umb denen Dörffern und Gesindern/ absonderlich zur Winter-Zeit/ reine gehalten/ auch die an denen Wegen stehende Zäune jedes Jahr bis auf 60. Faden schon im Herbst zu Anfange Octobris abgenommen und weggeleget werden sollen/ damit der Schnee zwischen und an denen Zäunen sich nicht häuffen könne; So wird solches zur behörigen observance hiedurch eingeschärffet und zugleich befohlen/dasß der bey denen Häusern zusammen getriebene Schuee alsbald ohne Verzug weggeschaffet werden solle.

IV. Damit die Postilions bey Nacht-und Winter-Zeit/ wann die Wege und Canäle zugestümet sind/ nicht irren noch in die Canäle fallen/

ten/und dadurch die Post nicht verſäumet und aufgehalten werden möge/ ſo müſſen auf dem Felde und groſſen Plätzen / ingleichen auf denen Dämmen und Brücken / an deren Seiten Graben und Canäle befindlich/ gewöhnliche Poſt-Wege-Zeichen ausgeſtecket werden.

V. Damit auch die Wege und Brücken dieſer Verordnung gemäß repariret und eingerichtet werden/ſo werden die an der St.Petersburgiſchen Straſſe wohnenden Poſſesſores hiedurch angewieſen / durch ihre Ampt-Leuthe/oder andere Bedienten darauf Acht geben zu laſſen/daß die reparation der Wege und Brücken in ihren Grenzen / obgleich ſelbige nicht von ihnen/ ſondern von andern Güthern zu repariren ſind/nach dieſer Vorſchrift und Verordnung behörig eingerichtet werden. Wie dann inſonderheit auch denen Kayſerl. Ordnungs-Gerichten Rigiſchen und Dörptiſchen Creyſe obliegt/in ſpecie dieſe Straſſe offte und fleißig zu viſitiren und in guter Aufficht zu halten / damit dieſen vorgeschriebenen puncten nachgelebet / und der Weg zu allen Jahres-Zeiten wohl zu paſſiren ſeyn möge. Ingleichen müſſen die Poſſesſores und Diſponenten die Bauſchafft / ſo zur Brücken-reparation abgefertiget wird/ die behörige und nachdrückliche Anweiſung geben / auch ſelbſt darauf ſehen oder ſehen laſſen / daß dieſer Poſt-Weg demandirter maſſen eingerichtet und unterhalten werde.

VI. Da auch nothwendig erfordert wird/daß bey jeder Poſtirung eine Stadolle mit einem guten feſten Dach/ in welche die Koſt-Wagen mit ihrer ganzen Ladung einfahren und biß zu weiterer expedirung vor allen An-und Zulauff des Volckes verſchloſſen und trucken gehalten werden könne/ erbauet werde / als worüber/ wie auch wegen Haltung der Pferde und andern nöthigen Anſtaltten der Herr General-Oeconomie-Director v. Volckerſahm mit denen Anweſenden aus dem Landkants Collegio und gewiſſen Landes-Deputirten conference gepflogen; So werden zugleich diejenigen/ welche zu dieſem Bau zu concurriren haben / nachdrücklich anermahnet / denen dieſerwegen ergehenden Anordnungen prompt nachzukommen/ und gleich nach geendigter Sommer-Saat die materialien ſo wohl zu dieſem Bau/ als der Wege reparation und Einrichtung beyzuſchaffen/ auch ſolche in behdrigen und volkommenen Stand zu bringen.

Und / wie dieſe Veranſtaltung nicht nur allen Reiſenden zuſtatten kommet/ ſondern auch wegen der einzurichtenden fahrenden Poſt höchſt-nöthig iſt; Also werden alle und jede / ſo hiebey zu concurriren ſchuldig ſind / daß ihrige beyzutragen und zu præſtiren anß nachdrücklichſte anermahnet/ diejenigen aber/ ſo an ihrer Schuldigkeit manqviren / haben zugewärtigen / daß mit Straffe und prompter execution werde verfahren werden. Riga Schloß den 16.May 1733.

Ihro Kayſerl. Majestät beſtellter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/und Ritten
vom St.Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Laey.

n / daß
bediſchen
inde des
chärffete
brigkeit
m effect
iren ſol-
r gar zu
länglich
inter an-
ey denen
Wirths-
Weibes-
me ſie es
obſtru-
ſſen und
beküm-
erſchafft
chlichen
uch hie-
wieder

Auf Befehl Ibro Kayserl. ⁵¹⁵Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.

Sowar zu vermuthen gewesen / daß
durch die in denen vorigen Schwedischen
Zeiten wieder die abscheuliche Sünde des
Kinder-Mordes ergangene geschärfte
Placaten der vormahligen hohen Obrigkeit
Christ-lobliche intention hätte zum effect
gedenhen / und diese unmenschliche Grausambkeit cessiren sol-
len ; So bezeugen jedoch die in dieser provincie leyder gar zu
oft sich eräugende klägliche Zufälle / daß solche nicht hinlänglich
seyn wöllen / sothane Missethaten zu verhüten / wobey unter an-
dern auch dieses / nicht die geringste Ursache zu seyn / bey denen
gerichtlichen inquisitionen bemercket worden / daß die Wirths-
Leuthe vor die verdächtig scheinende unberheurathete Weibes-
Personen biß herzu wenige Sorgfalt getragen / indeme sie es
bey dem von selbigen vorgeschütteten Vorwande einer obstru-
ction oder andern prætexten gemeiniglich bewenden lassen und
sich umb dergleichen verdächtige Personen weiter nicht beküm-
mern / wodurch ihnen die Gelegenheit / ihre Schwangerschafft
zu verheelen / in geheimb zu gebären und den unmenschlichen
Kinder-Mord zu begeben / verbleibet. Damit aber auch hie-
wieder

wieder alle mögliche Vorsichtigkeit angewendet / und diese das
Land drückende Sünde thumlich verbitet werde ; So wird
hiedurch aufs schärfste beordert und anbefohlen / daß alle und
jede Wirth und Haus-Leute so wohl im Lande als in denen
Städten / wann selbige einige verdächtige Umstände an ihren
Mägden und andern in ihren Häusern und Gesindern befindli-
chen unberheurateten Weibes-Personen bemercken / solche
verdächtige Personen durch Heeb-Ammen visitiren und ein
wachsamers Auge auf selbe halten lassen mögen ; wie dann in-
sonderheit die Baur-Wirthinnen / wann selbe an denen in ihren
Gesindern befindlichen Mägden und unberheurateten Weibes-
Bildern / von welchen insonderheit solche greuliche Mißthat all-
hier zu Lande leyder gar zu oft verübet wird / irgend was ver-
dächtiges bemercken / solches entweder der Herrschafft / oder dem
Pastori loci, zu entdecken schuldig seyn sollen / damit durch Selbe
die Besichtigung auch andere nödtige præcaution könne ver-
anstaltet / also fernern Unbeyt möglichst vorgekehret werden.
Immassen diejenigen / welche solchane Anzeige unterlassen und
die Besichtigung nebst der sonst nödtigen Veranstaltung nicht
besorgen werden / mit einer nach Befindung des Gerichts zu
determinirenden Weibes- oder Leibes-Straffe nachdrücklich
und exemplarisch angesehen werden sollen. Und / damit diese
Verordnung desto besser eingeschärfset und im Gedächtniß be-
halten werde / mithin niemand sich mit der Unwissenheit zu ent-
schuldigen haben möge / so soll dieses Patent hinführo allemahl /
so oft das Kinder-Mords-Placat in diesem General-Gouver-
nemen-

nemente verlesen wird / zugleich mit demselben / im Lande so
wohl als in denen Städten / von denen Cankeln verlesen / und in
specie der Untertanen Gemeine deutlich erkläret werden.
Wornach sich die Herrn Pastores so wohl / als im übrigen alle
und jede / so dieses angehen mag / gebührend zu richten haben.
Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 18. May 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland / und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl ⁵⁰⁶ Ihero Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neuffen.

&c. &c. &c.



Etlichergestalt aus Ihero Käyserlichen
Majesté sonderbarer Huld und Gnade das
in denen vergangenen Krieger-Zeiten in
Verfall gerabtene hiesige Lycæum oder
Gronß-Schule retabliret / auch zu infor-
mation der Jugend nicht nur die erforder-
liche tüchtige und gelahrte Præceptores an-
genommen und bestallet / sondern auch die Schul-Gebäude
und Classen in solchen Stand gesetzt seyn / daß das ersprieß-
liche Informations-Werck darinne getrieben werden könne/
ist bereits den 5. Aug. 1728. durch ein gedrucktes Patent im
Landt kund gemacht worden / wie dann auch seint der Zeit
biß dato die information mit gutem success in selbigem ge-
trieben / und die Jugend zu Wissenschaften angeführet wor-
den. Da aber numehro es darauff berubet / daß dieses
Käyserliche Lycæum mit denen gewöhnlichen solennitäten
inauguriret / die Schul-Leges promulgiret und die Me-
thode der Information allen und jeden bekant gemacht wer-
de / wozu der IIIte heborstehenden Julii Monats angesehen
worden ; So wird solches hiedurch allen und jeden Obri-
keitlich

keithlich bekant gemacht / und denenselben Ihro Käyserlichen
Majesté dem Lande hierinne erwiesene Gnade nachmabts
zu Gemüthe geführet / damit ein jeder / welcher vor der Sei-
nigen und der ihm anvertrauten oder verwandten Wohlfart
und anständiger Erziehung zu sorgen schuldig ist / sich dieser
profitablen Gelegenheit bedienen und die Jugend zur auff-
richtigen Information einbestellen / auch dem solennen in-
augurations-actui beliebig beywohnen könne. **Begeben**
aufm Schlosse zu Riga den 9. Junii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl Ihre Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Wornach auf Ihre Kayserl. Majesté hohen Befehl das Cavallerie-Leib-Garde-Regiment im nächst bevorstehenden Augusto aus diesem Gouvernemente nach St. Petersburg marchiren / dagegen aber das erste Cuirasier-Regiment in gedachten Augusti Monathe aus St. Petersburg hieselbst wieder einrücken und verpfleget werden soll; Als wird zu dem bevorstehenden marche ermeldten Garde-Regiments hiedurch berordnet / daß aus denen Quartieren und von denen Güthern / so zur proviant- und fourage-Lieferung vor selbiges Regiment bereits repartiret sind / das unterwegs bis an die Revalsche Grenze aufmarche benötigte an proviant und fourage alsdann abgefollget / und mit Schüssen nachgeföhret werden solle.

Da auch wegen des hinkünfftig hieselbst zu verpflegenden Cuirasier-Regiments nach geschehener Überlegung mit der Kayserlichen Oeconomie und denen Anwesenden vom Land-Raths-Collegio vor dientlich befunden und beschlossen worden / daß in denen Quartieren / wo obermeldtes Garde-Regiment gestanden / dieses Cuirasier-Regiment bis zur künfftigen weiteren Veranstaltung wieder einrücke und verpfleget werde / zumahlen daselbst die Ställungen vor die teutsche Pferde bereits aptiret sind; So wird solches hiedurch denen / so es angehet / bekant gemacht und die prompte und richtige Lieferung der nach beygefügter der Oeconomie repartition angeetzten portionen und rationen allen und jeden nachdrücklich anbefohlen / damit weder der Mannschafft / noch denen Pferden / es an der benötigten Verpflegung jemahls ermangeln möge. Wie dann auch die vor dieses Cuirasier-Regiment unterwegs erforderliche fourage auf denen relais von der Revalschen Grenze bis an die Quartiere nach der Kayserlichen Oeconomie repartition prompt geliefert / auch indessen die behdrige reparation der Ställe in denen Quartieren / wo solche nötig befunden wird / unverzüglich veranstatet und besorget werden muß. Wornach
sich

sich die / so es angebet / gebührend zu richten haben. Begeben
aufm Schlosse zu Riga den 29. Junii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestellter
General en Chef, Gouver-
neur über Liefland/und Ritten
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Denenjenigen / welche zuvörder denen bielsät-
tig ergangenen und letztes den 17. Febr. a. c. nachdrücklich
wiederholten Erinnerungen die arrende und publiqven onera
zu entrichten / und die quittances bezubringen bis dato man-
quviret haben / wird hiedurch angedeutet / daß längstens umb
vierzehn Tagen die militaire execution wieder die pro resto
stehende Güther ohnfehlbar ergehen werde / da inzwischen selbige
annoch möglichst die clarirung zu beschleunigen haben. Da-
tum ut supra.

P. S. Weilen verschiedene familien im Lande / welche
der matricul einverleibet zu werden competence haben möch-
ten / sich annoch nicht gemeldet haben sollen ; Als erget diese
abermahlige Erinnerung / mit der Nachricht / daß die zu Errich-
tung der matricul herordnete commission noch eine session
in diesem Jahre etwa im October Monathe halten und als-
dann schliessen werde / da inzwischen denen bis dato ansgeblie-
benen / sich bey der Ritterschafft's-Canzelleij annoch zu melden /
und ihre Beweißthümer bezubringen / offen stehet. Datum
ut supra.

Peter Lacy.

Folgen.

Folgende Güther lieffern und führen mit vor die
compagnie bey dem Ausbruch aus denen Quartieren das ber-
ordnete Proviant nebst fourage auf so viel Tage / als der Com-
mandeur derselben bis Dörpat verlangen wird / imgleichen
so viel von Dörpat ab / bis an die letzte Kostirung im Dörpti-
schen Creyse zu Nennal nöhtig ist / und zwar zu dem march
auf jedes Pferd täglich 3. Garnitz oder 1½. rations / nebst dem
vorhin herordneten und bestandenen Heu / Heu und Stroh.

508
Auf Befehl Ihero Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.



Demnach Ihero Käyserl. Majesté aller-
gnädigst demandiret haben / daß eine
Parthey Pferde aus dem Lande zu
Tross-Pferden vor die Regimenten
hieselbst vor contante Bezahlung
zu sieben bis neun Rthlr. Alb. erhandelt / und die er-
forderliche Anzahl nach einer repartition nach der
Saacken-Zahl der Güther aus dem Lande zusam-
men gebracht werden sollen ; Als wird hiedurch
denen Possessoren und Verwaltern der in beyge-
fügter repartition benannten publicquen und pri-
vaten Güther des Kirchspiels an-
gesonnen / daß selbige die jedem Guthe angefetzte
Pferde mit dem allerfordersambsten und zwar
innen vierzehn Tagen unfehlbar anhero einlie-
fern mögen / wogegen dieselbe sogleich die con-
tante

tante Bezahlung zugewärtigen haben. **Gegeben**
aufm Schlosse zu Riga den 4. Julii 1733.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter
General en Chef, Gouverneur
über Liefland/und Ritter
vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Peter Lacy

⁵⁰⁰
Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Dennach vermöge Ihro Käyserlichen
Majesté aus dem Dirigirenden Senate ein-
gelangter ukase vom 10. hujus anhero noti-
ficiret worden/ daß nächstens/ zu Einwechse-
lung der kleinen silbernen Copecken, aus
dem Münz-Contoir zu St. Petersburg eine
Summa von 30000. Rubel an dieses General-Gouverne-
ment, und 20000. Rubel an das Ehstländische / durch gewisse
Leuthe übersandt werden solle / bey welcher Einwechse-
lung in-
sonderheit darauf gesehen werden würde/ daß keine schlechte und
falsche Copecken, noch solche / die laut denen ergangenen ukas-
sen cassiret und anzunehmen verboten sind/ entgegen genommen
werden / woneben zugleich herordnet worden / daß die Cron-
Einkünfte / so auf Rußisch Geld und nicht auf Rtblr. angesetzt
sind / mit solcher kleiner Münze / biß selbige völlig in diesem Ge-
neral-Gouvernemente werden eingewechselt seyn / clariret
werden sollen ; Als wird solches hiedurch allen und jeden zeitig
bekant gemacht/ damit ein jeder/ welcher an Rußischer Münze
in Ihro Käyserlichen Majesté Cassa was abzutragen / oder zu
clariren hat / sich hiernach zu richten wissen möge. **Gegeben**
aufm Schlosse zu Riga den 19. Julii 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des
Herren Generaln en Chef, Gouverneur und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

P. S. Wenn noch etliche Hundert nachgebliebene Cuirasier-
Pferde aus Teutschland ehestens alhier eintreffen werden/
davon ein Theil den Weg über Marienburg nach Pleiscaw,
und ein Theil längst Walck über Helmet und Fellin nach
Ehstland ins Revalsche Gouvernement abgehen wird;
Als wird denen Güttern / welche die verordnete fourage
vor selbige Pferde auf denen angezeigten relais zu liefern
angewiesen sind / oder noch ferner angewiesen werden
nachdrücklich und bey Vermeidung der execution anbe-
fohlen / das repartirte quantum ohnfehlbar und zeitig
dabin bezuschaffen / damit selbige Pferde keinen Mangel
leyden mögen.

Da auch hermitzge Ihre Kaiserl. Majesté aus dem Dirigi-
renden Senate eingelangter ukase vom 17. hujus verord-
net ist / daß vor die Pferde des Cavallerie-Garde-Regi-
ments auf dem bevorstehenden marche nach St. Peters-
burg an denen Orthen / da Mangel an Haber ist / statt Ha-
bers Gersten oder Roggen-Mehl / und zwar statt drey Loß
Haber zwey Loß Gersten oder Mehl / gereicht und ange-
nommen werden solle; So wird solches denen zur fourage
Lieferung repartirten Güttern hiedurch bekant gemacht
damit Selbde sich nach dieser Verordnung zu richten wissen
mögen. Datum ut supra.

W. G. v. Völckerfahm.
Gen. Oecon. Directeur.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir ANNA, Kay- serin und Selbsthalterin aller Reussen, &c. &c. &c.



Es ist mittelst Unserer unter dem Volcke publicirten Ukasen vom
23. Martii 1731. und vom 21. April 1732. verordnet und befohlen worden / daß in denen
Münz-Häusern von der eingewechselten silbernen Münze / wie auch von denen alten Gri-
wen-Fünff-Copecken - und Altin-Stücken Rubel und halbe Rubel nach der festge-
setzten Probe gepräget werden solten. Wann nun aber das Münz-Contoir Unserm
Dirigirenden Senate vorgestellt / daß von den 7. May 1701. bis den 20. Junii 1711. auf
dem Münz-Hause ohne eine gewisse Probe 12719. Puud 37. Pfund 41. Solotnick verpräget und daraus an
kleiner und grosser Münze 7. Millionen 237099. Rubel geschlagen sind; Als haben Wir befohlen / die
Rubeln de Anno 1704. 1705. 1707. und die halbe Rubeln de Anno 1701. 1702. 1703. 1706. und
1707. zu Unserer Cassa von dem Golde einzuzuwechseln und nach der jetzigen Probe umbzumünzen. Wie
Dann auch diese Münze / wann dergleichen bey Unserer Cassa sich befindet / ausgesuchet / und zu keinerley Aus-
gaben employret / sondern zur Einwechslung ein- / rdt werden muß. Die particular- Personen aber
die solche Münze in Händen haben / sind schuldig / solche ans Münz-Contoir einzuliefern / wovor ihnen über
den ordinären Preiß fünf Copecken auf jeden Rubel gezahlet werden soll. Von welchen Jahren aber
die Rubeln und halbe Rubeln eingewechselt werden sollen / solches zeigen die unten beygefügte Abdrucke der
Prägen von beyden Seiten. Gegeben zu St. Petersburg den Januarii 1733.

Das Original ist von Ihrer Kaiserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt zu Moscau bey dem Senat den
25. May 1733.

(L.S.)

Translatirt und gedruckt zu Riga den
20. Julii 1733.

P. S. Wenn vorjeko keine Gelegenheit alhier ist / daß die obberregte Figuren der Gepräge hätten nachge-
stochen und beygedruckt werden können / so wird hiedurch bekant gemacht / daß solches das ordinaire
Gepräge der Rubel sey / nemlich auf der einen Seite Ihre Höchstseel. Kaiserl. Majesté PETRI des
Grossen Bildniß mit der gewöhnlichen Umschrift / und auf der andern Seite der Reichs-Adler
gleichfalls mit der gewöhnlichen Umschrift nebst dem Jahr-Zahl / und zwar auf denen
ganzen Rubeln

(*1704*) bedeutet 1704. (*1705* oder 1705.) (1707.) auf denen
halben Rubeln
(*1701* oder 1701.) (*1702* oder 1702.) (*1703* oder 1703.) (*1706* oder 1706.) (1707.)

511.

Auf Befehl Ihero Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.

Sowar in einem den 2. Januar. 1716.
emanirten Patente nachdrücklich berord-
net und befohlen worden / daß niemand bey
schwerer Verantwortung und arbitrairer
Estraffe sich unterstehen sollte / denen Eben
zwischen Baurß. Leuthen / wann ein Kerl aus
frembden Gebiete sich umb eine Magd in einem andern Gebiete
bewirbet / Hinderniß im Wege zu legen / oder die Copulationes
zu hemmen; So muß man jedoch mißfällig bernehmen / daß diese
Verordnung fast ganz aus der Acht gerathen / und zum östern die
Eben von der Herrschafft ohne erhebliche Ursache gehindert / die
Abkündigung inhibiret und zu vielen inconvenientien da-
durch Anlaß gegeben werde / welches E. Käyserl. Ober- Consi-
storium besonders vorgestellet und umb Erneuerung ober weh-
nter Verordnung angesuchet hat. Wann nun solches der natür-
lichen Billigkeit zuwider lauffende Unternehmen / wodurch viele /
schwerliche Estraffen nach sich ziehende / inconvenientien entste-
hen / nicht geduldet werden mag; Als wird die An. 1716. bereits
publicirte Verordnung hiedurch wiederholet und erneuert / also
allen und jeden Possessoren, wie auch denen Verwaltern und
Disponenten der publiquen und privaten Güther nachdrück-
lich

tich bey arbiträrer Poen nochmahls anbefohlen / ohne gnügliche Erheblichkeit und besondere Ursachen keinem aus einem andern Gebiete sich einfindenden Freyer eine Magd aus seinem Gebiete / wann diese und deren Eltern ihre Einwilligung in die Ehe gegeben / und solches behörig dem Hofe kund gethan worden / zu versagen / sondern die proclamation zugestatten und darüber einen Schein dem Pastori loci zu ertheilen. Denen Herrn Pastorbis aber wird jedoch hiedurch untersaget / wie solches denenselben auch vom Käyserl. Ober-Consistorio bereits verboten ist jemanden ohne Vorkwissen und Schein der Herrschafft oder / bey deren Abwesenheit / des Verwalters / zu proclamiren oder zu copuliren. Diese Verordnung muß alle Jahr einmahl und zwar am andern Oster-Tage von allen Cantzeln im Lande verlesen werden / damit selbe in steter observance verbleiben und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 8. Augusti 1733.

Auf Jhro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckerfahrn.
General-Oeconomie-Directeur.

**Auf Befehl Jhro Käy-
serl. Majesté, und Selbsthalterin
aller Neussen. &c. &c. &c.**

Wennach so wohl von denen hiesigen Liefländisch = und Polnisch = Liefländischen Baur-Handlern und Bürgern der Grossen Güte / wie auch der Krabmer-Compagnie hieselbst grosse Beschwerde geführt wird / daß die horigen wieder die Vorkäufferey und den unzuläßigen Handel im Lande so wohl zur Schwedischen als jetziger Regierungs-Zeit ergangene Verordnungen fast ganz aus der Acht gerathen wollen / und denenselben nicht nur von vielen Landes-Einwohnern in Aufkaffung der zur Stadt destimirten Wahren / sondern auch von denen sich einfindenden Postreibern / Landstreichern und Pudel-Krähmern durch Verkaufung allerley Krabm-Wahren contraveniret werde ; Als werden die hohin dieserwegen ergangene Verordnungen und Patenten, insonderheit aber das zuletzt den 31. Martii 1726. publicirte Patent, nach Anleitung der bereits den 21. Martii a. c. vom hiesigen Käyserl. General-Gouvernemente ertheilten resolution hiedurch wiederholet und erneuert / mithin nochmahls aufs nachdrücklichste eingeschärft / daß niemand von denen

nen Landes-Eingesessenen und Possesoren der publiqven und privaten Güther / wes Standes und condition dieselben seyn mögen / sich bey Straffe der confiscation und anderer wilkührlichen Beahndung unterstehen solle / die nach denen Städten destinierte Subreu / Wahren und victualien aufzukauffen / oder einigen unzuläßigen und denen vormahligen Obrigkeitlichen Verordnungen zuwieder lauffenden Handel und Vorkaufferey zutreiben / noch zu solchem verbotenen und straffbaren Handel Partheyen au Wahren / auffer etwas Saltz und Eisen / zu ihrem und der unterhabenden Banrschaft Besuff und Nothdurfft / wann nemlich diese nicht flüchtig zur Stadt kommen kan / auf denen Höfen zuhalten / oder sonst in denen Krügen oder Wefindern zubereiten. Hieneben soll auch allen Frembden / absonderlich denen Pudel-Krähmern / Kauff-Purschen und sogenannten Bathläufern hiedurch nochmalts ernstlich untersaget seyn / im Lande hin und her / beborab bey denen Bauern / herum zustreichen und mit denenselben einigen Handel / Durchstecherey / Tausch / oder dergleichen Verkehr zutreiben. Zu welchem Ende dann auch kein Bauer bey Vermeidung schwerer Straffe sich unterstehen soll / einigen Frembden ohne Pass bey sich zu halten / noch mit denenselben sich in Handel oder Tausch einzulassen / vielmehr sind selbige schuldig / solche ohne Pass sich einfindende Lenthe sofort anzuhaltten und auf denen Höfen anzugeben. Wegen der Rußischen Kartschewenecken aber / so mit Rußischen Pässen auf gewisse termine ins Land zu reisen permittiret werden / ist die Verfligung gestellet / daß die Rußischen Pässe auf teutsch beschei-

bescheiniget und die Wahren / so ein jeder bey sich hat / specificiret werden sollen. Auf dieses alles haben die Creyß-Commissarien sampt denen Ordnungs-Gerichten genaue Acht zu halten / fleißig zu visitiren / und wieder die Ubertretere mit Anhaltung der Wahren zu verfahren / worauff sodann nach summarischer Erörterung / dem Befinden nach / die diesem Verbot zuwieder betroffene Wahren für confiscable erkläret / und die Ubertretere mit anderer verdienten Straffe angesehen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 20. Augusti 1733.

Auf Ihre Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneur und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Volckersahm.
General-Oeconomie-Directeur.

513

Auf Befehl Ibro Kayserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.
&c. &c. &c.



Demnach zu Ibro Kayserl. Majesté hohen Dienst/und zwar zu Nachführung einer quantité beyder nach Pohlen marchirenden Armee erforderlichen Ammunition auf eingelangte hohe ordres eine Parthey Pferde hieselbst vor contante Bezahlung à 8. bis 10. auch 11. Rubel erhandelt werden soll/welche/da aus dem Rigisch- und Wendenschen Creyse bereits eine Parthey hieselbst geliefert und erhandelt werden/ numebro aus dem Dörpt- und Pernauischen Creyse zusammen gebracht werden müssen/ dergestalt/ daß aus den Dörptischen districte 150 Stück/ aus dem Pernauischen aber 100. Stück angeschafft werden; Als wird solches hiedurch allen und jeden/ insonderheit denen Eingefessenen ermeldter Dörpt- und Pernauischen Creyse hiedurch bekant gemacht und angeschlossen/ daß diejenigen im Dörptischen/ so Pferde von 6. bis 9. Jahren zu oberwehnten Preise zu verkauffen haben/ sich in der Stadt Dörpt bey dem aus hiesiger Garnison mit benötigter Mannschafft dorthin zu commandirenden Ober-Officier, die im Pernauischen aber bey dem Herrn Artillerie-Capitain v. Völckerfahm melden/ die Pferde präsentiren und über einen billigen Preis sich vereinbaren mögen/ als wovor bey Lieferung der Pferde prompte Bezahlung nach dem Verding erfolgen wird. Weilen auch eine Parthey Räder/ ungleichen Vorder- und Hinter-Achsen von festen Eschen-Holz/ auch Fehmer-Stangen von Esäen- oder andern starcken Holze zu denen hiebey erforderlichen Wagen angeschafft werden müssen/ welche gleichfalls vor contante und prompte Bezahlung erhandelt werden sollen; Als werden die Possesores der publicquen und privaten Güther im Rigischen und Wendenschen Creyse/ inson-

insonderheit aber die/ so in beygefügter repartition benant/ und mit dergleichen Wäldern versehen sind/ der Baurtschaft solches bekant machen und andeuten/ daß Selbige die fertig habende Räder / Achsen und Fehmer-Stangen und so viel in kurzer Zeit annoch angefertigt werden können/ wann nur solche gut und stark sind / mit dem forderfambsten anhero bringen und mit selbigen bey wohlermeldten Herrn Artillerie-Obristen Kober sich angeben mögen/ welcher selbige zu einem billigen Preise erhandeln und sogleich contant bezahlen wird. Dieses Patent muß sogleich nach Empfang desselben vom Hofe der Baurtschaft kund gemacht und insonderheit eröffnet werden / daß so wohl vor die zuliefernde Pferde/ als die Räder/ Achsen/ und Fehmer-Stangen die contante Bezahlung prompt erfolgen werde / und haben sich hiernach alle und jede/ so es angehet/gebührend zu richten. Riga Schloß den 23. Augusti 1733.

Auf Ihro Kayserl. Majesté allernädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren Generaln en Chef, Gouverneur und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Volckersfahm.
Gen. Oecon. Directeur.

P.S. Weilm verschiedene Güther an der schuldigen Abtragung der arrenden und publiqven onerum pro An. 1732. ohngeachtet der den 17. Febr. und den 29. Junii a.c. dieserwegen besonders ergangenen Erinnerungen/ biß dato manqviret haben; Als werden die pro resto stehende hiedurch nochmahls anermahnet/ sothane restantien biß 1732. inclus. unverzüglich in der Kayserl. Kenteren abzutragen / und die qvittances bey dem Kayserl. Oeconomie-Contoir zur liquidation bezubringen / wozu noch eine Frist von drey Wochen verstattet/ nach deren Verfließung aber die militaire-execution wegen der restantien ohnfehlbar ergehen wird. Imgleichen müssen die qvittances über die an das Cavallerie-Garde-Regiment mens. Julii & Augusti biß zu dessen Abmarche gelieferte portiones und rations binnen vorbenanten termin unfehlbar eingeliefert werden / als welche wiedrigen Falls hinführo nicht werden angenommen/ noch gut gethan werden. Datum ut supra.

fu
auf

Auf Befehl Ihro Kayserl. M^{5/4}ajesté,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.



Es ist in einem bereits den 29. Junii, a. c. ergangenen Patente allen und jeden im Lande bekant gemacht worden / daß auf Ihro Kayserl. Majesté hohen Befehl statt des nunmehr nach St. Petersburg bereits abgegangenen Cavallerie-Garde-Regiments ein Cuirasier-Regiment in diesem General Gouvernemente seine beständige Quartiere und Verpflegung haben / desfalls auch bis zur künftigen weitem Veranstellung die behörige Quartiere vor die Officiers und die Ställe vor die Pferde selbigen Regiments / wie vorhin vor das Cavallerie-Garde-Regiment geschehen / angewiesen und eingeräumt werden solten / zu welchem Ende zum Voraus die etwa erforderliche reparation der Ställe zugleich demandiret worden. Da nun die Nachricht eingegangen / daß das Münnichsche Cuirasier-Regiment bereits auf dem Her-Marche aus St. Petersburg begriffen sey; So wird solches allen und jeden bekant gemacht / dabey zugleich denen Possessoren und Verwaltern der publicquen und privaten Güther angesonnen / daß selbige nach bengefügter repartition die jedem angesetzte Portiones und Rationes richtig und zu rechter Zeit in guten und unverdorbenen Persehen zu liefern geflissen seyn mögen / und zwar ist der hohen Verordnung nach auf eine monatliche Ration vor die Cronz-Cuirasier-Pferde auf 12. Monathe oder das ganze Jahr durch / vor die andere Pferde aber nur auf 7. Monathe / ein Czettwert oder drey Loff Haber / funffzehn Puud oder dreyßig L¹ß P¹ß. Heu und drey Loff Häcksel / und auf eine Portion 2. Czettwericken oder 2 Loff Roggen-Mehl und $\frac{1}{2}$ Czettwerick oder 2 $\frac{1}{2}$ stoff Gr¹ß bestanden worden / wornach sich ein jeder bey der Lieferung zu richten hat. Was aber
anlan-

anlanget die vor die Officiers-Pferde erforderliche Fourage. Solche werden die Landes-Eingeseffene vor contante Bezahlung nach einem billigen Verding zu überlassen hiedurch angewiesen. Wie dann auch die auf dem Marche benöthigte Fourage zu einem billigen Preise contant bezahlet werden wird/ und werden die zu sothaner Lieferung von der Kaysrl. Oeconomie repartirten Güther/ solche nach dem angewiesenen Relais zeitig hinzu verschaffen/ gestlicken seyn. Solten auch die Ställe auf die vorhin ergangene Anweisung/ oder/ wo solche nach der izigen Vertheilung und Anordnung erfordert werden/ noch nicht allenthalben ausgebessert und behörig aptiret seyn/ so muß hieran keine Zeit ferner verabsäumen und die Ställe so gleich in behörigen Stand gesetzt werden. Überhaupt werden alle und jede anermahnet/ an der prompten und accuraten Lieferung der repartirten Portionen und Rationen nicht zu ermangeln/ damit so wohl die Mannschaft/ als Pferde/ verordneter massen wohl verpfleget und alle Klagen und Beschwerden/ sampt daraus entstehender Verantwortung/ verhütet werden mögen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 30. Aug. An. 1733.

Auf Ihre Kaysrl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren
Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckerfahm
Gen. Oecon, Directeur,

Translat.

⁵²⁵
Von Gottes Gnaden Wir ANNA,
Kaiserin und Selbsthalterin aller
Reussen. &c. &c. &c.



Demnach bereits im 1725sten Jahre mittelst gedruckter Patenten publiciret worden / daß niemand umb Güther suppliciren solte / dem ungeachtet aber jeko verschiedene Personen so wohl von denen Officiers, als auch andern Standes Uns mit dergleichen Bittschristen / umb Güther zu verleyhen / sehr incommodiren; Als haben wir allergnädigst beföhlen / dieserwegen außs neue durch gedruckte Patenten bekant zumachen / daß niemand / Er möge Rahmen haben / wie er wolle / uns mit Bittschristen umb Güther bey Bewärtigung unserer Ungnade anzugehen sich unterstehen solle. Falls aber jemand wegen seiner uns und dem Reiche geleisteten Dienste einer Belohnung würdig zu seyn befunden wird /
der

derselbe soll ohne sein Ansuchen aus unserer Kaiserlichen Gnade beschencket werden.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majesté eighändig unterschrieben den 9. Aug. 1733.

(L.S.)

Gegeben im Dirigirenden Senat und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckeray der Academie der Wissenschaften den 14. Aug. An. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga, den 6. Sept. 1733.

Translat.

**VON GOTTES GNADEN WIR
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**

Sie haben befohlen / daß die St. Petersburgischen Einwohnere / welche steinerne oder hölzerne Häuser zu ihrer Wohnung in St. Petersburg aufgebauet haben / nicht aber solche Land-Güter besitzen / daß sie dieselben zu erbauen schuldig gewesen wären / sothane Häuser an andere / wes Standes dieselben seyn mögen / wiederumb verkauffen können / darüber auch denenselben die gewöhnliche Kauff-Brieffe in dem zu deren Ausfertigung berordneten Contoir gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles ertheilet werden sollen. Solchemnach wird denen Besitzern / an welche obberregte Personen ihre Häuser unter dem Schein-Handel einer Miethe verkauffet und bey dem Verschreibungs-Contoir nur Miethe-Contracten haben ausfertigen lassen / oder unter ihrer eigenen Hand Verschreibungs-Schreiben auf viele Jahre ausgestellt / mit der clausul, daß sie die von denen Miethe-Leuthen an denen Häusern zu verwendende melioration auf ihre Aussage bezahlen wollen / hiedurch anbefohlen / daß sie solche contracten und Verschreibungen à dato dieses binnen einem halben Jahre bey dem Verschreibungs-

bungs-Contoir beybringen sollen / damit nach geschehener Vorladung so wohl des Verkäuffers als Käuffers über solche Häuser behörige Kauff-Brieffe gegen Erlegung des berordneten Zolles ausgefertigt werden können. Falls auch einige Verkäuffere mit Tode abgegangen seyn sollten / so müssen jedoch die Kauff-Brieffe von derselben vorhandenen Erben / oder / wann auch deren keine anzutreffen / ohne deren Gegenwart / laut denen von denen jetzigen Possesoren unter der Verkäuffere eigener Hand zu producirenden contracten und Verschreibungen gegen gleichmäßige Bezahlung des berordneten Zolles ertheilet werden. Daferne nun solche Schrifften auf den termin nicht beygebracht werden / so sollen dieselben hinkünfftig von keiner Gültigkeit seyn / sondern die Häuser / wann nach verfloffenen termin die horigen Besizer umb derselben restitution ansuchen werden / ihnen sonder Bezahlung der melioration restituiret werden. Diejenigen aber / so ihre Häuser gebauet haben und dabey Güther possidiren / oder / welche vor ergangener Verordnung / ohne daß sie zu bauen schuldig gewesen / ihre Häuser aufgesetzt / und selbst Güther besitzen / oder mit ihren Frauen erheurathet haben / selbige müssen ihre Häuser nicht verkauffen / noch einige Verschreibungen darüber ausgefertigt werden.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben den 9. Augusti 1733.

(L. S.)

Gegeben im Dirigirenden Senate und gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften den 14. Augusti 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Sept. 1733.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, und Selbsthalterin aller Reussen. &c. &c. &c.



Ennach das Käyserliche General-Gouvernement wahrgenommen / daß die hiesigen Eingefessene nach Plescau und weiter hinein nach Rußland mit Stachs / Hanff und andern Wahren Handel treiben ; Als hat man aus denen vorhandenen und denen Tamoschnen so wohl / als denen Negotianten zur norm vorgeschriebenen Rußischen Handels-Verordnungen folgendes zur schuldigen observance und Nachsiebung allen und jeden / so es angehen mag / hiemit beant zu machen nicht entseyn mögen.

I. Wann jemand in Plescau oder einer andern Stadt in Rußland mit Gelde / umb Wahren zu erhandeln / ankömmt / so ist derselbe schuldig / das Geld in der Tamoschna anzugeben / welches der Zoll-Inspector in denen Büchern zubeschreiben und den berordneten Zoll von der Summa zu empfangen hat.

II. Wann nun derselbe die Wahren eingehandelt hat und selbige nach einer andern Stadt verführen wil / so muß er sich einen Schein geben lassen / daß er von dem Gelde den Zoll erlegt habe / dabey auch eine Rolle / was er vor Wahren erhandelt habe und wie viel dieselben an Gewicht halten. Welche Rolle dann / wann selbige unterschrieben und besiegelt worden / dem Eigner der Wahren eingehändigt wird / nach welcher sodann die Wahren besichtigt werden / ob selbige mit der Rolle übereinkommen. Wird nun eine Richtigkeit befunden / so passiret das Guth frey / dasjenige aber / so über die angegebene quantité betroffen wird / fällt der Crone als confiscable anheimb. Wogegen der Überschuf des Geldes / wobor keine Wahren eingekauft worden / Zollfrey bleibt / jedoch muß das Geld beygebracht und anzeigeget werden.

III. So balde nun die Wahren in einer andern Stadt ankommen / so muß die Rolle / so an dem Orte des Einkaufs ertheilet worden / bey der Tamoschna aufgezeigt werden / woselbst die Wahren nach der Rolle annotiret und besichtigt / auch die berordnete Zoll-Gelder abgetragen werden. Die Rolle aber wird dem Inhaber abgenommen und ins Buch eingetragen.

IV. Diejenigen / welche solche Rollen nicht aufzuzeigen haben / sind schuldig / das Zoll-Geld doppelt / nemlich dasjenige so wohl / was an dem Orte

Orthe des Einkaufes hätte sollen gezahlet werden/als auch/was an dem Orthe/da es hingbracht worden/zu zahlen ist/zu erlegen.

V. Unterwegens zwischen denen Tamoschnen müssen keinerley Wahren verkanffet/ noch erhandelt werden/und sind die Zoll-Einnehmer in Moscau und denen andern Städten angewiesen/ denen Kauff-Leuthen über den von jedem abgetragenen Zoll Scheine und Rollen zu ertheilen/ damit aufs künfftige allem Streit vorgebeuet werde.

VI. Diejenigen/ welche nicht vor contant Geld die Wahren erhandeln/ sondern gegen andere Wahren stuzen/ müssen sich gleichmäßig/ wie oben angeführet ist/ verhalten/ die erhandelte Wahren und die quantität derselben mit Benennung der Preisen nach einer eigenhändig unterschriebenen specification bey der Tamoschna angeben/ und/ wohin sie die Wahren zu verführen gedencken/ eröffnen/ wornach ihnen die Rollen unter der Tamoschna Pittschafft ertheilet werden.

VII. Sonsten ist in Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté PETRI II. den 31. August 1728. gegebener resolution auf das Memorial von der commission des commerce-Wesens enthalten/ daß aus der Plescauischen und Welikoluckischen province die daselbst erbanete und verfertigte Wahren/nach Narva und Reval, auch beliebig nach dem St. Petersburgischen und Rigischen Hafen/zu verführen frey stehen solle/nicht aber die auffgekaupte Wahren/ so von andern Orthen dorthin gebracht werden/ als Hanff/ Lachs/ Tuffen/ Taltch/ Wachs und andere dergleichen/ welche nach Narva, Riga und Reval zu verführen verboten ist/ damit dem St. Petersburgischen Hafen kein Abbruch geschehe. Die Grabs-Wahren aber/ so aus Persien, Bucharen und andern Orthen nach Rußland gebracht werden/ mögen so wohl aus obbenannten beyden/ als auch andern Rußischen provincien nach ernanten Orthen wohl verführt werden. Wie dann auch nicht verboten ist/ allerley Holz-sorten aus der Novogorodischen province und aus Ingermannland zu Wasser nach Narva abzubringen.

VIII. Vermöge Ihro Käyserl. Majesté gedruckter ukase vom 16. Julii 1731. ist denen Ausländern zugelassen/ wann sie ihre Wahren in denen Rußischen Städten nach gehöriger Angabe verkanffet haben/ Rußische Wahren in quantitäten von denen Kauffleuthen/nicht aber hin und wieder bey Kleinigkeiten/ zu erhandeln und gegen Bezahlung des einheimischen Zolles mit Reichsthälern nach denen Hafen so wohl/ als über die Grenzen durch die zur Durchreise angelegte Städte zu verführen. Wobey aber allen Ausländern verboten ist/ Rußische Wahren weder von Bauern/ noch andern/ so keine Freyheit zu handeln haben/ (sondern nur von denen Kauff-Leuthen) weder öffentlich noch heimlich aufzubandeln/ oder darüber zu contrahiren/ auch kein Geld und Wahren unter dem Schein einer Schuld-Forderung zu geben/ weder auch

unter

unter dem Nahmen der Russen nach denen Hafen oder über die Grenzen Wahren zu verführen/ noch von dannen zu defraudirung des Zolles solche einzubringen. Wie dann auch denen Frembden die Vorkäufferey/ (so darinne bestehet/ wann jemand seine hingbrachte Wahren verkanffet und andere in der Stelle wieder erhandelt hat/ diese aber alldorten wieder absetzen wolte) durchaus nicht erlaubt ist/ bey Verlust aller solcher Wahren und Gelder/ laut der besonders dieserwegen ergangenen Verordnung. Hiernach haben sich alle und jede/ insonderheit die/ so aus dieser province nach Rußland Handel treiben/ gebührend zu richten und vor Schaden und Straffe zu hüten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 17. Sept. 1733.

Auf Ihro Käyserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herren
Generaln en Chef, Gouverneurn und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckerfahm.
Gen. Oecon. Directeur.

P. S. Vermöge einer aus dem Saltz-Contoir abermahls eingelangten ukase vom 15. May a. c. betreffende die verbotene Einfuhre des bey denen neu-conqvétirten Hafen über See von frembden Orthen einkommenden ausländischen Saltzes nach Plescau und denen Groß-Rußländischen Städten/ wird hiedurch bekant gemacht/ daß zu Verhütung der heimlichen Einfuhre des ausländischen Saltzes längst denen Grenzen Postirungen berordnet sind/ welche dieserwegen genaue Aufsicht zu halten und die/ so wieder den Verbot zu handeln betroffen werden/ zusamt dem Saltze zu arrêtiren/ auch zur nachdrücklichen Bestraffung abzuliefern befehliget sind. Welches allen und jeden zur behörigen Nachricht/ damit diesem Verbot nicht zuwider gehandelt/ mithin Straffe und Ungelegenheit verhütet werden möge/ hiedurch bekant gemacht wird. Datum ut supra.

bungs-Cont
ladung so wo
ser behörige
les ausgefert
mit Tode ab
Brlese von
ren keine an
denen iehiger
zu producire
mäßige Bez
Daferne nur
bracht werde
keit seyn / so
die borigen
den / ihnen so
den. Diese
Güter post
ohne daß sie
selbst Güter
bige müssen
bungen darü

Das Orig

Begeben im R
Buch

Tr

^{5/8}
Auf Befehl Ihero Käyserl. Majesté,
und Selbsthalterin aller Reussen.

&c. &c. &c.



Ennach aus dem Dirigirenden
Senat mittelst einer an dieses Ge-
neral - Gouvernement den 3.
hujus abgelassenen Ukase eröffnet
worden welcher gestalt Ihero Käy-
serl. Majesté auf die so wohl von
dem zu Abheffung der Vieß- un Ebstländische Rechts-
Affairen zu St. Petersburg verordneten Reichs-
Justice-Collegio, als von hieraus geschene Vor-
stell- und Befragungen und darnach von hochez-
meldten Senate gethanen Antrag / betreffende die
Dispensationes in denen sonst nach weltlichen
Rechten in gewissen gradibus der Verwandtschaft
verbotenen Ehen mittelst höchst-eigenhändiger Re-
solutio zu verordnen geruhet haben / daß sothane
Dispensationes hinkünfftig von wohlgedachtem
Reichs-Justice-Collegio gegen Erlegung der Ge-
bühr /

bühr/so wie es damit zu Königl. Schwedischen Zeiten
gehalten worden/ sollen ertheilet werden; Als wird
solches allen und jeden unter diesem General-Gou-
vernemente fortirenden Landes- und Stadts-
Einwohnern/ wie auch denen in selbigem befindlichen
Geist- und weltlichen Richter-Stühlen zur behöri-
gen Notice hiedurch kund gemacht und werden ins-
sonderheit diejenigen/ welche dergleichen Dispen-
sationes zu suchen sich veranlasset und befugt zu seyn
erachten/ zugleich angewiesen/ hinführo sich mit ih-
rem Gesuche bey wohlermeldten Reichs- Justice-
Collegio behörig zu melden und daselbst die Di-
spensation zur vorhabenden Ehe/ dieser hohen Ver-
ordnung nach/ zubewürden. Wornach sich alle und
jede/ so es angehen mag/ gebührend zu richten haben.
Riga Schloß den 22. Octobr. 1733.

Auf Ihre Kaiserl. Majesté allergnädigsten Befehl bey Abwesenheit des
Herrn Generaln en Chef, Gouverneur und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckerfahm
General-Oeconomie-Directeur.

510.

Auf Befehl Ithro Käyserl. Majeste,
und Selbsthalterin aller Neussen.
&c. &c. &c.



Einmäch vermöge Ithro Käyserl. Majeste hoher Verordnung und darnach gemachter Einrichtung von denen publiqven und privaten Güthern dieser province die ordinaire stations-fourage, nemlich vier rations von jedem Sacken/ jährlich abgetragen werden soll / wovon dasjenige / was hierauff vor die in diesem Herbst im Lande einquartirt gewesene Regimente und Crons-Pferde / oder sonsten auf denen relais und in die Magazins angewiesen und laut quittungen geliefert worden / von dieses Jahres fourage decourtiret werden wird / das übrige aber zur ferneren publiqven Benöthigung unumgänglich in Bereitschafft gehalten und auf Erfordern richtig abgetragen werden muß; Aus wird solches denen Possesforen, wie auch denen Disponenten und Verwaltern / der publiqven und privaten Güther und Höfe dieser province, in Zeiten kund gemacht / mit dem ernstlichen Ansinuen / daß ein jeder sein schuldiges contingent an guten Heu und Haber nebst darbey erforderen Heuel oder Stroh in Vorrath und Bereitschafft halte / auch solches nach Anweisung und repartition der Oeconomie prompt und richtig abzuliefern beflissen sey. Und / weils im hiesigen Rigischen Magazin
ewe

etne quantität Haber vor die alhie stehende und annoch zu erwartende Ibro Kayserl. Majesté Pferde höchstnötig ist; So wird selbigen Güthern angedeutet/hon jeden publiqven Hacken 4 Eof und hon jeden privaten 2. Eof guten Haber auf Abrechnung in der station alhie gegen des Rentmeisters qvitung vor Ausgang dieses Jahres einzuliefern.

Ubrigens wird ein jeder Possessor der publiqven und privaten Güther hiedurch nachdrücklich erinnert und anermahnet/ die schuldige arrende und onera publica pro Anno 1733. hon seinem innehabenden Subte/gemäß denen bereits vorhin ergangenen Obbrigkeittlichen Verordnungen an Korn und Gesde/ auch/ was auf Abrechnung des Kornes an Grütze ausgeschrieben worden und noch verlanget werden möchte / in denen Magazins und Rentereyen zu rechter Zeit abzutragen / folglich die qvitionen darüber vor Johanns künftigen Jahres in denen Oeconomie-Contoiren zeitig einzuliefern und eine bödtige Richtigkeit zu treffen / wiederigenfalls zufolge Ibro Kayserl. Majesté höchsten expressen Befehl wieder die schuldige und säumige mit der execution und nach Befindung der Umstände gar mit der depositionsirung verfahren werden wird. Wornach sich ein jeder schuldigst zu richten hat. Riga Schloß den 19. November 1733.

Auf Ibro Kayserl. Majesté allegnädigsten Befehl bey Abwesenheit des Herrn Generaln en Chef, Gouverneur und Ritters Lacy.

(L.S.) Weinhold George v. Völckersfahrn
General-Oeconomie-Directeur.

P. S.

P. S. Weilm die fourage, welche vor die nach Ebstland und Plescau zu denen Leib- und Bevernschen Curassier-Regimentern in diesem verwichenen Sommer und Herbst durch diese province pasirte teutsche Pferde auf denen relais geliefert worden/ nach damahliger Verordnung contant bezahlet werden soll/ und nicht vor dieses Jahres stations-fourage decourtiert werden kan; Als wird hiemit denen Verwaltern der Güther und Postirungen/ welche auf denen angefezt gewesenen relais selbige fourage vor besagte Pferde empfangen und ausgeliefert/ aber noch nicht die Rechnungen und qvitionen eingesandt haben/ anbefohlen/ sothane Rechnungen nebst hon denen mit commandirt gewesenen Officieren erhaltenen qvitionen alhie fordersambst einzubringen/ damit wegen Auszahlung der Gelder behörige Anstalt gemacht werden und denen Güthern/ die sothane fourage auf selbigen relais geliefert/ die Vergütung geschehen könne.

P. S. Hiedurch wird bekant gemacht / wechergestalt gemäß Ibro Kayserl. Majesté hohen Befehl von dem Kayserl. General-Gouvernemente resolviret worden/ daß die abgedanckten Soldaten mit ihren aus denen Collegiis, oder von der Generalität/ erhaltenen Abschieden und Pässen nach denen darinne benannten Orthen in Rußland sich begeben/ hieselbst aber und in diesem General-Gouvernemente von niemanden bey schwerer Straffe gehalten/ oder in Diensten angenommen/ noch länger/ als auf eine Nacht/ beherberget werden sollen. Datum ut supra.

Translat.

VON Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kaiserin und Selbsthal-
terin aller Reussen &c. &c. &c.



Es ist unser Befehl vom 10. April.

1730 in Unserm ganzen Russischen Reiche
mittelst gedruckter Patenten publiciret
und berordnet worden/ daß/ wann jemand
borgäbe / unser Wort zu haben in Eachen/
so die in obberegter unserer Ukase expri-
mirte zwey ersten Puncten betreffen/nach-

gebends aber bey der Inquisition solches wiederrieffe und ein-
wendete/ er habe es/ nimb denen Schlägen von jemanden zu ent-
geben/ oder im trnckenens Muthe gesprochen/ein solcher aus denen
Städten nicht nach Moscau geschicket/ sondern/ wann der Eigner
ihn wieder zu sich nehmen wolte/ geknütet und seinem Herren wie-
der zugestellet/ oder/ falls derselbe ihn nicht zurück verlangete/ er
aber zu dienen tüchtig befunden würde/ zum Soldaten/ wann er
zubor mit Peitsch-Schlägen gestraffet worden/ enrolliret und
unter denen Recruten angeführet werden sollte/ auf den Fall
aber/ da ein solcher zu keinen Diensten tüchtig wäre/ so sollte der-
selbe/ wann er zubor geknütet und ihm die Nasen-Pfecher ausge-
schnitten worden/ zur ewigen Arbeit nach denen Silberwercken
in Syberien verschicket werden/ wogegen die/ so als Dragoner,
Soldaten/ Matrosen, und sonst in Militair-Diensten stünden
und sich hierinne bergingen/ durch die Spitz-Rubten lauffen und
in ihren horigen Diensten verbleiben sollten. Wegen der Prie-
sterschaft und Mönchen aber/ wie mit denenselben/ wann sie sich
in solchem Verbrechen betreffen lassen/ zu verfahren/ ist in obge-
dachter unserer Ukase nichts angedrucket/ daher die vom Prie-
ster-und Mönchen-Stande/ so sich hierinne verbrechen/ wegen ih-
res heiligen Standes/ anstatt der Knute biß dato nur mit Peit-
scheu gezeichnet und an den Heil Dirigirenden Synod und das
Geistliche Dicasterium verschicket sind. Wann nun wir in Er-
fabrung gebracht/ daß unterschiedene Personen Geistlichen Stan-
des sowohl von der Priesterschaft/ als auch Mönchen/ ohne E cheu
vor Gottes Gericht und denen heiligen Reguln (welche die heilli-
ge Orientalische Kirche Griechischer Confession von ibralters
ber

her unberändert beybehalte. hat) ein unmäßiges Leben führen und unter sich Zank und Schlägerey betreiben/ auch sehr der Trunkenheit sich ergeben haben/ durch dieses schändliche und höchst unanständige Leben aber den Priester- und Mönchen-Stand in nicht geringen und schweren Verdacht setzen/ daneben dem gemeinen Manne durch ihre unordentliche Ausführung/ Aergermiß/ und andern Leuten zu allerley Vasterungen und bösen Nachreden Anlaß geben/ überdem auch viele aus mußtwilliger Bosheit vorgeben/ unsere Sache und Wort zu haben/ obgleich sie weder selber solches wissen/ noch von andern anzeigen können/ wobey sie dann oberwehnte leichte Straffe bekommen und dadurch von der Priesterschaft und Mönchen/ so in ihrem schandbar Leben fortfahren/ die Unruhe vermehret wird; Als haben wir befohlen/ daß/ falls jemand aus dem Priester- oder Mönchen-Stande unsere Sache und Wort/ angehend die zwey ersten Punkten zu haben/ vorgeben/ bey der inquisition vom weltlichen Gerichte aber/ wann sie dahin gesandt worden/ anbringen wird/ solches aus malice, umb nur jemanden dadurch zu schaden/ oder im trunckeneu Muth und bey vorgefallenen Händeln/ oder auch/ umb der wegen eines Verbrechens verdienten Straffe von ihren Obern zu entgehen/ erdacht und gesprochen zu haben/ ein solcher vom weltlichen ans Geistliche Gericht versandt und vor sothanen mußtwillige Verbrechen/ als ein Verächter der Heil. Apostolischen Regula und Lehrsätzen der mit Gottes Geist erfüllten Väter/ aller Priester- und Mönchs-Würde entsetzet/ so dann derielbe/ nachdem ihm die Haare vom Kopff sampt dem Bart abgeschoren und weltliche Kleider angeleget worden/ wiederumb vom Geistlichen zum weltlichen Gerichte/ wohin er gehöret/ zurück geschicket/ daseibst aber mit ihm so/ wie wegen der weltlichen Personen in oballegirter unserer Ukase vom 10. April 1730. beordnet ist/ verfahren werden solle/ und zwar müssen die jungen Leute mit Peitschen gestraffet und zu Soldaten enrolliret/ die allen aber/ so zu Diensten nicht tüchtig sind/ wann sie zuförderst mit der Knute geschlagen und ihnen die Nase-Löcher ausgeschnitten worden/ zur ewigen Arbeit nach Syberien verschicket werden. Diejenigen aber/ so nur bloß unser Wort zu haben vorgeben/ in Sachen/ so nicht eben die zwey ersten Punkten betreffen/ werden nach dem Gesetze mit der Knute gestraffet/ und nachgehends/ damit sie nicht müßig umbher treiben/ ohne Ausschneidung der Nase-Löcher nach Syberien, daseibst zu wohnen/ verschicket/ ohne auff ihre Ausrede und Entschuldigung im geringsten zu achten/ damit die Priesterschaft und Mönche in Rücksticht auf diese Straffe nicht nur sich sothaner höchst unanständiger

und

und diesem Stande in denen heiligen Regula verbottenen Aufführung enthalten/ sondern auch desto mehr/ in allen Tugenden und guten Sitten/ sampt rechtschaffenen und dem Priester- und Mönchen-Stande geziemenden Wandel befunden zu werden/ sich bestreben mögen.

Das Original ist von Ihro Kaysert. Majesté eigenhändig unterschrieben den 11. Octobr. 1733.

(L.S.)

Auf Verordnung des Dirigirenden Senats gedruckt zu St. Petersburg
In der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften den
10. Novembr. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. Decembr. 1733.

Translat.

521.
**Von Gottes Gnaden Wir
ANNA, Kayserin und Selbsthal-
terin aller Reussen. &c. &c. &c.**



Dennach Uns hinterbracht worden/
daß bey denen jetzigen conjuncturen / da
Wir auf inständiges Anhalten der Lößli-
chen Stände des Königreichs Pohlen und
Groß-Herzogthumbs Litthauen / und ver-
möge derer mit der Durchlauchtigen Re-
publique habenden solennen Tractaten
und Bündnissen Unsere Armee in besagtes Königreich haben ein-
rücken lassen / umb desselben Freyheit / Verfassungen / Rechte und
Constitutiones wieder die von einigen übelgesinneten Eöhnen
des Vaterlandes intendirte gewaltsame Unterdrückung und
gänzliche Destruirung zu schützen und in Sicherheit zu setzen/
also die gewünschte Ruhe und den Frieden aufs fordersambste
daselbsten wieder herzustellen / folglich denen sämtlichen Ein-
wohnern Ruhe und Sicherheit zu verschaffen / verschiedene
Stände des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogthumbs Lit-
thauen in die Besorgniß und Mißtrauen gesetzt worden / ob
würden sie das bißhero nach Riga und andern Uns unterwürf-
figen

figen Provinzien und Städten getriebene commercium ohne Gefahr ihrer Person und Güther nicht fortsetzen können / welches jedoch von Unserer intention ganz und gar entfernet ist; Als haben Wir vor gut und dientlich erachtet / durchgehends der Löblichen Polnischen und Litthauischen Nation so wohl insgesambt / als jeden besonders / die kräftigste Versicherung hiedurch zu ertheilen / daß Unsere Meinung und Absicht keinesweges sey / obgedachtes commercium auff einige Artz und Weise / wie es Nahmen haben möge / zu troubliren / oder zu unterbrechen / sondern Wir vielmehr gesonnen seyn / dasselbe auf dem bißherigen Fuß beständig zu schützen und zu favorisiren. Wie Wir dann allen und jeden von der Polnischen und Litthauischen Nation hiedurch bey Unserm Käyserlichen Worte gnädigst versicheru / daß sie allerseits eben dieselbe protection, so sie bißhero bey ihrem Commercio in Riga und andern Unsern unterwürffigen provincien und Städten genossen / auch fernhin zugeniessen haben / und weder an ihren Personen / noch ihren Güthern unter keinerley prætext, es habe Nahmen / wie es wolle / wiederrechtlich angegriffen und gekräncket werden / sondern vielmehr alle und jede / sie seyen wer sie wollen / die ihrer Commerciens wegen ins Reich kommen / vor ihre Personen und effecten / ohne Ausnahme / wie bißhero / also auch hinführo unberändert frey und ungehindert zu pass- und repassiren haben sollen. Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere declaration und feste wohlgesinnete Willens-Meinung eigenhändig unterschreiben / mit Unserm Reichs-Insiegel bedrucken lassen und zur allgemeinen Wissenschaft aller Orthen durch

den Druck zu publiciren befohlen. Gegeben zu St. Petersburg den 1. Decembr. 1733.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben und mit dem Reichs-Siegel bedrucket.

(L.S.)

Auf Verordnung des Dirigirenden Senats gedruckt zu St. Petersburg in der Buchdruckerey der Academie der Wissenschaften den 4. Dec. 1733.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 14. Decembr.